



UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

Wertpapierprospekt

vom 18. April 2008

Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

der

UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen*

bezogen auf [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Korbs aus den vorgenannten Werten] [des Portfolios aus den vorgenannten Werten] als Basiswert[e]: [•]]

ISIN [•]

angeboten von der

UBS Limited

* Die Bezeichnung der Wertpapiere ist indikativ und wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	3
ZUSAMMENFASSUNG	5
RISIKOFAKTOREN	18
I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	18
II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	19
III. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	28]
VERANTWORTLICHKEIT	29
BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	30
I. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN	30
II. GESCHÄFTSÜBERBLICK	31
III. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN	32
IV. TRENDINFORMATIONEN	32
V. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN	32
VI. ABSCHLUSSPRÜFER	35
VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN	35
VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	35
IX. WICHTIGE VERTRÄGE	38
X. EINSEHBARE DOKUMENTE	38
BESCHREIBUNG DER WETPAPIERE	39
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION	39
<i>[Im Fall von UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Anleihen folgenden Text einfügen:</i>	
II. AUSSTATTUNGSMERKMALE UND DEFINITIONEN DER WERTPAPIERE	43
III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 1: BESONDERE WERTPAPIERBEDINGUNGEN	74]
<i>[Im Fall von UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen folgenden Text einfügen:</i>	
II. AUSSTATTUNGSMERKMALE UND DEFINITIONEN DER WERTPAPIERE	78
III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 1: BESONDERE WERTPAPIERBEDINGUNGEN	110]
III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 2: ALLGEMEINE WERTPAPIERBEDINGUNGEN	115
III. INFORMATIONEN ÜBER [DEN BASISWERT] [DIE BASISWERTE]	165
IV. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE	166
V. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	167
UNTERSCHRIFTEN	169

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente bezüglich der UBS AG sind als Anhang zu dem Registrierungsformular der UBS AG vom 5. April 2007 (UBS Finanzbericht 2006) bzw. zu dem Registrierungsformular der UBS AG vom 4. April 2008 (Geschäftsbericht 2007) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt worden und werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen Bestandteil dieses Prospekts:

Finanzdokument	Bezug genommen in	Information
- UBS Geschäftsbericht 2007, 1 Strategie, Geschäftsergebnisse, Mitarbeiter und Nachhaltigkeit, in Englisch; Seiten A85 – A152 (einschließlich)	- Geschäftsüberblick (Seite 31 des Prospekts)	- Beschreibung der Unternehmensgruppen der Emittentin
- UBS Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, in Englisch; Seiten D96 - D99 (einschließlich)	- Organisationsstruktur der Emittentin (Seite 32 des Prospekts)	- Darstellung der wichtigsten Tochtergesellschaften
- UBS Geschäftsbericht 2007, 3 Corporate Governance, Bericht über Saläre und andere Entschädigungen, in Englisch; Seiten C5 - C6 (einschließlich)	- Bedeutende Aktionäre der Emittentin (Seite 35 des Prospekts)	- Nähere Angaben zu den UBS-Aktien
- UBS Finanzbericht 2006, in Englisch:	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 35 des Prospekts)	- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2006:
(i) Seite A82,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite A83,		(ii) Bilanz,
(iii) Seiten A86 – A87 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten A88 – A214 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten A67 - A72 (einschließlich),		(v) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vi) Seiten A80 – A81 (einschließlich).		(vi) Bericht des Konzernprüfers.
		- UBS AG (Stammhaus) Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2006:
(i) Seite A218,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite A219,		(ii) Bilanz,
(iii) Seite A220,		(iii) Gewinnverwendung,
(iv) Seiten A221 – A225 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Jahresrechnung,
(v) Seite A217,		(v) Erläuterungen zur Jahresrechnung,
(vi) Seiten A67 - A72 (einschließlich),		(vi) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vii) Seite A226.		(vii) Bericht der Revisionsstelle.
- UBS Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, in Englisch:	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 35 des Prospekts)	- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2007:
(i) Seite D18,		(i) Erfolgsrechnung,

(ii) Seite D19,		(ii) Bilanz,
(iii) Seiten D23 – D24 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten D25 – D120 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten D3 - D8 (einschließlich),		(v) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vi) Seiten D16 – D17 (einschließlich).		(vi) Bericht des Konzernprüfers.
		- UBS AG (Stammhaus) Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2007:
(i) Seite D125,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite D126,		(ii) Bilanz,
(iii) Seite D127,		(iii) Gewinnverwendung,
(iv) Seite D128,		(iv) Anhang zur Jahresrechnung,
(v) Seite D124,		(v) Erläuterungen zur Jahresrechnung,
(vi) Seiten D3 - D8 (einschließlich),		(vi) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vii) Seite D140.		(vii) Bericht der Revisionsstelle.

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente werden sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, [und bei [•]] in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Dokumente auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung beinhaltet Informationen aus diesem Prospekt bzw. den Abschnitten „Beschreibung der Emittentin“ und „Beschreibung der Wertpapiere“, um interessierten Erwerbern die Möglichkeit zu geben, sich über die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Jersey], (nachfolgend die „**Emittentin**“) die UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen* (nachfolgend jeweils eine „**Anleihe**“ bzw. die „**Anleihe**“ oder jeweils ein „**Wertpapier**“ bzw. die „**Wertpapiere**“), die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, und über die damit jeweils verbundenen Risiken zu informieren.

Die Zusammenfassung sollte jedoch als Einführung zum Prospekt verstanden werden. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.** Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Wertpapiere die jeweiligen Wertpapierbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem **Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater** diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Erwerber in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass die Emittentin und die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere (die „**Anbieterin**“) für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon in diesem Prospekt haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Wer ist die Emittentin?

Die UBS AG mit Sitz in Zürich und Basel ist aus der Fusion des Schweizerischen Bankvereins (SBV) und der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) im Jahre 1998 entstanden.

Die UBS AG einschließlich ihrer Tochtergesellschaften und Niederlassungen, darunter die UBS AG, Niederlassung [London][Jersey], („**UBS**“ oder „**UBS AG**“) ist nach eigener Einschätzung eines der global führenden Finanzinstitute für internationale anspruchsvolle Kundinnen und Kunden. UBS nutzt als integriertes Unternehmen die Ressourcen und das Know-how all ihrer Geschäftseinheiten und schafft so Mehrwert für ihre Kunden. UBS ist eigenen Angaben zufolge der weltweit führende Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen und gehört zu den wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern mit einer starken Stellung im Geschäft mit institutionellen und Firmenkunden. Sie zählt nach eigener Einschätzung zu den größten Vermögensverwaltern und ist in der Schweiz Marktführer im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. UBS beschäftigte per 31. Dezember 2007 über 80.000 Mitarbeiter. UBS mit Hauptsitz in Zürich und Basel, Schweiz, ist in mehr als 50 Ländern und an den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten.

UBS umfasst drei große Unternehmensbereiche: Global Wealth Management & Business Banking, nach eigener Einschätzung einer der weltgrößten Vermögensverwalter nach verwaltetem Vermögen und die führende Bank in der Schweiz für Firmen- und institutionelle Kunden; Global Asset Management, einer der führenden Vermögensverwalter weltweit, sowie Investment Bank, ein erstklassiges Investment Banking- und Wertpapierhaus. Die Serviceleistungen umfassen das klassische Investment Banking-Geschäft, wie zum Beispiel die Beratung bei Fusionen und Übernahmen, die Durchführung von Kapitalmarkttransaktionen sowohl im Primär- als auch im Sekundärmarkt, anerkannte Research-Expertise und die Emission von Anlageprodukten für institutionelle und private Anleger.

* Die Bezeichnung der Wertpapiere ist indikativ und wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

Mit der angekündigten Bezugsrechtsemission von ca. CHF 15 Mrd. gehört UBS nach eigener Einschätzung weiterhin zu den bestkapitalisierten Finanzinstituten der Welt. Am 31. Dezember 2007 betrug die BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1)¹ 8,8 %, das investierte Kapital belief sich auf CHF 3.189 Milliarden, und das den UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapital lag bei CHF 35.585 Millionen. Die Marktkapitalisierung betrug CHF 108.654 Millionen.

Wer sind die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin?

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Mitglieder des Verwaltungsrats der UBS AG

Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus elf Mitgliedern:

	Position	Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS AG
Marcel Ospel	Präsident	2008 ²	
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	2010	
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2009	Mitglied mehrerer Gremien
Gabrielle Kaufmann-Kohler	Mitglied	2009	Partnerin der Kanzlei Lévy, Kaufmann-Kohler und Professorin für Internationales Privatrecht an der Universität Genf.
Sergio Marchionne	Mitglied ³	2010	Chief Executive Officer der Fiat S.p.A., Turin.
Dr. Rolf A. Meyer	Mitglied	2009	Mitglied des Verwaltungsrats der DKSH AG (Diethelm Keller Siber Hegner), Zürich, und Präsident ihres Audit und Finance Committee. Er gehört überdies dem Verwaltungsrat der Ascom (Schweiz) AG, Bern, an.
Dr. Helmut Panke	Mitglied	2010	Mitglied des Verwaltungsrats von Microsoft Corporation, Redmond, WA (USA).
Peter Spuhler	Mitglied	2010	Eigentümer der Stadler Rail AG, Schweiz.
Peter R. Voser	Mitglied	2008 ⁴	Chief Financial Officer der The Royal Dutch Shell plc, London.
Lawrence A. Weinbach	Mitglied	2008 ⁴	Partner bei Yankee Hill Capital Management LLC, Southport, CT, USA. (seit 2006).
Joerg Wolle	Mitglied	2009	Präsident des Verwaltungsrats und

¹ Tier-1-Kapital setzt sich zusammen aus Aktienkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen einschließlich Gewinn des laufenden Jahres, Währungsumrechnung und Minderheitsanteilen abzüglich aufgelaufene Dividende, Nettolongpositionen in eigenen Aktien und Goodwill.

² Marcel Ospel stellt sich bei der ordentlichen Generalversammlung am 23. April 2008 nicht zur Wiederwahl in den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat schlägt der ordentlichen Generalversammlung am 23. April 2008 Peter Kurer, Group General Counsel der UBS, als Kandidat zur Wahl in den Verwaltungsrat vor. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Peter Kurer als Nachfolger von Marcel Ospel zum Präsidenten zu ernennen.

³ Der Verwaltungsrat hat Sergio Marchionne zum 24. April 2008 als nebenamtlichen Vizepräsidenten ernannt.

⁴ Der Verwaltungsrat schlägt der ordentlichen Generalversammlung am 23. April 2008 die Wiederwahl von Peter R. Voser und Lawrence A Weinsbach vor.

			Chief Executive Officer der DKSH Holding Ltd.
--	--	--	---

Konzernleitung der UBS AG

Die Konzernleitung besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern:

Marcel Rohner	Group Chief Executive Officer
John A. Fraser	Chairman und CEO, Global Asset Management
Marten Hoekstra	Deputy CEO, Global Wealth Management & Business Banking, und Head of Wealth Management Americas, Global Wealth Management & Business Banking
Jerker Johansson	Chairman and CEO, Investment Bank
Peter Kurer ⁵	Group General Counsel
Joseph Scoby	Group Chief Risk Officer
Walter Stuerzinger	Chief Operating Officer, Corporate Center
Marco Suter	Group Chief Financial Officer
Rory Tapner	Chairman und CEO, Asia Pacific
Raoul Weil	Chairman und CEO, Global Wealth Management & Business Banking
Alexander Wilmot-Sitwell	Chairman und CEO, UBS Group EMEA, sowie Joint Global Head Investment Banking Department, Investment Bank
Robert Wolf	Chairman und CEO, UBS Group Americas, sowie President und Chief Operating Officer, Investment Bank

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Wie ist die finanzielle Situation der Emittentin?

Die nachfolgende Tabelle ist aus dem geprüften Geschäftsbericht der UBS zum 31. Dezember 2007 in englischer Sprache entnommen und zeigt die wesentlichen Kennzahlen und das erstklassige Rating der UBS:

Kennzahlen UBS

	Für das Jahr endend am oder per		Veränderung in % seit
<i>Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)</i>	31.12.07	31.12.06	31.12.06
UBS-Konzern			
Ergebnis vor Steuern (aus fortzuführenden und aufgegebenen Geschäftsbereichen)	(2.800)	15 523	
Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	(4.384)	12 257	
Den Minderheitsanteilen zurechenbares Konzernergebnis	539	493	9
Finanzdienstleistungsgeschäft¹			
Geschäftsertrag	31 032	47 171	(34)
Geschäftsaufwand	34 503	32 782	5
Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	(5.235)	11 249	
Personalbestand (auf Vollzeitbasis)	83 560	78 140	7

⁵ Der Verwaltungsrat schlägt der ordentlichen Generalversammlung am 23. April 2008 Peter Kurer, Group General Counsel der UBS, als Kandidat zur Wahl in den Verwaltungsrat vor. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Peter Kurer als Nachfolger von Marcel Ospel zum Präsidenten zu ernennen.

	Für das Jahr endend am oder per	Veränderung in % seit
Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)	31.12.07	31.12.06
Bilanz- und Kapitalbewirtschaftung UBS		
Bilanzkennzahlen		
Total Aktiven	2 272 579	2 346 362 (3)
Den UBS-Aktionären zurechenbares Eigenkapital	35 585	49 686 (28)
Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)		
Börsenkaptalisierung	108 654	154 222 (30)
BIZ-Kennzahlen		
Tier-1-Kapital (%) ²	8,8	11,9
Gesamtkapital (Tier 1 und 2) (%)	12,0	14,7
Risikogewichtete Aktiven	372 298	341 892 9
Verwaltete Vermögen (Mrd. CHF)	3 189	2 989 7
Langfristige Ratings		
Fitch, London ³	AA	AA+
Moody's, New York ⁴	Aaa	Aa2
Standard & Poor's, New York ⁵	AA	AA+
UBS Kennzahlen zur Leistungsmessung		
Eigenkapitalrendite (%) ⁶		
Gemäss Erfolgsrechnung	(9,4)	28,2
Aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	(10,2)	26,4
Verwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)		
Gemäss Erfolgsrechnung	(2,28)	5,95
Aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	(2,49)	5,57
Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag des Finanzdienstleistungsgeschäfts (%)⁷		
	110,3	69,7
Neugelder Finanzdienstleistungsgeschäft⁸		
	140,6	151,7

1 Ohne Erfolg aus Industriebeteiligungen. 2 Beinhaltet hybrides Tier-1-Kapital. 3 Nach der Ankündigung von UBS vom 1. April 2008, hat Fitch das Bonitäts-Rating für UBS von „AA“ auf „AA-“ mit negativem Ausblick herabgesetzt. 4 Nach der Ankündigung von UBS vom 1. April 2008 hat Moody's das Bonitäts-Rating für UBS von „Aaa“ auf „Aa1“ zurückgestuft, die Ratings werden derzeit auf weitere Herabstufungen überprüft. 5 Nach der Ankündigung von UBS vom 1. April 2008 hat Standard & Poor's das Langfrist-Rating für UBS von „AA“ auf „AA-“ mit negativem Ausblick herabgesetzt. 6 Den Aktionären zurechenbares Konzernergebnis/den UBS-Aktionären zurechenbares durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Ausschüttung (wo anwendbar). 7 Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag abzüglich Wertberichtigung für Kreditrisiken oder Auflösung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken. 8 Ohne Zins- und Dividendenerträge.

Wie wird der Nettoemissionserlös von der Emittentin verwendet?

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Bestehen hinsichtlich der Emittentin Risiken?

Hinsichtlich der Emittentin bestehen keine besonderen Risiken. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich jedoch bewusst sein, dass hinsichtlich der Emittentin wie bei jedem Unternehmen auch allgemeine Risiken bestehen: So trägt jeder Erwerber allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Zudem kann die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die den ausstehenden Wertpapieren der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's, Fitch und Standard & Poor's erteilt werden. Die Emittentin und mit ihr verbundene

Unternehmen können sich zudem von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Steuer- bzw. Finanzberater oder Rechtsanwalt diesbezüglich beraten** lassen.

Was sind die Wertpapiere?

Gegenstand des Prospekts sind die **[konkrete Bezeichnung der UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen* : [•]]** mit der *International Security Identification Number* [•] (die „**ISIN**“), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Jersey], als Emittentin nach deutschem Recht [im Umfang des *Emissionsvolumens*] [im Umfang des *Gesamtnennbetrags*] begeben werden. Die Wertpapiere sind allen anderen direkten, nicht nachrangigen, unbedingten und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichgestellt.

Die Wertpapiere beziehen sich jeweils auf die Wertentwicklung **[Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Korbs aus den vorgenannten Werten] als Basiswert: [•] (der „Basiswert“)] [Bezeichnung des Portfolios aus den vorgenannten Werten: [•] (nachfolgend jeweils ein „Basiswert“ bzw. die „Basiswerte“; wobei im Folgenden der Begriff „Basiswert“ sämtliche Basiswerte_(i=1) bis _(i=n) umfasst)].**

Wie werden die Wertpapiere angeboten?

[Die Emittentin beabsichtigt, die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere – nach erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „Prospektrichtlinie**“) und des Wertpapierprospektgesetzes – in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums anzubieten.]**

Die Emittentin hat **[jedoch]** mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts **[und der Endgültigen Angebotsbedingungen]** bei der BaFin **[und der gegebenenfalls erforderlichen Notifizierung des Basisprospekts]** keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Emittentin und die Anbieterin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht werden wird.

[Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen: Die Wertpapiere werden von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere an oder nach dem *Emissionstag* durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis*] zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Der *Emissionspreis* [wird] [wurde] [bei *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [am *Festlegungstag*] [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] festgesetzt [werden] [und kann [dann] bei der Anbieterin erfragt werden].] Nach dem Ende der *Zeichnungsfrist* wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

* Die Bezeichnung der Wertpapiere ist indikativ und wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere, und die Wertpapiere können innerhalb der *Zeichnungsfrist* bei der Anbieterin [und bei [•]] [gegebenenfalls weitere Verkaufsstelle(n) einfügen: [•]] gezeichnet werden. [Zeichnungen der Wertpapiere können nur zum *Mindestanlagebetrag* erfolgen.]

[Ist keine *Zeichnungsfrist* vorgesehen, folgenden Text einfügen: Die Wertpapiere werden von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere an oder nach dem *Emissionstag* durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis*] zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Der Erwerb kann nur zum *Mindestanlagebetrag* erfolgen.] [Der *Emissionspreis* [wird] [wurde] [bei *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [am *Festlegungstag*] [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] festgesetzt [werden] [und kann [dann] bei der Anbieterin erfragt werden.] [Ab dem *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [Ab dem *Festlegungstag*] [Danach] [wird] [wurde] der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere, und die Wertpapiere können ab *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* bei der Anbieterin [und bei [•]] [gegebenenfalls weitere Verkaufsstelle(n) einfügen: [•]] erworben werden.]

Werden die Wertpapiere zum Handel zugelassen?

[Beabsichtigt die Anbieterin eine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen: Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an [der] [den] *Wertpapier-Börse[n]* zu beantragen. [Die Börsennotierung der Wertpapiere wird [[zwei] [•] Börsenhandelstage vor dem] [am] *Fälligkeitstag* eingestellt, sofern die Wertpapiere nicht vor dem *Fälligkeitstag* durch die Emittentin gekündigt worden sind. [Von da an bis zum *Fälligkeitstag* kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.]]]

[Die zuvor emittierten Wertpapiere sind in den Handel an [der] [den] *Wertpapier-Börse[n]* einbezogen.]

[Beabsichtigt die Anbieterin keine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen: Die Anbieterin beabsichtigt nicht, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einer Wertpapier-Börse zu beantragen.]

Bestehen Beschränkungen des Verkaufs der Wertpapiere?

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert), weder direkt noch indirekt, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

[Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen einfügen: [•].]

Was wird der Wertpapiergläubiger aus dem jeweiligen Wertpapier erhalten?

Der Anleger erwirbt durch den Kauf von je einer (1) UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihe das Recht, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung [des *Basiswerts*] die Zahlung eines Abrechnungsbetrags in der *Auszahlungswährung* [unter Berücksichtigung der *Partizipationsrate*] [unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*] (der „**Auszahlungsbetrag**“) [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. gegebenenfalls die Lieferung des *Physischen Basiswerts* in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu verlangen (das „**Wertpapierrecht**“).

[Gegebenenfalls weitere Beschreibung des Wertpapierrechts einfügen: [•].]

[im Fall eines kapitalgeschützten *Mindestrückzahlungsbetrags* folgenden Text einfügen: Dabei entspricht der Abrechnungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten *Mindestrückzahlungsbetrag*.] [im Fall eines kapitalgeschützten *Mindestrückzahlungsbetrags* und eines *Maximalbetrags* folgenden Text einfügen: Dabei entspricht der Abrechnungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten *Mindestrückzahlungsbetrag*, höchstens

jedoch dem *Maximalbetrag*.] *[im Fall eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen:* Dabei entspricht der Abrechnungsbetrag [bzw. der Wert des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden *Physischen Basiswerts*] höchstens jedoch dem *Maximalbetrag*.]

[Darüber hinaus ist der Inhaber von je einer (1) UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihe berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen und nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die Zahlung eines [vordefinierten] *Zinsbetrags* [, der in in Abhängigkeit von der Entwicklung [des *Basiswerts*] ermittelt wird,] zu verlangen. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass keine Zahlung des *Zinsbetrags* erfolgt, soweit die in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.]

[Die *Wertpapiergläubiger* erhalten keine Zwischenzahlungen. Jede der Anleihen verbietet weder einen Anspruch auf Festzins oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher nicht durch andere Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.] *[gegebenenfalls alternative Bestimmung einfügen: [•].]*

Welche Risiken sind mit einer Investition in die Wertpapiere verbunden?

Für den Erwerber der Wertpapiere ist eine Investition mit produktspezifischen Risiken verbunden. So wird der Wert einer UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihe nicht nur von den Kursveränderungen [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Eine Wertminderung der Anleihe kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] konstant bleibt. Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] den Wert der jeweiligen Anleihe [bis hin zur Wertlosigkeit] mindern können. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Neben der *Laufzeit der Wertpapiere*, der Häufigkeit und der Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] oder dem allgemeinen Zins- und Dividendenniveau bzw. der allgemeinen Entwicklung der Devisenmärkte, sind nach Auffassung der Emittentin vor allem folgende Umstände für den Wert einer Anleihe wesentlich bzw. können aus folgenden Umständen Risiken für die Erwerber der Wertpapiere erwachsen:

[im Fall von Besonderheiten der Anleihestruktur gegebenenfalls folgenden Text einfügen:

- **Besonderheiten der Anleihestruktur**

Potenzielle Erwerber der Anleihen müssen vor einer Investition in die Anleihen beachten, dass die folgenden Besonderheiten der UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen Auswirkungen auf den Wert der Anleihen bzw. die Höhe des nach den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Geldbetrags *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen:* oder den Wert des [in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] haben können und dementsprechend besondere Risikoprofile aufweisen[.][:]

[im Fall einer Partizipationsrate gegebenenfalls folgenden Text einfügen:

Umfang der Teilnahme an der Entwicklung [des Basiswerts]

Die Verwendung der *Partizipationsrate* innerhalb der Bestimmung des Anleiherechts führt dazu, dass die UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen zwar wirtschaftlich einer Direktinvestition in [den *Basiswert*] ähnlich, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die *Wertpapiergläubiger* an der entsprechenden Wertentwicklung nicht im Verhältnis 1:1 partizipieren, sondern [nur in dem niedrigeren Verhältnis der *Partizipationsrate*] [in dem höheren Verhältnis der *Partizipationsrate*] teilnehmen. Dementsprechend nimmt der *Wertpapiergläubiger* [aufgrund des niedrigeren Verhältnisses der *Partizipationsrate* an einem **eventuellen Wertzuwachs** [des *Basiswerts*] **nur unterproportional** teil.] [aufgrund des höheren Verhältnisses der *Partizipationsrate* an einem **eventuellen Wertverlust** [des *Basiswerts*] **überproportional** teil.]

[im Fall eines Bezugsverhältnisses gegebenenfalls folgenden Text einfügen:

Umfang der Teilnahme an der Entwicklung [des Basiswerts]

Die Verwendung des *Bezugsverhältnisses* innerhalb der Bestimmung des Anleiherechts führt dazu, dass die UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen zwar wirtschaftlich einer Direktinvestition in [den *Basiswert*] ähnlich, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die *Wertpapiergläubiger* an der entsprechenden Wertentwicklung nicht im Verhältnis 1:1 partizipieren, sondern nur in dem Verhältnis des *Bezugsverhältnisses* teilnehmen.]

[im Fall eines Maximalbetrags gegebenenfalls folgenden Text einfügen:

Begrenzung der Ertragsmöglichkeit auf den Maximalbetrag

Potenzielle Erwerber sollten sich [zudem] bewusst sein, dass bei den UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen der Abrechnungsbetrag [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. der Wert des gegebenenfalls [in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] [zudem] auf den in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen *Maximalbetrag* beschränkt ist. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in [den *Basiswert*] ist die Ertragsmöglichkeit der UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen deshalb nach oben hin auf den *Maximalbetrag* begrenzt.]

[im Fall der Verwendung bestimmter Schwellen und Grenzen gegebenenfalls folgenden Text einfügen:

Auswirkung der Vorgabe [bestimmter Schwellen und Grenzen] [gegebenenfalls Bezeichnung der Schwellen und Grenzen einfügen: [•]]

Potenzielle Erwerber sollten sich [zudem] bewusst sein, dass bei den UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen die Höhe des Abrechnungsbetrags [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. der Wert des gegebenenfalls [in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] davon abhängig ist, ob [der Kurs] [bzw.] [der *Abrechnungskurs*] [des *Basiswerts*] [den *Kick Out Level*] [gegebenenfalls andere Schwelle oder Grenze einfügen: [•]] [bzw. [gegebenenfalls weitere Schwelle(n) oder Grenze(n) einfügen: [•]]] zu einem [jeweils] vorgegebenen Zeitpunkt oder Zeitraum, wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt, [berührt und/oder unterschritten bzw. überschritten hat] [gegebenenfalls andere Voraussetzung einfügen: [•]].

Nur wenn der entsprechende Schwellen- bzw. Grenzwert zu dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt oder Zeitraum [nicht berührt und/oder unterschritten bzw. überschritten wurde] [gegebenenfalls andere Voraussetzung einfügen: [•]], erhält der Inhaber einer UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihe als Abrechnungsbetrag [mindestens] einen in den Wertpapierbedingungen bestimmten [Bonus] [gegebenenfalls anderen Betrag einfügen: [•]]. Andernfalls nimmt der *Wertpapiergläubiger* an der Wertentwicklung [des *Basiswerts*] teil und ist damit dem Risiko ausgesetzt, sein eingesetztes Kapital bis hin zum [[jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrag*] [*Nennbetrag*] zu verlieren.]

[im Fall der Verwendung eines Maßgeblichen Basiswerts gegebenenfalls folgenden Text einfügen:

Auswirkung des Abstellens auf den Maßgeblichen Basiswert

Bei der Berechnung der Höhe des Abrechnungsbetrags [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. des Werts des gegebenenfalls [in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] wird allein auf die Wertentwicklung des *Maßgeblichen Basiswerts*, und damit auf den *Basiswert*, [der die [negativste] [geringste] Wertentwicklung während des *Beobachtungszeitraums* aufweist,] [dessen Kurs im Verhältnis zu den übrigen *Basiswerten* die negativste Wertentwicklung während der *Laufzeit der Wertpapiere* aufweist,] [mit

der geringsten Wertentwicklung des *Abrechnungskurses* im Verhältnis zum *Referenzkurs*.) **[gegebenenfalls andere Bestimmung des Maßgeblichen Basiswerts einfügen: [•]],** abgestellt.

Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb bewusst sein, dass die UBS **[Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)]** Anleihen im Vergleich zu Wertpapieren, die sich auf nur einen *Basiswert* beziehen, ein erhöhtes Verlustrisiko aufweisen. Dieses Risiko wird nicht dadurch verringert, dass sich die übrigen *Basiswerte* [positiv] [negativ] entwickeln, da diese bei der Berechnung der Höhe des Abrechnungsbetrags **[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen:** bzw. des Werts des gegebenenfalls [in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*]) unberücksichtigt bleiben.]

[im Fall der Verwendung eines Korbs als Basiswert bzw. eines Portfolios aus Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen:

Auswirkung des Abstellens auf [einen Korb als Basiswert] [ein Portfolio aus Basiswerten]

Bei den UBS **[Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)]** Anleihen besteht die Besonderheit, dass sich die Höhe des Abrechnungsbetrags **[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen:** bzw. des Werts des gegebenenfalls [in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*]) nach der Wertentwicklung **[eines Korbs bestehend aus *Korbbestandteilen*] [eines Portfolios bestehend aus *Basiswerten*]** richtet. Dabei ist auch der Grad der Abhängigkeit **[der *Korbbestandteile*] [der *Basiswerte*]** voneinander, die sogenannte Korrelation, für die Höhe des Abrechnungsbetrags **[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen:** bzw. des Werts des gegebenenfalls [in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*]) von Bedeutung.

[Da sämtliche [Korbbestandteile] [Basiswerte] aus [demselben Wirtschaftszweig] [demselben Land] stammen, ist die Entwicklung [der Korbbestandteile] [der Basiswerte] folglich von der Entwicklung [eines einzelnen Wirtschaftszweigs] [eines einzelnen Landes] abhängig. Dies bedeutet, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung [eines einzelnen Wirtschaftszweigs] [eines einzelnen Landes], [der] [das] [•] in [dem Korb aus Korbbestandteilen] [dem Portfolio aus Basiswerten] abgebildet ist, [der Korb] [das Portfolio] überproportional von dieser ungünstigen Entwicklung betroffen sein kann.]

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung gegebenenfalls zusätzlich folgenden Text einfügen:

Auswirkung der Möglichkeit der Lieferung eines Physischen Basiswerts

Soweit in den Wertpapierbedingungen die Tilgung durch physische Lieferung vorgesehen ist, sollten potenzielle Erwerber der UBS **[Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)]** Anleihen beachten, dass bei Fälligkeit der Anleihen anstelle der Zahlung eines Abrechnungsbetrags gegebenenfalls die Lieferung einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl des in den Wertpapierbedingungen beschriebenen *Physischen Basiswerts* erfolgt. Potenzielle Erwerber sollten deshalb beachten, dass sie bei einer Tilgung der Anleihen durch die physische Lieferung einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl des *Physischen Basiswerts* keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten [, sondern ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an dem betreffenden Wertpapier] **[gegebenenfalls anderen Physischen Basiswert einfügen: [•]].**

Da die *Wertpapiergläubiger* der UBS **[Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)]** Anleihen in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden *Physischen Basiswerts* ausgesetzt sind, sollten sich potenzielle Erwerber der UBS **[Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)]** Anleihen bereits bei Erwerb der Anleihen über den eventuell zu liefernden *Physischen Basiswert* informieren. Sie sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie den zu liefernden *Physischen Basiswert* nach Tilgung der Anleihen zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Anleihen aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen kann der in entsprechender Anzahl gelieferte *Physische Basiswert* einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen die *Wertpapiergläubiger* dem Risiko des Totalverlusts des für

den Erwerb der UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

Potenzielle Erwerber der UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen sollten zudem beachten, dass etwaige Schwankungen im Kurs des *Physischen Basiswerts* nach Beendigung der Laufzeit der Anleihen bis zur tatsächlichen Lieferung des *Physischen Basiswerts* zum *Rückzahlungstag* zu Lasten des *Wertpapiergläubigers* gehen. Eine Wertminderung des *Physischen Basiswerts* nach Beendigung der Laufzeit der Anleihen ist vom *Wertpapiergläubiger* zu tragen.]

[im Fall des Bestehens eines Wechselkursrisikos gegebenenfalls zusätzlich folgenden Text einfügen:

Bestehen eines Währungswechselkursrisikos

Der durch die UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen verbriefte Anspruch der *Wertpapiergläubiger* wird mit Bezug auf eine von der *Auszahlungswährung* abweichenden Währung, Währungseinheit bzw. Rechnungseinheit berechnet] [und auch der Wert] [[Der Wert] [des *Basiswerts*] wird in einer von der *Auszahlungswährung* abweichenden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt,] weshalb sich potenzielle Erwerber der Anleihen darüber im Klaren sein sollten, dass mit der Anlage in die Anleihen Risiken aufgrund von schwankenden Währungswechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts [des *Basiswerts*], sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit bzw. Rechnungseinheit abhängt.

Derartige Entwicklungen können das Verlustrisiko der Inhaber der Anleihen zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Anleihen während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise unter den Anleihen zu zahlenden Abrechnungsbetrags [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. sich der Wert des gegebenenfalls [in einer [dem Bezugsverhältnis] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] entsprechend vermindert. Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).]

[im Fall des Bestehens einer Anleihe auf Währungswechselkurse, Rohstoffe bzw. Edelmetalle gegebenenfalls zusätzlich folgenden Text einfügen:

Besonderheiten bei Anleihen auf [Währungswechselkurse] [,] [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle]

Es ist zudem zu beachten, dass [Währungswechselkurse] [,] [bzw.] [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] als [*Basiswert*] 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass es auch außerhalb der Handelszeiten der Anbieterin bzw. der lokalen Handelszeiten zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen [Grenze] [Schwelle] kommen kann.

Die physische Lieferung [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] in Form von [Währungseinheiten] [und] [oder] [Rohstoffen] [und] [oder] [Edelmetallen] ist in jedem Fall ausgeschlossen.]

[im Fall des Bestehens eines Kapitalschutzes gegebenenfalls zusätzlich folgenden Text einfügen:

Der Kapitalschutz greift nur zum Ende der Laufzeit der Anleihen

Die UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen sind zum Ende der Laufzeit [im Umfang des [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrags*] [im Umfang des *Nennbetrags*] [(ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags)] kapitalgeschützt, das heißt der Anleger erhält zum Ende der Laufzeit unabhängig von der Entwicklung [des *Basiswerts*] jedenfalls [den [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrag*] [den *Nennbetrag*]. Erwirbt ein Investor die Anleihen nach Emission zu einem Preis, der über [dem [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrag*] [dem *Nennbetrag*] liegt, so sollte dem potenziellen Erwerber der Anleihen

bewusst sein, dass sich der [anteilige] Kapitalschutz nur auf den kleineren [[jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrag*] [*Nennbetrag*] bezieht.

Dabei ist zudem zu beachten, dass der Kapitalschutz nur zum Ende der Laufzeit [, das heißt soweit die Anleihen nicht gekündigt worden sind,] greift. Der Geldbetrag [*im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen*: oder der Wert des [in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*], der bei vorzeitiger Fälligkeit der Anleihen geleistet wird, kann erheblich geringer sein als der Betrag, der bei Greifen des Kapitalschutzes [im Umfang des [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrags*] [im Umfang des *Nennbetrags*] zum Ende der Laufzeit mindestens zu zahlen wäre.

Potenziellen Erwerbern der UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen sollte zudem bewusst sein, dass sie trotz des Kapitalschutzes [im Umfang des [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrags*] [im Umfang des *Nennbetrags*], das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin tragen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Anleihen ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit der Anleihe verbundenen Verlustrisiken zu tragen.]

[Gegebenenfalls andere oder weitere strukturspezifische Risikofaktoren einfügen: [•].]

- **Kündigung und vorzeitige Tilgung der Anleihen durch die Emittentin**

Potenziellen Erwerbern der UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen sollte bewusst sein, dass die Emittentin [bei Vorliegen eines *Kündigungsereignisses*] [bzw. unter bestimmten sonstigen Umständen] [jederzeit, das heißt auch ohne das Vorliegen bestimmter Kündigungsereignisse,] gemäß den Wertpapierbedingungen der UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen die Möglichkeit hat, die Anleihen insgesamt vor dem *Fälligkeitstag* zu kündigen und vorzeitig zu tilgen. Wenn die Emittentin die Anleihen vor dem *Fälligkeitstag* kündigt und vorzeitig tilgt, hat der *Wertpapiergläubiger* das Recht, die Zahlung eines Geldbetrags in Bezug auf die vorzeitige Tilgung zu verlangen. Der *Wertpapiergläubiger* hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Anleihen nach dem *Kündigungstag* [bzw. dem *Steuer-Kündigungstag*].

Der *Wertpapiergläubiger* trägt damit das Risiko, dass er an der Wertentwicklung [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] nicht in dem erwarteten Umfang und über den erwarteten Zeitraum partizipieren [und damit auch weniger als sein eingesetztes Kapital zurückerhalten] kann.

Im Falle einer Kündigung der UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen durch die Emittentin trägt der *Wertpapiergläubiger* zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten [*Kündigungsbetrag*] [bzw. *Steuer-Kündigungsbetrag*] möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Anleihen vorlagen, wiederanlegen kann.

- **Keine Kündigungsmöglichkeit der Wertpapiergläubiger**

Die UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen können während ihrer Laufzeit nicht von den *Wertpapiergläubigern* gekündigt werden. Vor Laufzeitende ist, soweit es nicht zu einer Kündigung durch die Emittentin und einer vorzeitigen Tilgung der Anleihen gemäß den Wertpapierbedingungen kommt, die Realisierung des durch die Anleihen gegebenenfalls verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Anleihen möglich.

- **Mögliche Wertminderung [des Basiswerts] nach einer Kündigung der Anleihen**

Soweit die Laufzeit der Anleihen durch die Emittentin vorzeitig durch Kündigung gemäß den Wertpapierbedingungen beendet wird, müssen potenzielle Erwerber der UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen beachten, dass eine möglicherweise negative Entwicklung [des *Kurses des Basiswerts*] nach dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung bis zur Ermittlung [des] [der] für die Berechnung

des dann zahlbaren *Kündigungsbetrags* [bzw. *Steuer-Kündigungsbetrags*] verwendeten **[Kurses des Basiswerts]** zu Lasten der *Wertpapiergläubiger* geht.

- **Nachteilige Auswirkungen von Anpassungen des Anleiherechts**

Die Emittentin ist gemäß den Wertpapierbedingungen bei Vorliegen eines *Potenziellen Anpassungsereignisses* berechtigt, Anpassungen der Wertpapierbedingungen der UBS **[Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)]** Anleihen vorzunehmen. Diese Anpassungen können sich negativ auf den Wert der Anleihen auswirken.

- **Einfluss von Nebenkosten**

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden *Auszahlungsbetrag* [bzw. den Wert des gegebenenfalls zu liefernden *Physischen Basiswerts*] der Höhe nach extrem vermindern können**. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten ihrer Depotbank bei Erwerb und bei Fälligkeit der Wertpapiere informieren.

- **Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte**

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der *Laufzeit der Wertpapiere* jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

- **Handel in den Wertpapieren / Mangelnde Liquidität**

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.**

- **Preisbildung von Wertpapieren**

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren regelmäßig nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Wertpapiere, da Wertpapierhändler möglicherweise im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Wertpapieren grundsätzlich auf Grund des Werts **[des Basiswerts]** und des Werts der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die möglicherweise gestellten Kurse müssen dem vom Wertpapierhändler ermittelten inneren Wert der Wertpapiere nicht entsprechen.

- **Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen**

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen. Daher veräußern *Wertpapiergläubiger*, die ihre Wertpapiere an der

Börse oder im Over-the-Counter-Markt veräußern möchten, gegebenenfalls zu einem Preis, der erheblich unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Verkaufs liegt.

- **Inanspruchnahme von Krediten**

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen, zusätzlich zu der Rückzahlung und Verzinsung des Kredits, auch den unter den Wertpapieren eingetretenen Verlust hinnehmen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

-

- **Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere**

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Wertpapiere verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am *Emissionstag* der Wertpapiere abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Wertpapiere abzuschließen. Die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann jederzeit die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

- **Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere**

Die in diesem Prospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

[Gegebenenfalls Informationen über die mit [dem Basiswert] [den Basiswerten] verbundenen Risiken einfügen:
[•]]

Es ist deshalb unbedingt empfehlenswert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen. Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Wertpapieren um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Verlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. [[Auch wenn die Wertpapiere zum Ende der Laufzeit [im Umfang des [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrags*] [durch ihre Ausgestaltung in gewissem Umfang] kapitalgeschützt sind und das Verlustrisiko zunächst begrenzt ist, tragen] [Die] Investoren [tragen] das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.] Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

RISIKOFAKTOREN

Nachstehend werden verschiedene Risikofaktoren beschrieben, die mit der Anlage in die Wertpapiere, die im Rahmen dieses Prospekts begeben werden, verbunden sind. Welche Faktoren einen Einfluss auf die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere haben können, hängt von verschiedenen miteinander verbundenen Faktoren ab, insbesondere der Art der Wertpapiere und [des zugrunde liegenden *Basiswerts*]. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst erfolgen, nachdem alle für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Faktoren zur Kenntnis genommen und sorgfältig geprüft wurden. Hier verwendete Angaben und Begriffe folgen den in den jeweiligen Wertpapierbedingungen gegebenen Definitionen. Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater diesbezüglich beraten lassen**.

I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Als globales Finanzdienstleistungsunternehmen wird die Geschäftstätigkeit der UBS von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst. Verschiedene Risikofaktoren können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien und direkt die Erträge beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und das Ergebnis der UBS Schwankungen unterworfen. Die Ertrags- und Gewinnzahlen für einen bestimmten Zeitraum liefern daher keinen Hinweis auf nachhaltige Resultate, können sich von einem Jahr zum anderen ändern und die Erreichung der strategischen Ziele der UBS beeinflussen.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Erwerber trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Auswirkung einer Herabstufung des Ratings der Emittentin

Die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's, Fitch und Standard & Poor's erteilt werden.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der *Wertpapiergläubiger* und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert [des *Basiswerts*] und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index Sponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit [dem jeweiligen *Basiswert*] ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf [den *Basiswert*] erhalten,

und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen *Wertpapiergläubiger* zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf [den *Basiswert*] publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Vertriebspartner oder Anlageberater, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann. Über die Höhe dieser Gebühren erteilt [die Emittentin] [bzw.] [die Anbieterin] auf Anfrage Auskunft.

II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rohstoffmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Die wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder [dem jeweiligen *Basiswert*] haben. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) Die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Prospekt und (iii) [den *Basiswert*].** Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der vorgenannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Potenzielle Erwerber sollten sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei Anleihen um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Verlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. [[Auch wenn die Wertpapiere zum Ende der Laufzeit im Umfang des [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrags* kapitalgeschützt sind und das Verlustrisiko zunächst begrenzt ist, tragen] [Die] Investoren [tragen] das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.] Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Anleihen ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

[Die *Wertpapiergläubiger* erhalten keine Zwischenzahlungen. Jede der Anleihen verbietet weder einen Anspruch auf Festzins oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher nicht durch andere Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.] [gegebenenfalls *alternative Bestimmung* einfügen: [•].]

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

1. Anspruch unter den Anleihen

Der Anleger erwirbt durch den Kauf von je einer (1) UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihe das Recht, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung [des *Basiswerts*] die Zahlung eines Abrechnungsbetrags in der *Auszahlungswährung* [unter Berücksichtigung der *Partizipationsrate*] [unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*] (der „**Auszahlungsbetrag**“) [im Fall der Tilgung

durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. gegebenenfalls die Lieferung des *Physischen Basiswerts* in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu verlangen (das „Wertpapierrecht“).

[Gegebenenfalls weitere Beschreibung des Wertpapierrechts einfügen: [•].]

[im Fall eines kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags folgenden Text einfügen: Dabei entspricht der Abrechnungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten *Mindestrückzahlungsbetrag*.]

[im Fall eines kapitalgeschützten Mindestrückzahlungsbetrags und eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen: Dabei entspricht der Abrechnungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten *Mindestrückzahlungsbetrag*, höchstens jedoch dem *Maximalbetrag*.] [im Fall eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen: Dabei entspricht der Abrechnungsbetrag [bzw. der Wert des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden *Physischen Basiswerts*] höchstens jedoch dem *Maximalbetrag*.]

[Darüber hinaus ist der Inhaber von je einer (1) UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihe berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen und nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die Zahlung eines [vordefinierten] *Zinsbetrags* [, der in in Abhängigkeit von der Entwicklung [des *Basiswerts*] ermittelt wird,] zu verlangen. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass keine Zahlung des *Zinsbetrags* erfolgt, soweit die in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.]

[Die *Wertpapiergläubiger* erhalten keine Zwischenzahlungen. Jede der Anleihen verbrieft weder einen Anspruch auf Festzins oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab.] [gegebenenfalls alternative Bestimmung einfügen: [•].]

[im Fall von Besonderheiten der Anleihestruktur gegebenenfalls folgenden Text einfügen:

2. **Besonderheiten der Anleihestruktur**

Potenzielle Erwerber der Anleihen müssen vor einer Investition in die Anleihen beachten, dass die folgenden Besonderheiten der UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen Auswirkungen auf den Wert der Anleihen bzw. die Höhe des nach den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Geldbetrags [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: oder den Wert des [in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] haben können und dementsprechend besondere Risikoprofile aufweisen[.]:]

[im Fall einer Partizipationsrate gegebenenfalls folgenden Text einfügen:

Umfang der Teilnahme an der Entwicklung [des Basiswerts]

Die Verwendung der *Partizipationsrate* innerhalb der Bestimmung des Anleiherechts führt dazu, dass die UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen zwar wirtschaftlich einer Direktinvestition in [den *Basiswert*] ähnlich, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die *Wertpapiergläubiger* an der entsprechenden Wertentwicklung nicht im Verhältnis 1:1 partizipieren, sondern [nur in dem niedrigeren Verhältnis der *Partizipationsrate*] [in dem höheren Verhältnis der *Partizipationsrate*] teilnehmen. Dementsprechend nimmt der *Wertpapiergläubiger* [aufgrund des niedrigeren Verhältnisses der *Partizipationsrate* an einem **eventuellen Wertzuwachs** [des *Basiswerts*] **nur unterproportional** teil.] [aufgrund des höheren Verhältnisses der *Partizipationsrate* an einem **eventuellen Wertverlust** [des *Basiswerts*] **überproportional** teil.]

[im Fall eines Bezugsverhältnisses gegebenenfalls folgenden Text einfügen:

Umfang der Teilnahme an der Entwicklung [des Basiswerts]

Die Verwendung des *Bezugsverhältnisses* innerhalb der Bestimmung des Anleiherechts führt dazu, dass die UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen zwar wirtschaftlich einer

Direktinvestition in [den *Basiswert*] ähnlich, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die *Wertpapiergläubiger* an der entsprechenden Wertentwicklung nicht im Verhältnis 1:1 partizipieren, sondern nur in dem Verhältnis des *Bezugsverhältnisses* teilnehmen.]

[im Fall eines Maximalbetrags gegebenenfalls folgenden Text einfügen:

Begrenzung der Ertragsmöglichkeit auf den Maximalbetrag

Potenzielle Erwerber sollten sich [zudem] bewusst sein, dass bei den UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen der Abrechnungsbetrag [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. der Wert des gegebenenfalls [in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] [zudem] auf den in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen *Maximalbetrag* beschränkt ist. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in [den *Basiswert*] ist die Ertragsmöglichkeit der UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen deshalb nach oben hin auf den *Maximalbetrag* begrenzt.]

[im Fall der Verwendung bestimmter Schwellen und Grenzen gegebenenfalls folgenden Text einfügen:

Auswirkung der Vorgabe [bestimmter Schwellen und Grenzen] [gegebenenfalls Bezeichnung der Schwellen und Grenzen einfügen: [•]]

Potenzielle Erwerber sollten sich [zudem] bewusst sein, dass bei den UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen die Höhe des Abrechnungsbetrags [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. der Wert des gegebenenfalls [in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] davon abhängig ist, ob [der Kurs] [bzw.] [der *Abrechnungskurs*] [des *Basiswerts*] [den *Kick Out Level*] [gegebenenfalls andere Schwelle oder Grenze einfügen: [•]] [bzw. [gegebenenfalls weitere Schwelle(n) oder Grenze(n) einfügen: [•]]] zu einem [jeweils] vorgegebenen Zeitpunkt oder Zeitraum, wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt, [berührt und/oder unterschritten bzw. überschritten hat] [gegebenenfalls andere Voraussetzung einfügen: [•]].

Nur wenn der entsprechende Schwellen- bzw. Grenzwert zu dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt oder Zeitraum [nicht berührt und/oder unterschritten bzw. überschritten wurde] [gegebenenfalls andere Voraussetzung einfügen: [•]], erhält der Inhaber einer UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihe als Abrechnungsbetrag [mindestens] einen in den Wertpapierbedingungen bestimmten [Bonus] [gegebenenfalls anderen Betrag einfügen: [•]]. Andernfalls nimmt der *Wertpapiergläubiger* an der Wertentwicklung [des *Basiswerts*] teil und ist damit dem Risiko ausgesetzt, sein eingesetztes Kapital bis hin zum [[jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrag*] [Nennbetrag] zu verlieren.]

[im Fall der Verwendung eines Maßgeblichen Basiswerts gegebenenfalls folgenden Text einfügen:

Auswirkung des Abstellens auf den Maßgeblichen Basiswert

Bei der Berechnung der Höhe des Abrechnungsbetrags [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: bzw. des Werts des gegebenenfalls [in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] wird allein auf die Wertentwicklung des *Maßgeblichen Basiswerts*, und damit auf den *Basiswert*, [der die [negativste] [geringste] Wertentwicklung während des *Beobachtungszeitraums* aufweist,] [dessen Kurs im Verhältnis zu den übrigen *Basiswerten* die negativste Wertentwicklung während der *Laufzeit der Wertpapiere* aufweist,] [mit der geringsten Wertentwicklung des *Abrechnungskurses* im Verhältnis zum *Referenzkurs*,] [gegebenenfalls andere Bestimmung des *Maßgeblichen Basiswerts* einfügen: [•]], abgestellt.

Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb bewusst sein, dass die UBS **[Capital Protected]** **[Kick-In]** **[GOAL]** **[Capped]** Anleihen im Vergleich zu Wertpapieren, die sich auf nur einen *Basiswert* beziehen, ein erhöhtes Verlustrisiko aufweisen. Dieses Risiko wird nicht dadurch verringert, dass sich die übrigen *Basiswerte* [positiv] [negativ] entwickeln, da diese bei der Berechnung der Höhe des Abrechnungsbetrags **[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen:** bzw. des Werts des gegebenenfalls [in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts* unberücksichtigt bleiben.]

[im Fall der Verwendung eines Korbs als Basiswert bzw. eines Portfolios aus Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen:

Auswirkung des Abstellens auf [einen Korb als Basiswert] [ein Portfolio aus Basiswerten]

Bei den UBS **[Capital Protected]** **[Kick-In]** **[GOAL]** **[Capped]** Anleihen besteht die Besonderheit, dass sich die Höhe des Abrechnungsbetrags **[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen:** bzw. des Werts des gegebenenfalls [in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts* nach der Wertentwicklung [eines Korbs bestehend aus *Korbbestandteilen*] [eines Portfolios bestehend aus *Basiswerten*] richtet. Dabei ist auch der Grad der Abhängigkeit [der *Korbbestandteile*] [der *Basiswerte*] voneinander, die sogenannte Korrelation, für die Höhe des Abrechnungsbetrags **[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen:** bzw. des Werts des gegebenenfalls [in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] von Bedeutung.

[Da sämtliche [Korbbestandteile] [Basiswerte] aus [demselben Wirtschaftszweig] [demselben Land] stammen, ist die Entwicklung [der Korbbestandteile] [der Basiswerte] folglich von der Entwicklung [eines einzelnen Wirtschaftszweigs] [eines einzelnen Landes] abhängig. Dies bedeutet, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung [eines einzelnen Wirtschaftszweigs] [eines einzelnen Landes], [der] [das] [•] in [dem Korb aus Korbbestandteilen] [dem Portfolio aus Basiswerten] abgebildet ist, [der Korb] [das Portfolio] überproportional von dieser ungünstigen Entwicklung betroffen sein kann.]

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung gegebenenfalls zusätzlich folgenden Text einfügen:

Auswirkung der Möglichkeit der Lieferung eines Physischen Basiswerts

Soweit in den Wertpapierbedingungen die Tilgung durch physische Lieferung vorgesehen ist, sollten potenzielle Erwerber der UBS **[Capital Protected]** **[Kick-In]** **[GOAL]** **[Capped]** Anleihen beachten, dass bei Fälligkeit der Anleihen anstelle der Zahlung eines Abrechnungsbetrags gegebenenfalls die Lieferung einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl des in den Wertpapierbedingungen beschriebenen *Physischen Basiswerts* erfolgt. Potenzielle Erwerber sollten deshalb beachten, dass sie bei einer Tilgung der Anleihen durch die physische Lieferung einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl des *Physischen Basiswerts* keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten [, sondern ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an dem betreffenden Wertpapier] **[gegebenenfalls anderen Physischen Basiswert einfügen: [•]].**

Da die *Wertpapiergläubiger* der UBS **[Capital Protected]** **[Kick-In]** **[GOAL]** **[Capped]** Anleihen in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden *Physischen Basiswerts* ausgesetzt sind, sollten sich potenzielle Erwerber der UBS **[Capital Protected]** **[Kick-In]** **[GOAL]** **[Capped]** Anleihen bereits bei Erwerb der Anleihen über den eventuell zu liefernden *Physischen Basiswert* informieren. Sie sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie den zu liefernden *Physischen Basiswert* nach Tilgung der Anleihen zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Anleihen aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen kann der in entsprechender Anzahl gelieferte *Physische Basiswert* einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen die *Wertpapiergläubiger* dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der UBS **[Capital Protected]** **[Kick-In]** **[GOAL]** **[Capped]** Anleihen aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

Potenzielle Erwerber der UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen sollten zudem beachten, dass etwaige Schwankungen im Kurs des *Physischen Basiswerts* nach Beendigung der Laufzeit der Anleihen bis zur tatsächlichen Lieferung des *Physischen Basiswerts* zum *Rückzahlungstag* zu Lasten des *Wertpapiergläubigers* gehen. Eine Wertminderung des *Physischen Basiswerts* nach Beendigung der Laufzeit der Anleihen ist vom *Wertpapiergläubiger* zu tragen.]

[im Fall des Bestehens eines Wechselkursrisikos gegebenenfalls zusätzlich folgenden Text einfügen:

Bestehen eines Währungswechselkursrisikos

Der durch die UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen verbrieft Anspruch der *Wertpapiergläubiger* wird mit Bezug auf eine von der *Auszahlungswährung* abweichenden Währung, Währungseinheit bzw. Rechnungseinheit berechnet] [und auch der Wert] [(Der Wert] [des *Basiswerts*] wird in einer von der *Auszahlungswährung* abweichenden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt,] weshalb sich potenzielle Erwerber der Anleihen darüber im Klaren sein sollten, dass mit der Anlage in die Anleihen Risiken aufgrund von schwankenden Währungswechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts [des *Basiswerts*], sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit bzw. Rechnungseinheit abhängt.

Derartige Entwicklungen können das Verlustrisiko der Inhaber der Anleihen zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Anleihen während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise unter den Anleihen zu zahlenden Abrechnungsbetrags [im Fall der Tilgung durch *physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen*: bzw. sich der Wert des gegebenenfalls [in einer [dem *Bezugsverhältnis*] entsprechenden Anzahl] zu liefernden *Physischen Basiswerts*] entsprechend vermindert. Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).]

[im Fall des Bestehens einer Anleihe auf Währungswechselkurse, Rohstoffe bzw. Edelmetalle gegebenenfalls zusätzlich folgenden Text einfügen:

Besonderheiten bei Anleihen auf [Währungswechselkurse] [,] [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle]

Es ist zudem zu beachten, dass [Währungswechselkurse] [,] [bzw.] [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] als [*Basiswert*] 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass es auch außerhalb der Handelszeiten der Anbieterin bzw. der lokalen Handelszeiten zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen [Grenze] [Schwelle] kommen kann.

Die physische Lieferung [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] in Form von [Währungseinheiten] [und] [oder] [Rohstoffen] [und] [oder] [Edelmetallen] ist in jedem Fall ausgeschlossen.]

[im Fall des Bestehens eines Kapitalschutzes gegebenenfalls zusätzlich folgenden Text einfügen:

Der Kapitalschutz greift nur zum Ende der Laufzeit der Anleihen

Die UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen sind zum Ende der Laufzeit [im Umfang des [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrags*] [im Umfang des *Nennbetrags*] [(ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags)] kapitalgeschützt, das heißt der Anleger erhält zum Ende der Laufzeit unabhängig von der Entwicklung [des *Basiswerts*] jedenfalls [den [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrag*] [den *Nennbetrag*]. Erwirbt ein Investor die Anleihen nach Emission zu einem Preis, der über [dem [jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrag*] [dem *Nennbetrag*] liegt, so sollte dem potenziellen Erwerber der Anleihen bewusst sein, dass sich der [anteilige] Kapitalschutz nur auf den kleineren [[jeweiligen] *Mindestrückzahlungsbetrag*] [*Nennbetrag*] bezieht.

Dabei ist zudem zu beachten, dass der Kapitalschutz nur zum Ende der Laufzeit [, das heißt soweit die Anleihen nicht gekündigt worden sind,] greift. Der Geldbetrag *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: oder der Wert des [in einer [dem Bezugsverhältnis] entsprechenden Anzahl] zu liefernden Physischen Basiswerts]*, der bei vorzeitiger Fälligkeit der Anleihen geleistet wird, kann erheblich geringer sein als der Betrag, der bei Greifen des Kapitalschutzes *[im Umfang des [jeweiligen] Mindestrückzahlungsbetrags] [im Umfang des Nennbetrags]* zum Ende der Laufzeit mindestens zu zahlen wäre.

Potenziellen Erwerbern der UBS *[Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)]* Anleihen sollte zudem bewusst sein, dass sie trotz des Kapitalschutzes *[im Umfang des [jeweiligen] Mindestrückzahlungsbetrags] [im Umfang des Nennbetrags]*, das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin tragen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Anleihen ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit der Anleihe verbundenen Verlustrisiken zu tragen.]

[Gegebenenfalls andere oder weitere strukturspezifische Risikofaktoren einfügen: [•].]

[3.] [•.] Kündigung und vorzeitige Tilgung der Anleihen durch die Emittentin

Potenziellen Erwerbern der UBS *[Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)]* Anleihen sollte bewusst sein, dass die Emittentin *[bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses] [bzw. unter bestimmten sonstigen Umständen] [jederzeit, das heißt auch ohne das Vorliegen bestimmter Kündigungsereignisse,]* gemäß den Wertpapierbedingungen der UBS *[Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)]* Anleihen die Möglichkeit hat, die Anleihen insgesamt vor dem *Fälligkeitstag* zu kündigen und vorzeitig zu tilgen. *[im Fall von Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil zusätzlich folgenden Text einfügen: Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin dabei auch dann zu einer Kündigung berechtigt, wenn die Liquidität der Aktie im Handel nach Ansicht der Emittentin durch eine Übernahme der Aktien der betroffenen Gesellschaft maßgeblich beeinträchtigt wird, ohne dass es zu einem Delisting der Gesellschaft kommen muss.]* Wenn die Emittentin die Anleihen vor dem *Fälligkeitstag* kündigt und vorzeitig tilgt, hat der *Wertpapiergläubiger* das Recht, die Zahlung eines Geldbetrags in Bezug auf die vorzeitige Tilgung zu verlangen. Der *Wertpapiergläubiger* hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Anleihen nach dem *Kündigungstag* *[bzw. dem Steuer-Kündigungstag]*.

Der *Wertpapiergläubiger* trägt damit das Risiko, dass er an der Wertentwicklung *[des zugrunde liegenden Basiswerts]* nicht in dem erwarteten Umfang und über den erwarteten Zeitraum partizipieren *[und damit auch weniger als sein eingesetztes Kapital zurückerhalten]* kann.

Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden *Wertpapiergläubiger* bezüglich jeder von ihm gehaltenen Anleihe einen Geldbetrag in der *Auszahlungswährung*, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung *[des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts]* und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis einer Anleihe bei Kündigung festgelegt wird. Bei der Ermittlung des angemessenen Marktpreises einer Anleihe kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von *Optionskontrakten* auf *[den zugrunde liegenden Basiswert]* berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzung Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzung einer Terminbörse, gebunden zu sein. Aufgrund des Umstands, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die sie nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für bedeutsam hält, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzung Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis einer Anleihe bei Kündigung - und damit als *[Kündigungsbetrag] [bzw. Steuer-Kündigungsbetrag]* - festgelegte Geldbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf *[den zugrunde liegenden Basiswert]* bezogenen vergleichbaren Wertpapieren abweicht.

Im Falle einer Kündigung der UBS *[Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)]* Anleihen durch die Emittentin trägt der *Wertpapiergläubiger* zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten *[Kündigungsbetrag]* *[bzw.*

Steuer-Kündigungsbetrag] möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Anleihen vorlagen, wiederanlegen kann.

[4.] [•.] Keine Kündigungsmöglichkeit der Wertpapiergläubiger

UBS **[Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)]** Anleihen können während ihrer Laufzeit nicht von den *Wertpapiergläubigern* gekündigt werden. Vor Laufzeitende ist, soweit es nicht zu einer Kündigung durch die Emittentin und einer vorzeitigen Tilgung der Anleihen gemäß den Wertpapierbedingungen kommt, die Realisierung des durch die Anleihen gegebenenfalls verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Anleihen möglich.

Eine Veräußerung der UBS **[Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)]** Anleihen setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Anleihen zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Anleihen nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Anleihen ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den *Wertpapiergläubigern*, einen Marktausgleich für die Anleihen vorzunehmen bzw. die Anleihen zurückzukaufen.

[5.] [•.] Mögliche Wertminderung [des Basiswerts] nach einer Kündigung der Wertpapiere

Soweit die Laufzeit der Anleihen durch die Emittentin vorzeitig durch Kündigung gemäß den Wertpapierbedingungen beendet wird, müssen potenzielle Erwerber der UBS **[Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)]** Anleihen beachten, dass eine möglicherweise negative Entwicklung **[des Kurses des Basiswerts]** nach dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung bis zur Ermittlung [des] [der] für die Berechnung des dann zahlbaren *Kündigungsbetrags* [bzw. *Steuer-Kündigungsbetrags*] verwendeten **[Kurses des Basiswerts]** zu Lasten der *Wertpapiergläubiger* geht.

[6.] [•.] Nachteilige Auswirkungen von Anpassungen des Anleiherechts

Die Emittentin ist gemäß den Wertpapierbedingungen bei Vorliegen eines *Potenziellen Anpassungsereignisses* berechtigt, Anpassungen der Wertpapierbedingungen der UBS **[Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)]** Anleihen vorzunehmen. Diese Anpassungen können sich negativ auf den Wert der Anleihen auswirken.

[7.] [•.] Weitere Wert bestimmende Faktoren

Der Wert eines Wertpapiers wird nicht nur von den Kursveränderungen **[des zugrunde liegenden Basiswerts]** bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Zu diesen Risikofaktoren gehören die *Laufzeit der Wertpapiere*, die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) **[des zugrunde liegenden Basiswerts]** sowie das allgemeine Zins- und Dividendenniveau. Eine Wertminderung des Wertpapiers kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs **[des zugrunde liegenden Basiswerts]** konstant bleibt.

So sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere bewusst sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit einem Bewertungsrisiko im Hinblick auf **[den Basiswert]** verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit Geschäften mit Wertpapieren haben, deren Wert von **[dem jeweiligen Basiswert]** abgeleitet wird. Der Wert **[des Basiswerts]** kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel Tätigkeiten der UBS, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Besteht **[der Basiswert]** aus einem Korb verschiedener Einzelwerte, können Schwankungen im Wert eines enthaltenen Korbbestandteils durch Schwankungen im Wert der anderen Korbbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Zudem ist die historische

Wertentwicklung [des *Basiswerts*] kein Indikator für eine zukünftige Wertentwicklung. Veränderungen in dem Marktpreis [des *Basiswerts*] beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis [des *Basiswerts*] zukünftig steigt oder fällt.

[8.] [•.] Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden *Auszahlungsbetrag* [bzw. den Wert des gegebenenfalls zu liefernden *Physischen Basiswerts*] der Höhe nach extrem vermindern können**. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten ihrer Depotbank bei Erwerb und bei Fälligkeit der Wertpapiere informieren.

[9.] [•.] Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der *Laufzeit der Wertpapiere* jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

[10.] [•.] Handel in den Wertpapieren / Mangelnde Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.

Soweit in diesem Prospekt angegeben, wurden bzw. werden Anträge auf Zulassung oder Notierungsaufnahme an [der] [den] angegebenen *Wertpapier-Börse[n]* gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse für den Handel zugelassen oder notiert, kann nicht zugesichert werden, dass diese Zulassung oder Notierung beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art zum Handel zugelassen oder notiert sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre. Werden die Wertpapiere an keiner Wertpapier-Börse notiert oder an keiner Wertpapier-Börse gehandelt, können Informationen über die Preise schwieriger bezogen werden, und die unter Umständen bestehende Liquidität der Wertpapiere kann nachteilig beeinflusst werden. Die gegebenenfalls bestehende Liquidität der Wertpapiere kann ebenfalls durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden. Die Emittentin ist zudem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

[Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen: Darüber hinaus ist es möglich, dass die Anzahl der gezeichneten Wertpapiere geringer ist als **[das *Emissionsvolumen*] [der *Gesamtnennbetrag*]**. Es besteht das Risiko, dass aufgrund eines geringen Zeichnungsvolumens die Liquidität der Wertpapiere geringer ist, als sie bei einer Zeichnung aller emittierten Wertpapiere wäre.]

[Ist keine Zeichnungsfrist vorgesehen, folgenden Text einfügen: Darüber hinaus ist es möglich, dass die Anzahl der durch die Anbieterin veräußerten Wertpapiere geringer ist als **[das *Emissionsvolumen*] [der *Gesamtnennbetrag*]**. Es besteht das Risiko, dass aufgrund einer geringen Anzahl von veräußerten Wertpapieren die Liquidität der Wertpapiere geringer ist, als sie bei einer Veräußerung aller emittierten Wertpapiere durch die Anbieterin wäre.]

Die Anbieterin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Die Anbieterin hat sich jedoch nicht aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin zur Stellung von Liquidität mittels Geld- und Briefkursen hinsichtlich der Wertpapiere verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflicht zur Stellung

derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.**

[11.] [•.] Preisbildung von Wertpapieren

Die Preisbildung dieser Wertpapiere orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren regelmäßig nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Wertpapiere, da Wertpapierhändler möglicherweise im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Wertpapieren grundsätzlich auf Grund des Werts **[des Basiswerts]** und des Werts der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die möglicherweise gestellten Kurse müssen dem vom Wertpapierhändler ermittelten inneren Wert der Wertpapiere nicht entsprechen.

[12.] [•.] Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen. Daher veräußern *Wertpapiergläubiger*, die ihre Wertpapiere an der Börse oder im Over-the-Counter-Markt veräußern möchten, gegebenenfalls zu einem Preis, der erheblich unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Verkaufs liegt.

[13.] [•.] Inanspruchnahme von Krediten

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen, zusätzlich zu der Rückzahlung und Verzinsung des Kredits, auch den unter den Wertpapieren eingetretenen Verlust hinnehmen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

[14.] [•.] Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Wertpapiere verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am *Emissionstag* der Wertpapiere abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Wertpapiere abzuschließen. An oder vor einem *[Bewertungstag]* *[Bewertungsdurchschnittstag]* kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs **[des zugrunde liegenden Basiswerts]** durch solche Transaktionen beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte kann bei Wertpapieren, deren Wert vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Bezug auf **[den zugrunde liegenden Basiswert]** abhängt, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Ausbleibens des Ereignisses beeinflussen.

[15.] [•.] Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere

Die in diesem Prospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt ausgeführten steuerlichen Überlegungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu erachten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere.

[

III. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

[Gegebenenfalls Informationen über die mit [dem Basiswert] [den Basiswerten] verbundenen Risiken einfügen: [•]]

1

VERANTWORTLICHKEIT

Die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung [London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich] [Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ], als Emittentin und die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Die Emittentin und die Anbieterin können für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon in diesem Prospekt haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Die in dem Abschnitt „Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]“ ab der Seite 165 dieses Prospekts enthaltenen Informationen bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von [Informationen, die [Angaben über die Quelle bzw. Quellen, aus der bzw. denen die Informationen stammen: [•]] allgemein zugänglich sind] [Informationen, die die Emittentin [Angaben über die Quelle bzw. Quellen, aus der bzw. denen die Informationen stammen: [•]] erhalten hat]. Die Emittentin und die Anbieterin bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und der Anbieterin bekannt ist und die Emittentin und die Anbieterin aus diesen [allgemein zugänglichen Informationen] [von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen] ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Emittentin und die Anbieterin weisen darauf hin, dass nach dem Datum dieses Prospekts Ereignisse oder Veränderungen eintreten können, die dazu führen, dass die hierin enthaltenen Informationen unrichtig oder unvollständig werden. Eine Veröffentlichung von ergänzenden Angaben erfolgt nur unter den in § 16 WpPG genannten Voraussetzungen und in der dort genannten Form.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die folgende Darstellung enthält allgemeine Informationen über die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung [London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich] [Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ].

ÜBERBLICK

Die UBS AG einschließlich ihrer Tochtergesellschaften („**UBS AG**“ oder „**UBS**“) ist nach eigener Einschätzung eines der global führenden Finanzinstitute für internationale anspruchsvolle Kundinnen und Kunden. UBS nutzt als integriertes Unternehmen die Ressourcen und das Know-how all ihrer Geschäftseinheiten und schafft so Mehrwert für ihre Kunden. UBS ist eigenen Angaben zufolge der weltweit führende Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen und gehört zu den wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern mit einer starken Stellung im Geschäft mit institutionellen und Firmenkunden. Sie zählt nach eigener Einschätzung zu den größten Vermögensverwaltern und ist in der Schweiz Marktführer im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. UBS beschäftigte per 31. Dezember 2007 über 80.000 Mitarbeiter. UBS mit Hauptsitz in Zürich und Basel, Schweiz, ist in mehr als 50 Ländern und an den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten.

Mit der angekündigten Bezugsrechtsemission von ca. CHF 15 Mrd. gehört UBS nach eigener Einschätzung weiterhin zu den bestkapitalisierten Finanzinstituten der Welt. Am 31. Dezember 2007 betrug die BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1)⁶ 8,8 %, das investierte Kapital belief sich auf CHF 3.189 Milliarden und das UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapital lag bei CHF 35.585 Millionen. Die Marktkapitalisierung betrug CHF 108.654 Millionen.

UBS ist eine der wenigen weltweit agierenden Großbanken mit erstklassigem Rating. Die Rating-Agenturen Standard & Poor's Inc. („**Standard & Poor's**“), Fitch Ratings („**Fitch**“) und Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“) haben die Bonität von UBS und damit ihre Fähigkeit, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Tilgungs- und Zinszahlungen (Kapitaldienst) bei langfristigen Krediten, pünktlich nachzukommen, beurteilt und bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann die Beurteilung mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze geben Aufschluss über die Beurteilung innerhalb einer Bewertungsstufe. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität von UBS aktuell mit AA⁷, Fitch mit AA⁸ und Moody's mit Aaa⁹.

I. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN

Firma und Name der Emittentin im Geschäftsverkehr ist UBS AG. Die Emittentin wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG für unbestimmte Zeit gegründet und an diesem Tag in das Handelsregister des Kantons Basel Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 erfolgte die Umfirmierung zu UBS AG. UBS in ihrer jetzigen Form entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der Schweizerischen Bankgesellschaft (gegründet 1862) und des Schweizerischen Bankvereins (gegründet 1872). UBS ist im Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

⁶ Tier-1-Kapital setzt sich zusammen aus Aktienkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen einschließlich Gewinn des laufenden Jahres, Währungsumrechnung und Minderheitsanteilen abzüglich aufgelaufene Dividende, Nettolongpositionen in eigenen Aktien und Goodwill.

⁷ Nach der Ankündigung der UBS vom 1. April 2008 hat Standard and Poor's das langfristige Rating für UBS von AA auf AA- mit negativem Ausblick herabgesetzt.

⁸ Nach der Ankündigung der UBS vom 1. April 2008 hat Fitch das Boitäts-Rating für UBS von AA auf AA- mit negativem Ausblick herabgesetzt.

⁹ Nach der Ankündigung der UBS vom 1. April 2008 hat Moody's das Bonitäts-Rating für UBS vom Aaa auf Aa1 zurückgestuft, die Ratings werden derzeit auf weitere Herabsetzungen überprüft.

UBS ist in der Schweiz gegründet und ansässig und unterliegt als Aktiengesellschaft, d.h. als eine Gesellschaft, die Aktien für Investoren begeben hat, dem schweizerischem Obligationenrecht und den schweizerischen bankenrechtlichen Bestimmungen.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden Satzungs- und Verwaltungssitze lauten: Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, Tel. +41-44-234 11 11; und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, Tel. +41-61-288 20 20.

Die Aktien von UBS sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden über die SWX Europe, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

Gemäß Artikel 2 der Statuten der UBS AG (die „**Statuten**“) ist Geschäftszweck von UBS der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftsportfolio umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.

II. GESCHÄFTSÜBERBLICK

UBS gliedert sich in drei Unternehmensbereiche und das Corporate Center, die nachfolgend beschrieben werden. Daneben gibt es noch den Geschäftsbereich Industriebeteiligungen. Eine umfassende Beschreibung der jeweiligen Strategie, Struktur, Organisation, Produkte, Dienstleistungen und Märkte ist dem Geschäftsbericht 2007 der UBS AG, 1 Strategie, Geschäftsergebnisse, Mitarbeiter und Nachhaltigkeit, in englischer Sprache auf den Seiten A85 bis einschließlich A152 zu entnehmen.

Global Wealth Management & Business Banking

Mit einer über 140-jährigen Tradition bietet der Bereich Global Wealth Management eine umfassende Palette von Produkten und Dienstleistungen an, die auf die Bedürfnisse vermögender Privatkunden weltweit zugeschnitten sind. Dabei bieten die Kundenberater den Kunden eine umfassende Palette von Wealth Management Dienstleistungen an, die von der Vermögensverwaltung und Nachlassplanung über Corporate Finance bis hin zu Art Banking reichen. In den USA ist dieser Geschäftsbereich nach eigener Einschätzung einer der führenden Vermögensverwalter. Der Bereich Business Banking Schweiz ist nach eigener Einschätzung der Marktführer in der Schweiz und bietet im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden eine umfassende Palette von Bank- und Wertpapierdienstleistungen an.

Global Asset Management

Der Bereich Global Asset Management von UBS ist nach eigener Einschätzung ein weltweit führender Vermögensverwalter mit einem breiten Angebot an Investment-Management-Lösungen für Privat-, Firmen- und institutionelle Kunden. Die Anlagedienstleistungen, die auch über Finanzintermediäre erbracht werden, erstrecken sich auf die traditionellen Anlagekategorien wie auch die Bereiche alternative Anlagen und Immobilien. Dieser Bereich ist eigenen Angaben zufolge einer der größten institutionellen Vermögensverwalter und der weltweit größte Dach-Hedgefond-Manager. Er ist zudem nach eigener Einschätzung einer der größten Investmentfondsmanager in Europe und der größte Investmentfondsmanager der Schweiz.

Investment Bank

Der Bereich Investment Bank von UBS gehört nach eigener Einschätzung zu den weltweit wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern und bietet Firmen- und institutionellen Kunden, Regierungen und Finanzintermediären, sowie auf alternative Anlagen spezialisierten Vermögensverwaltern eine umfassende Palette von Produkten und Dienstleistungen an. Die Investmentbanker, Sales-Fachleute und Researchanalysten erbringen, unterstützt von Teams aus den Bereichen Risikomanagement und Logistik, Beratungs- und Abwicklungsdienstleistungen für Kunden rund um den Globus. Der Bereich Investment Bank arbeitet zudem mit Private Equity-Häusern und Hedge Fonds zusammen und erfüllt sowohl über den UBS eigenen Bereich Global Wealth Management als auch über andere Privatbanken indirekt die Bedürfnisse von Privatanlegern.

Corporate Center

Das Corporate Center stellt in Zusammenarbeit mit den Unternehmensbereichen sicher, dass UBS als effizientes Ganzes mit gemeinsamen Werten und Zielen agiert und schafft damit Wert für Aktionäre und Stakeholder. Mit seinen diversen Funktionen - Risiko- und Finanzmanagement, Treasury, Kommunikation, Recht und Compliance, Human Resources, Strategie, Offshoring und Technologie - trägt es zum nachhaltigen Wachstum der UBS-Unternehmensbereiche bei.

Industriebeteiligungen

Der Bereich Industriebeteiligungen (Industrial Holdings) besteht aus den Private Equity-Anlagen von UBS (die bis Anfang 2005 von dem Unternehmensbereich Investment Bank gehalten wurden). UBS verfolgt die Strategie, ihre Aktivitäten in dieser Anlagekategorie weiter zu reduzieren und Möglichkeiten für Desinvestitionen zu nutzen.

Wettbewerb

UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl in der Schweiz als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, besserem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz möglicherweise auch die Preise stärker beeinflussen.

III. ORGANISATIONSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die Konzernstruktur von UBS ist darauf ausgelegt, der Geschäftstätigkeit des Unternehmens einen effizienten rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und finanziellen Rahmen zu geben. Weder die einzelnen Unternehmensbereiche von UBS – Global Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank – noch das Corporate Center (die „**Unternehmensbereiche**“) sind rechtlich selbstständige Einheiten; vielmehr agieren sie über die Niederlassungen des Stammhauses, der UBS AG, im In- und Ausland.

Die Abwicklung von Transaktionen über das Stammhaus ermöglicht es UBS, die Vorteile, die sich aus der Bündelung aller Unternehmensbereiche unter einem Dach ergeben, voll auszuschöpfen. Wo es aber aufgrund lokaler rechtlicher, steuerlicher oder regulatorischer Vorschriften oder aufgrund neu erworbener Gesellschaften nicht möglich oder nicht effizient ist, Transaktionen über das Stammhaus abzuwickeln, werden diese Aufgaben von rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften vor Ort wahrgenommen. Die wichtigsten Tochtergesellschaften können dem Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, der UBS AG in englischer Sprache auf den Seiten D96 bis einschließlich D99 entnommen werden.

IV. TRENDINFORMATIONEN

Am 1. April 2008 kündigte die UBS an, dass das Unternehmen mit einem den Aktionären zurechenbaren Reinverlust von ungefähr CHF 12 Mrd. im ersten Quartal 2008 nach Verlusten und Abschreibungen von ca. USD 19 Mrd. auf Positionen am US-Immobilienmarkt und damit zusammenhängenden strukturierten Krediten rechnet. Am 6. Mai wird die UBS wie geplant die Gesamtergebnisse für das erste Quartal, einschließlich näherer Informationen zu Risikopositionen, veröffentlichen. Die Lage im Finanzsektor ist weiterhin schwierig. Für die Geschäftsleitung der UBS sind operative Effizienz und Kostenmanagement in allen Bereichen des Unternehmens die Hautziele für die nächsten Quartale.

V. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN

UBS verfügt auf oberster Stufe über zwei streng getrennte Führungsgremien, wie dies von der schweizerischen Bankengesetzgebung vorgeschrieben ist. Die Funktionen des Präsidenten des Verwaltungsrats einerseits und des Chief Executive Officer (CEO) andererseits sind zwei verschiedenen Personen übertragen, damit die Gewaltentrennung gewährleistet ist. Diese Struktur schafft gegenseitige Kontrolle und macht den

Verwaltungsrat unabhängig vom Tagesgeschäft der Bank, für das die Konzernleitung die Verantwortung trägt. Niemand kann Mitglied beider Gremien sein.

Aufsicht und Kontrolle der operativen Unternehmensführung liegen beim Verwaltungsrat. Sämtliche Einzelheiten zu den Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der beiden Gremien sind in den UBS-Statuten, dem Organisationsreglement und den entsprechenden Anhängen geregelt. Weitere Informationen dazu sind unter www.ubs.com/corporate-governance zu finden.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre.

Angaben zu den Verwaltungsorganen der Emittentin

Mitglieder des Verwaltungsrats der UBS AG

Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus elf Mitgliedern:

	Position	Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS AG
Marcel Ospel	Präsident	2008 ¹⁰	
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	2010	
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2009	Mitglied mehrerer Gremien
Gabrielle Kaufmann-Kohler	Mitglied	2009	Partnerin der Kanzlei Lévy, Kaufmann-Kohler und Professorin für Internationales Privatrecht an der Universität Genf.
Sergio Marchionne	Mitglied ¹¹	2010	Chief Executive Officer der Fiat S.p.A., Turin.
Dr. Rolf A. Meyer	Mitglied	2009	Mitglied des Verwaltungsrats der DKSH AG (Diethelm Keller Siber Hegner), Zürich, und Präsident ihres Audit und Finance Committee. Er gehört überdies dem Verwaltungsrat der Ascom (Schweiz) AG, Bern, an.
Dr. Helmut Panke	Mitglied	2010	Mitglied des Verwaltungsrats von Microsoft Corporation, Redmond, WA (USA).
Peter Spuhler	Mitglied	2010	Eigentümer der Stadler Rail AG, Schweiz.
Peter R. Voser	Mitglied	2008 ¹²	Chief Financial Officer der The Royal Dutch Shell plc, London.
Lawrence A. Weinbach	Mitglied	2008 ¹²	Partner bei Yankee Hill Capital Management LLC, Southport, CT, USA. (seit 2006).
Joerg Wolle	Mitglied	2009	Präsident des Verwaltungsrats und Chief Executive Officer der DKSH Holding Ltd.

¹⁰ Marcel Ospel stellt sich bei der ordentlichen Generalversammlung am 23. April 2008 nicht zur Wiederwahl in den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat schlägt der ordentlichen Generalversammlung am 23. April 2008 Peter Kurer, Group General Counsel der UBS, als Kandidat zur Wahl in den Verwaltungsrat vor. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Peter Kurer als Nachfolger von Marcel Ospel zum Präsidenten zu ernennen.

¹¹ Der Verwaltungsrat hat Sergio Marchionne zum 24. April 2008 als nebenamtlichen Vizepräsidenten ernannt.

¹² Der Verwaltungsrat schlägt der ordentlichen Generalversammlung am 23. April 2008 die Wiederwahl von Peter R. Voser und Lawrence A. Weinsbach vor.

Konzernleitung der UBS AG

Die Konzernleitung besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern:

Marcel Rohner	Group Chief Executive Officer
John A. Fraser	Chairman und CEO, Global Asset Management
Marten Hoekstra	Deputy CEO, Global Wealth Management & Business Banking, und Head of Wealth Management Americas, Global Wealth Management & Business Banking
Jerker Johansson	Chairman and CEO, Investment Bank
Peter Kurer ¹³	Group General Counsel
Joseph Scoby	Group Chief Risk Officer
Walter Stuerzinger	Chief Operating Officer, Corporate Center
Marco Suter	Group Chief Financial Officer
Rory Tapner	Chairman und CEO, Asia Pacific
Raoul Weil	Chairman und CEO, Global Wealth Management & Business Banking
Alexander Wilmot-Sitwell	Chairman und CEO, UBS Group EMEA, sowie Joint Global Head Investment Banking Department, Investment Bank
Robert Wolf	Chairman und CEO, UBS Group Americas, sowie President und Chief Operating Officer, Investment Bank

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsgremium von UBS. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats wird von den Aktionären für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und die verschiedenen Verwaltungsratsausschüsse selbst (Audit Committee, Compensation Committee, Nominating Committee und Corporate Responsibility Committee).

Der Verwaltungsrat ist für die mittel- und langfristige strategische Ausrichtung von UBS und für Ernennungen und Entlassungen auf Ebene des Top Managements verantwortlich. Er definiert die Risikogrundsätze und die Risikokapazität von UBS. Der Verwaltungsrat besteht mehrheitlich aus externen Mitgliedern, die von UBS unabhängig sind; der Präsident und mindestens einer der Vizepräsidenten üben im Einklang mit den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen auch exekutive Funktionen aus und tragen Aufsichts- und Führungsverantwortung. Der Verwaltungsrat tagt so häufig, wie es der Geschäftsverlauf erfordert, mindestens aber sechs Mal pro Jahr.

Die Geschäftsanschrift des Verwaltungsrats ist UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz.

Konzernleitung

Die Konzernleitung ist für die operative Führung des Unternehmens zuständig. Der Chief Executive Officer und sämtliche Konzernleitungsmitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt und sind dem Präsidenten des Verwaltungsrats und dem Verwaltungsrat gegenüber für das Konzernergebnis verantwortlich. Die Konzernleitung und insbesondere der CEO tragen die Verantwortung für Umsetzung und Ergebnisse der Geschäftsstrategien, gewährleisten die konzernweite Zusammenarbeit der Unternehmensbereiche im Sinne des integrierten Geschäftsmodells sowie die Nutzung von Synergien innerhalb von UBS.

Die Geschäftsanschrift der Konzernleitung ist UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz.

¹³ Der Verwaltungsrat schlägt der ordentlichen Generalversammlung am 23. April 2008 Peter Kurer, Group General Counsel der UBS, als Kandidat zur Wahl in den Verwaltungsrat vor. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Peter Kurer als Nachfolger von Marcel Ospel zum Präsidenten zu ernennen.

Interessenkonflikte

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung könnten aufgrund von Mandaten in Geschäftsleitungen oder Aufsichtsräten anderer Gesellschaften (siehe oben unter „Angaben zu den Verwaltungsorganen der Emittentin“) wirtschaftliche Interessen haben, die von denen der Emittentin abweichen. Aus diesen Positionen oder Interessen könnten sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben. UBS ist überzeugt, dass aufgrund der internen Corporate Governance Praxis und der Einhaltung der diesbezüglichen rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen in vernünftiger Weise sichergestellt wird, dass mögliche derartige Interessenkonflikte angemessen gehandhabt werden. Dies beinhaltet auch eine sachgerechte Offenlegung solcher Interessenkonflikte.

VI. ABSCHLUSSPRÜFER

Am 18. April 2007 wurde die Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, 4002 Basel, Schweiz, auf der UBS Generalversammlung als Abschlussprüferin der Emittentin und der UBS Gruppe in Übereinstimmung mit den gesellschaftsrechtlichen und bankengesetzlichen Vorgaben für den Zeitraum eines weiteren Jahres wiedergewählt. Ernst & Young AG, Basel, ist Mitglied der Treuhand-Kammer der Schweiz mit Sitz in Zürich, Schweiz.

VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN

Das Eigentum an UBS-Aktien ist breit gestreut. Am 31. Dezember 2007 war Chase Nominees Ltd., London, treuhänderisch für andere Investoren, mit einer Beteiligung von 7,99 % (31. Dezember 2006: 8,81 %, 31. Dezember 2005: 8,55 %) am gesamten Aktienkapital eingetragen. DTC (Cede & Co.), New York, die US-amerikanische Wertpapier-Clearing-Organisation „The Depository Trust Company“, hielt am 31. Dezember 2007 treuhänderisch für andere wirtschaftlich Berechtigte 14,15 % (31. Dezember 2006: 13,21 %, 31. Dezember 2005: 9,95 %) am gesamten Aktienkapital. Gemäß den Bestimmungen von UBS zur Eintragung von Aktien ist das Stimmrecht von Nominees auf 5 % beschränkt. Wertpapier-Clearing- und Abwicklungsorganisationen sind von dieser Regelung ausgenommen. Kein weiterer Aktionär war mit einer Beteiligung von über 5 % am gesamten Aktienkapital registriert.

Nähere Angaben zur Streuung der UBS-Aktien, zur Anzahl der eingetragenen und nicht eingetragenen Titel, zum Stimmrecht sowie zur Aufteilung nach Aktionärskategorien und geografischen Regionen können dem Geschäftsbericht 2007, 3 Corporate Governance, Bericht über Saläre und andere Entschädigungen, der UBS AG in englischer Sprache auf den Seiten C5 bis einschließlich C6 entnommen werden.

VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf den Finanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2006 und den Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, in englischer Sprache verwiesen. In diesem Zusammenhang entspricht das Wirtschaftsjahr der Emittentin dem Kalenderjahr.

Für das Geschäftsjahr 2006 wird verwiesen auf

- (i) die Konzernrechnung der UBS AG (Konzernrechnung), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite A82, die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite A83, die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten A86 bis A87 (einschließlich) und den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten A88 bis A214 (einschließlich),
- (ii) die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite A218, die Bilanz der UBS AG (Stammhaus) auf Seite A219, die Gewinnverwendung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite A220, den Anhang zur Jahresrechnung auf den Seiten A221 bis A225 (einschließlich) und die Erläuterungen zur Jahresrechnung auf Seite A217, und
- (iii) den Abschnitt „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“ auf den Seiten A67 bis A72 (einschließlich) im Finanzbericht 2006.

Für das Geschäftsjahr 2007 wird verwiesen auf

- (i) die Konzernrechnung der UBS AG (Konzernrechnung), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite D18, die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite D19, die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten D23 bis D24 (einschließlich) und den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten D25 bis D120 (einschließlich),
- (ii) die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite D125, die Bilanz der UBS AG (Stammhaus) auf Seite D126, die Gewinnverwendung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite D127, den Anhang zur Jahresrechnung auf Seite D128 und die Erläuterungen zur Jahresrechnung auf Seite D124, und
- (iii) den Abschnitt „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“ auf den Seiten D3 bis D8 (einschließlich) im Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus..

Sämtliche diesbezüglich darin enthaltenen, von der Revisionsstelle von UBS geprüften Finanzinformationen und Erläuterungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Prospekts und sind damit inhaltlich in vollem Umfang in diesen Prospekt einbezogen.

Die Finanzberichte bilden einen wichtigen Bestandteil der Berichterstattung von UBS. Sie umfassen die geprüfte Konzernrechnung von UBS, die gemäß den International Financial Reporting Standards („**IFRS**“) erstellt wurde, eine Überleitung zu US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen (*United States Generally Accepted Accounting Principles* / „**US GAAP**“) und die geprüfte, nach den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen erstellte jeweilige Jahresrechnung der UBS AG. Die Finanzberichte enthalten zudem Beiträge und Analysen zum finanziellen und geschäftlichen Ergebnis des UBS-Konzerns und seiner Unternehmensbereiche sowie gewisse im Rahmen der US- und schweizerischen Bestimmungen notwendige Zusatzinformationen.

Sowohl die UBS-Konzernrechnung für die jeweils maßgeblichen Berichtsperioden 2006 und 2007 als auch die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus) für die Berichtsperioden 2006 und 2007 wurden von der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle geprüft. Der „Bericht der Revisionsstelle“ der UBS AG (Stammhaus) für die Berichtsperiode 2006 kann dem Finanzbericht 2006 auf Seite 226, und der „Bericht der Revisionsstelle“ für die Berichtsperiode 2007 kann dem Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, auf Seite D140 entnommen werden. Der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2006 kann dem Finanzbericht 2006 auf den Seiten 80 bis 81 (einschließlich), und der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2007 kann dem Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, auf den Seiten D16 bis D17 (einschließlich) entnommen werden.

1. Rechtsstreitigkeiten

Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in dem sich die Emittentin und andere Konzerngesellschaften von UBS bewegen, birgt erhebliche Prozessrisiken. Als Folge davon ist UBS in verschiedene Zivil-, Schieds-, Straf- und aufsichtsrechtliche Verfahren involviert, die von vielen Unsicherheiten geprägt sind, und deren Ausgang, insbesondere in der Anfangsphase, oft schwierig abzuschätzen ist. Um unnötige Kosten zu vermeiden, ist UBS unter Umständen und nach einer Kosten/Nutzen-Analyse bereit, solche Verfahren durch Vergleich beizulegen, ohne dass damit ein eigenes Fehlverhalten eingeräumt würde. UBS nimmt Rückstellungen für Verfahren nur dann vor, wenn die Geschäftsleitung nach Beratung durch Experten zu der Auffassung gelangt, dass wahrscheinlich eine Zahlungsverpflichtung besteht und die Höhe der Zahlung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Für Klagen gegen UBS, die nach Einschätzung der Geschäftsleitung in der Sache unbegründet sind und wahrscheinlich nicht zu einer Inanspruchnahme von UBS führen, werden keine Rückstellungen gebildet.

Derzeit nimmt UBS im Rahmen verschiedener aufsichtsrechtlicher Untersuchungen Stellung und ist in mehrere Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Subprime-Krise, Subprime-Papiere und strukturierte Transaktionen mit Subprime-Papieren involviert. Diese Angelegenheiten betreffen u.a. Bewertungen, Offenlegungen, Abschreibungen, Underwritings und vertragliche Verpflichtungen von UBS.

Während des Geschäftsjahres 2007 bis zum Datum dieses Dokuments war UBS in folgende Verfahren involviert, die für den Berichtszeitraum wesentlich („material“) sein könnten:

- (a) Tax Shelter: Im Rahmen einer Strafuntersuchung von steuerlich motivierten Kundentransaktionen (Tax Shelters) überprüft die US-Bundesadvokatur für New York/Bezirk Süd („US-Bundesadvokatur“) das Verhalten der UBS im Zusammenhang mit bestimmten steuerlich motivierten Transaktionen, an

denen UBS und andere Unternehmen in den Jahren 1996-2000 beteiligt waren. Einige dieser Transaktionen waren Gegenstand einer Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung (*deferred prosecution agreement*) zwischen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG LLP und der US-Bundesanwaltschaft von August 2005 und werden im Fall *United States v. Stein*, S1 05 Cr. 888 (LAK) entschieden werden. UBS arbeitet bei der Untersuchung mit der Bundesanwaltschaft zusammen.

- (b) **Kommunalschuldverschreibungen (*municipal bonds*):** Im November 2006 wurden UBS und andere Unternehmen von der Kartellabteilung des US-amerikanischen Justizministeriums sowie von der amerikanischen Börsenaufsicht SEC mittels Beweisauskunftsverlangen (*subpoena*) aufgefordert, Dokumente und Informationen zu Derivatetransaktionen mit den Emittenten von Kommunalschuldverschreibungen sowie zur Anlage des Erlöses aus der Emission von Kommunalschuldverschreibungen zu liefern. Beide Untersuchungen laufen noch, und UBS arbeitet mit den Behörden zusammen. Am 4. Februar 2008 hat die UBS von der SEC eine so genannte Wells Notice erhalten. Mit dieser Benachrichtigung wurde die UBS darüber informiert, dass das Resultat der laufenden SEC-Untersuchung wegen eventueller Rechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Angebotsverfahren für verschiedene auf Kommunalschuldverschreibungen bezogene Finanzinstrumente eine Zivilklage gegen die UBS AG sein könnte. Im Rahmen des Wells-Verfahrens der SEC wird UBS Gelegenheit haben, rechtliche, politische oder Tatsachengründe vorzubringen, warum von einer Klageerhebung abgesehen werden sollte.
- (c) **HealthSouth:** UBS ist Beklagte in zwei Sammelklageverfahren, die beim US-amerikanischen Bundesgericht für den Bezirk Alabama Nord von Aktionären und Obligationären von HealthSouth Corp. eingeleitet wurden. Außerdem ist gegen UBS ein Verfahren vor einem Gericht in Alabama anhängig und hat die UBS im Rahmen einer Untersuchung der amerikanischen Börsenaufsicht SEC zu ihrer Rolle als Finanzdienstleister für HealthSouth Stellung genommen.
- (d) **Parmalat:** UBS ist in Italien in verschiedene, im Zusammenhang mit der Insolvenz von Parmalat stehende Verfahren involviert. Zu diesen Verfahren gehört u.a eine Rückforderungsklage gegen UBS Limited im Zusammenhang mit einer strukturierten Finanztransaktion. Zudem ist die UBS Beklagte in zwei von Parmalat erhobenen Schadenersatzklagen. Die eine Schadenersatzklage richtet sich gegen UBS Limited und bezieht sich auf dieselbe strukturierte Finanztransaktion wie die Rückforderungsklage, während sich die andere Schadenersatzklage gegen die UBS AG richtet und Derivatetransaktionen betrifft. Ferner wird in Mailand gegen UBS Limited sowie einen aktuellen und einen ehemaligen UBS-Mitarbeiter strafrechtlich ermittelt. Darüber hinaus haben Parmalat-Investoren im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Mailand Zivilklagen gegen die UBS AG und UBS Limited erhoben. Vier aktuelle oder ehemalige UBS-Angestellte sind des Weiteren Beklagte in einem Strafverfahren in Parma. In Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen hat Parmalat vor kurzem auch Zivilklage gegen diese Personen und UBS Limited erhoben und haben auch Parmalat-Anleger Zivilklage gegen diese Personen, die UBS AG und UBS Limited erhoben. Die UBS AG und UBS Limited bestreiten alle in dieser Angelegenheit gegen sie und die betreffenden Personen erhobenen Vorwürfe und werden sich in diesen Verfahren entsprechend verteidigen.
- (e) **InsightOne:** Anfang Juli 2007 stimmte UBS einem Vergleich im Fall InsightOne zu, nachdem die New Yorker Staatsanwaltschaft gegen das gebührenbasierte Brokerage-Programm von UBS für Privatkunden in den Vereinigten Staaten im Dezember 2006 eine Zivilklage erhoben hatte. UBS bestreitet, dass das Programm darauf ausgerichtet war, Kunden zu benachteiligen, entschloss sich jedoch zu einem Vergleich, um das Verfahren zum Abschluss zu bringen. Im Rahmen des Vergleichs hat die UBS insgesamt USD 23,3 Mio. gezahlt, wovon USD 21,3 Mio. nach Maßgabe eines abgestimmten Kompensationsplans an bestimmte derzeitige und frühere InsightOne-Kunden und USD 2 Mio. als Geldstrafe entrichtet wurden. UBS hat 2006 ausreichende Rückstellungen gebildet, um die Kosten des Vergleichs abzudecken, so dass sich der Vergleich nicht auf das Ergebnis von UBS für das Jahr 2007 ausgewirkt hat.
- (f) **Konkursmasse von Enron:** Im Juni 2007 legten UBS und Enron durch einen Vergleich ein Streitiges Verfahren vor dem US-Konkursgericht für den Southern District of New York bei, das von Enron eingeleitet worden war, um Zahlungen anzufechten und zurückzuerlangen, die vor Einreichung des Konkursantrags in Verbindung mit Aktientermin- und Swapgeschäften geleistet worden waren. UBS war der Ansicht, sich wirksam gegen alle Ansprüche von Enron verteidigen zu können, entschloss sich jedoch zu einem Vergleich, um die durch das Verfahren entstandenen Unsicherheiten auszuräumen. Im Rahmen des Vergleichs hat die UBS USD 115 Mio. an Enron gezahlt und eine Anspruchsbegründung (*proof of claim*) über einen Betrag von ca. USD 5,5 Mio. zurückgezogen, die UBS in dem Enron-Konkursverfahren eingereicht hatte. 2006 hat die UBS Rückstellungen in Höhe von

mehr als der Hälfte des Vergleichsbetrags ausgewiesen; die Differenz wurde 2007 erfasst. Daher hat sich der Vergleich nicht wesentlich auf das Ergebnis der UBS für das Jahr 2007 ausgewirkt.

Neben den in den vorgenannten Absätzen (a) bis (f) aufgeführten Verfahren sind der Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bekannt, die sich erheblich auf die Finanzlage der Emittentin (wohl aber auf das Betriebsergebnis des entsprechenden Quartals) auswirken könnten.

2. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem letzten geprüften Abschluss für den am 31. Dezember 2007 endenden Berichtszeitraum haben sich folgende Änderungen ergeben bzw. werden sich voraussichtlich folgende Änderungen ergeben:

Am 1. April 2008 kündigte die UBS einen den Aktionären zurechenbaren Reinverlust von ungefähr CHF 12 Mrd. im ersten Quartal 2008 an, der sich aus Verlusten und Abschreibungen von ca. USD 19 Mrd. auf Positionen am US-Immobilienmarkt und damit zusammenhängenden strukturierten Krediten ergibt. Zur Verbesserung der Kernkapitalquote wird der Verwaltungsrat der ordentlichen Generalversammlung am 23. April 2008 eine Bezugsrechtsemission von ca. CHF 15 Mrd. vorschlagen, die vollständig von vier führenden internationalen Banken vollumfänglich garantiert ist. Gleichzeitig hat die UBS die Bildung einer neuen Einheit zur Bewirtschaftung bestimmter derzeit illiquider US-amerikanischer Immobilienvermögenswerte angekündigt.

Abgesehen von vorstehend genanntem haben sich in Bezug auf die Finanzinformationen von UBS seit 31. Dezember 2007 keine wesentlichen negativen Änderungen ergeben.

IX. WICHTIGE VERTRÄGE

Außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs sind keine wichtigen Verträge abgeschlossen worden, die dazu führen könnten, dass UBS einer Verpflichtung unterliegt oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung wäre.

X. EINSEHBARE DOKUMENTE

Der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2006, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2006, (ii) dem Handbuch 2006/2007 und (iii) dem Finanzbericht 2006 (einschließlich des "Berichts der Konzernprüfer" und des "Berichts der Revisionsstelle"), der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2007, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2007, (ii) 1 Strategie, Geschäftsergebnisse, Mitarbeiter und Nachhaltigkeit (iii) 2 Risiko- und Kapitalbewirtschaftung (iv) 3 Corporate Governance, Bericht über Saläre und andere Entschädigungen (v) 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus (einschließlich des "Berichts der Konzernprüfer" und des "Berichts der Revisionsstelle") und die Statuten der UBS AG, Zürich/Basel, als Emittentin werden während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung dieses Dokuments sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Geschäfts- und Quartalsberichte der UBS AG auf der Internet-Seite bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

1. Basisprospekt / Ergänzung durch die Endgültigen Bedingungen / Bereithaltung der Dokumente

Bei dem vorliegenden Prospekt handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) und der maßgeblichen deutschen Umsetzungsvorschrift in Form des Wertpapierprospektgesetzes, der noch nicht die Endgültigen Bedingungen des jeweiligen Angebots der Wertpapiere enthält. Der Basisprospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde in der Bundesrepublik Deutschland als dem (gewählten) Herkunftsmitgliedstaat der UBS im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes als Angebotsprogramm der UBS gebilligt worden. „Billigung“ in diesem Zusammenhang ist die positive Handlung bei Abschluss der Vollständigkeitsprüfung des Prospekts durch die BaFin - einschließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen.

Der Basisprospekt wird sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, [und bei [•]] in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus wird der Basisprospekt auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

Die angebotsspezifischen Bedingungen in Bezug auf das jeweilige Angebot der Wertpapiere sind in den so genannten Endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) enthalten. Die Endgültigen Bedingungen werden durch Einbeziehung in den Basisprospekt präsentiert und dabei im Wesentlichen durch Streichung, insbesondere der in dem Basisprospekt enthaltenen eckigen Klammern, bzw. durch Ausfüllung der Platzhalter in eckigen Klammern dargestellt. Eine umfassende Darstellung der Emittentin und der Wertpapiere ist deshalb nur auf Grundlage einer Zusammenschau des gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen möglich.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tag des *Beginns des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* bei der BaFin hinterlegt und den Anlegern übermittelt, indem sie:

- a) in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden, die in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, oder
- b) in gedruckter Form kostenlos beim Sitz der Emittentin oder der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Verfügung gestellt werden oder
- c) in elektronischer Form auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht werden.

Werden die Endgültigen Bedingungen in elektronischer Form veröffentlicht, so wird den Anlegern von der Emittentin oder von der Anbieterin auf Verlangen eine Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Allgemeiner Hinweis zum Prospekt

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder der Anbieterin genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Potenzielle Erwerber, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen.

Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d.h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers an die Emittentin oder die Anbieterin wirksam abgeschlossen.

3. **Gegenstand des Prospekts**

Gegenstand des Prospekts sind die **[konkrete Bezeichnung der UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen* : [•]]** mit der *International Security Identification Number* **[•]** (die „**ISIN**“) (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Jersey], als Emittentin nach deutschem Recht und [im Umfang des *Emissionsvolumens*] [im Umfang des *Gesamtnennbetrags*] (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) begeben werden. Sämtliche Auszahlungen unter den Wertpapieren erfolgen in der *Auszahlungswährung* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).

Die Wertpapiere beziehen sich jeweils auf die Wertentwicklung **[Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Korbs aus den vorgenannten Werten] als Basiswert : [•] (der „Basiswert“)] [Bezeichnung des Portfolios aus den vorgenannten Werten : [•] (nachfolgend jeweils ein „Basiswert“ bzw. die „Basiswerte“; wobei im Folgenden der Begriff „Basiswert“ sämtliche Basiswerte_(i=1) bis _(i=n) umfasst)], wie in den Abschnitten „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ und „Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]“ näher dargestellt.**

[Die Wertpapiere verfallen – soweit sie nicht vorzeitig in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen gekündigt werden – am *Fälligkeitstag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).]

4. **Emission und Verkauf der Wertpapiere**

[Die Emittentin beabsichtigt, den Basisprospekt - nach erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes - in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zum öffentlichen Angebot der Wertpapiere zu verwenden.]

Die Emittentin hat **[jedoch]** mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts **[und der Endgültigen Angebotsbedingungen]** bei der BaFin **[und der gegebenenfalls erforderlichen Notifizierung des Basisprospekts]** keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert), weder direkt noch indirekt, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Die Emittentin und die Anbieterin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden

* Die Bezeichnung der Wertpapiere ist indikativ und wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts oder ein Angebot ermöglicht werden wird. Weitere Informationen können Anleger dem Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ ab der Seite 167 in diesem Prospekt entnehmen.

5. **Übernahme und Emissionspreis**

Die Wertpapiere werden auf fester Zusagebasis von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, (die „Anbieterin“) an oder nach dem *Emissionstag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet)] zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Der *Emissionspreis* [wird] [wurde] [bei *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [am *Festlegungstag*] [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: [•]] festgesetzt [werden] [und kann [dann] bei der Anbieterin erfragt werden].] [Nach dem Ende der *Zeichnungsfrist*] [Ab dem *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [Ab dem *Festlegungstag*] [Danach] [wird] [wurde] der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere.

[Der Gesamtbetrag der jeweiligen Übernahme- und/oder Platzierungsprovision im Zusammenhang mit der Übernahme der Wertpapiere entspricht der *Übernahme- und/oder Platzierungsprovision* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).]

6. **Verbriefung und Status der Wertpapiere**

[*Werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgenden Text einfügen:* Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) verbrieft und bei der *Verwahrstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum Clearing und zur Abwicklung hinterlegt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.)]

[*Werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgenden Text einfügen:* Sämtliche Wertpapiere werden von der Emittentin unverbrieft und dematerialisiert in Form von Bucheinträgen begeben und werden bei der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum Clearing und zur Abwicklung registriert. In Bezug auf die Wertpapiere werden keine effektiven Stücke wie vorläufige Globalurkunden, Dauerglobalurkunden oder Einzelurkunden ausgegeben.)]

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

7. **Notierung**

[*Beabsichtigt die Anbieterin eine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen:* Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an [der] [den] *Wertpapier-Börse[n]* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu beantragen. [Die Börsennotierung der Wertpapiere wird [[zwei] [•] Börsenhandelstage vor dem] [am] *Fälligkeitstag* eingestellt, sofern die Wertpapiere nicht vor dem *Fälligkeitstag* durch die Emittentin gekündigt worden sind. [Von da an bis zum *Fälligkeitstag* kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.]]]

[Die zuvor emittierten Wertpapiere sind in den Handel an [der] [den] *Wertpapier-Börse[n]* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) einbezogen.]

[Beabsichtigt die Anbieterin keine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen: Die Anbieterin beabsichtigt nicht, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einer Wertpapier-Börse zu beantragen.]

8. **Zeichnung** **Erwerb** **und Lieferung der Wertpapiere**

*[Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen: Die Wertpapiere können während der Zeichnungsfrist (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Anbieterin **[und bei [•]]** **[gegebenenfalls weitere Verkaufsstelle(n) einfügen: [•]]** gezeichnet werden. [Zeichnungen können nur zum Mindestanlagebetrag (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) erfolgen.] Der Emissionspreis pro Wertpapier ist am *Zahltag bei Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zur Zahlung fällig.*

Die Emittentin behält sich vor, die *Zeichnungsfrist* bei entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern.

Die Wertpapiere werden nach dem *Zahltag bei Emission* in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben. Bei Verkürzung oder Verlängerung der *Zeichnungsfrist* kann sich der *Zahltag bei Emission* entsprechend verschieben.]

*[Ist keine Zeichnungsfrist vorgesehen, folgenden Text einfügen: Die Wertpapiere können ab *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Anbieterin **[und bei [•]]** **[gegebenenfalls weitere Verkaufsstelle(n) einfügen: [•]]** erworben werden. [Der Erwerb kann nur zum Mindestanlagebetrag (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) erfolgen.] Eine Zeichnungsfrist ist nicht vorgesehen. Der Emissionspreis pro Wertpapier ist am *Zahltag bei Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zur Zahlung fällig.*

Die Wertpapiere werden nach dem *Zahltag bei Emission* in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben.]

9. **Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Wertpapiere**

Eine (Einzel-)Ermächtigung des Vorstands der Emittentin zur Ausgabe der Wertpapiere ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe der Wertpapiere liegt vor.

10. **Verwendung des Nettoemissionserlöses**

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Wertpapiere dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus der Emission wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in **[dem Basiswert]** **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: [•]]** bzw. in den [diesem] zugrunde liegenden Einzelwerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich darüber hinaus gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in **[dem Basiswert]** **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: [•]]** bzw. den jeweils zugrunde liegenden Einzelwerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den *Wertpapiergläubigern* keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf **[den Basiswert]** **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: [•]]** bzw. auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

[Im Fall von UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Anleihen folgenden Text einfügen:

II. AUSSTATTUNGSMERKMALE UND DEFINITIONEN DER WERTPAPIERE /

II. KEY TERMS AND DEFINITIONS OF THE SECURITIES

Die UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Anleihen weisen folgende Definitionen bzw., vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen, folgende Ausstattungsmerkmale, jeweils in alphabetischer Reihenfolge (bezogen auf die deutsche Sprachfassung) dargestellt, auf. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Wertpapierbedingungen, den allgemeinen Emissionsbedingungen sowie allen anderen Abschnitten dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.¹⁴ /

The UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Notes use the following definitions and have, subject to an adjustment according to the Terms and Conditions of the Securities, the following key terms, both as described below in alphabetical order (in relation to the German language version). The following does not represent a comprehensive description of the Securities, and is subject to and should be read in conjunction with the Terms and Conditions of the Securities, the general offering terms of the Securities and all other sections of this Prospectus.¹⁴

A.

Abrechnungskurs / Settlement Price:

Der Abrechnungskurs [des Basiswerts] *[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen:* in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i)] entspricht

[•]

[dem Kurs des Basiswerts an dem Bewertungstag [zur Bewertungszeit].]

[dem von der Berechnungsstelle ermittelten [arithmetischen] Durchschnitt der an jedem der Bewertungsdurchschnittstage jeweils festgestellten Kurse des Basiswerts [zur Bewertungszeit].]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen: dem Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) an dem Bewertungstag [zur Bewertungszeit].]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen: dem von der Berechnungsstelle ermittelten [arithmetischen] Durchschnitt der an jedem der Bewertungsdurchschnittstage jeweils festgestellten Kurse des jeweiligen Basiswerts_(i) [zur Bewertungszeit].]

[Sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 317 BGB am Bewertungstag nicht ausreichend Liquidität in [dem Basiswert] [einem oder mehreren Basiswerten] [einem oder mehreren Korbbestandteilen] gegeben ist oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften wegen der Marktmenge oder aus anderen Gründen den Kurs [des Basiswerts] [eines oder mehrerer Basiswerte] [eines oder mehrerer Korbbestandteile] unangemessen beeinflusst, wird die Berechnungsstelle den Abrechnungskurs aus dem [arithmetischen]

¹⁴ Die Bezeichnung der Wertpapiere ist indikativ und wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt. Die folgenden Ausstattungsmerkmale und Definitionen können für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich sein. /

¹⁴ *The notation of the Securities is indicative and will be substantiated and determined in the Final Terms. The following key terms and definitions can be different for each series of the Securities.*

[volumengewichteten] Durchschnitt der [●]-Kurse des Basiswerts, die bei Auflösung der Absicherungsgeschäfte für [den Basiswert] [den jeweiligen Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] an [dem Bewertungstag] [den Bewertungsdurchschnittstagen] erzielt werden, ermitteln. [Die Berechnungsstelle wird [die Abschlusszeitpunkte am Festlegungstag bzw.] die Auflösungszeitpunkte der Absicherungsgeschäfte nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB festlegen.]] /

The Settlement Price [of the Underlying] [in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: in relation to the relevant Underlying_(i)] equals

[●]

[the Price of the Underlying on the Valuation Date [at the Valuation Time].]

[the [arithmetical] average of the Prices of the Underlying on each of the Valuation Averaging Dates as determined by the Calculation Agent [at the Valuation Time].]

[in case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: the Price of the relevant Underlying_(i) on the Valuation Date [at the Valuation Time].]

[in case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: the [arithmetical] average of the Prices of the relevant Underlying_(i) on each of the Valuation Averaging Dates as determined by the Calculation Agent [at the Valuation Time].]

[If on the Valuation Date, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion (billigem Ermessen) pursuant to § 317 of the BGB, there is not sufficient liquidity in relation to [the Underlying] [one or more of the Underlyings] [one or more of the Basket Components] or if the unwinding of any hedging transaction, due to such illiquidity or any other reason, has an inadequate impact on the Price of [the Underlying] [one or more of the Underlyings] [one or more of the Basket Components], the Calculation Agent shall determine the Settlement Price based on the [arithmetical] [volume weighted] average of the [●] prices of the Underlying, as indicated by the unwinding of the related hedging transactions in [the Underlying] [the relevant Underlyings] [the relevant Basket Component], on [the Valuation Date] [each of the Valuation Averaging Dates]. [The Calculation Agent shall determine [the closing dates on the Fixing Date and] the unwinding dates of the hedging transactions at its reasonable discretion (billigem Ermessen) pursuant to § 317 of the BGB.]]

Anbieterin / Offeror:

UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich. /

UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.

Anwendbares Recht / Governing Law:

Deutsches Recht [●] /

German Law [●]

Auszahlungswährung / Settlement

Die Auszahlungswährung entspricht [●]. /

Currency:

The Settlement Currency means [●].

B.**Bankgeschäftstag / Banking Day:**

Der Bankgeschäftstag steht für [●] [jeden Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [und] [in [●]] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind[, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („TARGET-System“) geöffnet ist] und die Clearingstelle Wertpapiergeschäfte abwickelt.] /

The Banking Day means [●] [each day on which the banks in [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [and] [in [●]] are open for business[, the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (“TARGET System“) is open] and the Clearing Agent settles securities dealings.]

[im Fall eines Basispreises gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of a Strike Price, if applicable, insert the following text:

Basispreis / Strike Price:

Der Basispreis [des Basiswerts] [im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i)] entspricht

[●]

[[dem Kurs des Basiswerts am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [●]. [indikativ. Der Basispreis des Basiswerts wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]*]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: [dem Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [●]. [indikativ. Der Basispreis des Basiswerts_(i) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]*]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: der Summe der jeweiligen Basispreise der Korbbestandteile [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb] [, bezogen auf die Basiswährung].]

[Der Begriff „Basispreis“ umfasst sämtliche Basispreise_(i=1) bis _(i=n).] /

The Strike Price [of the Underlying] [in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: in relation to the relevant Underlying_(i)] equals

[●]

[[the Price of the Underlying [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [●]. [indicative. The Strike Price of the Underlying will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.]**]

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

*[In case of a portfolio of Underlyings insert the following text: [the Price of the relevant Underlying_(i) [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Strike Price of the Underlying_(i) will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.] **]*

[In case of a Basket as the Underlying insert the following text: the sum of the respective Strike Prices of the Basket Components [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Basket Component within the Basket] [, related to the Underlying Currency].]

[The term "Strike Price" shall also refer to all Strike Prices_(i=1) to _(i=n).]

[im Fall eines Korbs als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of a Basket as the Underlying, if applicable, insert the following text:

Basispreis des Korbbestandteils / Strike Price of the Basket Component:

Der Basispreis des Korbbestandteils_(i=1) entspricht [dem Kurs des Korbbestandteils_(i=1) am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Basispreis des Korbbestandteils_(i=1) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] [•]

Der Basispreis des Korbbestandteils_(i=n) entspricht [dem Kurs des Korbbestandteils_(i=n) am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Basispreis des Korbbestandteils_(i=n) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*]

[Der Begriff „Basispreis des Korbbestandteils“ umfasst sämtliche Basispreise des Korbbestandteils_(i=1) bis _(i=n).] /

*The Strike Price of the Basket Component_(i=1) equals [the Price of the Basket Component_(i=1) [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Strike Price of the Basket Component_(i=1) will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date. **] [•]*

*The Strike Price of the Basket Component_(i=n) equals [the Price of the Basket Component_(i=n) [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Strike Price of the Basket Component_(i=n) will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date. **]*

[The term "Strike Price of the Basket Component" shall also refer to all Strike Prices of the Basket Components_(i=1) to _(i=n).]

[im Fall einer Basiswährung folgenden Text einfügen / in case of an Underlying Currency insert the following text:

Basiswährung / Underlying Currency:

Die Basiswährung entspricht [•]. /

The Underlying Currency means [•].]

Basiswert[e] / Underlying[s]:

[Der Basiswert entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechsellkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Korbs]

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

[des Portfolios] einfügen: [●]

[im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „**Index**“), wie er von [●] (der „**Index Sponsor**“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird].]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „**Fondsanteil**“) an dem [●] (der „**Investmentfonds**“).]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „**Korb**“), zusammengesetzt aus den jeweiligen Korbbestandteilen, wie er von [●] [der Berechnungsstelle] berechnet und veröffentlicht wird].]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: Der Basiswert_(i=1) entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechsellkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils]: [●]] [im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen: (der „**Index**_(i=1)“), wie er von [●] (der „**Index Sponsor**_(i=1)“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text einfügen: (der „**Fondsanteil**_(i=1)“) an dem [●] (der „**Investmentfonds**_(i=1)“)]; [●] und der Basiswert_(i=n) entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechsellkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils]: [●]] [im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen: (der „**Index**_(i=n)“), wie er von [●] (der „**Index Sponsor**_(i=n)“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text einfügen: (der „**Fondsanteil**_(i=n)“) an dem [●] (der „**Investmentfonds**_(i=n)“)].

Der Begriff „Basiswert“ [bzw. „Index“ und „Index Sponsor“] [bzw. „Fondsanteil“ und „Investmentfonds“] [●] umfasst sämtliche Basiswerte_(i=1) bis _(i=n) [bzw. sämtliche Indizes_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Index Sponsoren_(i=1) bis _(i=n)] [bzw. sämtliche Fondsanteile_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Investmentfonds_(i=1) bis _(i=n)] [●].]

[[Der Basiswert wird] [Sämtliche Basiswerte werden] [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [●].]

[In diesem Zusammenhang werden die [dem] [einem] Basiswert zugrunde liegenden Werte bzw. Komponenten jeweils als „**Einzelwert**“ bzw. die „**Einzelwerte**“ bezeichnet.] /

[The Underlying equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit] [the Basket] [the portfolio]: [●]]

[In case of an Index as the Underlying add the following text: (the „**Index**“), as maintained, calculated and published by [●] (the „**Index Sponsor**“).]

[In case of a fund unit as the Underlying insert the following text: (the „**Fund Unit**“) in the [●] (the „**Investment Fund**“).]

[in case of a Basket as the Underlying add the following text: (the „**Basket**“), comprising the Basket Components, as calculated and

published by [•] [the Calculation Agent].]

[in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: The Underlying_(i=1) equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit]: [•]] [in case of an Index as the Underlying insert the following text: (the “**Index_(i=1)**”), as maintained, calculated and published by [•] (the “**Index Sponsor_(i=1)**”)] [in case of a fund unit as the Underlying insert the following text: (the “**Fund Unit_(i=1)**”) in the [•] (the “**Investment Fund_(i=1)**”); [•] and the Underlying_(i=n) equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit]: [•]] [in case of an Index as the Underlying insert the following text: (the “**Index_(i=n)**”), as maintained, calculated and published by [•] (the “**Index Sponsor_(i=n)**”)] [in case of a fund unit as the Underlying insert the following text: (the “**Fund Unit_(i=n)**”) in the [•] (the “**Investment Fund_(i=n)**”).]

The term “Underlying” [or “Index” and “Index Sponsor”, as the case may be,] [or “Fund Unit” and “Investment Fund”, as the case may be] [•] shall also refer to all Underlyings_(i=1) to _(i=n) [and to all Indices_(i=1) to _(i=n) and all Index Sponsors_(i=1) to _(i=n), as the case may be] [and to all Fund Units_(i=1) to _(i=n) and all Investment Funds_(i=1) to _(i=n), as the case may be] [•].]

[The Underlying is] [The Underlyings are] [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [•].]

[In this context, the individual underlying values or components of [the] [an] Underlying are referred to as a “**Component**” or, as the case may be, the “**Components**”.]

**[Basiswert] [Korbbestandteil]-
Berechnungstag / [Underlying]
[Basket Component] Calculation
Date:**

Der [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag steht [•]

[für jeden Tag, an dem [das Maßgebliche Handelssystem] [und] [die Maßgebliche Börse] [und] [der Maßgebliche Devisenmarkt] für den Handel geöffnet [ist] [sind] [, und] [der Kurs des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regeln bestimmt wird]]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [[bzw.], in Bezug auf den Index,] für jeden Tag, an dem [(i)] der Index Sponsor den offiziellen Kurs für den Index bestimmt, berechnet und veröffentlicht [und (ii) ein Handel bzw. eine Notierung in den dem Index zugrunde liegenden Einzelwerten [, die mindestens [•] [80 %] [90 %] der Marktkapitalisierung aller Einzelwerte des Index bzw. des Gesamtwerts des Index darstellen,] [in dem [Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] stattfindet]]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text zusätzlich einfügen: [[bzw.], in Bezug auf den Fondsanteil,] für jeden Tag, an dem der jeweilige Administrator des Investmentfonds in Übereinstimmung mit den Gründungsdokumenten und dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds den Nettoinventarwert für den Investmentfonds veröffentlicht]. /

The [Underlying] [Basket Component] Calculation Date means

[•]

[each day, on which [the Relevant Trading System] [and] [the Relevant Exchange] [and] [the Relevant Exchange Market] [is] [are] open for trading [and] [the Price of the [Underlying] [Basket Component] is determined in accordance with the relevant rules]]

[in case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: [[or, as the case may be,] in relation to the Index] each day, on which [(i) the Index Sponsor determines, calculates and publishes the official price of the Index, [and (ii) the Components, which are comprised in the Index are [, to the extent of at least [•] [80 %] [90 %] of the market capitalisation of all Components, which are comprised in the Index, or of the overall value of the Index,] available for trading and quotation [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange]]

[in case of a fund unit as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: [[or, as the case may be,] in relation to the Fund Unit] each day on which the administrator of the Investment Fund publishes the Net Asset Value for such Investment Fund in accordance with the relevant Investment Fund's prospectus and constitutional documents].

[Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere / Start of public offer of the Securities:

[•]

[gegebenenfalls Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere je Land, in dem das Angebot unterbreitet wird, einfügen: [•]] / [•]

[if applicable, insert Start of public offer of the Securities per country where the offer is being made: [•]]

[im Fall eines Beobachtungstags folgenden Text einfügen / in case of an Observation Date insert the following text: Beobachtungstag / Observation Date:

[Der Beobachtungstag steht für [•].]

[Der Beobachtungstag_(i=1) steht für den [•], [•] und

der Beobachtungstag_(i=n) steht für den [•] [Verfalltag].

Der Begriff „Beobachtungstag“ umfasst sämtliche Beobachtungstage_(i=1) bis _(i=n).

Falls einer dieser Tage kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann gilt [•] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als maßgeblicher Beobachtungstag für

[den Basiswert]

[den jeweils betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]]

[sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]]. /

[The Observation Date means [•].]

[The Observation Date_(i=1) means the [•], [•] and

the Observation Date_(i=n) means the [●] [Expiration Date].

The term "Observation Date" shall also refer to all Observation Dates_(i=1) to _(i=n). **]**

If one of these days is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], [●] [the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the relevant Observation Date in relation to

[the Underlying]

[the affected [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)]]

[the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]].

[im Fall eines Beobachtungszeitraums folgenden Text einfügen / in case of an Observation Period insert the following text:

**Beobachtungszeitraum /
Observation Period:**

[Der Beobachtungszeitraum steht für [●] [den Zeitraum beginnend [um [●] Uhr Ortszeit [●] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [●]] am [Emissionstag] [Festlegungstag] [●] und endend [um [●] Uhr Ortszeit [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [●]] am [Fälligkeitstag] [Bewertungstag] [bzw.] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage].]

[Der Beobachtungszeitraum_(i=1) entspricht dem Zeitraum beginnend um [●] Uhr Ortszeit [●] [Frankfurt am Main], am [●] und endend um [●] Uhr Ortszeit [●] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] am [●] [Beobachtungstag_(i=1)] (einschließlich) [●] und der Beobachtungszeitraum_(i=n) entspricht dem Zeitraum beginnend um [●] Uhr Ortszeit [●] [Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland,] am [●] [Beobachtungstag_(i=n-1)] (ausschließlich) und endend um [●] Uhr Ortszeit [●] [Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland,] am [●] [Beobachtungstag_(i=n)] (einschließlich).]

[Der Begriff „Beobachtungszeitraum“ umfasst sämtliche Beobachtungszeiträume_(i=1) bis _(i=n).] /

[The Observation Period means [●] [the period, commencing on the [Issue Date] [Fixing Date] [●] [at [●] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [●]] and ending [at [●] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [●]] on the [Maturity Date] [Valuation Date] [or] [latest of the Valuation Averaging Dates].]

[The Observation Period_(i=1) means the period commencing at [●] hrs local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] on [●] and ending at [●] hrs local time [●] [Frankfurt am Main] on [●] [Observation Date_(i=1)] (including) [●] and the Observation Period_(i=n) means the period commencing at [●] hrs local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] on [●] [Observation Date_(i=n-1)] (excluding) and ending at [●] hrs local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] on [●] [Observation Date_(i=n)] (including).]

[The term "Observation Period" shall also refer to all Observation Periods_(i=1) to _(i=n).]

]

Berechnungsstelle / Calculation Agent: Die Berechnungsstelle bezeichnet [●] [UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.] /

The Calculation Agent means [●] [UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.]

[im Fall von Bewertungsdurchschnittstagen folgenden Text einfügen / in case of Valuation Averaging Dates insert the following text:

Bewertungsdurchschnittstag / Valuation Averaging Date: [Der Bewertungsdurchschnittstag steht für [●].]

[Der Bewertungsdurchschnittstag_(i=1) steht für den [●]; und

der Bewertungsdurchschnittstag_(i=n) steht für den [●] [Fälligkeitstag]. Der Begriff „Bewertungsdurchschnittstag“ umfasst sämtliche Bewertungsdurchschnittstage_(i=1) bis _(i=n).]

Falls einer dieser Tage kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann gilt [●] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als maßgeblicher Bewertungsdurchschnittstag für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] [sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]]. /

[The Valuation Averaging Date means [●].]

[The Valuation Averaging Date_(i=1) means the [●]; and

the Valuation Averaging Date_(i=n) means the [●] [Maturity Date].

The term “Valuation Averaging Date” shall also refer to all Valuation Averaging Dates_(i=1) to _(i=n).]

If one of these days is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], [●] [the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the relevant Valuation Averaging Date in relation to [the Underlying] [the affected [Underlying_{(i)] [Basket Component_{(i)]]] [the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]].]}}

[im Fall eines Bewertungstags folgenden Text einfügen / in case of a Valuation Date insert the following text:

Bewertungstag / Valuation Date: [Der Bewertungstag entspricht [●].]

[Der Bewertungstag entspricht dem [Fälligkeitstag] [unmittelbar auf den Fälligkeitstag folgenden Tag] [●].]

Falls dieser Tag kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann gilt [●] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als maßgeblicher Bewertungstag für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen [Basiswert_{(i)] [Korbbestandteil_{(i)]]]}}

[sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]] . /

[The Valuation Date means [•].]

[The Valuation Date means [the Maturity Date] [the day immediately succeeding the Maturity Date] [•].]

If this day is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], [•] [the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the relevant Valuation Date in relation to

[the Underlying]

[the affected [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)]

[the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]] .]

[im Fall einer Bewertungszeit folgenden Text einfügen / in case of a Valuation Time insert the following text:

Bewertungszeit / Valuation Time: Die Bewertungszeit entspricht [•]

[[•] Uhr [(Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]).]

[[dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [•]-Kurses des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)] [durch den Index Sponsor].] [•]]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [[•] Uhr, jeweils zur für den jeweiligen Korbbestandteil_(i) maßgeblichen Ortszeit] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [•]-Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_(i)] [durch den Index Sponsor].] [•]] /

The Valuation Time equals [•]

[•] hrs [(local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany]).]

[the time of the official determination of the [•] price of the [Underlying] [respective Underlying_(i)] [by the Index Sponsor].] [•]]

[in case of a Basket as the Underlying insert the following text: [[•], relevant local time for each Basket Component_(i)] [the time of the official determination of the [•] price of each Basket Component_(i)] [by the Index Sponsor].] [•]]

[im Fall eines Bezugsverhältnisses folgenden Text einfügen / in case of a Ratio insert the following text:

Bezugsverhältnis / Ratio:

Das Bezugsverhältnis entspricht [•] [[•] bzw. als Dezimalzahl ausgedrückt [•]; das heißt [•] [Wertpapier bezieht] [Wertpapiere beziehen] sich auf 1 Basiswert [bzw. 1 Wertpapier bezieht sich auf [•] Basiswert[e]].] [indikativ. Das Bezugsverhältnis wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

*The Ratio equals [●] [●], or expressed as a decimal number [●], i.e. [●] [Security relates] [Securities relate] to 1 Underlying [, respectively, 1 Security relates to [●] Underlying[s], as the case may be.] [indicative. The Ratio will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date. **]]*

[im Fall der Zahlung eines Bonus folgenden Text einfügen / in case of payment of a bonus insert the following text:

Bonus / Bonus:

[Der Bonus entspricht [●].]

[Der Bonus_(i=1) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=1) entspricht [●] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet]. [indikativ. Der Bonus_(i=1) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=1) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] von der Berechnungsstelle festgelegt. *] [●] und

der Bonus_(i=n) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=n) entspricht [●] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet]. [indikativ. Der Bonus_(i=n) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=n) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] von der Berechnungsstelle festgelegt.*]

Der Begriff „Bonus“ umfasst sämtliche Boni_(i=1) bis _(i=n).

[Der Bonus_(i) in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i) wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet: [●] /

[The Bonus equals [●].]

[The Bonus_(i=1) in relation to the Observation Date_(i=1) equals [●] [converted into the Settlement Currency] [multiplied by the Ratio] [commercially rounded to two decimal places]. [indicative. The Bonus_(i=1) in relation to the Observation Date_(i=1) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date [at Fixing Time]. **]; [●] and

the Bonus_(i=n) in relation to the Observation Date_(i=n) equals [●] [converted into the Settlement Currency] [multiplied by the Ratio] [commercially rounded to two decimal places]. [indicative. The Bonus_(i=n) in relation to the Observation Date_(i=n) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date [at Fixing Time]. **]

The term “Bonus” shall also refer to all Boni_(i=1) to _(i=n).

[The Bonus_(i) in relation to each Observation Date_(i) is calculated in accordance with the following formula: [●]]

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

Bonus-Level / Bonus Level:

Der Bonus-Level entspricht [●]. [indikativ. Der Bonus-Level wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] von der Berechnungsstelle festgelegt. *] /

*The Bonus Level equals [●]. [indicative. The Bonus Level will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date [at the Fixing Time]. **]*

[im Fall eines Bonus-Zahltags folgenden Text einfügen / in case of a Bonus Payment Date insert the following text:

Bonus-Zahltag / Bonus Payment Date:

Der Bonus-Zahltag entspricht [●] [dem [●] Bankgeschäftstag nach dem jeweils für den Bonus maßgeblichen Beobachtungstag⁽ⁱ⁾.] [Falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Bankgeschäftstag als der entsprechende Bonus-Zahltag.] /

The Bonus Payment Date means [●] [the [●] Banking Day after the Observation Date⁽ⁱ⁾ relevant for the Bonus.] [If one of these days is not a Banking Day, then the immediately succeeding Banking Day is deemed to be the relevant Bonus Payment Date.]

C.**Clearingstelle / Clearing Agent:**

Clearingstelle steht für [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)] [,] [Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg)] [und] [Euroclear Bank S.A./ N.V., Brüssel, als Betreiberin des Euroclear Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB - 1210 Brüssel, Belgien)] [●] oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. [Der Begriff „Clearingstelle“ umfasst sämtliche Clearingstellen.] [Dabei wird die Dauerglobalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, von [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [●] als „**Verwahrstelle**“ verwahrt.] /

*Clearing Agent means [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany)] [,] [Clearstream Banking S.A., Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg)] [and] [Euroclear Bank S.A./ N.V., Brussels, as operator of the Euroclear System (1 Boulevard du Roi Albert IIB - 1210 Brussels, Belgium)] [●] or any successor in this capacity. [The term “Clearing Agent” shall refer to all Clearing Agents.] [The Permanent Global Note, which represents the Securities, is deposited with [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [●] as “**Depository Agent**”.]*

CS-Regeln / CA Rules:

CS-Regeln steht [für [●], sowie] für die Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle Anwendung finden und/oder von dieser herausgegeben werden. /

CA Rules means [[●] as well as] any regulation and operating procedure applicable to and/or issued by the Clearing Agent.

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

E.

[im Fall eines Emissionsbegleiters folgenden Text einfügen / in case of an Issuing Agent insert the following text:

Emissionsbegleiter / Issuing Agent: Der Emissionsbegleiter bezeichnet [●]. /

The Issuing Agent means [●].

Emissionspreis / Issue Price:

Der Emissionspreis entspricht [●] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●] je Wertpapier]. [Der Emissionspreis wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

*The Issue Price equals [●] [plus an offering premium amounting to [●] per Security]. [The Issue Price will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].**]*

Emissionstag / Issue Date:

Der Emissionstag bezeichnet den [●]. [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Emissionstag entsprechend verschieben.] /

The Issue Date means [●]. [In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Issue Date may be changed accordingly.]

[im Fall eines Emissionsvolumens folgenden Text einfügen / in case of an Issue Size insert the following text:

Emissionsvolumen / Issue Size:

Das Emissionsvolumen beträgt [●] [Wertpapiere]. [Das Emissionsvolumen wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] von der Emittentin festgelegt.*] /

*The Issue Size means [●] [Securities]. [The Issue Size will be fixed by the Issuer on the Fixing Date [at the Fixing Time].**]*

Emittentin / Issuer:

Die Emittentin bezeichnet die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung [London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich] [Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]. /

The Issuer means UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basle, Switzerland, acting through its [London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom] [Jersey Branch, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ].

F.

Fälligkeitstag / Maturity Date:

Der Fälligkeitstag entspricht [●]. [Falls dieser Tag kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als der Fälligkeitstag.] /

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

The Maturity Date means [•]. [If this day is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date, the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the Maturity Date.]

[im Fall eines Festlegungstags folgenden Text einfügen / in case of a Fixing Date insert the following text:

Festlegungstag / Fixing Date:

Der Festlegungstag bezeichnet [•].

Falls dieser Tag kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann gilt [•] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als Festlegungstag für [den Basiswert]

[den jeweils betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]]

[sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]].

[Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Festlegungstag entsprechend verschieben.] /

The Fixing Date means [•].

If this day is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], [•] [the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the Fixing Date in relation to

[the Underlying]

[the affected [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)]]

[the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]].

[In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Fixing Date may be changed accordingly.]]

[im Fall einer Festlegungszeit folgenden Text einfügen / in case of a Fixing Time insert the following text:

Festlegungszeit / Fixing Time:

Die Festlegungszeit entspricht [•]

[[•] Uhr [(Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]).]

[[dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [•]-Kurses des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)] [durch den Index Sponsor].] [•]]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [[•] Uhr, jeweils zur für den jeweiligen Korbbestandteil_(i) maßgeblichen Ortszeit] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [•]-Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_(i)] [durch den Index Sponsor].] [•]] /

The Fixing Time equals [•]

[[•] hrs [(local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany]).]

[[the time of the official determination of the [•] price of the [Underlying] [respective Underlying_(i)] [by the Index Sponsor].] [•]]

[in case of a Basket as the Underlying insert the following text: [[•], relevant local time for each Basket Component_(i)] [the time of the official determination of the [•] price of each Basket Component_(i)] [by the Index

Sponsor].] [●]】

G.

[im Fall einer Gesamtsumme der Emission gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of an Aggregate Amount of the Issue, if applicable, insert the following text:

Gesamtsumme der Emission / Aggregate Amount of the Issue: [Emissionspreis [(ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags)] x Emissionsvolumen] [●]. [indikativ. Die Gesamtsumme der Emission wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

[Issue Price [(without consideration of the offering premium)] x Issue Size] [●]. [indicative. The Aggregate Amount of the Issue will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].**]]

[im Fall eines Gesamtnennbetrags gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of an Aggregate Nominal Amount, if applicable, insert the following text:

Gesamtnennbetrag / Aggregate Nominal Amount: Der Gesamtnennbetrag entspricht [●]. [Indikativ. Der Gesamtnennbetrag wird [am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [am Ende der Zeichnungsfrist in Abhängigkeit von der konkreten Nachfrage nach den Wertpapieren während der Zeichnungsfrist] festgelegt.*] /

The Aggregate Nominal Amount equals [●]. [Indicative. The Aggregate Nominal Amount will be fixed on [the Fixing Date at Fixing Time] [the End of the Subscription Period depending on the demand for the Securities during the Subscription Period].**]]

[im Fall eines Geschäftstags gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of a Business Day, if applicable, insert the following text:

Geschäftstag / Business Day: Der Geschäftstag steht für [●] [jeden Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [und] [in [●]] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.] /

The Business Day means [●] [each day on which the banks in [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [and] [in [●]] are open for business.】

[im Fall eines Korbs als Basiswert bzw. eines Portfolios aus Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of a Basket as the Underlying or a portfolio of Underlyings insert, if applicable, the following text:

Gewichtung / Weighting: Die Gewichtung

[entspricht [●].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [●] („Gewichtung_(i=1)“), [●] und

die Gewichtung in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

entspricht [●] („**Gewichtung**_(i=n)“).]

[Der Begriff „Gewichtung“ umfasst sämtliche Gewichtungen_(i=1) bis _(i=n).]
/

The Weighting

[equals [●].]

*[In relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [●] (“**Weighting**_(i=1)“), [●] and*

*the Weighting in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [●] (“**Weighting**_(i=n)“).]*

[The term “Weighting” shall also refer to all Weightings_(i=1) to _(i=n).]

K.

Kleinste handelbare Einheit /
Minimum Trading Size:

Die Kleinste handelbare Einheit entspricht [●] bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon. /

The Minimum Trading Size equals [●] or an integral multiple thereof.

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen / in case of a Basket as the Underlying insert the following text:

Korbbestandteil / **Basket**
Component:

Der Korbbestandteil_(i=1) entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechsellkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils]: [●]] [im Fall eines Index als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: (der „**Index**_(i=1)“, wie er von [●] (der „**Index Sponsor**_(i=1)“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „**Fondsanteil**_(i=1)“) an dem [●] (der „**Investmentfonds**_(i=1)“) [●] und

der Korbbestandteil_(i=n) entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechsellkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils]: [●]] [im Fall eines Index als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: (der „**Index**_(i=n)“, wie er von [●] (der „**Index Sponsor**_(i=n)“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „**Fondsanteil**_(i=n)“) an dem [●] (der „**Investmentfonds**_(i=n)“)].

[Sämtliche Korbbestandteile werden [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [●]. /

[In diesem Zusammenhang werden die einem Korbbestandteil zugrunde liegenden Werte bzw. Komponenten jeweils als „**Einzelwert**“ bzw. die „**Einzelwerte**“ bezeichnet.]

Der Begriff „Korbbestandteil“ [bzw. „Index“ und „Index Sponsor“] [bzw. „Fondsanteil“ und „Investmentfonds“] [●] umfasst sämtliche Korbbestandteile_(i=1) bis _(i=n) [bzw. sämtliche Indizes_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Index Sponsoren_(i=1) bis _(i=n)] [bzw. sämtliche Fondsanteile_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Investmentfonds_(i=1) bis _(i=n)] [●]. /

The Basket Component_(i=1) equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit]: [•]] [in case of an Index as the Basket Component insert the following text: (the "**Index_(i=1)**")], as maintained, calculated and published by [•] (the "**Index Sponsor_(i=1)**") [in case of a fund unit as the Basket Component insert the following text: (the "**Fund Unit_(i=1)**") in the [•] (the "**Investment Fund_(i=1)**")]; [•] and

the Basket Component_(i=n) equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit]: [•]] [in case of an Index as the Basket Component insert the following text: (the "**Index_(i=n)**")], as maintained, calculated and published by [•] (the "**Index Sponsor_(i=n)**") [in case of a fund unit as the Basket Component insert the following text: (the "**Fund Unit_(i=n)**") in the [•] (the "**Investment Fund_(i=n)**")].

[The Basket Components are [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [•]].

[In this context, the individual underlying values or components of a Basket Component are referred to as a "**Component**" or, as the case may be, the "**Components**".]

The term "Basket Component" [or "Index" and "Index Sponsor", as the case may be,] [or "Fund Unit" and "Investment Fund", as the case may be] [•] shall also refer to all Basket Components_(i=1) to _(i=n) [and to all Indices_(i=1) to _(i=n) and all Index Sponsors_(i=1) to _(i=n), as the case may be] [and to all Fund Units_(i=1) to _(i=n) and all Investment Funds_(i=1) to _(i=n), as the case may be] [•].]

Kurs des Basiswerts / Price of the Underlying:

Der Kurs des Basiswerts entspricht

[•]

[dem [fortlaufend] [im Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] ermittelten [•] Kurs des Basiswerts]

[im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen: dem von dem Index Sponsor berechneten und veröffentlichten [•] Kurs des Basiswerts]

[im Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert folgenden Text einfügen: [•] [dem auf [Reuters] [Bloomberg] auf der Seite „EUROFX/1“] [•], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten [Geld-] [Mittel-] [Brief-] [•] Kurs des Basiswerts]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text einfügen: [•] [dem Nettoinventarwert des Investmentfonds bezogen auf den Fondsanteil, wie er von dem Administrator des Investmentfonds berechnet [und veröffentlicht] wird]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [•] [der Summe der jeweiligen Kurse der Korbbestandteile [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb]]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen:

[•] [der Summe der jeweiligen Kurse der Basiswerte [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Basiswerts im Portfolio] [, bezogen auf die Basiswährung].]

[, [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [•]]. /

The Price of the Underlying means

[•]

[[the [•] price of the Underlying as [continuously] determined [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange]]

[in case of an Index as the Underlying insert the following text: the [•] price of the Underlying as calculated and published by the Index Sponsor]

[in case of a currency exchange rate as the Underlying insert the following text: [•] [the relevant [bid] [mean] [ask] [•] rate of the Underlying as published on [Reuters] [Bloomberg] on page ["EUROFX1"] [•], or a substitute page thereof]

[in case of a fund unit as the Underlying insert the following text: [•] [the Net Asset Value of the Investment Fund in relation to the Fund Unit, as calculated [and published] by the administrator of the Investment Fund]

[in case of a Basket as the Underlying insert the following text: [•] [the sum of the respective Prices of the Basket Components [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Basket Component within the Basket]]

[in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: [•] [the sum of the respective Prices of the Underlyings [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Underlying within the portfolio] [, related to the Underlying Currency].]

[, [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [•]].]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen / in case of a Basket as the Underlying insert the following text:

Kurs des Korbbestandteils / Price of the Basket Component:

Der Kurs des Korbbestandteils entspricht

[•]

[jeweils [dem] [den] [fortlaufend] [im jeweiligen Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der jeweiligen Maßgeblichen Börse] ermittelten [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]] [bzw.]

[im Fall eines Index als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [dem] [den] von dem Index Sponsor berechneten und veröffentlichten [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]] [bzw.]

[im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil folgenden Text einfügen:

[•] [dem Nettoinventarwert des [jeweiligen] Investmentfonds bezogen auf den Fondsanteil, wie er von [•] [dem [jeweiligen] Administrator des Investmentfonds] berechnet [und veröffentlicht wird]] [bzw.]

[im Fall eines Währungswechselkurses als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [dem] [den] auf [Reuters] [Bloomberg] auf der Seite [„EUROFX/1“] [•], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten [Geld-] [Mittel-] [Brief-] [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]]

[, jeweils [ausgedrückt] [umgerechnet] in [der] [die] Basiswährung] [•]. /

The Price of the Basket Component means

[•]

[the [•] price(s) of the respective Basket Component(s) as [continuously] determined [by the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange]] [or]

[in case of an Index as the Basket Component insert the following text: the [•] price(s) of the respective Basket Component(s) as calculated and published by the Index Sponsor] [or]

[in case of a fund unit as the Basket Component insert the following text: [•] [the Net Asset Value of the [relevant] Investment Fund in relation to the Fund Unit, as calculated [and published] by [•] [the [relevant] administrator of the Investment Fund] [or]

[in case of a currency exchange rate as the Basket Component insert the following text: the relevant [bid] [mean] [ask] [•] rate(s) of the Basket Component(s) as published on [Reuters] [Bloomberg] on page [“EUROFX/1“] [•], or a substitute page thereof, as the case may be]

[, each [expressed in] [converted into] [the Underlying Currency] [•].]

L.

[im Fall einer Laufzeit der Wertpapiere folgenden Text einfügen / in case of a Term of the Securities insert the following text:

Laufzeit der Wertpapiere / Term of the Securities:

Die Laufzeit der Wertpapiere steht für [•] [den Zeitraum beginnend [um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [•]] am [Emissionstag] [Festlegungstag] [•] und endend [um [•] Uhr Ortszeit [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [•]] [mit der Feststellung des Abrechnungskurses] am [Fälligkeitstag] [Bewertungstag] [bzw.] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] [zur Bewertungszeit]]. /

The Term of the Securities means [•] [the period, commencing on the [Issue Date] [Fixing Date] [•] [at [•] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [•]] and ending [at [•] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [•]] [with the determination of the Settlement Price] on the [Maturity Date] [Valuation Date] [or] [latest of the Valuation Averaging Dates] [at the Valuation Time].]

M.

[im Fall von börsennotierten Aktien, börsennotierten Fondsanteilen oder einem Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen / in case of listed shares, listed fund units or an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:

Maßgebliche Börse / Relevant Exchange: Die Maßgebliche Börse bezeichnet

[•]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: die Börse(n), an (der) (denen) aufgrund der Bestimmung des Index Sponsors die im Index enthaltenen Einzelwerte gehandelt werden.]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgebliche Börse“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Börsen_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Exchange means

[•]

[in case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: the stock exchange(s) on which the Components comprised in the Index are traded, as determined by the Index Sponsor.]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term “Relevant Exchange” shall also refer to all Relevant Exchanges_(i=1) to _(i=n).]]

[im Fall eines Maßgeblichen Basiswerts folgenden Text einfügen / in case of a Relevant Underlying insert the following text:

Maßgeblicher Basiswert / Relevant Underlying: Der Maßgebliche Basiswert entspricht

[•]

*[demjenigen Basiswert₍₀₎, dessen Kurs sich während der Laufzeit der Wertpapiere im Verhältnis zu den übrigen Basiswerten am **negativsten** entwickelt hat]*

*[demjenigen Basiswert₍₀₎, dessen Kurs sich während der Laufzeit der Wertpapiere im Verhältnis zu den übrigen Basiswerten am **besten** entwickelt hat]. /*

The Relevant Underlying means

[•]

*[the Underlying₍₀₎, the Price of which has had, in relation to the other Underlyings, the **worst** performance during the Term of the Securities]*

*[the Underlying₍₀₎, the Price of which has had, in relation to the other Underlyings, the **best** performance during the Term of the Securities].]*

[im Fall von Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen / in case of

currency exchange rates as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:

Maßgeblicher Devisenmarkt / Relevant Exchange Market: Der Maßgebliche Devisenmarkt bezeichnet

[•]

[[den internationalen Devisenmarkt] [die internationalen Devisenmärkte], an [dem] [denen] der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgeblicher Devisenmarkt“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Devisenmärkte_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Exchange Market means

[•]

[the foreign exchange market[s], on which the [[Underlying[s]] [Basket Component[s]] [is] [are] primarily traded.]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term “Relevant Exchange Market” shall also refer to all Relevant Exchange Markets_(i=1) to _(i=n).]

[im Fall von nicht börsennotierten Aktien und sonstigen Wertpapieren, Rohstoffen, Edelmetallen, Zinssätzen, Indizes und Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen / in case of non listed shares and other securities, commodities, precious metals, interest rates, indices and fund units as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:

Maßgebliches Handelssystem / Relevant Trading System: Das Maßgebliche Handelssystem bezeichnet

[•]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [das bzw. die Handelssystem(e), in (dem) (denen) aufgrund der Bestimmung des Index Sponsors die im Index enthaltenen Einzelwerte gehandelt werden.]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [den Investmentfonds] [•].]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgebliches Handelssystem“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Handelssysteme_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Trading System means

[•]

[in case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: The trading system(s) in which the Components comprised in the Index are traded, as determined by the Index Sponsor.]

[In case of a Fund Unit as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: [the Investment Fund] [●].]

[[●] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [●] and [●] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term "Relevant Trading System" shall also refer to all Relevant Trading Systems_(i=1) to _(i=n).]

[im Fall von Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil oder einer von der Auszahlungswährung abweichenden Basiswährung gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of currency exchange rates as the Underlying or Basket Component, as the case may be, or of a Settlement Currency other than the Underlying Currency, insert, if appropriate, the following text:

Maßgebliches Land / Relevant Country:

Das Maßgebliche Land bezeichnet in Bezug auf die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung, sowohl (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann, sämtlich wie von der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) bestimmt. /

The Relevant Country means with respect to the [Underlying] [Basket Component], each of (i) any country (or any political or regulatory authority thereof) in which the currency used as [the Underlying] [the Basket Component] is the legal tender or currency; and (ii) any country (or any political or regulatory authority thereof) with which the currency used as [the Underlying] [the Basket Component] has a material connection and, in determining what is material the Calculation Agent may, without limitation, refer to such factors as it may deem appropriate, all as determined by the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (billigem Ermessen) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB).]

[Maßgebliche Terminbörse / Relevant Futures and Options Exchange:

Die Maßgebliche Terminbörse bezeichnet

[●]

[[●] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [●] und [●] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)].]

[diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen] der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff „Maßgebliche Terminbörse“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen_(i=1) bis _(i=n)].] /

The Relevant Futures and Options Exchange means

[●]

[[●] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [●] and [●] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)].]

[The futures and options exchange[s], on which futures and option contracts on the [[Underlying[s]] [Basket Component[s]] are primarily traded]. [The term "Relevant Futures and Options Exchange" shall also refer to all Relevant Futures and Options Exchanges_(i=1) to _(i=n).]]

[im Fall eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen / in case of a Cap Amount add the following text:

Maximalbetrag / Cap Amount:

Der Maximalbetrag entspricht [●] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [und] [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet] [indikativ. Der Maximalbetrag wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

*The Cap Amount equals [●] [converted into the Settlement Currency] [and] [commercially rounded to two decimal places] [indicative. The Cap Amount will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.**]]*

[im Fall eines Mindestanlagebetrags folgenden Text einfügen / in case of a Minimum Investment Amount add the following text:

Mindestanlagebetrag / Minimum Investment Amount:

Der Mindestanlagebetrag entspricht [●]. /

The Minimum Investment Amount equals [●].]

[im Fall eines Mindestrückzahlungsbetrags folgenden Text einfügen / in case of a Minimum Repayment Amount add the following text:

Mindestrückzahlungsbetrag / Minimum Repayment Amount:

Der Mindestrückzahlungsbetrag entspricht [●] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet] [indikativ. Der Mindestrückzahlungsbetrag wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

*The Minimum Repayment Amount equals [●] [converted into the Settlement Currency] [commercially rounded to two decimal places] [indicative. The Minimum Repayment Amount will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.**]]*

[im Fall eines Multiplikators folgenden Text einfügen / in case of a Multiplier insert the following text:

Multiplikator / Multiplier:

Der Multiplikator entspricht dem Faktor [●]. [indikativ. Der Multiplikator wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

*The Multiplier equals the factor [●]. [indicative. The Multiplier will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.**]]*

N.

[im Fall eines Nennbetrags folgenden Text einfügen / in case of a Nominal Amount add the following text:

Nennbetrag (Stückelung) / Nominal Amount (Denomination):

Der Nennbetrag je Wertpapier entspricht [●]. /

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

The Nominal Amount per Security equals [•].

[im Fall von Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen / in case of Fund Units as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:

Nettoinventarwert / Net Asset Value: Der Nettoinventarwert („NAV“) entspricht [dem Nettoinventarwert des Investmentfonds je Fondsanteil, wie er von dem maßgeblichen Administrator des Investmentfonds in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt und den Gründungsdokumenten des Investmentfonds berechnet und veröffentlicht wird. Der Nettoinventarwert wird ermittelt, indem sämtliche Vermögenswerte addiert und anschließend davon sämtliche Verbindlichkeiten des Investmentfonds (insbesondere einschließlich Gebühren (einschließlich Beratungs- und leistungsabhängigen Gebühren), die an den Berater des Investmentfonds, den Administrator, die Bank oder die Verwahrstelle des Investmentfonds gezahlt werden, von Darlehensaufnahmen, Vermittlungsgebühren, Steuerzahlungen (soweit geleistet), Wertberichtigungen für bedingte Verbindlichkeiten und sämtlichen anderen Kosten und Auslagen, die der Bank oder Verwahrstelle des Basiswerts bei ordnungsgemäßer Durchführung von Wertpapieran- und verkäufen oder der Verwaltung des Investmentfonds entstehen) abgezogen werden.] [•]. /

The Net Asset Value (“NAV”) means [the Investment Fund's net asset value as calculated and published by the Investment Fund's administrator in accordance with the relevant Investment Fund's prospectus and constitutional documents by adding the value of all the assets of the Investment Fund and deducting the total liabilities (including, in particular but not limited to, any fees (including an advisory fee and an incentive fee) payable to the Investment Fund's advisor, the administrator, the bank and the custodian of the Investment Fund, all borrowings, brokerage fees, provisions for taxes (if any), allowances for contingent liabilities and any other costs and expenses reasonably and properly incurred to the bank or the custodian of the Investment Fund in effecting the acquisition or disposal of securities or in administering the Investment Fund) of the Investment Fund.] [•].

P.

[im Fall einer Partizipationsrate folgenden Text einfügen / in case of a Participation Rate insert the following text:

Partizipationsrate / Participation Rate: Die Partizipationsrate („PRate“) entspricht [•]. [indikativ. Die Partizipationsrate wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

*The Participation Rate (“PRate”) equals [•]. [indicative. The Participation Rate will be fixed on the Fixing Date [at Fixing Time].**]]*

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen / in case of physical settlement insert the following text:

Physischer Basiswert / Physical Underlying: Der Physische Basiswert steht für

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

[im Fall von Aktien als Physischen Basiswert folgenden Text einfügen: Aktien der Gesellschaft einschließlich der zugehörigen Dividendenkuponen, Talons (Erneuerungsscheine) und Bezugsrechte]

[im Fall eines Index als Physischen Basiswert folgenden Text einfügen: auf die Wertentwicklung des Index bezogene Indexzertifikate mit der ISIN [●]]

[im Fall eines Fondsanteils als Physischen Basiswert folgenden Text einfügen: Fondsanteile an dem Investmentfonds mit der ISIN [●]]

[im Fall von Edelmetallen oder Rohstoffen als Physischen Basiswert folgenden Text einfügen: auf die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts bezogene Zertifikate mit der ISIN [●]]

[deren Anzahl sich unter Berücksichtigung des als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnisses bestimmt] [●]. /

The Physical Underlying means

[in case of shares as the Physical Underlying insert the following text: the shares of the Company including any possible dividend coupons, talons (renewal coupons) and subscription rights (coupons) appertaining thereto]

[in case of an Index as the Physical Underlying insert the following text: index certificates linked to the performance of the Index with the ISIN [●]]

[in case of a fund unit as the Physical Underlying insert the following text: Fund Unit in the Investment Fund with the ISIN [●]]

[in case of precious metals or commodities as the Physical Underlying insert the following text: certificates linked to the performance of the relevant Underlying with the ISIN [●]]

[in a number that considers the respective Ratio, expressed as a decimal number] [●].]

[im Fall eines Korbs als Basiswert bzw. eines Portfolios aus Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of a Basket as the Underlying or a portfolio of Underlyings insert, if applicable, the following text:

**Prozentuale Gewichtung /
Percentage Weighting:**

Die Prozentuale Gewichtung

[entspricht [●].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [●] („Prozentuale Gewichtung_(i=1)“), [●] und

die Prozentuale Gewichtung in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [●] („Prozentuale Gewichtung_(i=n)“).]

[Der Begriff „Prozentuale Gewichtung“ umfasst sämtliche Prozentualen Gewichtungen_(i=1) bis _(i=n).] /

The Percentage Weighting

[equals [●].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] (“Percentage Weighting_(i=1)”), [•] and

the Percentage Weighting in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] (“Percentage Weighting_(i=n)”).]

[The term “Percentage Weighting” shall also refer to all Percentage Weightings_(i=1) to _(i=n).]

R.

[im Fall einer Tilgung durch physische Lieferung gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of physical settlement insert, if applicable, the following text:

Referenzaktie(n) pro Stückelung / Referenzaktie(n) pro Stückelung steht für [•] Aktie(n) je Wertpapier. /
Reference Share(s) per
Denomination:

Reference Share(s) per Denomination means [•] share(s) per Security.]

[im Fall eines Referenzkurses folgenden Text einfügen / in case of a Reference Price insert the following text:

Referenzkurs / Reference Price: Der Referenzkurs [des Basiswerts] [im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i)] entspricht

[•]

[[dem Kurs des Basiswerts am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Referenzkurs des Basiswerts wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]]*

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: [dem Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Referenzkurs des Basiswerts_(i) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]]*

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: der Summe der jeweiligen Referenzkurse der Korbbestandteile [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb] [, bezogen auf die Basiswährung].]

[Der Begriff „Referenzkurs“ umfasst sämtliche Referenzkurse_(i=1) bis _(i=n).] /

The Reference Price [of the Underlying] [in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: in relation to the relevant Underlying_(i)] equals

[•]

[[the Price of the Underlying [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Reference Price of the Underlying will be fixed [at the

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

*Fixing Time] on the Fixing Date.]**]*

*[In case of a portfolio of Underlyings insert the following text: [the Price of the relevant Underlying_(i) [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Reference Price of the Underlying_(i) will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.]**]*

[In case of a Basket as the Underlying insert the following text: the sum of the respective Reference Prices of the Basket Components [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Basket Component within the Basket] [, related to the Underlying Currency].

[The term "Reference Price" shall also refer to all Reference Prices_(i=1) to _(i=n).]

Rückzahlungstag / Settlement Date:

Der Rückzahlungstag entspricht [•] [(i) hinsichtlich des Auszahlungsbetrags dem [•] Bankgeschäftstag nach dem [maßgeblichen Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] [•], [(ii) hinsichtlich des Zinsbetrags für den jeweils maßgeblichen Zins-Zahltag] und [(iii)] [(iii)] im Fall einer Kündigung [bzw. einer Steuer-Kündigung] durch die Emittentin nach § 7 [•] der Wertpapierbedingungen dem [•] Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstag [bzw. nach dem Steuer-Kündigungstag].] /

The Settlement Date means [•] [(i) in relation to the Redemption Amount the [•] Banking Day after the [relevant Valuation Date] [latest of the Valuation Averaging Dates], [(ii) in relation to the Interest Amount, the applicable Interest Payment Date;] and [(iii)] [(iii)] in case of a Termination [or a Termination for Tax Reasons, as the case may be,] by the Issuer in accordance with § 7 [•] of the Terms and Conditions of the Securities, the [•] Banking Day after the Termination Date [or the Tax Termination Date, as the case may be].]

U.

[im Fall einer Übernahme- und/oder Platzierungsprovision gegebenenfalls einfügen / in case of an underwriting and/or placing fee insert, if applicable, the following text:

Übernahme- und/oder

[Die Übernahme- und/oder Platzierungsprovision beträgt [•.] [•] /

Platzierungsprovision / Underwriting and/or placing fee:

[The underwriting and/or placing fee equals [•.] [•]]

V.

[im Fall einer Verwahrstelle folgenden Text einfügen / in case of a Depository Agent insert the following text:

Verwahrstelle / Depository Agent:

Die Verwahrstelle steht für [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)] [•] oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. /

****** *All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.*

The Depository Agent means [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany)] [•] or any successor in this capacity.]

W.

Wertpapiere / Securities:

Wertpapiere bezeichnet die von der Emittentin im Umfang [des Emissionsvolumens] [Gesamtnennbetrags und in der Stückelung des Nennbetrags] begebenen UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Anleihen. /

Securities means the UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Notes issued by the Issuer in [the Issue Size] [the Aggregate Nominal Amount and with the denomination of the Nominal Amount].

[im Fall einer Börsennotierung der Wertpapiere folgenden Text einfügen / in case of a listing of the Securities insert the following text:

Wertpapier-Börse[n] / Security Exchange[s]: Wertpapier-Börse[n] bezeichnet [•] [gegebenenfalls Markt einfügen: [•]]. /

Security Exchange[s] means [•] [if applicable, insert segment: [•].]

Wertpapiergläubiger / Securityholder:

Wertpapiergläubiger steht für [•]

[werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgenden Absatz einfügen: die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannte Person.]

[werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgenden Absatz einfügen: die Person, auf deren Namen ein Wertpapier bei der Clearingstelle eingetragen ist (einschließlich eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreters, der als solcher für das jeweilige Wertpapier eingetragen ist), oder eine andere Person, die gemäß den CS-Regeln als Wertpapiergläubiger anerkannt ist; werden die jeweiligen Wertpapiere von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter gehalten, gilt der Stellvertreter als Wertpapiergläubiger.]

Der Wertpapiergläubiger wird in jeder Hinsicht seitens (i) der Emittentin, (ii) der Berechnungsstelle, (iii) der Zahlstelle [, (iv) des Emissionsbegleiters] und [(iv)] [(v)] aller sonstigen Personen als Berechtigter und Begünstigter bezüglich der in den Wertpapieren repräsentierten Rechte behandelt. /

Securityholder means [•]

[In case of Securities represented in a permanent global note, insert the following para.: the person acknowledged by German law as legal owner of the Securities.]

[In case of Securities issued in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing Agent insert the following para.: the person in whose name a Security is registered with the Clearing Agent (including a person duly authorised to act as a nominee and who is registered as such for the relevant Security) or any other person acknowledged as the holder of the Security pursuant to the CA Rules and, accordingly, where the relevant Securities are held

through a duly authorised nominee, the nominee shall be the Securityholder.]

The Securityholder shall, for all purposes, be treated by (i) the Issuer, (ii) the Calculation Agent, (iii) the Paying Agent [, (iv) the Issuing Agent] and [(iv)] [(v)] all other persons as the person entitled to such Securities and the person entitled to receive the benefits of the rights represented by such Securities.

**Wertpapier-Kenn-Nummer[n] /
Security Identification Code[s]:**

ISIN: [●] [,] [WKN: [●],] [Common Code: [●],] [Valor: [●]] /

ISIN: [●] [,] [WKN: [●],] [Common Code: [●],] [Valor: [●]]

Z.

Zahlstelle / Paying Agent:

Die Zahlstelle bezeichnet die UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. [●] [Der Begriff „Zahlstelle“ umfasst sämtliche Zahlstellen.] /

The Paying Agent means UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany. [●] [The term “Paying Agent” shall also refer to all Paying Agents.]

**Zahltag bei Emission / Initial
Payment Date:**

Der Zahltag bei Emission bezeichnet [●]. [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Zahltag bei Emission entsprechend verschieben.] /

The Initial Payment Date means [●]. [In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Initial Payment Date may be changed accordingly.]

[im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen / in case of a Subscription Period insert the following text:

**Zeichnungsfrist / Subscription
Period:** [●]. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern.] /

[●]. [The Issuer reserves the right to earlier close or to extend the Subscription Period if market conditions so require.]]

[im Fall einer Zins-Berechnungsperiode folgenden Text einfügen / in case of an Interest Calculation Period insert the following text:

**Zins-Berechnungsperiode / Interest
Calculation Period:** Die Zins-Berechnungsperiode steht für den Zeitraum von einem [Zins-Zahltag] [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zu dem unmittelbar darauf folgenden [Zins-Zahltag] [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Die anfängliche Zins-Berechnungsperiode entspricht dem Zeitraum von dem [Emissionstag] [Zahltag bei Emission] [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zu dem ersten [Zins-Zahltag] [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. /

The Interest Calculation Period means the period from [(including)] [(excluding)] one [Interest Payment Date] [●] to [(including)] [(excluding)] the next succeeding [Interest Payment Date] [●]. The initial Interest Calculation Period will be the period from the [Issue Date] [Initial Payment Date] [●] [(including)] [(excluding)] to the first [Interest Payment Date] [●] [(including)] [(excluding)].]

[im Fall eines Zinssatzes folgenden Text einfügen / in case of an Interest Rate insert the following text:

Zinssatz / Interest Rate: Der Zinssatz entspricht [•] % per annum; zahlbar jeweils am Zins-Zahltag. /

The Interest Rate equals [•] % per annum, payable on each Interest Payment Date.]

[im Fall eines Zins-Zahltags folgenden Text einfügen / in case of a Interest Payment Date insert the following text:

Zins-Zahltag / Interest Payment Date: Der Zins-Zahltag steht jeweils für den [•] [[•] eines Kalenderjahres [, beginnend ab [•]]. [Der letzte Zins-Zahltag fällt auf den Rückzahlungstag.] [Gegebenenfalls Bestimmung zur Geschäftstagskonvention aufnehmen: [•].] /

The Interest Payment Date means [•] [[•] of each calendar year [beginning on [•]]. [The last Interest Payment Date equals the Redemption Date.] [if applicable, insert provision on business day convention: [•].]]

[im Fall eines Zinstagequotienten folgenden Text einfügen / in case of a Day Count Fraction insert the following text:

Zinstagequotient / Day Count Fraction: Zinstagequotient steht im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf ein Wertpapier in Bezug auf eine beliebige Zins-Berechnungsperiode für:

[•]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251)

- *[mit jährlichen Zinsperioden folgenden Text einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zins-Berechnungsperiode, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr.]*
- *[mit zwei oder mehr gleichbleibenden Zinsperioden innerhalb eines Zinsjahres folgenden Text einfügen: die Anzahl von Tagen in der Zins-Berechnungsperiode, geteilt durch das Produkt der Anzahl der Tage in der Zins-Berechnungsperiode und der Anzahl von Zins-Zahltagen, die angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären in ein Kalenderjahr fallen würden.]*

[im Fall von Actual/365 (Fixed) folgenden Text einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zins-Berechnungsperiode dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 folgenden Text einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zins-Berechnungsperiode dividiert durch 360.]

[im Fall von 30/360 folgenden Text einfügen: die Anzahl von Tagen in der Zins-Berechnungsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist [(es sei denn, (a) der letzte Tag der Zins-Berechnungsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zins-Berechnungsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag der Zins-Berechnungsperiode fällt

auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)].] /

Day Count Fraction means, in respect of the calculation of an Coupon Amount on any Security for any Interest Calculation Period:

[•]

[In the case of Actual/Actual (ICMA Rule 251)

- *[with annual interest payments insert the following text: the actual number of days in the Interest Calculation Period divided by the actual number of days in the respective interest year.]*
- *[with two or more constant interest periods within an interest year insert the following text: the number of days in the Interest Calculation Period divided by the product of the number of days in the Interest Calculation Period and the number of Interest Payment Dates that would occur in one calendar year assuming interest was to be payable in respect of the whole of that year.]*

[In the case of Actual/365 (Fixed) insert the following text: the actual number of days in the Interest Calculation Period divided by 365.]

[In the case of Actual/360 insert the following text: the actual number of days in the Interest Calculation Period divided by 360.]

[In the case of 30/360 insert the following text: the number of days in the Interest Calculation Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months [(unless (a) the last day of the Interest Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Interest Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (b) the last day of the Interest Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month)].]

[gegebenenfalls weitere Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere einfügen: [•] / if applicable, insert further Key Terms and Definitions of the Securities: [•]]

[Tabellarische Darstellung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale / Planning Table of the Key Terms [•]]

[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Diese nachfolgenden [Muster-]Bedingungen der UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Anleihen, bestehend aus den produktspezifischen Besonderen Wertpapierbedingungen und den Allgemeinen Wertpapierbedingungen, [gelten für jeweils eine Serie von Wertpapieren und] sind in Zusammenhang mit und nach Maßgabe der „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ (die „**Bedingungen**“) zu lesen.

Die Bedingungen der Wertpapiere sind gegliedert in

Teil 1: Besondere Wertpapierbedingungen
(für die einzelnen Arten von Wertpapieren)

Teil 2: Allgemeine Wertpapierbedingungen
(für alle Arten von Wertpapieren)

**TEIL 1: BESONDERE WERTPAPIER-
BEDINGUNGEN**

§ 1

Wertpapierrecht

[(1) Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger von je einer (1) UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Anleihe bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das „**Wertpapierrecht**“):]

[(a) Ist der Abrechnungskurs [des Basiswerts] [eines der Basiswerte] **kleiner als der oder gleich dem** [gegebenenfalls andere Voraussetzung(en) einfügen: [•]] **[Basispreis]** [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]], hat der Wertpapiergläubiger das Recht, [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: den Physischen Basiswert in entsprechender Anzahl zu beziehen] [im Fall der Tilgung durch den Zahlungsbetrag folgenden Text einfügen: [den Abrechnungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] multipliziert mit dem Multiplikator] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [•]] [in die Auszahlungswährung umgerechnet und] [,] auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet], [höchstens jedoch den Nennbetrag

III. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

The following [model] terms and conditions of the UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Notes, comprising the Special Conditions of the Securities and the General Conditions of the Securities, [in each case apply to one series of Securities and] shall be read in conjunction with, and are subject to, the “Key Terms and Definitions of the Securities” (the “**Conditions**”).

The Conditions of the Securities are composed of

Part 1: Special Conditions of the Securities
(for the individual types of Securities)

Part 2: General Conditions of the Securities
(for all types of Securities)

**PART 1: SPECIAL CONDITIONS OF THE
SECURITIES**

§ 1

Security Right

[(1) The Issuer hereby grants the Securityholder of each (1) UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Note relating to the Price of [the Underlying] following right (the “**Security Right**“):]

[(a) If the Settlement Price of [the Underlying] [one of the Underlyings] is **lower than or equal to** [if appropriate, insert different precondition(s): [•]] **[the Strike Price]** [insert different point of reference: [•]], the Securityholder is entitled to receive, [in case of physical settlement insert the following text: the Physical Underlying in an appropriate number] [in case of cash settlement insert the following text: [the Settlement Price [of the Relevant Underlying] multiplied by the Multiplier] [if appropriate, insert other determination of the Settlement Amount: [•]] [converted into the Settlement Currency] and commercially rounded to two decimal places [, capped, however, to the Nominal Amount per UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Note] (the “**Settlement Amount**“)].]

je UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Anleihe,] (der „**Auszahlungsbetrag**“) zu beziehen.]

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung in Bezug auf Wertpapiere mit Aktien als Basiswert zusätzlich folgenden Text einfügen: Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Anleihe entspricht der Anzahl Referenzaktie(n) pro Stückelung.]

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung in Bezug auf Wertpapiere mit einem Index als Basiswert zusätzlich folgenden Text einfügen: Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je Wertpapier wird [anhand des Produkts aus Abrechnungskurs des Basiswerts und Multiplikator, geteilt durch den theoretischen Schlusskurs des Physischen Basiswerts im Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Abrechnungskurses des Basiswerts berechnet] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je Wertpapier einfügen: [•]].]

[(b) Ist der Abrechnungskurs [des Basiswerts] [sämtlicher Basiswerte] [höher als] [gegebenenfalls andere Voraussetzung(en) einfügen: [•]] [der Basispreis] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]], hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag je UBS [GOAL] Anleihe in der Auszahlungswährung (der „**Auszahlungsbetrag**“) zu beziehen.]

[(c) Darüber hinaus ist der Wertpapiergläubiger von je einer (1) UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Anleihe berechtigt, zu jedem Zins-Zahltag die Zahlung des Zinsbetrags (wie nachfolgend definiert) in der Auszahlungswährung in Bezug auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode zu beziehen.]

[Der „**Zinsbetrag**“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Anleihe angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet wird.]

[(2) Die Berechnung und Zahlung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Rückzahlungstag vorausgeht, auch wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag

[in case of physical settlement in relation to Securites with shares as Underlying add the following text: The number of the Physical Underlying to be delivered per UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Note equals the number of Reference Share(s) per Denomination.]

[in case of physical settlement in relation to Securites with an Index as Underlying add the following text: The number of the Physical Underlying to be delivered per Security is calculated [by dividing the product of Settlement Price of the Underlying and the Multiplier by the theoretical closing price of the Physical Underlying at the time, the relevant Settlement Price of the Underlying is determined] [if appropriate, insert other determination of the number of the Physical Underlying to be delivered per Security: [•]].]

[(b) If the Settlement Price of [the Underlying] [all Underlyings] is [higher than] [if appropriate, insert different precondition(s): [•]] [the Strike Price] [insert different point of reference: [•]], the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount per UBS [GOAL] Note in the Settlement Currency (the “**Settlement Amount**“).]

[(c) Furthermore, the Securityholder of each (1) UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Note is entitled to receive on each Coupon Payment Date payment of the Coupon Amount (as defined below) in the Settlement Currency in relation to each preceding Coupon Calculation Period.]

[The “**Coupon Amount**“ is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per UBS [Capital Protected] [GOAL] [(Capped)] Note, if applicable, commercially rounded to two decimal places.]

[(2) The calculation and payment of the Coupon Amount ends at the end of the day preceding the Redemption Date, even if under § 193 of the German Civil Code (BGB) payment is made later than the due calendar date.]

bewirkt wird.]

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt [nicht].]

- [(3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 9). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, abschließend und für alle Beteiligten bindend.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[im Fall der Zahlung eines Bonus folgenden § 2 einfügen:

§ 2 Bonus

- [(1) [Sofern der Kurs [des Basiswerts] [jedes der Basiswerte₍₀₎] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]] an einem Beobachtungstag₍₀₎ [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] zu keinem Zeitpunkt [[gleich der oder] kleiner als] [gegebenenfalls andere Voraussetzung(en) einfügen: [•]] [der Basispreis] [der jeweils maßgebliche Basiskurs₍₀₎] [der Bonus-Level] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]] war] [gegebenenfalls andere Voraussetzung(en) der Zahlung eines Bonus einfügen: [•]], hat der Wertpapiergläubiger das Recht, zum jeweiligen Bonus-Zahltag in Bezug auf einen Beobachtungstag₍₀₎ die Zahlung des Bonus in der Auszahlungswährung zu verlangen.]

[Sofern der Kurs [des Basiswerts] [jedes der Basiswerte₍₀₎] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]] an einem Beobachtungstag₍₀₎ [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] zu irgendeinem Zeitpunkt [[gleich der oder] kleiner als] [gegebenenfalls andere Voraussetzung(en) einfügen: [•]] [der Basispreis] [der jeweils maßgebliche Basiskurs₍₀₎] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]] war] [gegebenenfalls andere Voraussetzung(en) einfügen: [•]], dann

[There will be [no] accrued interest payments.]

- [(3) Any determination and calculation in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Settlement Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 9). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent are final and binding for all participants except in the event of manifest error.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of payment of a Bonus insert the following § 2:

§ 2 Bonus

- [(1) [If the Price of [the Underlying] [each Underlying₍₀₎] [if appropriate, insert different point of reference: [•]] on any Observation Date₍₀₎ [during the Term of the Securities] [during the relevant Observation Period] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] **has never been** [[equal to or] below] [if appropriate, insert different precondition(s): [•]] [the Strike Price] [the relevant Strike Price₍₀₎] [the Bonus Level] [insert different point of reference: [•]]] [if appropriate, insert different precondition(s) of a payment of a Bonus: [•]], the Securityholder is entitled to receive on the relevant Bonus Payment Date in relation to the Observation Date₍₀₎ the payment of the Bonus in the Settlement Currency.]

[If the Price of [the Underlying] [each Underlying₍₀₎] [if appropriate, insert different point of reference: [•]] on any Observation Date₍₀₎ [during the Term of the Securities] [during the relevant Observation Period] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] **has ever been** [[equal to or] below] [if appropriate, insert different precondition(s): [•]] [the Strike Price] [the relevant Strike Price₍₀₎] [insert different point of reference: [•]]] [if appropriate, insert different precondition(s): [•]], then the Securityholder will not receive payment of the Bonus in relation to [the Observation Date₍₀₎] [if appropriate, insert different temporal of reference: [•]] and any

erhält der Wertpapiergläubiger weder für [den maßgeblichen Beobachtungstag₍₀₎] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] noch für [die folgenden Beobachtungstage] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] die Zahlung eines Bonus.]

[(1) Der Wertpapiergläubiger hat zudem das Recht, zum jeweiligen Bonus-Zahltag in Bezug auf einen Beobachtungstag₍₀₎ die Zahlung des Bonus in der Auszahlungswährung zu verlangen.]

[(2) Auf die Zahlung des Bonus finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•.]]

[gegebenenfalls folgenden § 2 einfügen:

§ 2

[Absichtlich freigelassen] [gegebenenfalls weitere Bestimmungen zum Wertpapierrecht einfügen: [•]]

]

§ 3

[Absichtlich freigelassen] [gegebenenfalls weitere Bestimmungen zum Wertpapierrecht einfügen: [•]]

[further Observation Date] [if appropriate, insert different temporal of reference: [•]].]

[(1) In addition, the Securityholder is entitled to receive the payment of the Bonus in the Settlement Currency on the relevant Bonus Payment Date in relation to the Observation Date₍₀₎.]

[(2) The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Bonus.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•.]]

[if applicable, insert the following § 2:

§ 2

[Intentionally left blank] [if applicable, insert further determinations of the Security Right: [•]]

]

§ 3

[Intentionally left blank] [if applicable, insert further determinations of the Security Right: [•]]

[Im Fall von UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen folgenden Text einfügen:

II. AUSSTATTUNGSMERKMALE UND DEFINITIONEN DER WERTPAPIERE /

II. KEY TERMS AND DEFINITIONS OF THE SECURITIES

Die UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen weisen folgende Definitionen bzw., vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen, folgende Ausstattungsmerkmale, jeweils in alphabetischer Reihenfolge (bezogen auf die deutsche Sprachfassung) dargestellt, auf. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Wertpapierbedingungen, den allgemeinen Emissionsbedingungen sowie allen anderen Abschnitten dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.¹⁴ /

The UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Notes use the following definitions and have, subject to an adjustment according to the Terms and Conditions of the Securities, the following key terms, both as described below in alphabetical order (in relation to the German language version). The following does not represent a comprehensive description of the Securities, and is subject to and should be read in conjunction with the Terms and Conditions of the Securities, the general offering terms of the Securities and all other sections of this Prospectus.¹⁴

A.

Abrechnungskurs / Settlement Price:

Der Abrechnungskurs [des Basiswerts] *[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen:* in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) entspricht

[•]

[dem Kurs des Basiswerts an dem Bewertungstag [zur Bewertungszeit].]

[dem von der Berechnungsstelle ermittelten [arithmetischen] Durchschnitt der an jedem der Bewertungsdurchschnittstage jeweils festgestellten Kurse des Basiswerts [zur Bewertungszeit].]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen: dem Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) an dem Bewertungstag [zur Bewertungszeit].]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen: dem von der Berechnungsstelle ermittelten [arithmetischen] Durchschnitt der an jedem der Bewertungsdurchschnittstage jeweils festgestellten Kurse des jeweiligen Basiswerts_(i) [zur Bewertungszeit].]

[Sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 317 BGB am Bewertungstag nicht ausreichend Liquidität in [dem Basiswert] [einem oder mehreren Basiswerten] [einem oder mehreren Korbbestandteilen] gegeben ist oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften wegen der Marktengde oder aus anderen Gründen den Kurs [des Basiswerts] [eines oder mehrerer Basiswerte] [eines oder mehrerer Korbbestandteile] unangemessen beeinflusst, wird die Berechnungsstelle den Abrechnungskurs aus dem [arithmetischen]

¹⁴ Die Bezeichnung der Wertpapiere ist indikativ und wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt. Die folgenden Ausstattungsmerkmale und Definitionen können für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich sein. /

¹⁴ *The notation of the Securities is indicative and will be substantiated and determined in the Final Terms. The following key terms and definitions can be different for each series of the Securities.*

[volumengewichteten] Durchschnitt der [●]-Kurse des Basiswerts, die bei Auflösung der Absicherungsgeschäfte für [den Basiswert] [den jeweiligen Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] an [dem Bewertungstag] [den Bewertungsdurchschnittstagen] erzielt werden, ermitteln. [Die Berechnungsstelle wird [die Abschlusszeitpunkte am Festlegungstag bzw.] die Auflösungszeitpunkte der Absicherungsgeschäfte nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB festlegen.]] /

The Settlement Price [of the Underlying] [in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: in relation to the relevant Underlying_(i)] equals

[●]

[the Price of the Underlying on the Valuation Date [at the Valuation Time].]

[the [arithmetical] average of the Prices of the Underlying on each of the Valuation Averaging Dates as determined by the Calculation Agent [at the Valuation Time].]

[in case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: the Price of the relevant Underlying_(i) on the Valuation Date [at the Valuation Time].]

[in case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: the [arithmetical] average of the Prices of the relevant Underlying_(i) on each of the Valuation Averaging Dates as determined by the Calculation Agent [at the Valuation Time].]

[If on the Valuation Date, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion (billigem Ermessen) pursuant to § 317 of the BGB, there is not sufficient liquidity in relation to [the Underlying] [one or more of the Underlyings] [one or more of the Basket Components] or if the unwinding of any hedging transaction, due to such illiquidity or any other reason, has an inadequate impact on the Price of [the Underlying] [one or more of the Underlyings] [one or more of the Basket Components], the Calculation Agent shall determine the Settlement Price based on the [arithmetical] [volume weighted] average of the [●] prices of the Underlying, as indicated by the unwinding of the related hedging transactions in [the Underlying] [the relevant Underlyings] [the relevant Basket Component], on [the Valuation Date] [each of the Valuation Averaging Dates]. [The Calculation Agent shall determine [the closing dates on the Fixing Date and] the unwinding dates of the hedging transactions at its reasonable discretion (billigem Ermessen) pursuant to § 317 of the BGB.]]

Anbieterin / Offeror:

UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich. /

UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.

Anwendbares Recht / Governing Law:

Deutsches Recht [●] /

German Law [●]

Auszahlungswährung / Settlement

Die Auszahlungswährung entspricht [●]. /

Currency:

The Settlement Currency means [●].

B.**Bankgeschäftstag / Banking Day:**

Der Bankgeschäftstag steht für [●] [jeden Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [und] [in [●]] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind[, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („**TARGET-System**“) geöffnet ist] und die Clearingstelle Wertpapiergeschäfte abwickelt.] /

*The Banking Day means [●] [each day on which the banks in [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [and] [in [●]] are open for business[, the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (“**TARGET System**“) is open] and the Clearing Agent settles securities dealings.]*

[im Fall eines Basispreises gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of a Strike Price, if applicable, insert the following text:

Basispreis / Strike Price:

Der Basispreis [des Basiswerts] [im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i)] entspricht

[●]

[[dem Kurs des Basiswerts am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [●]. [indikativ. Der Basispreis des Basiswerts wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: [dem Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [●]. [indikativ. Der Basispreis des Basiswerts_(i) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: der Summe der jeweiligen Basispreise der Korbbestandteile [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb] [, bezogen auf die Basiswährung].]

[Der Begriff „Basispreis“ umfasst sämtliche Basispreise_(i=1) bis _(i=n).] /

The Strike Price [of the Underlying] [in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: in relation to the relevant Underlying_(i)] equals

[●]

[[the Price of the Underlying [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [●]. [indicative. The Strike Price of the Underlying will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.] **]

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** *All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.*

*[/in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: [the Price of the relevant Underlying_(i) [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Strike Price of the Underlying_(i) will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.] **]*

[/in case of a Basket as the Underlying insert the following text: the sum of the respective Strike Prices of the Basket Components [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Basket Component within the Basket] [, related to the Underlying Currency].]

[/The term "Strike Price" shall also refer to all Strike Prices_(i=1) to _(i=n).]

[im Fall eines Korbs als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of a Basket as the Underlying, if applicable, insert the following text:

Basispreis des Korbbestandteils / Strike Price of the Basket Component:

Der Basispreis des Korbbestandteils_(i=1) entspricht [dem Kurs des Korbbestandteils_(i=1) am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Basispreis des Korbbestandteils_(i=1) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] [•]

Der Basispreis des Korbbestandteils_(i=n) entspricht [dem Kurs des Korbbestandteils_(i=n) am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Basispreis des Korbbestandteils_(i=n) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*]

[Der Begriff „Basispreis des Korbbestandteils“ umfasst sämtliche Basispreise des Korbbestandteils_(i=1) bis _(i=n).] /

*The Strike Price of the Basket Component_(i=1) equals [the Price of the Basket Component_(i=1) [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Strike Price of the Basket Component_(i=1) will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date. **] [•]*

*The Strike Price of the Basket Component_(i=n) equals [the Price of the Basket Component_(i=n) [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Strike Price of the Basket Component_(i=n) will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date. **]*

[/The term "Strike Price of the Basket Component" shall also refer to all Strike Prices of the Basket Components_(i=1) to _(i=n).]

[im Fall einer Basiswährung folgenden Text einfügen / in case of an Underlying Currency insert the following text:

Basiswährung / Underlying Currency:

Die Basiswährung entspricht [•]. /

The Underlying Currency means [•].]

Basiswert[e] / Underlying[s]:

[Der Basiswert entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Korbs]

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

[des Portfolios] einfügen: [●]

[im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „**Index**“), wie er von [●] (der „**Index Sponsor**“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird].]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „**Fondsanteil**“) an dem [●] (der „**Investmentfonds**“).]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „**Korb**“), zusammengesetzt aus den jeweiligen Korbbestandteilen, wie er von [●] [der Berechnungsstelle] berechnet und veröffentlicht wird].]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: Der Basiswert_(i=1) entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechsellkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils]: [●]] [im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen: (der „**Index**_(i=1)“), wie er von [●] (der „**Index Sponsor**_(i=1)“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text einfügen: (der „**Fondsanteil**_(i=1)“) an dem [●] (der „**Investmentfonds**_(i=1)“)]; [●] und der Basiswert_(i=n) entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechsellkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils]: [●]] [im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen: (der „**Index**_(i=n)“), wie er von [●] (der „**Index Sponsor**_(i=n)“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text einfügen: (der „**Fondsanteil**_(i=n)“) an dem [●] (der „**Investmentfonds**_(i=n)“)].

Der Begriff „Basiswert“ [bzw. „Index“ und „Index Sponsor“] [bzw. „Fondsanteil“ und „Investmentfonds“] [●] umfasst sämtliche Basiswerte_(i=1) bis _(i=n) [bzw. sämtliche Indizes_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Index Sponsoren_(i=1) bis _(i=n)] [bzw. sämtliche Fondsanteile_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Investmentfonds_(i=1) bis _(i=n)] [●].]

[[Der Basiswert wird] [Sämtliche Basiswerte werden] [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [●].]

[In diesem Zusammenhang werden die [dem] [einem] Basiswert zugrunde liegenden Werte bzw. Komponenten jeweils als „**Einzelwert**“ bzw. die „**Einzelwerte**“ bezeichnet.] /

[The Underlying equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit] [the Basket] [the portfolio]: [●]]

[In case of an Index as the Underlying add the following text: (the „**Index**“), as maintained, calculated and published by [●] (the „**Index Sponsor**“).]

[In case of a fund unit as the Underlying insert the following text: (the „**Fund Unit**“) in the [●] (the „**Investment Fund**“).]

[in case of a Basket as the Underlying add the following text: (the „**Basket**“), comprising the Basket Components, as calculated and

published by [•] [the Calculation Agent].]

[in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: The Underlying_(i=1) equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit]: [•]] [in case of an Index as the Underlying insert the following text: (the “**Index_(i=1)**”), as maintained, calculated and published by [•] (the “**Index Sponsor_(i=1)**”)] [in case of a fund unit as the Underlying insert the following text: (the “**Fund Unit_(i=1)**”) in the [•] (the “**Investment Fund_(i=1)**”); [•] and the Underlying_(i=n) equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit]: [•]] [in case of an Index as the Underlying insert the following text: (the “**Index_(i=n)**”), as maintained, calculated and published by [•] (the “**Index Sponsor_(i=n)**”)] [in case of a fund unit as the Underlying insert the following text: (the “**Fund Unit_(i=n)**”) in the [•] (the “**Investment Fund_(i=n)**”).]

The term “Underlying” [or “Index” and “Index Sponsor”, as the case may be,] [or “Fund Unit” and “Investment Fund”, as the case may be] [•] shall also refer to all Underlyings_(i=1) to _(i=n) [and to all Indices_(i=1) to _(i=n) and all Index Sponsors_(i=1) to _(i=n), as the case may be] [and to all Fund Units_(i=1) to _(i=n) and all Investment Funds_(i=1) to _(i=n), as the case may be] [•].]

[The Underlying is] [The Underlyings are] [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [•].]

[In this context, the individual underlying values or components of [the] [an] Underlying are referred to as a “**Component**” or, as the case may be, the “**Components**”.]

**[Basiswert] [Korbbestandteil]-
Berechnungstag / [Underlying]
[Basket Component] Calculation
Date:**

Der [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag steht [•]

[für jeden Tag, an dem [das Maßgebliche Handelssystem] [und] [die Maßgebliche Börse] [und] [der Maßgebliche Devisenmarkt] für den Handel geöffnet [ist] [sind] [, und] [der Kurs des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regeln bestimmt wird]]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [[bzw.], in Bezug auf den Index,] für jeden Tag, an dem [(i)] der Index Sponsor den offiziellen Kurs für den Index bestimmt, berechnet und veröffentlicht [und (ii) ein Handel bzw. eine Notierung in den dem Index zugrunde liegenden Einzelwerten [, die mindestens [•] [80 %] [90 %] der Marktkapitalisierung aller Einzelwerte des Index bzw. des Gesamtwerts des Index darstellen,] [in dem [Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] stattfindet]]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text zusätzlich einfügen: [[bzw.], in Bezug auf den Fondsanteil,] für jeden Tag, an dem der jeweilige Administrator des Investmentfonds in Übereinstimmung mit den Gründungsdokumenten und dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds den Nettoinventarwert für den Investmentfonds veröffentlicht]. /

The [Underlying] [Basket Component] Calculation Date means

[•]

[each day, on which [the Relevant Trading System] [and] [the Relevant Exchange] [and] [the Relevant Exchange Market] [is] [are] open for trading [and] [the Price of the [Underlying] [Basket Component] is determined in accordance with the relevant rules]]

[In case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: [[or, as the case may be,] in relation to the Index] each day, on which [(i) the Index Sponsor determines, calculates and publishes the official price of the Index, [and (ii) the Components, which are comprised in the Index are [, to the extent of at least [•] [80 %] [90 %] of the market capitalisation of all Components, which are comprised in the Index, or of the overall value of the Index,] available for trading and quotation [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange]]]

[In case of a fund unit as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: [[or, as the case may be,] in relation to the Fund Unit] each day on which the administrator of the Investment Fund publishes the Net Asset Value for such Investment Fund in accordance with the relevant Investment Fund's prospectus and constitutional documents].

[Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere / Start of public offer of the Securities:

[•]

[gegebenenfalls Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere je Land, in dem das Angebot unterbreitet wird, einfügen: [•]] / [•]

[if applicable, insert Start of public offer of the Securities per country where the offer is being made: [•]]

[im Fall eines Beobachtungstags folgenden Text einfügen / in case of an Observation Date insert the following text: Beobachtungstag / Observation Date:

[Der Beobachtungstag steht für [•].]

[Der Beobachtungstag_(i=1) steht für den [•], [•] und

der Beobachtungstag_(i=n) steht für den [•] [Verfalltag].

Der Begriff „Beobachtungstag“ umfasst sämtliche Beobachtungstage_(i=1) bis _(i=n).

Falls einer dieser Tage kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann gilt [•] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als maßgeblicher Beobachtungstag für

[den Basiswert]

[den jeweils betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]]

[sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]]. /

[The Observation Date means [•].]

[The Observation Date_(i=1) means the [•], [•] and

the Observation Date_(i=n) means the [●] [Expiration Date].

The term "Observation Date" shall also refer to all Observation Dates_(i=1) to _(i=n). **]**

If one of these days is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], [●] [the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the relevant Observation Date in relation to

[the Underlying]

[the affected [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)]]

[the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]].

[im Fall eines Beobachtungszeitraums folgenden Text einfügen / in case of an Observation Period insert the following text:

**Beobachtungszeitraum /
Observation Period:**

[Der Beobachtungszeitraum steht für [●] [den Zeitraum beginnend [um [●] Uhr Ortszeit [●] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [●]] am [Emissionstag] [Festlegungstag] [●] und endend [um [●] Uhr Ortszeit [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [●]] am [Fälligkeitstag] [Bewertungstag] [bzw.] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage].]

[Der Beobachtungszeitraum_(i=1) entspricht dem Zeitraum beginnend um [●] Uhr Ortszeit [●] [Frankfurt am Main], am [●] und endend um [●] Uhr Ortszeit [●] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] am [●] [Beobachtungstag_(i=1)] (einschließlich) [●] und der Beobachtungszeitraum_(i=n) entspricht dem Zeitraum beginnend um [●] Uhr Ortszeit [●] [Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland,] am [●] [Beobachtungstag_(i=n-1)] (ausschließlich) und endend um [●] Uhr Ortszeit [●] [Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland,] am [●] [Beobachtungstag_(i=n)] (einschließlich).]

[Der Begriff „Beobachtungszeitraum“ umfasst sämtliche Beobachtungszeiträume_(i=1) bis _(i=n).] /

[The Observation Period means [●] [the period, commencing on the [Issue Date] [Fixing Date] [●] [at [●] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [●]] and ending [at [●] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [●]] on the [Maturity Date] [Valuation Date] [or] [latest of the Valuation Averaging Dates].]

[The Observation Period_(i=1) means the period commencing at [●] hrs local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] on [●] and ending at [●] hrs local time [●] [Frankfurt am Main] on [●] [Observation Date_(i=1)] (including) [●] and the Observation Period_(i=n) means the period commencing at [●] hrs local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] on [●] [Observation Date_(i=n-1)] (excluding) and ending at [●] hrs local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] on [●] [Observation Date_(i=n)] (including).]

[The term "Observation Period" shall also refer to all Observation Periods_(i=1) to _(i=n).]

]

Berechnungsstelle / Calculation Agent: Die Berechnungsstelle bezeichnet [●] [UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.] /

The Calculation Agent means [●] [UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.]

[im Fall von Bewertungsdurchschnittstagen folgenden Text einfügen / in case of Valuation Averaging Dates insert the following text:

Bewertungsdurchschnittstag / Valuation Averaging Date: [Der Bewertungsdurchschnittstag steht für [●].]

[Der Bewertungsdurchschnittstag_(i=1) steht für den [●]; und

der Bewertungsdurchschnittstag_(i=n) steht für den [●] [Fälligkeitstag]. Der Begriff „Bewertungsdurchschnittstag“ umfasst sämtliche Bewertungsdurchschnittstage_(i=1) bis _(i=n).]

Falls einer dieser Tage kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann gilt [●] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als maßgeblicher Bewertungsdurchschnittstag für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] [sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]]. /

[The Valuation Averaging Date means [●].]

[The Valuation Averaging Date_(i=1) means the [●]; and

the Valuation Averaging Date_(i=n) means the [●] [Maturity Date].

The term “Valuation Averaging Date” shall also refer to all Valuation Averaging Dates_(i=1) to _(i=n).]

If one of these days is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], [●] [the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the relevant Valuation Averaging Date in relation to [the Underlying] [the affected [Underlying_{(i)] [Basket Component_{(i)]]] [the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]].]}}

[im Fall eines Bewertungstags folgenden Text einfügen / in case of a Valuation Date insert the following text:

Bewertungstag / Valuation Date: [Der Bewertungstag entspricht [●].]

[Der Bewertungstag entspricht dem [Fälligkeitstag] [unmittelbar auf den Fälligkeitstag folgenden Tag] [●].]

Falls dieser Tag kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann gilt [●] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als maßgeblicher Bewertungstag für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen [Basiswert_{(i)] [Korbbestandteil_{(i)]]]}}

[sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]] . /

[The Valuation Date means [•].]

[The Valuation Date means [the Maturity Date] [the day immediately succeeding the Maturity Date] [•].]

If this day is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], [•] [the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the relevant Valuation Date in relation to

[the Underlying]

[the affected [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)]]

[the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]] .]

[im Fall einer Bewertungszeit folgenden Text einfügen / in case of a Valuation Time insert the following text:

Bewertungszeit / Valuation Time: Die Bewertungszeit entspricht [•]

[[•] Uhr [(Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]).]

[[dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [•]-Kurses des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)] [durch den Index Sponsor].] [•]]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [[•] Uhr, jeweils zur für den jeweiligen Korbbestandteil_(i) maßgeblichen Ortszeit] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [•]-Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_(i)] [durch den Index Sponsor].] [•]] /

The Valuation Time equals [•]

[•] hrs [(local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany]).]

[the time of the official determination of the [•] price of the [Underlying] [respective Underlying_(i)] [by the Index Sponsor].] [•]]

[in case of a Basket as the Underlying insert the following text: [[•], relevant local time for each Basket Component_(i)] [the time of the official determination of the [•] price of each Basket Component_(i)] [by the Index Sponsor].] [•]]

[im Fall eines Bezugsverhältnisses folgenden Text einfügen / in case of a Ratio insert the following text:

Bezugsverhältnis / Ratio:

Das Bezugsverhältnis entspricht [•] [[•] bzw. als Dezimalzahl ausgedrückt [•]; das heißt [•] [Wertpapier bezieht] [Wertpapiere beziehen] sich auf 1 Basiswert [bzw. 1 Wertpapier bezieht sich auf [•] Basiswert[e]].] [indikativ. Das Bezugsverhältnis wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

*The Ratio equals [●] [●], or expressed as a decimal number [●], i.e. [●] [Security relates] [Securities relate] to 1 Underlying [, respectively, 1 Security relates to [●] Underlying[s], as the case may be.] [indicative. The Ratio will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date. **]]*

[im Fall der Zahlung eines Bonus folgenden Text einfügen / in case of payment of a bonus insert the following text:

Bonus / Bonus:

[Der Bonus entspricht [●].]

[Der Bonus_(i=1) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=1) entspricht [●] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet]. [indikativ. Der Bonus_(i=1) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=1) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] von der Berechnungsstelle festgelegt. *] [●] und

der Bonus_(i=n) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=n) entspricht [●] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet]. [indikativ. Der Bonus_(i=n) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=n) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] von der Berechnungsstelle festgelegt.*]

Der Begriff „Bonus“ umfasst sämtliche Boni_(i=1) bis _(i=n).

[Der Bonus_(i) in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i) wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet: [●] /

[The Bonus equals [●].]

[The Bonus_(i=1) in relation to the Observation Date_(i=1) equals [●] [converted into the Settlement Currency] [multiplied by the Ratio] [commercially rounded to two decimal places]. [indicative. The Bonus_(i=1) in relation to the Observation Date_(i=1) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date [at Fixing Time]. **]; [●] and

the Bonus_(i=n) in relation to the Observation Date_(i=n) equals [●] [converted into the Settlement Currency] [multiplied by the Ratio] [commercially rounded to two decimal places]. [indicative. The Bonus_(i=n) in relation to the Observation Date_(i=n) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date [at Fixing Time]. **]

The term “Bonus” shall also refer to all Boni_(i=1) to _(i=n).

[The Bonus_(i) in relation to each Observation Date_(i) is calculated in accordance with the following formula: [●]]

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

Bonus-Level / Bonus Level:

Der Bonus-Level entspricht [●]. [indikativ. Der Bonus-Level wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] von der Berechnungsstelle festgelegt. *] /

*The Bonus Level equals [●]. [indicative. The Bonus Level will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date [at the Fixing Time]. **]*

[im Fall eines Bonus-Zahltags folgenden Text einfügen / in case of a Bonus Payment Date insert the following text:

Bonus-Zahltag / Bonus Payment Date:

Der Bonus-Zahltag entspricht [●] [dem [●] Bankgeschäftstag nach dem jeweils für den Bonus maßgeblichen Beobachtungstag⁽ⁱ⁾.] [Falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Bankgeschäftstag als der entsprechende Bonus-Zahltag.] /

The Bonus Payment Date means [●] [the [●] Banking Day after the Observation Date⁽ⁱ⁾ relevant for the Bonus.] [If one of these days is not a Banking Day, then the immediately succeeding Banking Day is deemed to be the relevant Bonus Payment Date.]

C.**Clearingstelle / Clearing Agent:**

Clearingstelle steht für [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)] [,] [Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg)] [und] [Euroclear Bank S.A./ N.V., Brüssel, als Betreiberin des Euroclear Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB - 1210 Brüssel, Belgien)] [●] oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. [Der Begriff „Clearingstelle“ umfasst sämtliche Clearingstellen.] [Dabei wird die Dauerglobalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, von [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [●] als „**Verwahrstelle**“ verwahrt.] /

*Clearing Agent means [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany)] [,] [Clearstream Banking S.A., Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg)] [and] [Euroclear Bank S.A./ N.V., Brussels, as operator of the Euroclear System (1 Boulevard du Roi Albert IIB - 1210 Brussels, Belgium)] [●] or any successor in this capacity. [The term “Clearing Agent” shall refer to all Clearing Agents.] [The Permanent Global Note, which represents the Securities, is deposited with [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [●] as “**Depository Agent**”.]*

CS-Regeln / CA Rules:

CS-Regeln steht [für [●], sowie] für die Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle Anwendung finden und/oder von dieser herausgegeben werden. /

CA Rules means [[●] as well as] any regulation and operating procedure applicable to and/or issued by the Clearing Agent.

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

E.

[im Fall eines Emissionsbegleiters folgenden Text einfügen / in case of an Issuing Agent insert the following text:

Emissionsbegleiter / Issuing Agent: Der Emissionsbegleiter bezeichnet [●]. /

The Issuing Agent means [●].

Emissionspreis / Issue Price:

Der Emissionspreis entspricht [●] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●] je Wertpapier]. [Der Emissionspreis wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

*The Issue Price equals [●] [plus an offering premium amounting to [●] per Security]. [The Issue Price will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].**]*

Emissionstag / Issue Date:

Der Emissionstag bezeichnet den [●]. [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Emissionstag entsprechend verschieben.] /

The Issue Date means [●]. [In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Issue Date may be changed accordingly.]

[im Fall eines Emissionsvolumens folgenden Text einfügen / in case of an Issue Size insert the following text:

Emissionsvolumen / Issue Size:

Das Emissionsvolumen beträgt [●] [Wertpapiere]. [Das Emissionsvolumen wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] von der Emittentin festgelegt.*] /

*The Issue Size means [●] [Securities]. [The Issue Size will be fixed by the Issuer on the Fixing Date [at the Fixing Time].**]*

Emittentin / Issuer:

Die Emittentin bezeichnet die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung [London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich] [Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]. /

The Issuer means UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basle, Switzerland, acting through its [London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom] [Jersey Branch, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ].

F.

Fälligkeitstag / Maturity Date:

Der Fälligkeitstag entspricht [●]. [Falls dieser Tag kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als der Fälligkeitstag.] /

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** *All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.*

The Maturity Date means [•]. [If this day is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date, the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the Maturity Date.]

[im Fall eines Festlegungstags folgenden Text einfügen / in case of a Fixing Date insert the following text:
Festlegungstag / Fixing Date: Der Festlegungstag bezeichnet [•].

Falls dieser Tag kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert₍₀₎] [einen Korbbestandteil₍₀₎] ist, dann gilt [•] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als Festlegungstag für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen [Basiswert₍₀₎] [Korbbestandteil₍₀₎] [sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]]. [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Festlegungstag entsprechend verschieben.] /

The Fixing Date means [•].

If this day is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying₍₀₎] [a Basket Component₍₀₎], [•] [the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the Fixing Date in relation to [the Underlying] [the affected [Underlying_{(0)] [Basket Component_{(0)]]] [the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]].}}

[In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Fixing Date may be changed accordingly.]

[im Fall einer Festlegungszeit folgenden Text einfügen / in case of a Fixing Time insert the following text:
Festlegungszeit / Fixing Time: Die Festlegungszeit entspricht [•]

[[•] Uhr [(Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]).]

[[dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [•]-Kurses des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts₍₀₎] [durch den Index Sponsor].] [•]]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [[•] Uhr, jeweils zur für den jeweiligen Korbbestandteil₍₀₎ maßgeblichen Ortszeit] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [•]-Kurses des jeweiligen Korbbestandteils₍₀₎] [durch den Index Sponsor].] [•]] /

The Fixing Time equals [•]

[[•] hrs [(local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany]).]

[[the time of the official determination of the [•] price of the [Underlying] [respective Underlying_{(0)] [by the Index Sponsor].] [•]]}

[In case of a Basket as the Underlying insert the following text: [[•], relevant local time for each Basket Component₍₀₎] [the time of the official determination of the [•] price of each Basket Component₍₀₎] [by the Index

Sponsor].] [•]A

G.

[im Fall einer Gesamtsumme der Emission gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of an Aggregate Amount of the Issue, if applicable, insert the following text:

Gesamtsumme der Emission / Aggregate Amount of the Issue: [Emissionspreis [(ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags)] x Emissionsvolumen] [•]. [indikativ. Die Gesamtsumme der Emission wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

[Issue Price [(without consideration of the offering premium)] x Issue Size] [•]. [indicative. The Aggregate Amount of the Issue will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].**]]

[im Fall eines Gesamtnennbetrags gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of an Aggregate Nominal Amount, if applicable, insert the following text:

Gesamtnennbetrag / Aggregate Nominal Amount: Der Gesamtnennbetrag entspricht [•]. [Indikativ. Der Gesamtnennbetrag wird [am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [am Ende der Zeichnungsfrist in Abhängigkeit von der konkreten Nachfrage nach den Wertpapieren während der Zeichnungsfrist] festgelegt.*] /

The Aggregate Nominal Amount equals [•]. [Indicative. The Aggregate Nominal Amount will be fixed on [the Fixing Date at Fixing Time] [the End of the Subscription Period depending on the demand for the Securities during the Subscription Period].**]]

[im Fall eines Geschäftstags gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of a Business Day, if applicable, insert the following text:

Geschäftstag / Business Day: Der Geschäftstag steht für [•] [jeden Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [und] [in [•]] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.] /

The Business Day means [•] [each day on which the banks in [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [and] [in [•]] are open for business.]

[im Fall eines Korbs als Basiswert bzw. eines Portfolios aus Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of a Basket as the Underlying or a portfolio of Underlyings insert, if applicable, the following text:

Gewichtung / Weighting: Die Gewichtung

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („Gewichtung_(i=1)“), [•] und

die Gewichtung in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („Gewichtung_(i=n)“).]

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

[Der Begriff „Gewichtung“ umfasst sämtliche Gewichtungen_(i=1) bis _(i=n).]
/

The Weighting

[equals [•].]

[In relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] (“Weighting_(i=1)”**), [•] and**

the Weighting in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] (“Weighting_(i=n)”**).]**

[The term “Weighting” shall also refer to all Weightings_(i=1) to _(i=n).]

K.

Kick-In Strike / Kick-In Strike:

Der Kick-In Strike entspricht [•] [[•]% des Kurses des Basiswerts am [•]].
[indikativ. Der Kick-In Strike wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

*The Kick-In Strike equals [•] [[•]% of the Price of the Underlying on [•].
[indicative. The Kick-In Strike will be fixed on the Fixing Date [at Fixing Time].]**]*

Kleinste handelbare Einheit / Minimum Trading Size:

Die Kleinste handelbare Einheit entspricht [•] bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon. /

The Minimum Trading Size equals [•] or an integral multiple thereof.

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen / in case of a Basket as the Underlying insert the following text:

Korbbestandteil / Basket Component:

Der Korbbestandteil_(i=1) entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechsellkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils]: [•]] [im Fall eines Index als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: (der „**Index_(i=1)”**), wie er von [•] (der „**Index Sponsor_(i=1)”**) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „**Fondsanteil_(i=1)”**) an dem [•] (der „**Investmentfonds_(i=1)”**)] [•] und

der Korbbestandteil_(i=n) entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechsellkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils]: [•]] [im Fall eines Index als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: (der „**Index_(i=n)”**), wie er von [•] (der „**Index Sponsor_(i=n)”**) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** *All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.*

Korbbestandteil folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „Fondsanteil_(i=n)“) an dem [•] (der „Investmentfonds_(i=n)“).

[Sämtliche Korbbestandteile werden [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [•]. /

[In diesem Zusammenhang werden die einem Korbbestandteil zugrunde liegenden Werte bzw. Komponenten jeweils als „Einzelwert“ bzw. die „Einzelwerte“ bezeichnet.]

Der Begriff „Korbbestandteil“ [bzw. „Index“ und „Index Sponsor“] [bzw. „Fondsanteil“ und „Investmentfonds“] [•] umfasst sämtliche Korbbestandteile_(i=1) bis _(i=n) [bzw. sämtliche Indizes_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Index Sponsoren_(i=1) bis _(i=n)] [bzw. sämtliche Fondsanteile_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Investmentfonds_(i=1) bis _(i=n)] [•]. /

The Basket Component_(i=1) equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit]: [•]] [in case of an Index as the Basket Component insert the following text: (the “Index_(i=1)“), as maintained, calculated and published by [•] (the “Index Sponsor_(i=1)“)] [in case of a fund unit as the Basket Component insert the following text: (the “Fund Unit_(i=1)“ in the [•] (the “Investment Fund_(i=1)“); [•] and

the Basket Component_(i=n) equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit]: [•]] [in case of an Index as the Basket Component insert the following text: (the “Index_(i=n)“), as maintained, calculated and published by [•] (the “Index Sponsor_(i=n)“)] [in case of a fund unit as the Basket Component insert the following text: (the “Fund Unit_(i=n)“ in the [•] (the “Investment Fund_(i=n)“)].

[The Basket Components are [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [•]].]

[In this context, the individual underlying values or components of a Basket Component are referred to as a “Component” or, as the case may be, the “Components”.]

The term “Basket Component” [or “Index” and “Index Sponsor”, as the case may be,] [or “Fund Unit” and “Investment Fund”, as the case may be] [•] shall also refer to all Basket Components_(i=1) to _(i=n) [and to all Indices_(i=1) to _(i=n) and all Index Sponsors_(i=1) to _(i=n), as the case may be] [and to all Fund Units_(i=1) to _(i=n) and all Investment Funds_(i=1) to _(i=n), as the case may be] [•.]

Kurs des Basiswerts / Price of the Underlying:

Der Kurs des Basiswerts entspricht

[•]

[dem [fortlaufend] [im Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] ermittelten [•] Kurs des Basiswerts]

[im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen: dem von dem Index Sponsor berechneten und veröffentlichten [•] Kurs des Basiswerts]

[im Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert folgenden Text einfügen: [●] [dem auf [Reuters] [Bloomberg] auf der Seite [„EUROFX/1“] [●], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten [Geld-] [Mittel-] [Brief-] [●] Kurs des Basiswerts]]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text einfügen: [●] [dem Nettoinventarwert des Investmentfonds bezogen auf den Fondsanteil, wie er von dem Administrator des Investmentfonds berechnet [und veröffentlicht] wird]]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [●] [der Summe der jeweiligen Kurse der Korbbestandteile [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb]]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: [●] [der Summe der jeweiligen Kurse der Basiswerte [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Basiswerts im Portfolio] [, bezogen auf die Basiswährung].]]

[, [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [●]]. /

The Price of the Underlying means

[●]

[[the [●] price of the Underlying as [continuously] determined [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange]]

[in case of an Index as the Underlying insert the following text: the [●] price of the Underlying as calculated and published by the Index Sponsor]

[in case of a currency exchange rate as the Underlying insert the following text: [●] [the relevant [bid] [mean] [ask] [●] rate of the Underlying as published on [Reuters] [Bloomberg] on page [“EUROFX/1“] [●], or a substitute page thereof]

[in case of a fund unit as the Underlying insert the following text: [●] [the Net Asset Value of the Investment Fund in relation to the Fund Unit, as calculated [and published] by the administrator of the Investment Fund]

[in case of a Basket as the Underlying insert the following text: [●] [the sum of the respective Prices of the Basket Components [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Basket Component within the Basket]]

[in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: [●] [the sum of the respective Prices of the Underlyings [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Underlying within the portfolio] [, related to the Underlying Currency].]]

[, [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [●]].]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen / in case of a Basket as the Underlying insert the

following text:

Kurs des Korbbestandteils / Price of the Basket Component:

Der Kurs des Korbbestandteils entspricht

[•]

[jeweils [dem] [den] [fortlaufend] [im jeweiligen Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der jeweiligen Maßgeblichen Börse] ermittelten [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]] [bzw.]

[im Fall eines Index als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [dem] [den] von dem Index Sponsor berechneten und veröffentlichten [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]] [bzw.]

[im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [•] [dem Nettoinventarwert des [jeweiligen] Investmentfonds bezogen auf den Fondsanteil, wie er von [•] [dem [jeweiligen] Administrator des Investmentfonds] berechnet [und veröffentlicht wird]] [bzw.]

[im Fall eines Währungswechselkurses als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [dem] [den] auf [Reuters] [Bloomberg] auf der Seite [„EUROFX/1“] [•], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten [Geld-] [Mittel-] [Brief-] [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]]

[, jeweils [ausgedrückt] [umgerechnet] in [der] [die] Basiswährung] [•]. /

The Price of the Basket Component means

[•]

[the [•] price(s) of the respective Basket Component(s) as [continuously] determined [by the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange]] [or]

[in case of an Index as the Basket Component insert the following text: the [•] price(s) of the respective Basket Component(s) as calculated and published by the Index Sponsor] [or]

[in case of a fund unit as the Basket Component insert the following text: [•] [the Net Asset Value of the [relevant] Investment Fund in relation to the Fund Unit, as calculated [and published] by [•] [the [relevant] administrator of the Investment Fund]] [or]

[in case of a currency exchange rate as the Basket Component insert the following text: the relevant [bid] [mean] [ask] [•] rate(s) of the Basket Component(s) as published on [Reuters] [Bloomberg] on page [„EUROFX/1“] [•], or a substitute page thereof, as the case may be]

[, each [expressed in] [converted into] [the Underlying Currency] [•].]

L.

[im Fall einer Laufzeit der Wertpapiere folgenden Text einfügen / in case of a Term of the Securities insert the following text:

Laufzeit der Wertpapiere / Term of the Securities:

Die Laufzeit der Wertpapiere steht für [•] [den Zeitraum beginnend [um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,]

[•] am [Emissionstag] [Festlegungstag] [•] und endend [um [•] Uhr Ortszeit [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [•]] [mit der Feststellung des Abrechnungskurses] am [Fälligkeitstag] [Bewertungstag] [bzw.] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] [zur Bewertungszeit]].
/

The Term of the Securities means [•] [the period, commencing on the [Issue Date] [Fixing Date] [•] [at [•] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [•]] and ending [at [•] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [•]] [with the determination of the Settlement Price] on the [Maturity Date] [Valuation Date] [or] [latest of the Valuation Averaging Dates] [at the Valuation Time].]

M.

[im Fall von börsennotierten Aktien, börsennotierten Fondsanteilen oder einem Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen / in case of listed shares, listed fund units or an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:

Maßgebliche Börse / Relevant Exchange: Die Maßgebliche Börse bezeichnet

[•]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: die Börse(n), an (der) (denen) aufgrund der Bestimmung des Index Sponsors die im Index enthaltenen Einzelwerte gehandelt werden.]

[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgebliche Börse“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Börsen_(i=1) bis _(i=n).]

The Relevant Exchange means

[•]

[in case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: the stock exchange(s) on which the Components comprised in the Index are traded, as determined by the Index Sponsor.]

[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term “Relevant Exchange” shall also refer to all Relevant Exchanges_(i=1) to _(i=n).]

[im Fall eines Maßgeblichen Basiswerts folgenden Text einfügen / in case of a Relevant Underlying insert the following text:

Maßgeblicher Basiswert / Relevant Underlying: Der Maßgebliche Basiswert entspricht

[•]

[demjenigen Basiswert_(i), dessen Kurs sich während der Laufzeit der Wertpapiere im Verhältnis zu den übrigen Basiswerten am **negativsten** entwickelt hat]

[demjenigen Basiswert_(i), dessen Kurs sich während der Laufzeit der Wertpapiere im Verhältnis zu den übrigen Basiswerten am **besten** entwickelt hat]. /

The Relevant Underlying means

[•]

*[the Underlying_(i), the Price of which has had, in relation to the other Underlyings, the **worst** performance during the Term of the Securities]*

*[the Underlying_(i), the Price of which has had, in relation to the other Underlyings, the **best** performance during the Term of the Securities].]*

[im Fall von Währungswechsellkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen / in case of currency exchange rates as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:

Maßgeblicher Devisenmarkt / Der Maßgebliche Devisenmarkt bezeichnet
Relevant Exchange Market:

[•]

[[den internationalen Devisenmarkt] [die internationalen Devisenmärkte], an [dem] [denen] der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgeblicher Devisenmarkt“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Devisenmärkte_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Exchange Market means

[•]

[the foreign exchange market[s], on which the [[Underlying[s]] [Basket Component[s]] [is] [are] primarily traded.]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term “Relevant Exchange Market” shall also refer to all Relevant Exchange Markets_(i=1) to _(i=n).]]

[im Fall von nicht börsennotierten Aktien und sonstigen Wertpapieren, Rohstoffen, Edelmetallen, Zinssätzen, Indizes und Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen / in case of non listed shares and other securities, commodities, precious metals, interest rates, indices and fund units as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:

Maßgebliches Handelssystem / Das Maßgebliche Handelssystem bezeichnet
Relevant Trading System:

[•]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [das bzw. die Handelssystem(e), in (dem) (denen) aufgrund der Bestimmung des Index Sponsors die im Index enthaltenen Einzelwerte gehandelt werden.]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [den Investmentfonds] [•].]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgebliches Handelssystem“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Handelssysteme_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Trading System means

[•]

[In case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: The trading system(s) in which the Components comprised in the Index are traded, as determined by the Index Sponsor.]

[In case of a Fund Unit as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: [the Investment Fund] [•].]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term “Relevant Trading System” shall also refer to all Relevant Trading Systems_(i=1) to _(i=n).]

[im Fall von Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil oder einer von der Auszahlungswährung abweichenden Basiswährung gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of currency exchange rates as the Underlying or Basket Component, as the case may be, or of a Settlement Currency other than the Underlying Currency, insert, if appropriate, the following text:

Maßgebliches Land / Relevant Country:

Das Maßgebliche Land bezeichnet in Bezug auf die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung, sowohl (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann, sämtlich wie von der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) bestimmt. /

The Relevant Country means with respect to the [Underlying] [Basket Component], each of (i) any country (or any political or regulatory authority thereof) in which the currency used as [the Underlying] [the Basket Component] is the legal tender or currency; and (ii) any country (or any political or regulatory authority thereof) with which the currency used as [the Underlying] [the Basket Component] has a material connection and, in determining what is material the Calculation Agent may, without limitation, refer to such factors as it may deem appropriate, all as determined by the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (billigem Ermessen) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB).]

[Maßgebliche Terminbörse / Relevant Futures and Options Exchange:

Die Maßgebliche Terminbörse bezeichnet

[•]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in

Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)].]

[diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen] der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff „Maßgebliche Terminbörse“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen_(i=1) bis _(i=n)].] /

The Relevant Futures and Options Exchange means

[•]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)].]

[The futures and options exchange[s], on which futures and option contracts on the [[Underlying[s]] [Basket Component[s]] are primarily traded]. [The term “Relevant Futures and Options Exchange” shall also refer to all Relevant Futures and Options Exchanges_(i=1) to _(i=n)].]

[im Fall eines Maximalbetrags folgenden Text einfügen / in case of a Cap Amount add the following text:

Maximalbetrag / Cap Amount:

Der Maximalbetrag entspricht [•] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [und] [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet] [indikativ. Der Maximalbetrag wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

*The Cap Amount equals [•] [converted into the Settlement Currency] [and] [commercially rounded to two decimal places] [indicative. The Cap Amount will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.**]]*

[im Fall eines Mindestanlagebetrags folgenden Text einfügen / in case of a Minimum Investment Amount add the following text:

Mindestanlagebetrag / Minimum Investment Amount:

Der Mindestanlagebetrag [(Stückelung)] entspricht [•]. /

The Minimum Investment Amount [(Denomination)] equals [•].]

[im Fall eines Mindestrückzahlungsbetrags folgenden Text einfügen / in case of a Minimum Repayment Amount add the following text:

Mindestrückzahlungsbetrag / Minimum Repayment Amount:

Der Mindestrückzahlungsbetrag entspricht [•] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet] [indikativ. Der Mindestrückzahlungsbetrag wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

*The Minimum Repayment Amount equals [•] [converted into the Settlement Currency] [commercially rounded to two decimal places] [indicative. The Minimum Repayment Amount will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.**]]*

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

[im Fall eines Multiplikators folgenden Text einfügen / in case of a Multiplier insert the following text:

Multiplikator / Multiplier:

Der Multiplikator entspricht dem Faktor [•]. [indikativ. Der Multiplikator wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

*The Multiplier equals the factor [•]. [indicative. The Multiplier will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.**]]*

N.

[im Fall eines Nennbetrags folgenden Text einfügen / in case of a Nominal Amount add the following text:

Nennbetrag (Stückelung) / Nominal Amount (Denomination):

Der Nennbetrag je Wertpapier entspricht [•]. /

The Nominal Amount per Security equals [•].]

[im Fall von Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen / in case of Fund Units as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:

Nettoinventarwert / Net Asset Value:

Der Nettoinventarwert („NAV“) entspricht [dem Nettoinventarwert des Investmentfonds je Fondsanteil, wie er von dem maßgeblichen Administrator des Investmentfonds in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt und den Gründungsdokumenten des Investmentfonds berechnet und veröffentlicht wird. Der Nettoinventarwert wird ermittelt, indem sämtliche Vermögenswerte addiert und anschließend davon sämtliche Verbindlichkeiten des Investmentfonds (insbesondere einschließlich Gebühren (einschließlich Beratungs- und leistungsabhängigen Gebühren), die an den Berater des Investmentfonds, den Administrator, die Bank oder die Verwahrstelle des Investmentfonds gezahlt werden, von Darlehensaufnahmen, Vermittlungsgebühren, Steuerzahlungen (soweit geleistet), Wertberichtigungen für bedingte Verbindlichkeiten und sämtlichen anderen Kosten und Auslagen, die der Bank oder Verwahrstelle des Basiswerts bei ordnungsgemäßer Durchführung von Wertpapieran- und verkäufen oder der Verwaltung des Investmentfonds entstehen) abgezogen werden.] [•]. /

The Net Asset Value (“NAV”) means [the Investment Fund's net asset value as calculated and published by the Investment Fund's administrator in accordance with the relevant Investment Fund's prospectus and constitutional documents by adding the value of all the assets of the Investment Fund and deducting the total liabilities (including, in particular but not limited to, any fees (including an advisory fee and an incentive fee) payable to the Investment Fund's advisor, the administrator, the bank and the custodian of the Investment Fund, all borrowings, brokerage fees, provisions for taxes (if any), allowances for contingent liabilities and any other costs and expenses reasonably and properly incurred to the bank or the custodian of the Investment Fund in effecting the acquisition or disposal of securities or in administering the Investment Fund) of the Investment Fund.] [•].]

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

P.

[im Fall einer Partizipationsrate folgenden Text einfügen / in case of a Participation Rate insert the following text:

Partizipationsrate / Participation Rate:

Die Partizipationsrate („**PRate**“) entspricht [●]. [indikativ. Die Partizipationsrate wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

*The Participation Rate (“**PRate**“) equals [●]. [indicative. The Participation Rate will be fixed on the Fixing Date [at Fixing Time].**]]*

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen / in case of physical settlement insert the following text:

Physischer Basiswert / Physical Underlying:

Der Physische Basiswert steht für

[im Fall von Aktien als Physischen Basiswert folgenden Text einfügen: Aktien der Gesellschaft einschließlich der zugehörigen Dividendenkupons, Talons (Erneuerungsscheine) und Bezugsrechte]

[im Fall eines Index als Physischen Basiswert folgenden Text einfügen: auf die Wertentwicklung des Index bezogene Indexzertifikate mit der ISIN [●]]

[im Fall eines Fondsanteils als Physischen Basiswert folgenden Text einfügen: Fondsanteile an dem Investmentfonds mit der ISIN [●]]

[im Fall von Edelmetallen oder Rohstoffen als Physischen Basiswert folgenden Text einfügen: auf die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts bezogene Zertifikate mit der ISIN [●]]

[deren Anzahl sich unter Berücksichtigung des als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnisses bestimmt] [●]. /

The Physical Underlying means

[in case of shares as the Physical Underlying insert the following text: the shares of the Company including any possible dividend coupons, talons (renewal coupons) and subscription rights (coupons) appertaining thereto]

[in case of an Index as the Physical Underlying insert the following text: index certificates linked to the performance of the Index with the ISIN [●]]

[in case of a fund unit as the Physical Underlying insert the following text: Fund Unit in the Investment Fund with the ISIN [●]]

[in case of precious metals or commodities as the Physical Underlying insert the following text: certificates linked to the performance of the relevant Underlying with the ISIN [●]]

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

[in a number that considers the respective Ratio, expressed as a decimal number] [•].]

[im Fall eines Korbs als Basiswert bzw. eines Portfolios aus Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of a Basket as the Underlying or a portfolio of Underlyings insert, if applicable, the following text:

**Prozentuale Gewichtung /
Percentage Weighting:**

Die Prozentuale Gewichtung

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („**Prozentuale Gewichtung_(i=1)**“), [•] und

die Prozentuale Gewichtung in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („**Prozentuale Gewichtung_(i=n)**“).]

[Der Begriff „Prozentuale Gewichtung“ umfasst sämtliche Prozentualen Gewichtungen_(i=1) bis _(i=n).]

The Percentage Weighting

[equals [•].]

*[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] (“**Percentage Weighting_(i=1)**“), [•] and*

*the Percentage Weighting in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] (“**Percentage Weighting_(i=n)**“).]*

[The term “Percentage Weighting” shall also refer to all Percentage Weightings_(i=1) to _(i=n).]

R.

[im Fall einer Tilgung durch physische Lieferung gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of physical settlement insert, if applicable, the following text:

Referenzaktie(n) pro Stückelung / Referenzaktie(n) pro Stückelung steht für [•] Aktie(n) je Wertpapier. /
Reference Share(s) per
Denomination:

Reference Share(s) per Denomination means [•] share(s) per Security.]]

[im Fall eines Referenzkurses folgenden Text einfügen / in case of a Reference Price insert the following text:

Referenzkurs / Reference Price:

Der Referenzkurs [des Basiswerts] *[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen:* in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i)] entspricht

[•]

[[dem Kurs des Basiswerts am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Referenzkurs des Basiswerts wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]]*

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: [dem Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Referenzkurs des Basiswerts_(i) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]**]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: der Summe der jeweiligen Referenzkurse der Korbbestandteile [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb] [, bezogen auf die Basiswährung].]

[Der Begriff „Referenzkurs“ umfasst sämtliche Referenzkurse_(i=1) bis _(i=n).] /

The Reference Price [of the Underlying] [in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: in relation to the relevant Underlying_(i) equals

[•]

[[the Price of the Underlying [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Reference Price of the Underlying will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.]]**

[in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: [the Price of the relevant Underlying_(i) [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Reference Price of the Underlying_(i) will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.]]**

[in case of a Basket as the Underlying insert the following text: the sum of the respective Reference Prices of the Basket Components [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Basket Component within the Basket] [, related to the Underlying Currency].

[The term “Reference Price” shall also refer to all Reference Prices_(i=1) to _(i=n).]

**Rückzahlungstag / Settlement
Date:**

Der Rückzahlungstag entspricht [•] [(i) hinsichtlich des Auszahlungsbetrags dem [•] Bankgeschäftstag nach dem [maßgeblichen Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] [•], [(ii) hinsichtlich des Zinsbetrags für den jeweils maßgeblichen Zins-Zahltag] und [(ii)[iii]) im Fall einer Kündigung [bzw. einer Steuer-Kündigung] durch die Emittentin nach § 7 [•] der Wertpapierbedingungen dem [•] Bankgeschäftstag nach nach dem Kündigungstag [bzw. nach dem Steuer-Kündigungstag].] /

The Settlement Date means [•] [(i) in relation to the Redemption Amount the [•] Banking Day after the [relevant Valuation Date] [latest of the Valuation Averaging Dates], [(ii) in relation to the Interest Amount, the applicable Interest Payment Date;] and [(ii)[iii]) in case of a

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

Termination [or a Termination for Tax Reasons, as the case may be,] by the Issuer in accordance with § 7 [●] of the Terms and Conditions of the Securities, the [●] Banking Day after the Termination Date [or the Tax Termination Date, as the case may be].]

U.

[im Fall einer Übernahme- und/oder Platzierungsprovision gegebenenfalls einfügen / in case of an underwriting and/or placing fee insert, if applicable, the following text:

Übernahme- und/oder Platzierungsprovision / Underwriting and/or placing fee: [Die Übernahme- und/oder Platzierungsprovision beträgt [●].] [●] /

[The underwriting and/or placing fee equals [●].] [●]]

V.

[im Fall einer Verwahrstelle folgenden Text einfügen / in case of a Depository Agent insert the following text:

Verwahrstelle / Depository Agent: Die Verwahrstelle steht für [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)] [●] oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. /

The Depository Agent means [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany)] [●] or any successor in this capacity.]

W.

Wertpapiere / Securities:

Wertpapiere bezeichnet die von der Emittentin im Umfang [des Emissionsvolumens] [Gesamtnennbetrags und in der Stückelung des Nennbetrags] begebenen UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen. /

Securities means the UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Notes issued by the Issuer in [the Issue Size] [the Aggregate Nominal Amount and with the denomination of the Nominal Amount].

[im Fall einer Börsennotierung der Wertpapiere folgenden Text einfügen / in case of a listing of the Securities insert the following text:

Wertpapier-Börse[n] / Security Exchange[s]: Wertpapier-Börse[n] bezeichnet [●] [gegebenenfalls Markt einfügen: [●]]. /

Security Exchange[s] means [●] [if applicable, insert segment: [●].]

Wertpapiergläubiger / Securityholder:

Wertpapiergläubiger steht für [●]

[werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgenden Absatz einfügen: die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannte Person.]

[werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgenden Absatz einfügen: die Person, auf deren Namen ein Wertpapier bei der Clearingstelle eingetragen ist (einschließlich eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreters, der als solcher für das jeweilige Wertpapier eingetragen ist), oder eine andere Person, die gemäß den CS-Regeln als Wertpapiergläubiger anerkannt ist; werden die jeweiligen

Wertpapiere von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter gehalten, gilt der Stellvertreter als Wertpapiergläubiger.]

Der Wertpapiergläubiger wird in jeder Hinsicht seitens (i) der Emittentin, (ii) der Berechnungsstelle, (iii) der Zahlstelle [, (iv) des Emissionsbegleiters] und [(iv)] [(v)] aller sonstigen Personen als Berechtigter und Begünstigter bezüglich der in den Wertpapieren repräsentierten Rechte behandelt. /

Securityholder means [●]

[In case of Securities represented in a permanent global note, insert the following para.: the person acknowledged by German law as legal owner of the Securities.]

[In case of Securities issued in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing Agent insert the following para.: the person in whose name a Security is registered with the Clearing Agent (including a person duly authorised to act as a nominee and who is registered as such for the relevant Security) or any other person acknowledged as the holder of the Security pursuant to the CA Rules and, accordingly, where the relevant Securities are held through a duly authorised nominee, the nominee shall be the Securityholder.]

The Securityholder shall, for all purposes, be treated by (i) the Issuer, (ii) the Calculation Agent, (iii) the Paying Agent [, (iv) the Issuing Agent] and [(iv)] [(v)] all other persons as the person entitled to such Securities and the person entitled to receive the benefits of the rights represented by such Securities.

**Wertpapier-Kenn-Nummer[n] /
Security Identification Code[s]:**

ISIN: [●] [,] [WKN: [●],] [Common Code: [●],] [Valor: [●]] /

ISIN: [●] [,] [WKN: [●],] [Common Code: [●],] [Valor: [●]] /

Z.

Zahlstelle / Paying Agent:

Die Zahlstelle bezeichnet die UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. [●] [Der Begriff „Zahlstelle“ umfasst sämtliche Zahlstellen.] /

The Paying Agent means UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany. [●] [The term “Paying Agent” shall also refer to all Paying Agents.]

**Zahltag bei Emission / Initial
Payment Date:**

Der Zahltag bei Emission bezeichnet [●]. [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Zahltag bei Emission entsprechend verschieben.] /

The Initial Payment Date means [●]. [In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Initial Payment Date may be changed accordingly.]

[im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen / in case of a Subscription Period insert the following text:

Zeichnungsfrist / Subscription [●]. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei

Period: entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern.] /

[•]. *[The Issuer reserves the right to earlier close or to extend the Subscription Period if market conditions so require.]*]

[im Fall einer Zins-Berechnungsperiode folgenden Text einfügen / in case of an Interest Calculation Period insert the following text:

Zins-Berechnungsperiode / Interest Calculation Period:

Die Zins-Berechnungsperiode steht für den Zeitraum von einem [Zins-Zahltag] [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zu dem unmittelbar darauf folgenden [Zins-Zahltag] [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Die anfängliche Zins-Berechnungsperiode entspricht dem Zeitraum von dem [Emissionstag] [Zahltag bei Emission] [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zu dem ersten [Zins-Zahltag] [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. /

The Interest Calculation Period means the period from [(including)] [(excluding)] one [Interest Payment Date] [•] to [(including)] [(excluding)] the next succeeding [Interest Payment Date] [•]. The initial Interest Calculation Period will be the period from the [Issue Date] [Initial Payment Date] [•] [(including)] [(excluding)] to the first [Interest Payment Date] [•] [(including)] [(excluding)].]

[im Fall eines Zinssatzes folgenden Text einfügen / in case of an Interest Rate insert the following text:

Zinssatz / Interest Rate:

Der Zinssatz entspricht [•] % per annum; zahlbar jeweils am Zins-Zahltag. /

The Interest Rate equals [•] % per annum, payable on each Interest Payment Date.]

[im Fall eines Zins-Zahltags folgenden Text einfügen / in case of a Interest Payment Date insert the following text:

Zins-Zahltag / Interest Payment Date:

Der Zins-Zahltag steht jeweils für den [•] [[•] eines Kalenderjahres [, beginnend ab [•]]. [Der letzte Zins-Zahltag fällt auf den Rückzahlungstag.] [Gegebenenfalls Bestimmung zur Geschäftstagskonvention aufnehmen: [•].] /

The Interest Payment Date means [•] [[•] of each calendar year [beginning on [•]]. [The last Interest Payment Date equals the Redemption Date.] [if applicable, insert provision on business day convention: [•].]]

[im Fall eines Zinstagequotienten folgenden Text einfügen / in case of a Day Count Fraction insert the following text:

Zinstagequotient / Day Count Fraction:

Zinstagequotient steht im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf ein Wertpapier in Bezug auf eine beliebige Zins-Berechnungsperiode für:

[•]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251)

- *[mit jährlichen Zinsperioden folgenden Text einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zins-Berechnungsperiode, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr.]*
- *[mit zwei oder mehr gleichbleibenden Zinsperioden innerhalb*

eines Zinsjahres folgenden Text einfügen: die Anzahl von Tagen in der Zins-Berechnungsperiode, geteilt durch das Produkt der Anzahl der Tage in der Zins-Berechnungsperiode und der Anzahl von Zins-Zahltagen, die angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären in ein Kalenderjahr fallen würden.

[im Fall von Actual/365 (Fixed) folgenden Text einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zins-Berechnungsperiode dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 folgenden Text einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zins-Berechnungsperiode dividiert durch 360.]

[im Fall von 30/360 folgenden Text einfügen: die Anzahl von Tagen in der Zins-Berechnungsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist [(es sei denn, (a) der letzte Tag der Zins-Berechnungsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zins-Berechnungsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag der Zins-Berechnungsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)].]

Day Count Fraction means, in respect of the calculation of an Coupon Amount on any Security for any Interest Calculation Period:

[•]

[In the case of Actual/Actual (ICMA Rule 251)

- *[with annual interest payments insert the following text: the actual number of days in the Interest Calculation Period divided by the actual number of days in the respective interest year.]*
- *[with two or more constant interest periods within an interest year insert the following text: the number of days in the Interest Calculation Period divided by the product of the number of days in the Interest Calculation Period and the number of Interest Payment Dates that would occur in one calendar year assuming interest was to be payable in respect of the whole of that year.]*

[In the case of Actual/365 (Fixed) insert the following text: the actual number of days in the Interest Calculation Period divided by 365.]

[In the case of Actual/360 insert the following text: the actual number of days in the Interest Calculation Period divided by 360.]

[In the case of 30/360 insert the following text: the number of days in the Interest Calculation Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months [(unless (a) the last day of the Interest Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Interest Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month

that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (b) the last day of the Interest Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

[gegebenenfalls weitere Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere einfügen: [•] / if applicable, insert further Key Terms and Definitions of the Securities: [•]]

[Tabellarische Darstellung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale / Planning Table of the Key Terms [•]]

[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Diese nachfolgenden [Muster-]Bedingungen der UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen, bestehend aus den produktspezifischen Besonderen Wertpapierbedingungen und den Allgemeinen Wertpapierbedingungen, [gelten für jeweils eine Serie von Wertpapieren und] sind in Zusammenhang mit und nach Maßgabe der „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ (die „**Bedingungen**“) zu lesen.

Die Bedingungen der Wertpapiere sind gegliedert in

Teil 1: Besondere Wertpapierbedingungen
(für die einzelnen Arten von Wertpapieren)

Teil 2: Allgemeine Wertpapierbedingungen
(für alle Arten von Wertpapieren)

**TEIL 1: BESONDERE WERTPAPIER-
BEDINGUNGEN**

§ 1

Wertpapierrecht

[(1) Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger von je einer (1) UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihe bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das „**Wertpapierrecht**“):]

[(2) Wenn [während der Laufzeit der Wertpapiere] **kein Kick-In Event** (§ 1 (5)) **eingetreten** ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag je UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihe in der Auszahlungswährung (der „**Auszahlungsbetrag**“) zu beziehen.]

[(3) Wenn [während der Laufzeit der Wertpapiere] **ein Kick-In Event eingetreten** ist, hat der Wertpapiergläubiger nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht:]

(a) Ist der Abrechnungskurs [des Basiswerts] [eines der Basiswerte] **kleiner als der oder gleich dem** [gegebenenfalls andere Voraussetzung(en) einfügen: [•]] **[Basispreis]** [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]], hat der Wertpapiergläubiger das Recht, [im Fall der Tilgung

III. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

The following [model] terms and conditions of the UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Notes, comprising the Special Conditions of the Securities and the General Conditions of the Securities, [in each case apply to one series of Securities and] shall be read in conjunction with, and are subject to, the “Key Terms and Definitions of the Securities” (the “**Conditions**”).

The Conditions of the Securities are composed of

Part 1: Special Conditions of the Securities
(for the individual types of Securities)

Part 2: General Conditions of the Securities
(for all types of Securities)

PART 1: SPECIAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

§ 1

Security Right

[(1) The Issuer hereby grants the Securityholder of each (1) UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Note relating to the Price of [the Underlying] following right (the “**Security Right**“):]

[(2) If [, during the Term of the Securities,] a **Kick-In Event** (§ 1 (5)) **has not occurred**, the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount per UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Note in the Settlement Currency (the “**Settlement Amount**“).]

[(3) If [, during the Term of the Securities,] a **Kick-In Event has occurred**, the Securityholder has under these Conditions the following right:]

[(a) If the Settlement Price of [the Underlying] [one of the Underlyings] is **[lower than or equal to]** [if appropriate, insert different precondition(s): [•]] **[the Strike Price]** [insert different point of reference: [•]], the Securityholder is entitled to receive, [in case of physical settlement insert the following text:

durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: den Physischen Basiswert in entsprechender Anzahl zu beziehen] *[im Fall der Tilgung durch den Auszahlungsbetrag folgenden Text einfügen: [den Abrechnungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] multipliziert mit dem Multiplikator] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [•]]* [in die Auszahlungswährung umgerechnet und] [,] auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet], [höchstens jedoch den Nennbetrag je UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihe,] (der „**Auszahlungsbetrag**“) zu beziehen].]

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung in Bezug auf Wertpapiere mit Aktien als Basiswert zusätzlich folgenden Text einfügen: Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihe entspricht der Anzahl Referenzaktie(n) pro Stückelung.]

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung in Bezug auf Wertpapiere mit einem Index als Basiswert zusätzlich folgenden Text einfügen: Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je Wertpapier wird [anhand des Produkts aus Abrechnungskurs des Basiswerts und Multiplikator, geteilt durch den theoretischen Schlusskurs des Physischen Basiswerts im Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Abrechnungskurses des Basiswerts berechnet] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je Wertpapier einfügen: [•]].]

- [(b) Ist der Abrechnungskurs [des Basiswerts] [sämtlicher Basiswerte] **höher als** [gegebenenfalls andere Voraussetzung(en) einfügen: [•]] [der Basispreis] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]], hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag je UBS [GOAL] Anleihe in der Auszahlungswährung (der „**Auszahlungsbetrag**“) zu beziehen.]
- [(c) Darüber hinaus ist der Wertpapiergläubiger von je einer (1) UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihe berechtigt, zu jedem Zins-Zahltag die Zahlung des Zinsbetrags (wie nachfolgend definiert) in der Auszahlungswährung in Bezug auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode zu beziehen.]

the Physical Underlying in an appropriate number] *[in case of cash settlement insert the following text: [the Settlement Price [of the Relevant Underlying] multiplied by the Multiplier] [if appropriate, insert other determination of the Settlement Amount: [•]]* [converted into the Settlement Currency] and commercially rounded to two decimal places [, capped, however, to the Nominal Amount per UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Note] (the “**Settlement Amount**”).]

[in case of physical settlement in relation to Securites with shares as Underlying add the following text: The number of the Physical Underlying to be delivered per UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Note equals the number of Reference Share(s) per Denomination.]

[in case of physical settlement in relation to Securites with an Index as Underlying add the following text: The number of the Physical Underlying to be delivered per Security is calculated [by dividing the product of Settlement Price of the Underlying and the Multiplier by the theoretical closing price of the Physical Underlying at the time, the relevant Settlement Price of the Underlying is determined] [if appropriate, insert other determination of the number of the Physical Underlying to be delivered per Security: [•]].]

- [(b) If the Settlement Price of [the Underlying] [all Underlyings] **is higher than** [if appropriate, insert different precondition(s): [•]] [the Strike Price] [insert different point of reference: [•]], the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount per UBS [GOAL] Note in the Settlement Currency (the “**Settlement Amount**”).]
- [(c) Furthermore, the Securityholder of each (1) UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Note is entitled to receive on each Coupon Payment Date payment of the Coupon Amount (as defined below) in the Settlement Currency in relation to each preceding Coupon Calculation Period.]

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihe angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet wird.]

- [(4) Die Berechnung und Zahlung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Rückzahlungstag vorausgeht, auch wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird.]

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt [nicht].]

- [(5) Ein Kick-In Event (das „Kick-In Event“) hat stattgefunden, wenn der [Kurs] [Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]] [während der Laufzeit der Wertpapiere] den Kick-In Strike erreicht, d.h. berührt oder unterschritten hat. (Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.)]

- [(6) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 9). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, abschließend und für alle Beteiligten bindend.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[im Fall der Zahlung eines Bonus folgenden § 2 einfügen:

§ 2 Bonus

- [(1) [Sofern der Kurs [des Basiswerts] [jedes der Basiswerte_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]] an einem Beobachtungstag_(i) [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] zu keinem Zeitpunkt [[gleich der oder] kleiner als] [gegebenenfalls andere Voraussetzung(en) einfügen: [•]] [der Basispreis] [der jeweils maßgebliche Basiskurs_(i)] [der Bonus-Level] [gegebenenfalls

The “Coupon Amount“ is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Note, if applicable, commercially rounded to two decimal places.]

- [(4) The calculation and payment of the Coupon Amount ends at the end of the day preceding the Redemption Date, even if under § 193 of the German Civil Code (BGB) payment is made later than the due calendar date.]

[There will be [no] accrued interest payments.]

- [(5) A Kick-In Event (the “Kick-In Event“) shall be deemed to have occurred if [at any time within the Term of the Securities,] the [Price] [Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference: [•]] reaches, i.e. is equal to or falls short of the Kick-In Strike. (Regular trading hours on regular trading days apply.)]

- [(6) Any determination and calculation in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Settlement Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 9). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent are final and binding for all participants except in the event of manifest error.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of payment of a Bonus insert the following § 2:

§ 2 Bonus

- [(1) [If the Price of [the Underlying] [each Underlying_(i)] [if appropriate, insert different point of reference: [•]] on any Observation Date_(i) [during the Term of the Securities] [during the relevant Observation Period] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] has never been [[equal to or] below] [if appropriate, insert different precondition(s): [•]] [the Strike Price] [the relevant Strike Price_(i)] [the Bonus Level] [insert different point of reference: [•]]] [if appropriate, insert different precondition(s) of a payment of a Bonus: [•]], the Securityholder is entitled to receive

anderen Bezugspunkt einfügen: [•] war] [gegebenenfalls andere Voraussetzung(en) der Zahlung eines Bonus einfügen: [•]], hat der Wertpapiergläubiger das Recht, zum jeweiligen Bonus-Zahltag in Bezug auf einen Beobachtungstag^(v) die Zahlung des Bonus in der Auszahlungswährung zu verlangen.]

[Sofern der Kurs [des Basiswerts] [jedes der Basiswerte^(v)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]] an einem Beobachtungstag^(v) [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] zu irgendeinem Zeitpunkt [[gleich der oder kleiner als] [gegebenenfalls andere Voraussetzung(en) einfügen: [•]] [der Basispreis] [der jeweils maßgebliche Basiskurs^(v)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]] war] [gegebenenfalls andere Voraussetzung(en) einfügen: [•]], dann erhält der Wertpapiergläubiger weder für [den maßgeblichen Beobachtungstag^(v)] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] noch für [die folgenden Beobachtungstage] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] die Zahlung eines Bonus.]

[(1) Der Wertpapiergläubiger hat zudem das Recht, zum jeweiligen Bonus-Zahltag in Bezug auf einen Beobachtungstag^(v) die Zahlung des Bonus in der Auszahlungswährung zu verlangen.]

[(2) Auf die Zahlung des Bonus finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[gegebenenfalls folgenden § 2 einfügen:

§ 2

[Absichtlich freigelassen] [gegebenenfalls weitere Bestimmungen zum Wertpapierrecht einfügen: [•]]

]

§ 3

[Absichtlich freigelassen] [gegebenenfalls weitere Bestimmungen zum Wertpapierrecht einfügen: [•]]

on the relevant Bonus Payment Date in relation to the Observation Date^(v) the payment of the Bonus in the Settlement Currency.]

[If the Price of [the Underlying] [each Underlying^(v)] [if appropriate, insert different point of reference: [•]] on any Observation Date^(v) [during the Term of the Securities] [during the relevant Observation Period] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] has ever been [[equal to or] below] [if appropriate, insert different precondition(s): [•]] [the Strike Price] [the relevant Strike Price^(v)] [insert different point of reference: [•]]] [if appropriate, insert different precondition(s): [•]], then the Securityholder will not receive payment of the Bonus in relation to [the Observation Date^(v)] [if appropriate, insert different temporal of reference: [•]] and any [further Observation Date] [if appropriate, insert different temporal of reference: [•]].]

[(1) In addition, the Securityholder is entitled to receive the payment of the Bonus in the Settlement Currency on the relevant Bonus Payment Date in relation to the Observation Date^(v).]

[(2) The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Bonus.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[if applicable, insert the following § 2:

§ 2

[Intentionally left blank] [if applicable, insert further determinations of the Security Right: [•]]

]

§ 3

[Intentionally left blank] [if applicable, insert further determinations of the Security Right: [•]]

TEIL 2: ALLGEMEINE WERTPAPIER-BEDINGUNGEN

§ 4

Form der Wertpapiere; Verzinsung und Dividenden; Übertragbarkeit; Status

[Werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgende Absätze (1) - (5) einfügen:

[(1) Die von der Emittentin begebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“) verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.]

[Auf die Wertpapiere werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.] **[**Zinsscheine werden nicht ausgegeben; der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 1) ist durch die Globalurkunde mitverbrieft.] **[**gegebenenfalls alternative Bestimmung einfügen: [•.]

[(2) Die Dauerglobalurkunde ist bei der Verwahrstelle hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauerglobalurkunde in Übereinstimmung mit den CS-Regeln übertragbar und sind im Effektengiroverkehr ausschließlich in der Kleinsten handelbaren Einheit übertragbar. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der Clearingstelle wirksam.]

[(3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•.]]

[Werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgende Absätze (1) - (5) einfügen:

[(1) Alle Wertpapiere werden unverbrieft und dematerialisiert in Form von Bucheinträgen und registriert bei der Clearingstelle gemäß den CS-Regeln begeben. In Bezug auf die Wertpapiere

PART 2: GENERAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

§ 4

Form of Securities; Interest and Dividends; Transfer; Status

[in case of Securities represented in a permanent global note, insert the following paras. (1) – (5):

[(1) The bearer Securities issued by the Issuer are represented in one or more permanent global bearer document(s) (the “**Permanent Global Note**“). No definitive Securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.]

[No interest and no dividends are payable on the Securities.] **[**Coupons will not be issued; the entitlement for interest (§ 1) is not represented separately.] **[**if appropriate, insert alternative provision: [•.]

[(2) The Permanent Global Note is deposited with the Depositary Agent. The Securities are transferable as co-ownership interests in the Permanent Global Note in accordance with the CA Rules and may be transferred within the collective securities settlement procedure in the Minimum Trading Size only. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the Clearing Agent.]

[(3) The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•.]]

[in case of Securities issued in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing Agent, insert the following paras. (1) – (5):

[(1) All of the Securities are issued in uncertificated and dematerialised book-entry form, and registered at the Clearing Agent in accordance with the CA Rules. No physical notes, such as

werden keine effektiven Stücke wie vorläufige Globalurkunden, Dauerglobalurkunden oder Einzelurkunden ausgegeben. Die Emittentin ist berechtigt, von der Clearingstelle auf Basis des Registers der Clearingstelle Informationen in Bezug auf die Wertpapiere zu erhalten, um ihren Verpflichtungen gemäß den Bedingungen nachzukommen.]

[Auf die Wertpapiere werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.] **[gegebenenfalls alternative Bestimmung einfügen: [•].]**

- [(2) Das Recht an den Wertpapieren wird durch eine gemäß den CS-Regeln ausgeführte Übertragung zwischen den Kontoinhabern bei der Clearingstelle übertragen.]
- [(3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

§ 5

Tilgung; [Umrechnungskurs;] [Unmöglichkeit der physischen Lieferung;] Vorlegungsfrist

[Werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgende Absätze (1) – [(5)] [(6)] [(7)] einfügen:

- [(1) Die Emittentin wird, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 8 (3)), bis zum Rückzahlungstag die Überweisung des Auszahlungsbetrags [, des Zinsbetrags] bzw. des Kündigungsbetrags [oder des Steuer-Kündigungsbetrags] (§ 7 [•]) **[gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Beträge einfügen: [•].]** in der Auszahlungswährung **[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl] über die Zahlstelle zur Gutschrift auf das Konto des jeweils maßgeblichen Wertpapiergläubigers über die Clearingstelle veranlassen.]

[Sollte ein Tag für eine Zahlung im Zusammenhang mit den Wertpapieren kein Bankgeschäftstag sein, so wird die jeweilige Zahlung auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, ohne dass der

global temporary or permanent notes or definitive notes will be issued in respect of the Securities. The Issuer shall be entitled to obtain from the Clearing Agent information based on the Clearing Agent's register regarding the Securities for the purpose of performing its obligations pursuant to the Conditions.]

[No interest and no dividends are payable on the Securities.] [if appropriate, insert alternative provision: [•].]

- (2) Title to the Securities will pass by transfer between accountholders at the Clearing Agent perfected in accordance with the CA Rules.]
- (3) The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

§ 5

Settlement; [Conversion Rate;] [Impracticability of physical settlement;] Period of Presentation

[in case of Securities represented in a permanent global note, insert the following paras. (1) – [(5)] [(6)] [(7)]:

- [(1) The Issuer will, subject to a Market Disruption (§ 8 (3)), procure until the Settlement Date the payment of the Settlement Amount [, the Interest Amount] or of the Termination Amount [or of the Tax Termination Amount] (§ 7 [•]), as the case may be, **[if appropriate, insert additional provisions in relation to further payments: [•].]** in the Settlement Currency **[in case of physical settlement insert the following text:** or the Physical Underlying in the relevant number] to be credited via the Paying Agent to the account of the relevant Securityholder via the Clearing Agent.]

[If the date for payment of any amount in respect of any Security is not a Banking Day then the Securityholder shall not be entitled to payment until the next Banking Day and shall not be entitled to further interest or other payment in

Wertpapiergläubiger berechtigt ist, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.】

【im Fall einer erforderlichen Währungsumrechnung zusätzlich folgenden Absatz 2 einfügen:

【(2) Die Bestimmung des Währungsumrechnungskurses für die erforderliche Umrechnung des Auszahlungsbetrags [, des Zinsbetrags] 【gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Beträge einfügen: 【•】】, des Kündigungsbetrags [bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags] oder sonstiger Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in die Auszahlungswährung erfolgt auf Grundlage desjenigen relevanten [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurses,

【wie er (i) an dem [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage], oder (ii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, an dem Tag, auf den das Kündigungsereignis [oder der Steuer-Kündigungstag] (§ 7 【•】) fällt bzw., falls der letztgenannte Tag kein Bankgeschäftstag ist, an dem unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag,】

【wie er an dem Bankgeschäftstag unmittelbar folgend (i) auf den [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] oder (ii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, auf den Tag, auf den das Kündigungsereignis [oder der Steuer-Kündigungstag] (§ 7 【•】) fällt,】

von [Reuters] 【•】 unter [„EUROFX/1“] [„ECB37“] 【•】, bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird.】

【Falls auf dieser Seite voneinander abweichende [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurs veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, einen angemessenen [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel [Bloomberg] 【•】) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Emittentin nach § 315 BGB.】

【Sollte der Währungsumrechnungskurs nicht in der vorgesehenen Art und Weise festgestellt oder angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Währungsumrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Währungsumrechnungskurs festzulegen.】

respect of such delay.】

【in case of a required currency conversion add the following para. 2:

【(2) The currency conversion rate used for converting the Settlement Amount [, the Interest Amount] 【if appropriate, insert additional provisions in relation to further payments: 【•】】, the Termination Amount [or the Tax Termination Amount] or any other amount payable under these Conditions, as the case may be, into the Settlement Currency shall be determined on the basis of the relevant [bid] [mean] [ask] rate as published on

【(i) [the Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] or (ii) in case of Termination by the Issuer, on the day, on which the Termination Event [or the Tax Termination Date] (§ 7 【•】) occurs, or if this day is not a Banking Day, on the immediately succeeding Banking Day,】

【the Banking Day immediately succeeding (i) the [Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] or (ii) in case of Termination by the Issuer, the day, on which the Termination Event [or the Tax Termination Date] (§ 7 【•】) occurs,】

on [Reuters] 【•】 on page [“EUROFX/1”] [“ECB37”] 【•】, or a substitute page thereof.】

【In case either a controversial [bid] [mean] [ask] rate or no relevant [bid] [mean] [ask] rate is published on such page, the Issuer is entitled to use an appropriate [bid] [mean] [ask] rate as published by another comparable provider of financial information (e.g. [Bloomberg] 【•】), calculated with a similar calculation methodology. The determination of the provider of financial information shall be done at the Issuer's reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the German Civil Code (“BGB”).】

【If the currency conversion rate is not determined or quoted in the manner described above, the Issuer shall be entitled to identify a currency conversion rate, determined on the basis of the then prevailing market customs.】

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen: **[in case of physical settlement add the following text:**

[(2) (3)] Die Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgt in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der maßgeblichen Clearingstelle wirksam. Effektive Wertpapiere werden nicht geliefert. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.]

[Im Fall eines nicht ganzzahligen Bezugsverhältnisses, wie es beispielsweise insbesondere durch eine Anpassungsmaßnahme nach § 6 [•] entstehen kann, werden im Fall der Tilgung durch physische Lieferung bei Abrechnung Bruchteile je Physischem Basiswert für jedes Wertpapier durch Barausgleich abgegolten. Eine Zusammenfassung solcher Bruchteile für sämtliche Wertpapiere eines Wertpapiergläubigers zur Lieferung des Physischen Basiswerts findet nicht statt. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.]

[Sollte die Lieferung des Physischen Basiswerts wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Physischen Basiswerts einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen, der dem Abrechnungskurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: [•]] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, entspricht. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.]

[(2) (3) (4)] Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung unter diesen Wertpapieren durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, Auszahlungsbetrags, [des Zinsbetrags,] **[gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Beträge einfügen: [•]]** des Kündigungsbetrags [bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags] oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen **[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen:** bzw. durch die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl] in der vorstehend beschriebenen Weise befreit.]

[(3) (4) (5)] Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags, [des Zinsbetrags,] **[gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Beträge einfügen: [•]]** des

[(2) (3)] The delivery of the Physical Underlying is effected with the characteristics and in the form that allow delivery via an exchange. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the relevant Clearing Agent. No definitive securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.]

[If the Ratio is not an integral number, as in particular caused e.g. by an adjustment pursuant to § 6 [•], cash consideration will be paid for each Security upon physical settlement with respect to any fractions per Physical Underlying. A consolidation of such fractions for all Securities of the Securityholder for the delivery of the Physical Underlying shall not take place. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.]

[Should the delivery of the Physical Underlying be impracticable for economic or factual reasons, the Issuer is entitled to pay a sum of money in the Settlement Currency instead that is equal to the Settlement Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying: [•]] [multiplied by the Ratio], if applicable, commercially rounded to two decimal places. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.]

[(2) (3) (4)] The Issuer will be discharged from its obligations under these Securities by payment of the Settlement Amount, [the Interest Amount,] **[if appropriate, insert additional provisions in relation to further payments: [•]]** the Termination Amount [or of the Tax Termination Amount] or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, **[in case of physical settlement insert the following text:** or by the transfer of the Physical Underlying in the relevant number, as the case may be] in the manner described above.]

[(3) (4) (5)] All taxes, charges and/or expenses incurred in connection with the payment of the Settlement Amount, [the Interest Amount,] **[if appropriate, insert additional provisions in**

Kündigungsbetrags [bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags] oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. durch die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl]* anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten sind von dem jeweiligen Wertpapiergläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin und die Zahlstelle sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Wertpapiergläubiger zahlbaren Beträgen *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. ihm geschuldeten Lieferungen]* zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag *im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. Anteil]* einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Wertpapiergläubiger hat die Emittentin bzw. die Zahlstelle von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Wertpapiergläubigers entstehen, freizustellen.]

[[4] [5] [6]] Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.]

[[5] [6] [7]] Die Emittentin kann zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einen Deckungsbestand unterhalten. Der Deckungsbestand kann dabei nach der Wahl und dem freien Ermessen der Emittentin insbesondere aus *[dem Basiswert]* *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: [•]]* bzw. aus den darin enthaltenen Einzelwerten bzw. aus Optionen auf die vorgenannten Werte bestehen. Den Wertpapiergläubigern stehen jedoch keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf einen etwaigen Deckungsbestand zu.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•.]]

[Werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgende Absätze (1) - [(5)] [(6)] [(7)] einfügen:

[(1)] Die Emittentin wird, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 8 (3)), die Zahlung des Auszahlungsbetrags [, des Zinsbetrags] bzw. des Kündigungsbetrags [oder des Steuer-Kündigungsbetrags] (§ 7 [•]) in der Auszahlungswährung *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden*

relation to further payments: [•]] the Termination Amount [or of the Tax Termination Amount] or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, *[in case of physical settlement insert the following text: or by the transfer of the Physical Underlying in the relevant number]* shall be borne and paid by the relevant Securityholder. The Issuer and the Paying Agent, as the case may be, are entitled, but not obliged, to withhold or deduct, as the case may be, from any amount payable *[in case of physical settlement insert the following text: or delivery due]* to the Securityholder such amount *[in case of physical settlement insert the following text: or fraction, as the case may be]* required for the purpose of settlement of taxes, charges, expenses, deductions or other payments. Each Securityholder shall reimburse the Issuer or the Paying Agent, as the case may be, from any losses, costs or other debts incurred in connection with these taxes, charges, expenses, deductions or other payments related to the Securities of the relevant Securityholder.]

[[4] [5] [6]] The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the [BGB] [German Civil Code ("BGB")] is reduced to ten years.]

[[5] [6] [7]] The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under the Securities. The coverage portfolio may comprise *[the Underlying]* *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying: [•]]* or the Components comprised therein, as the case may be, or options on these aforementioned assets, at the Issuer's option and unrestricted discretion. However, the Securityholders are not entitled to any rights or claims with respect to any coverage portfolio.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•.]]

[in case of Securities issued in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing Agent, insert the following paras. (1) – [(5)] [(6)] [(7)]:

[(1)] The Issuer will, subject to a Market Disruption (§ 8 (3)), procure that the payment of the Settlement Amount [, the Interest Amount] or of the Termination Amount [or of the Tax Termination Amount] (§ 7 [•]), as the case may be, in the Settlement Currency *[in case of*

Text einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl] zum Rückzahlungstag [gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Beträge einfügen: [•]] gemäß den CS-Regeln veranlassen. Zahlungen des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags [bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags] und/oder sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl] erfolgen an die Wertpapiergläubiger, die am [fünften] [•] Bankgeschäftstag (wie in den zu diesem Zeitpunkt geltenden CS-Regeln definiert) [vor] [nach] [dem Fälligkeitstermin] [•] einer solchen Zahlung [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. Lieferung] oder an einem anderen Bankgeschäftstag, der näher an [dem Fälligkeitstermin] [•] liegt als der in den CS-Regeln vorgesehene Termin, als solche eingetragen sind. [Dieser Tag ist der Stichtag in Bezug auf die Wertpapiere und wird gemäß den CS-Regeln als Rückzahlungstag betrachtet].]

[Sollte ein Tag für eine Zahlung im Zusammenhang mit den Wertpapieren kein Bankgeschäftstag sein, so wird die jeweilige Zahlung auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, ohne dass der Wertpapiergläubiger berechtigt ist, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.]

[im Fall einer erforderlichen Währungsumrechnung zusätzlich folgenden Absatz 2 einfügen:

[(2) Die Bestimmung des Währungsumrechnungskurses für die erforderliche Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [des Zinsbetrags,] [gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Beträge einfügen: [•]] des Kündigungsbetrags [bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags] oder sonstiger Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in die Auszahlungswährung erfolgt auf Grundlage desjenigen relevanten [Geld-] [Mittel-] [Brief-]Kurses,

[wie er (i) an dem [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage], oder (ii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, an dem Tag, auf den das Kündigungsereignis [oder der Steuer-Kündigungstag] (§ 7 [•]) fällt bzw., falls der letztgenannte Tag kein Bankgeschäftstag ist, an dem unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag,]

[wie er an dem Bankgeschäftstag unmittelbar

physical settlement insert the following text: or the Physical Underlying in the relevant number, as the case may be] occurs on the Settlement Date [if appropriate, insert additional provisions in relation to further payments: [•]] in accordance with the CA Rules. Payments of the Settlement Amount, the Termination Amount [or the Tax Termination Amount] and/or any other amount payable under the Conditions, as the case may be, [in case of physical settlement insert the following text: and delivery of the Physical Underlying in the relevant number, as the case may be] shall be made to the Securityholders recorded as such on the [fifth] [•] Banking Day (as defined by the then applicable CA Rules) [before] [after] [the due date] [•] for such payment [in case of physical settlement insert the following text: or delivery, as the case may be], or on such other Banking Day falling closer to [the due date] [•] as may then be stipulated in the CA Rules. [Such day shall be the record date in respect of the Securities and shall be regarded as the date of payment in respect of the relevant CA Rules].]

[If the date for payment of any amount in respect of any Security is not a Banking Day then the Securityholder shall not be entitled to payment until the next Banking Day and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.]

[in case of a required currency conversion add the following para. 2:

[(2) The currency conversion rate used for converting the Settlement Amount, [the Interest Amount,] [if appropriate, insert additional provisions in relation to further payments: [•]] the Termination Amount [or of the Tax Termination Amount] or any other amount payable under these Conditions, as the case may be, into the Settlement Currency shall be determined on the basis of the relevant [bid] [mean] [ask] rate as published on

[(i) [the Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] or (ii) in case of Termination by the Issuer, on the day, on which the Termination Event [or the Tax Termination Date] (§ 7 [•]) occurs, or if this day is not a Banking Day, on the immediately succeeding Banking Day,]

[the Banking Day immediately succeeding (i) the

folgend (i) auf den [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] oder (ii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, auf den Tag, auf den das Kündigungsereignis [oder der Steuer-Kündigungstag] (§ 7 [•]) fällt,]

von [Reuters] [•] unter [„EUROFX/1“] [„ECB37“] [•], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird.]

[Falls auf dieser Seite voneinander abweichende [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurs veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, einen angemessenen [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel [Bloomberg] [•]) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Emittentin nach § 315 BGB.]

[Sollte der Währungsumrechnungskurs nicht in der vorgesehenen Art und Weise festgestellt oder angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Währungsumrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktansichten ermittelten Währungsumrechnungskurs festzulegen.]

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung zusätzlich folgenden Text einfügen:

[[2] [3] Die Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgt in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der maßgeblichen Clearingstelle wirksam. Effektive Wertpapiere werden nicht geliefert. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

Im Fall eines nicht ganzzahligen Bezugsverhältnisses, wie es beispielsweise insbesondere durch eine Anpassungsmaßnahme nach § 6 [•] entstehen kann, werden im Fall der Tilgung durch physische Lieferung bei Abrechnung Bruchteile je Physischem Basiswert für jedes Wertpapier durch Barausgleich abgegolten. Eine Zusammenfassung solcher Bruchteile für sämtliche Wertpapiere eines Wertpapiergläubigers zur Lieferung des Physischen Basiswerts findet nicht statt. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.]

[Sollte die Lieferung des Physischen Basiswerts wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung

[Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] or (ii) in case of Termination by the Issuer, the day, on which the Termination Event [or the Tax Termination Date] (§ 7 [•]) occurs,]

on [Reuters] [•] on page [“EUROFX/1”] [“ECB37”] [•], or a substitute page thereof.]

[In case either a controversial [bid] [mean] [ask] rate or no relevant [bid] [mean] [ask] rate is published on such page, the Issuer is entitled to use an appropriate [bid] [mean] [ask] rate as published by another comparable provider of financial information (e.g. [Bloomberg] [•]), calculated with a similar calculation methodology. The determination of the provider of financial information shall be done at the Issuer's reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the German Civil Code (“BGB”).]

[If the currency conversion rate is not determined or quoted in the manner described above, the Issuer shall be entitled to identify a currency conversion rate, determined on the basis of the then prevailing markets customs.]

[in case of physical settlement add the following text:

[[2] [3] The delivery of the Physical Underlying is effected with the characteristics and in the form that allow delivery via an exchange. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the relevant Clearing Agent. No definitive securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.

If the Ratio is not an integral number, as in particular caused e.g. by an adjustment pursuant to § 6 [•], cash consideration will be paid for each Security upon physical settlement with respect to any fractions per Physical Underlying. A consolidation of such fractions for all Securities of the Securityholder for the delivery of the Physical Underlying shall not take place. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.]

[Should the delivery of the Physical Underlying be impracticable for economic or factual reasons, the Issuer is entitled to pay a sum of money in the

des Physischen Basiswerts einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen, der dem Abrechnungskurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: [•]] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und] gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, entspricht. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.]

[(2) [3] [4)] Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung unter diesen Wertpapieren durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, [des Zinsbetrags,] [gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Beträge einfügen: [•]] des Kündigungsbetrags [bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags] oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. durch die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl] in der vorstehend beschriebenen Weise befreit.]

[(3) [4] [5)] Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags, [des Zinsbetrags,] [gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Beträge einfügen: [•]] des Kündigungsbetrags [bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags] oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. durch die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl] anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten sind von dem jeweiligen Wertpapiergläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin und die Zahlstelle sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Wertpapiergläubiger zahlbaren Beträgen [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. ihm geschuldeten Lieferungen] zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. Anteil] einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Wertpapiergläubiger hat die Emittentin bzw. die Zahlstelle von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Wertpapiergläubigers entstehen, freizustellen.]

[(4) [5] [6)] Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre

Settlement Currency instead that is equal to the Settlement Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying: [•]] [multiplied by the Ratio], if applicable, commercially rounded to two decimal places. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.]

[(2) [3] [4)] The Issuer will be discharged from its obligations under these Securities by payment of the Settlement Amount, [the Interest Amount,] [if appropriate, insert additional provisions in relation to further payments: [•]] the Termination Amount [or of the Tax Termination Amount] or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, [in case of physical settlement insert the following text: or by the transfer of the Physical Underlying in the relevant number, as the case may be] in the manner described above.]

[(3) [4] [5)] All taxes, charges and/or expenses incurred in connection with the payment of the Settlement Amount, [the Interest Amount,] [if appropriate, insert additional provisions in relation to further payments: [•]] the Termination Amount [or of the Tax Termination Amount] or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, [in case of physical settlement insert the following text: or by the transfer of the Physical Underlying in the relevant number] shall be borne and paid by the relevant Securityholder. The Issuer and the Paying Agent, as the case may be, are entitled, but not obliged, to withhold or deduct, as the case may be, from any amount payable [in case of physical settlement insert the following text: or delivery due] to the Securityholder such amount [in case of physical settlement insert the following text: or fraction, as the case may be] required for the purpose of settlement of taxes, charges, expenses, deductions or other payments. Each Securityholder shall reimburse the Issuer or the Paying Agent, as the case may be, from any losses, costs or other debts incurred in connection with these taxes, charges, expenses, deductions or other payments related to the Securities of the relevant Securityholder.]

[(4) [5] [6)] The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the [BGB] [German Civil Code ("BGB")] is reduced to ten

verkürzt.]

[(5) [6] [7]) Die Emittentin kann zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einen Deckungsbestand unterhalten. Der Deckungsbestand kann dabei nach der Wahl und dem freien Ermessen der Emittentin insbesondere aus [dem Basiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: [•]] bzw. aus den darin enthaltenen Einzelwerten bzw. aus Optionen auf die vorgenannten Werte bestehen. Den Wertpapiergläubigern stehen jedoch keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf einen etwaigen Deckungsbestand zu.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden § 6 [a] einfügen:

§ 6 [a]

Anpassungen bei Wertpapieren auf Körbe; Nachfolge-Korbbestandteil

[(1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in diesen Bedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in diesen Bedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, aber nicht verpflichtet[, entweder]

[(i) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) [oder]]

[(ii) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der „**Nachfolge-Korbbestandteil**“).]

[In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Korbbestandteil als Korbbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil als Bezugnahme auf den Nachfolge-Korbbestandteil.]

[(2) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]]

years.]

[(5) [6] [7]) The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under the Securities. The coverage portfolio may comprise [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying: [•]] or the Components comprised therein, as the case may be, or options on these aforementioned assets, at the Issuer's option and unrestricted discretion. However, the Securityholders are not entitled to any rights or claims with respect to any coverage portfolio.]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[in case of a Basket as the Underlying insert the following § 6 [a]:

§ 6 [a]

Adjustments for Securities on Baskets; Successor Basket Component

[(1) If in relation to a Basket Component an adjustment (as described in these Conditions) is necessary, the Issuer shall (in addition to the adjustments pursuant to these Conditions in relation to each Basket Component) be entitled, but not obliged[, either]

(i) to remove at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB the respective Basket Component without replacement from the Basket (if applicable by adjusting the weighting of the remaining Basket Components), [or]]

[(ii) to replace at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB the Basket Component in whole or in part by a new Basket Component (if applicable by adjusting the weighting of the Basket Components then present) (the "**Successor Basket Component**").]

[In such case, the Successor Basket Component will be deemed to be the Basket Component and each reference in these Conditions to the Basket Component shall be deemed to refer to the Successor Basket Component.]

[(2) The Issuer's right of termination in accordance with § 7 [•] of these Conditions remains unaffected.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•.]]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•.]]

[im Fall von Aktien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Zinssätzen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [a] [b] einfügen:

[in case of shares, precious metals, commodities or interest rates as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [a] [b]:

§ 6 [a] [b]

Anpassungen; [Nachfolge-Basiswert] [Nachfolge-Korbbestandteil]; [Ersatz-Handelssystem;] [Ersatz-Börse]

§ 6 [a] [b]

Adjustments; [Successor Underlying] [Successor Basket Component]; [Substitute Trading System;] [Substitute Stock Exchange]

[(1) Die Emittentin ist bei Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses (§ 6 [a] [b] (2)) berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise und in dem Verhältnis vorzunehmen, wie entsprechende Anpassungen im Hinblick auf die an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakte auf [die Aktie] [bzw.] [das Edelmetall] [bzw.] [den Rohstoff] [bzw.] [den Zinssatz] als **[Basiswert] [Korbbestandteil]** (die „**Optionskontrakte**“) vorgenommen werden, sofern der nachstehend bezeichnete Stichtag vor oder auf [den Bewertungstag] [einen Bewertungsdurchschnittstag] fällt.]

[(1) In case of the occurrence of a Potential Adjustment Event (§ 6 [a] [b] (2)), the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions in a manner and relation corresponding to the relevant adjustments made with regard to option and futures contracts on [the share] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the commodity] [or, as the case may be,] [the interest rate] used as **[the Underlying] [the Basket Component]** traded on the Relevant Futures and Options Exchange (the „**Option Contracts**“) provided that the Record Date (as defined below) is prior to or on [the Valuation Date] [a Valuation Averaging Date], as the case may be.]

[Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte gehandelt, so wird die Emittentin die Anpassung in der Weise vornehmen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.]

[If no such Option Contracts are being traded on the Relevant Futures and Options Exchange, the adjustments may be effected by the Issuer in a manner as relevant adjustments would be made by the Relevant Futures and Options Exchange if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.]

[Der „**Stichtag**“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassung gehandelt werden oder gehandelt werden würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.]

[The „**Record Date**“ will be the first trading day on the Relevant Futures and Options Exchange on which the adjusted Option Contracts on the Underlying are traded on the Relevant Futures and Options Exchange or would be traded if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.]

[(2) Ein „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet jede Maßnahme in Bezug auf [die Aktie] [bzw.] [das Edelmetall] [bzw.] [den Rohstoff] [bzw.] [den Zinssatz] als **[Basiswert] [Korbbestandteil]**, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts, der Bezugsgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme [der] [bzw.] [des] [jeweils] für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts [zuständigen Börse] [bzw.] [zuständigen Handelssystem]s veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf **[den Basiswert]**

[(2) A „**Potential Adjustment Event**“ means any measure in relation to [the share] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the commodity] [or, as the case may be,] [the interest rate] used as **[the Underlying] [the Basket Component]**, which gives reason, or would give reason, if the Option Contracts on [the Underlying] [a Basket Component] were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be, to the Relevant Futures and Options Exchange for an adjustment to the strike price, the contract volume of the underlying, the ratio of the underlying or to the

[einen Korbbestandteil] gehandelt werden würden.]

[Bei den Potenziellen Anpassungsereignissen handelt es sich *insbesondere*, aber nicht abschließend, um folgende Maßnahmen, wobei, vorbehaltlich von § 6 [a] [b] (3), jedoch die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse maßgeblich ist:]

[im Fall von Edelmetallen oder Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgende Absätze (i) bis (ii) einfügen:

[(i) [Das Edelmetall] [bzw.] [[Der] [der] Rohstoff] als [Basiswert] [Korbbestandteil] wird [an der] [in dem] für die Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [des Korbbestandteils] zuständigen [Maßgeblichen Börse] [Maßgeblichen Handelssystem] in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderen Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt.]

[(ii) Eintritt eines sonstigen Ereignisses oder Ergreifen einer sonstigen Maßnahme, infolge dessen bzw. derer [das Edelmetall] [bzw.] [der Rohstoff] als [Basiswert] [Korbbestandteil], [wie er] [wie es] [an der] [in dem] für die Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [des Korbbestandteils] zuständigen [Maßgeblichen Börse] [Maßgeblichen Handelssystem] gehandelt wird, eine wesentliche Veränderung erfährt.]]

[im Fall von Aktien als Basiswert folgende Absätze (i) bis (viii) einfügen:

[(i) Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaft, deren Aktie(n) den [Basiswert] [Korbbestandteil] bildet/bilden (die „Gesellschaft“) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlage unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre, Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre.]

[(ii) Kapitalherabsetzung der Gesellschaft durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien der Gesellschaft. Kein Potenzielles Anpassungsereignis liegt vor, wenn die

quotation of [the stock exchange] [or] [trading system] [, as the case may be], relevant for the calculation and determination of the price of the underlying.]

[Potential Adjustment Events are, *in particular*, but not limited to, the following measures, whereas, however, subject to § 6 [a] [b] (3), the *de facto* or hypothetical decision of the Relevant Futures and Options Exchange is decisive:]

[in case of precious metals or commodities as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following paras. (i) to (ii):

[(i) [The precious metal] [or, as the case may be,] [[The] [the] commodity] used as [the Underlying] [the Basket Component] is traded [on the Relevant Exchange] [in the Relevant Trading System] relevant for the calculation and determination of the Price of [the Underlying] [the Basket Component] in a different quality, in a different consistency (e.g. with a different degree of purity or a different point of origin) or in a different standard measuring unit.]

[(ii) The occurrence of another event or action, due to which [the precious metal] [or, as the case may be,] [the commodity] used as [the Underlying] [the Basket Component], as traded [on the Relevant Exchange] [in the Relevant Trading System] relevant for the calculation and determination of the Price of [the Underlying] [the Basket Component], is materially modified.]]

[in case of shares as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following paras. (i) to (viii):

[(i) The stock corporation, the share(s) of which is/are used as the as [the Underlying] [the Basket Component] (the “Company“) increases its share capital against deposits/contributions granting a direct or indirect subscription right to its shareholders, capital increase out of the Company’s own funds, through the issuance of new shares, directly or indirectly granting a right to its shareholders to subscribe for bonds or other securities with option or conversion rights to shares.]

[(ii) The Company decreases its share capital through cancellation or combination of shares of the Company. No Potential Adjustment Event shall occur, if the capital

Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien der Gesellschaft erfolgt.]

- [(iii) Ausschüttung außergewöhnlich hoher Dividenden, Boni oder sonstige Bar- oder Sachausschüttungen („**Sonderausschüttungen**“). Die Ausschüttungen von normalen Dividenden, die keine Sonderausschüttungen sind, begründen kein Potenzielles Anpassungsereignis. Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen normalen Dividenden und Sonderausschüttungen ist die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommene Abgrenzung maßgeblich.]
- [(iv) Durchführung eines Aktiensplits (Herabsetzung des Nennbetrags und entsprechende Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) oder einer ähnlichen Maßnahme.]
- [(v) Angebot gemäß dem Aktien- oder Umwandlungsgesetz oder gemäß einer vergleichbaren Regelung des für die Gesellschaft anwendbaren Rechts an die Aktionäre der Gesellschaft, die Aktien der Gesellschaft in Aktien einer anderen Aktiengesellschaft oder Altaktien der Gesellschaft in neue Aktien umzutauschen.]
- [(vi) Die nach Abgabe eines Übernahmeangebots gemäß Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz oder gemäß einer vergleichbaren Regelung des für die Gesellschaft anwendbaren Rechts erfolgte Übernahme der Aktien der Gesellschaft durch einen Aktionär.]
- [(vii) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues rechtlich selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich oder zu einem geringeren Preis als dem Marktpreis Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden, und für die den Aktionären gewährten Anteile ein Markt- oder Börsenpreis festgestellt werden kann.]
- [(viii) Endgültige Einstellung der Notierung oder des Handels der Aktien [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen vergleichbaren Grund, insbesondere als

decrease is effected by way of reduction of the nominal amount of the shares of the Company.]

- [(iii) The Company grants exceptionally high dividends, bonuses or other cash or non-cash distributions (“**Special Distributions**”) to its shareholders. The distributions of regular dividends, which do not constitute Special Distributions, do not create any Potential Adjustment Event. With regard to the differentiation between regular dividends and Special Distributions, the differentiation made by the Relevant Futures and Options Exchange shall prevail.]
- [(iv) In case of a stock split (reduction of the nominal amount and corresponding increase in the number of shares without a change in the share capital) or a similar measure.]
- [(v) Offer to the shareholders of the Company pursuant to the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*), the German Law regulating the Transformation of Companies (*Umwandlungsgesetz*) or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the Company to convert existing shares of the Company to new shares or to shares of another stock corporation.]
- [(vi) Take-over of shares of the Company by a shareholder in the course of a tender offer in accordance with the German Securities Acquisition and Take-over Act or with any other similar provision under the jurisdiction applicable to and governing the Company.]
- [(vii) The Company spins off any part of the Company so that a new independent enterprise is created or any part of the Company is absorbed by a third company, the Company’s shareholders are granted shares in the new company or the absorbing company free of charge or at a price below the market price and therefore a market price or price quotation may be determined for the shares granted to the shareholders.]
- [(viii) The quotation of or trading in the shares of the Company [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] is permanently discontinued due to a merger or a new company formation, or for any other comparable reason, in particular as a result of a delisting of the Company. The

Folge eines Delistings der Gesellschaft. Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]]

[Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluß auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

[(3) Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern die Emittentin dies für erforderlich hält, um Unterschiede zwischen diesen Wertpapieren und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten zu berücksichtigen. Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt tatsächlich an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Emittentin Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Wertpapiergläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach § 6 [a] [b] (2) standen.]

[(4) Wird [die Aktie] [bzw.] [das Edelmetall] [bzw.] [der Rohstoff] [bzw.] [der Zinssatz] als [Basiswert] [Korbbestandteil] als [Basiswert] [Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Wert ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB), sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen gekündigt hat, gegebenenfalls unter Vornahme von Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher mit dem bisher maßgebenden Konzept [der Aktie] [bzw.] [des Edelmetalls] [bzw.] [des Rohstoffs] [bzw.] [des Zinssatzes] als [Basiswert] [Korbbestandteil] vergleichbare neue Basiswert künftig zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**“). Der Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil].]

Issuer's right of termination in accordance with § 7 [•] of these Conditions remains unaffected.]]

[The provisions set out above shall apply *mutatis mutandis* to events other than those mentioned above, if the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), determine that the economic effects of these events are comparable and may have an impact on the calculational value of the Shares.]

[(3) The Issuer shall be entitled to deviate from the adjustments made by the Relevant Futures and Options Exchange, should the Issuer consider it necessary in order to account for existing differences between the Securities and the Option Contracts traded on the Relevant Futures and Options Exchange. Irrespective of, whether or how adjustments are *de facto* effected by the Relevant Futures and Options Exchange, the Issuer is entitled to effect adjustments for the purpose to reconstitute to the extent possible the Securityholders' economic status prior to the measures in terms of § 6 [a] [b] (2).]

[(4) In the event that [the share] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the commodity] [or, as the case may be,] [the interest rate] used as [the Underlying] [the Basket Component] is terminated and/or replaced by another underlying, the Issuer and the Calculation Agent shall, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [•] of these Conditions, determine at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which underlying, comparable with the underlying concept of [the share] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the commodity] [or, as the case may be,] [the interest rate] used as [the Underlying] [the Basket Component] shall be applicable in the future (the "**Successor [Underlying] [Basket Component]**"). The Successor [Underlying] [Basket Component] and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.]

[Any reference in these Conditions to [the Underlying] [the Basket Component] shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor [Underlying] [Basket Component].]

- [(5) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels [der Aktie] [bzw.] [des Edelmetalls] [bzw.] [des Rohstoffs] [bzw.] [des Zinssatzes] als [Basiswert] [Korbbestandteil] [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels [in einem anderen Handelssystem] [bzw.] [an einer anderen Börse] ist die Emittentin berechtigt, [ein solches anderes Handelssystem] [bzw.] [eine solche andere Börse] durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen als [neues maßgebliches Handelssystem (das „Ersatz-Handelssystem“)] [bzw.] [neue maßgebliche Börse (die „Ersatz-Börse“)] zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme [auf das Maßgebliche Handelssystem] [bzw.] [auf die Maßgebliche Börse] fortan als Bezugnahme auf [das Ersatz-Handelssystem] [bzw.] [die Ersatz-Börse]. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf [eines] [•] Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des [Basiswerts] [Korbbestandteils] [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]
- [(6) Jede Anpassung wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB), unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über (i) die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse und (ii) die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB), unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten.]
- [(7) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB), vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]
- [(5) If the quotation of or trading in [the share] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the commodity] [or, as the case may be,] [the interest rate] used as [the Underlying] [the Basket Component] [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] is permanently discontinued while concurrently a quotation or trading is started up or maintained [on another trading system] [or] [on another stock exchange], the Issuer shall be entitled to stipulate such other [trading system] [or] [stock exchange] [as the new relevant trading system (the “Substitute Trading System”)] [or] [as new Relevant Exchange (the “Substitute Stock Exchange”)] [, as the case may be,] through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [•] of these Conditions. In case of such a substitution, any reference in these Conditions to [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Exchange] thereafter shall be deemed to refer to [the Substitute Trading System] [or] [the Substitute Stock Exchange] [, as the case may be]. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of [one] [•] month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in [the Underlying] [the Basket Component] [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [, as the case may be], at the latest.]
- [(6) Any adjustment shall be done at the reasonable discretion (*billigem Ermessen*) of the Issuer (pursuant to § 315 of the BGB) or, as the case may be, of the Calculation Agent (pursuant to § 317 of the BGB), under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt (i) the applicability of the adjustment rules of the Relevant Futures and Options Exchange and (ii) the required adjustment. Such determination shall be done at the Issuer’s reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB), considering the market conditions then prevailing.]
- [(7) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) or, as the case may be, by the Calculation Agent (pursuant to § 317 of the BGB) and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a

[(8) Anpassungen und Festlegungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•.]]

[Im Fall von nicht börsennotierten Wertpapieren als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [a] [b] [c]:

§ 6 [a] [b] [c]

Anpassungen; [Nachfolge-Basiswert] [Nachfolge-Korbbestandteil]; Ersatz-Handelssystem

[(1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen in dem für die Bestimmung des Kurses des nicht börsennotierten Wertpapiers als [Basiswert] [Korbbestandteil] zuständigen Maßgeblichen Handelssystem eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise und in dem Verhältnis vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.]

[(2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des nicht börsennotierten Wertpapiers als [Basiswert] [Korbbestandteil], führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils]. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.]

[Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) einen angepassten Wert je Einheit des nicht börsennotierten Wertpapiers als

manifest error.]

[(8) Any adjustment and determination will become effective as of the time at which the relevant adjustments become effective on the Relevant Futures and Options Exchange or would become effective, if the Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be.]]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•.]]

[In case of non-listed securities as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [a] [b] [c]:

§ 6 [a] [b] [c]

Adjustments; [Successor Underlying] [Successor Basket Component]; Substitute Trading System

[(1) If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), a material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Trading System relevant for the calculation and determination of the Price of the non-listed security used as [the Underlying] [the Basket Component], the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to account for these changed market conditions.]

[(2) Any changes in the calculation (including corrections) of the non-listed security used as [the Underlying] [the Basket Component], shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of [the Underlying] [the Basket Component] are no longer comparable to the underlying concept or calculation of [the Underlying] [the Basket Component] applicable prior to such change. Adjustments may also be made as a result of the termination of [the Underlying] [the Basket Component] and/or its substitution by another underlying.]

[For the purpose of making any adjustment, the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) determine an adjusted

【Basiswert】 【Korbbestandteil】, der bei der Bestimmung des Kurses des 【Basiswerts】 【Korbbestandteils】 zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des nicht börsennotierten Wertpapiers als 【Basiswert】 【Korbbestandteil】 erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des 【Basiswerts】 【Korbbestandteils】 sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.】

- 【(3) Wird das nicht börsennotierte Wertpapier als 【Basiswert】 【Korbbestandteil】 zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Wert ersetzt, legen die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB), sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen gekündigt hat, gegebenenfalls unter Vornahme von Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher mit dem bisher maßgebenden Konzept des nicht börsennotierten Wertpapiers als 【Basiswert】 【Korbbestandteil】 vergleichbare neue Basiswert künftig zugrunde zu legen ist ((ebenfalls) der „**Nachfolge-【Basiswert】 【Korbbestandteil】**“). Der Nachfolge-【Basiswert】 【Korbbestandteil】 sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.】

【Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den 【Basiswert】 【Korbbestandteil】 gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-【Basiswert】 【Korbbestandteil】.】

- 【(4) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des nicht börsennotierten Wertpapiers als 【Basiswert】 【Korbbestandteil】 in dem Maßgeblichen Handelssystem und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels in einem anderen Handelssystem ist die Emittentin berechtigt, ein solches anderes Handelssystem durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen als neues maßgebliches Handelssystem ((ebenfalls) das „**Ersatz-Handelssystem**“) zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Maßgebliche Handelssystem fortan als Bezugnahme auf das Ersatz-Handelssystem. Die

value per unit of the non-listed security used as 【the Underlying】 【the Basket Component】 as the basis of the determination of the Price of 【the Underlying】 【the Basket Component】, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the non-listed security used as 【the Underlying】 【the Basket Component】 shall apply for the first time. The adjusted value per unit of 【the Underlying】 【the Basket Component】 as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.】

- 【(3) In the event that the non-listed security used as 【the Underlying】 【the Basket Component】 is terminated and/or replaced by another underlying, the Issuer and the Calculation Agent shall, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [•] of these Conditions, determine at the reasonable discretion (*billigem Ermessen*) of the Issuer (pursuant to § 315 of the BGB) or, as the case may be, of the Calculation Agent (pursuant to § 317 of the BGB), after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which underlying, comparable with the underlying concept of the non-listed security used as 【the Underlying】 【the Basket Component】 shall be applicable in the future ([also] the “**Successor 【Underlying】 【Basket Component】**“). The Successor 【Underlying】 【Basket Component】 and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.】

【Any reference in these Conditions to 【the Underlying】 【the Basket Component】 shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor 【Underlying】 【Basket Component】.】

- 【(4) If the quotation of or trading in the non-listed security used as 【the Underlying】 【the Basket Component】 in the Relevant Trading System is permanently discontinued while concurrently a quotation or trading is started up or maintained on another trading system, the Issuer shall be entitled to stipulate such other trading system as the new relevant trading system ([also] the “**Substitute Trading System**“) through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [•] of these Conditions. In case of such a substitution any reference in these Conditions to the Relevant Trading System thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Trading System. The adjustment described above shall be

vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf [eines] [•] Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in dem Maßgeblichen Handelssystem gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[(5) Jede Anpassung wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB), unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über (i) die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse und (ii) die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB), unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten.]

[(6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB), vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]]

[im Fall von Währungswechsellkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [•] einfügen:

§ 6 [•]

Anpassungen; [Nachfolge-Basiswert [Nachfolge-Korbbestandteil]; Ersatz-Devisenmarkt

[(1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen an dem für die Bestimmung des Kurses des Währungswechsellkurses als [Basiswert] [Korbbestandteil] zuständigen Maßgeblichen Devisenmarkt eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.]

published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of [one] [•] month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in [the Underlying] [the Basket Component] in the Relevant Trading System at the latest.]

[(5) Any adjustment shall be done at the reasonable discretion (*billigem Ermessen*) of the Issuer (pursuant to § 315 of the BGB) or, as the case may be, of the Calculation Agent (pursuant to § 317 of the BGB), under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt (i) the applicability of the adjustment rules of the Relevant Futures and Options Exchange and (ii) the required adjustment. Such determination shall be done at the Issuer's reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB), considering the market conditions then prevailing.]

[(6) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) or, as the case may be, by the Calculation Agent (pursuant to § 317 of the BGB) and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]]

[in case of currency exchange rates as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [•]:

§ 6 [•]

Adjustments; [Successor Underlying] [Successor Basket Component]; Substitute Exchange Market

[(1) If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), a material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Exchange Market relevant for the calculation and determination of the price of the currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component], the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to count for these changed market

[(2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des Währungswechselkurses als [Basiswert] [Korbbestandteil] oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder anderer Bezugsgrößen, auf deren Grundlage der Währungswechselkurs als [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Währungswechselkurses als [Basiswert] [Korbbestandteil]. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.]

[Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) einen angepassten Wert je Einheit des Währungswechselkurses als [Basiswert] [Korbbestandteil], der bei der Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Währungswechselkurses als [Basiswert] [Korbbestandteil] erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des [Basiswerts] [des Korbbestandteils] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[(3) Wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, so wird, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen gekündigt hat, die im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs als [Basiswert] [Korbbestandteil]

conditions.]

[(2) Any changes in the calculation (including corrections) of the currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component] or of the composition or of the weighting of the prices or other reference assets, which form the basis of the calculation of the currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component], shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of [the Underlying] [the Basket Component] are no longer comparable to the underlying concept or calculation of the currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component] applicable prior to such change. Adjustments may also be made as a result of the termination of [the Underlying] [the Basket Component] and/or its substitution by another underlying.]

[For the purpose of making any adjustments, the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) determine an adjusted value per unit of the currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component] as the basis of the determination of the Price of [the Underlying] [the Basket Component], which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component] shall apply for the first time. The adjusted value per unit of [the Underlying] [the Basket Component] as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.]

[(3) In the event that a currency used in relation to the currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component] is, in its function as legal tender, in the country or jurisdiction, or countries or jurisdictions, maintaining the authority, institution or other body which issues such currency, replaced by another currency, or merged with another currency to become a common currency, the currency used in connection with the currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component] is, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [•] of these Conditions, for the purposes of these Conditions replaced, if applicable, after

verwendete betroffene Wahrung fur die Zwecke dieser Bedingungen durch die andere bzw. gemeinsame Wahrung, gegebenenfalls unter Vornahme entsprechender Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, ersetzt ([ebenfalls]der „**Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**“). Der Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzuglich gema § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil].]

[(4) Im Fall der endgultigen Einstellung der Notierung oder des Handels einer im Zusammenhang mit dem Wahrungswchselkurs als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Wahrung in dem Mageblichen Devisenmarkt und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels in einem anderen internationalen Devisenmarkt ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen internationalen Devisenmarkt durch Bekanntmachung gema § 11 dieser Bedingungen als neuen mageblichen internationalen Devisenmarkt (der „**Ersatz-Devisenmarkt**“) zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gema § 7 [•] dieser Bedingungen gekundigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Mageblichen Devisenmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Devisenmarkt. Die vorgenannte Anpassung wird spatestens nach Ablauf [eines] [•] Monats nach der endgultigen Einstellung der Notierung oder des Handels der im Zusammenhang mit dem Wahrungswchselkurs als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Wahrung in dem Mageblichen Devisenmarkt gema § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[(5) Jede Anpassung wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (gema § 315 BGB) bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gema § 317 BGB), unter Berucksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfallen uber (i) die Anwendung der Anpassungsregeln der Mageblichen Terminborse und (ii) die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin uber die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen (gema § 315 BGB), unter Berucksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten.]

having made appropriate adjustments according to the paragraph above, by such replacing or merged currency ([also] the “**Successor [Underlying] [Basket Component]**“). The Successor [Underlying] [Basket Component] and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.]

[Any reference in these Conditions to [the Underlying] [the Basket Component] shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor [Underlying] [Basket Component].]

[(4) If the quotation of or trading in the currency used in connection with the currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component] on the Relevant Exchange Market is permanently discontinued while concurrently a quotation or trading is started up or maintained on another international foreign exchange market, the Issuer shall be entitled to stipulate such other international foreign exchange market as the new relevant international foreign exchange market (the “**Substitute Exchange Market**“) through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [•] of these Conditions. In case of such a substitution, any reference in these Conditions to the Relevant Exchange Market thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Exchange Market. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of [one] [•] month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the currency used in connection with the currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component] on the Relevant Exchange Market, at the latest.]

[(5) Any adjustment shall be done at the reasonable discretion (*billigem Ermessen*) of the Issuer (pursuant to § 315 of the BGB) or, as the case may be, of the Calculation Agent (pursuant to § 317 of the BGB), under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt (i) the applicability of the adjustment rules of the Relevant Futures and Options Exchange and (ii) the required adjustment. Such determination shall be done at the Issuer’s reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB), considering the market conditions then

[(6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB), vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•.]]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [•] einfügen:

§ 6 [•]

Anpassungen; Nachfolge-Index Sponsor; [Nachfolge-Basiswert] Nachfolge-Korbbestandteil

[(1) Sollte der Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] endgültig nicht mehr vom Index Sponsor verwaltet, berechnet und veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, den Index Sponsor durch eine Person, Gesellschaft oder Institution, die für die Berechnungsstelle und die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB bzw. § 315 BGB) akzeptabel ist (der „**Nachfolge-Index Sponsor**“), zu ersetzen.]

[In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Index Sponsor als Index Sponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index Sponsor als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index Sponsor.]

[(2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile, auf deren Grundlage der [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung des [Basiswerts] [des Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil]. Dies gilt

prevailing.]

[(6) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) or, as the case may be, by the Calculation Agent (pursuant to § 317 of the BGB) and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•.]]

[in case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [•]:

§ 6 [•]

Adjustments; Successor Index Sponsor; [Successor Underlying] [Successor Basket Component]

[(1) If the Index used as [the Underlying] [the Basket Component] is ultimately not maintained, calculated and published by the Index Sponsor any longer, the Issuer shall be entitled to replace the Index Sponsor by a person, company or institution, which is acceptable to the Calculation Agent and the Issuer at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 317 of the BGB or, as the case may be, § 315 of the BGB) (the “**Successor Index Sponsor**”).]

[In such case, the Successor Index Sponsor will be deemed to be the Index Sponsor and each reference in these Conditions to the Index Sponsor shall be deemed to refer to the Successor Index Sponsor.]

[(2) Any changes in the calculation (including corrections) of the Index used as [the Underlying] [the Basket Component] or of the composition or of the weighting of the Index components, on which the calculation of [the Underlying] [the Basket Component] is based, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of [the Underlying] [the Basket Component] are no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Index used as [the Underlying] [the Basket Component] applicable prior to such

insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Werts des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] ergibt. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.]

[Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) einen angepassten Wert je Einheit des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil], der bei der Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] infolge zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

- [(3) Erlischt die Erlaubnis [der Emittentin] [und] [oder] [der Berechnungsstelle], den Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] für die Zwecke der Wertpapiere zu verwenden oder wird der Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung nach dem bestehenden Absatz, fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist ([ebenfalls] der „**Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**“). Der Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil].]

- [(4) Ist nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle, nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB), eine Anpassung oder die Festlegung [eines [Nachfolge-Basiswert] [eines [Nachfolge-Korbbestand-

change. This applies especially, if due to any change the Index value changes considerably, although the prices and weightings of the Components included in the Index used as [the Underlying] [the Basket Component] remain unchanged. Adjustments may also be made as a result of the termination of [the Underlying] [the Basket Component] and/or its substitution by another underlying.]

[For the purpose of making any adjustments, the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) determine an adjusted value per unit of the Index used as [the Underlying] [the Basket Component] as the basis of the determination of the Price of [the Underlying] [the Basket Component], which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the Index used as [the Underlying] [the Basket Component] shall apply for the first time. The adjusted value per unit of [the Underlying] [the Basket Component] as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.]

- [(3) In the event that the authorisation [of the Issuer] [and] [or] [of the Calculation Agent] to use the Index used as [the Underlying] [the Basket Component] for the purposes of the Securities is terminated or that the Index used as [the Underlying] [the Basket Component] is terminated and/or replaced by another index, the Issuer and the Calculation Agent shall determine at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which index shall be applicable in the future ([also] the “**Successor [Underlying] [Basket Component]**”). The Successor [Underlying] [Basket Component] and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.]

[Any reference in these Conditions to [the Underlying] [the Basket Component] shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor [Underlying] [Basket Component].]

- [(4) If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), an adjustment or the determination of [a Successor

teil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, werden die Emittentin und die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Werts des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[(5) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB), vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]

[(6) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [•] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [•] einfügen:

§ 6 [•]

Anpassungen; Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]

[(1) Bei Eintritt oder dem wahrscheinlichen Eintritt eines Ersetzungsgrunds (§ 6 [•] (2)) in Bezug auf den Fondsanteil als [Basiswert] [Korbbestandteil] können die Emittentin und die Berechnungsstelle, wenn sie nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht sind, dass dieser Grund wesentlich ist und sich nachteilig auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] oder die Berechnung des NAV des Fondsanteils als [Basiswert] [Korbbestandteil] auswirkt,]

[(i) einen anderen Investmentfonds, der nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle bei Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) eine ähnliche Strategie und Liquidität aufweist ([ebenfalls] der „Nach-

Underlying] [a Successor Basket Component] is not possible, for whatsoever reason, the Issuer and the Calculation Agent shall provide for the continued calculation and publication of the Index used as [the Underlying] [the Basket Component] on the basis of the existing Index concept and the last determined value of the Index. Any such continuation shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.]

[(5) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) or, as the case may be, by the Calculation Agent at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 317 of the BGB) and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]

[(6) The Issuer's right of termination in accordance with § 7 [•] of these Conditions remains unaffected.]]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]]

[in case of a fund unit as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [•]:

§ 6 [•]

Adjustments; Successor [Underlying] [Basket Component]

[(1) If a Replacement Event (§ 6 [•] (2)) in respect of the Fund Unit used as [the Underlying] [the Basket Component] occurs or is likely to occur, the Issuer and the Calculation Agent may, if they determine at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), that such event is material and adversely affects [the Underlying] [the Basket Component] or the calculation of the NAV of the Fund Unit used as [the Underlying] [the Basket Component].]

[(i) select an alternative investment fund, which the Issuer and the Calculation Agent determine at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) to have a similar strategy and liquidity

folge-[Basiswert] [Korbbestandteil]“),
auswählen und/oder]

- [(ii) Anpassungen an Berechnungsmethoden, Werten oder Regelungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, die (nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) durch den Ersetzungsgrund erforderlich werden.)]

[(2) „**Ersetzungsgrund**“ bezeichnet einen der folgenden Umstände:]

- [(a) Die Anlagestrategie oder das Anlageziel des Investmentfonds (die „**Strategie**“) weicht wesentlich von der Strategie am [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem [der Basiswert] [der Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der Strategie, die in dem Verkaufsprospekt oder anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Investmentfonds erstellten Unterlagen (zusammen die „**Unterlagen**“) beschrieben wird, oder von den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds ab.]

- [[a] [b] Die Frequenz, mit welcher ein Fondsanteil als [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt werden kann (die „**Handelsfrequenz**“) wird geändert und weicht nun von der Handelsfrequenz am [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem [der Basiswert] [der Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der Handelsfrequenz, die in den Unterlagen beschrieben wird, oder von den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds ab.]

- [[•] Die Währung, in der der NAV eines Investmentfonds veröffentlicht wird, (die „**Währungseinheit**“) wird geändert und weicht nun von der Währung am [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem [der Basiswert] [der Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der Währungseinheit, die in den Unterlagen beschrieben wird, oder von den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds ab.]

- [[•] Die Frequenz der Veröffentlichung oder der Zeitraum zwischen Berechnung und Veröffentlichung oder die Berechnungsmethode, jeweils in Bezug auf den NAV (oder einen vorläufigen oder

([also] the “**Successor [Underlying] [Basket Component]“)** and/or]

- [(ii) make any adjustments to any calculation methods, values or terms in respect of the Securities that they determine at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) to be necessary to account for such Replacement Event.]

[(2) “**Replacement Event**“ means any of the following:]

- [(a) The investment strategy or investment objective of an Investment Fund (the “**Strategy**“) differs substantially from the Strategy at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which [the Underlying] [the Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the Strategy outlined in the prospectus or other documents prepared in connection with the marketing of the Investment Fund (together the “**Documents**“) or from the rules in relation to the Investment Fund.]

- [[a] [b] The frequency at which the Fund Unit used as [the Underlying] [the Basket Component] can be traded (the “**Trading Frequency**“) is changed and now differs from the Trading Frequency at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which [the Underlying] [the Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the Trading Frequency outlined in the Documents or from the rules in relation to the Investment Fund.]

- [[•] The currency denomination in which the NAV of the Investment Fund is published (the “**Currency Denomination**“) is changed and now differs from the Currency Denomination at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which [the Underlying] [the Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the Currency Denomination outlined in the Documents or from the rules in relation to the Investment Fund.]

- [[•] In respect of the NAV (or any preliminary or estimated NAV) the frequency of publication or the time delay between calculation and publication or the calculation method (the “**NAV Frequency**“) is changed and now

geschätzten NAV) (die „NAV-Frequenz“) wird geändert und weicht nun von der NAV-Frequenz am [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem [der Basiswert] [der Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der NAV-Frequenz, die in den Unterlagen beschrieben wird, von oder den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds ab.]

[[•)] Der Investmentfonds führt Gebühren oder Kosten, die dem Vermögen des Investmentfonds belastet werden, ein oder erhöht diese bzw. führt einen Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr ein.]

[[•)] Der Betrieb oder die Organisation des Investmentfonds (insbesondere Struktur, Verfahren oder Richtlinien) oder die Anwendung solcher Verfahren oder Richtlinien hat sich gegenüber dem [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem [der Basiswert] [der Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, geändert.]

[[•)] Die aufsichtsrechtliche oder steuerliche Behandlung in Bezug auf den Investmentfonds ändert sich.]

[[•)] Die Anzahl von Anteilen oder Aktien des Investmentfonds, seiner Teilfonds oder Anteilsklassen, die ein Investor halten darf, wird aufgrund Gesetzes oder behördlicher Maßnahmen beschränkt.]

[[•)] Jede Aussetzung oder Beschränkung des Handels in dem Fondsanteil, der als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendet wird, (wegen Liquiditätsbeschränkungen oder aus anderen Gründen), soweit diese nicht bereits zuvor an dem [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. zu dem Tag, zu dem [der Basiswert] [der Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, bestanden, wie in den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds beschrieben.]

[[•)] Der Investmentfonds verlangt, dass ein (beliebiger) Investor seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt.]

[[•)] Es wird erwartet, dass ein beliebiger Investor bei einer Rückgabe der Anteile an dem Investmentfonds nicht den vollen Erlös (Rückkaufwert) innerhalb der üblichen, unter den in den Dokumenten dargelegten

differs from the NAV Frequency at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which [the Underlying or, as the case may be, [the Underlying] [the Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the NAV Frequency outlined in the Documents or from the rules in relation to the Investment Fund.]

[[•)] The Investment Fund introduces or increases charges or fees payable out of the assets of the Investment Fund or charges a subscription fee or redemption fee.]

[[•)] The operation or organisation of the Investment Fund (in particular structure, procedures or policies) or the application of such procedures or policies has changed from that at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which [the Underlying] [the Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be.]

[[•)] The regulatory or tax treatment applicable with respect to the Investment Fund is changed.]

[[•)] The introduction of any restriction by law or regulatory measures of the holding of units or shares of the Investment Fund, its sub-funds and/or its share classes, if any, that may be held by an investor in the Investment Fund.]

[[•)] Any suspension of or limitation imposed on trading in the Fund Unit used as [the Underlying] [the Basket Component] (by reason of liquidity restrictions or otherwise) other than those existing on the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which [the Underlying] [the Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, as laid out in the rules in relation to the Investment Fund.]

[[•)] The Investment Fund requires a partial or whole redemption of units or shares from any of the investors in the Investment Fund.]

[[•)] It is expected that upon redemption of units or shares any investor in the Investment Fund does not receive the full proceeds (redemption value) within the regular period for redemption payments applicable under

normalen Marktbedingungen anwendbaren, Zahlungsfrist für Rücknahmen erhalten würde.】

【(•) Der Investmentfonds oder sein Investment Manager unterliegt der Liquidation, Auflösung, Einstellung oder Zwangsvollstreckung, oder der Investment Manager deutet an, dass die Strategie nicht eingehalten werden wird oder beabsichtigt, empfiehlt oder initiiert die Liquidation, Auflösung oder Einstellung des Investmentfonds.】

【(•) Der Investmentfonds oder sein Investment Manager oder Angestellte von diesen unterfallen der Überwachung oder Untersuchung einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde oder werden unter Anklage oder Strafverfolgung gestellt.】

【(•) Der Investmentfonds oder sein Investment Manager wird Partei einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung.】

【(•) Der Administrator des Investmentfonds versäumt es, den NAV wie vorgesehen zu berechnen oder zu veröffentlichen oder versäumt es, andere Informationen bezüglich des Investmentfonds zu veröffentlichen, die nach den Regeln oder den Unterlagen zu veröffentlichen wären.】

【(•) Ein von einem Wirtschaftsprüfer geprüfter NAV weicht von dem veröffentlichten NAV ab, oder die Wirtschaftsprüfer des Investmentfonds versehen ihren Bericht in Bezug auf den Investmentfonds oder einen NAV mit Einschränkungen oder weigern sich, einen uneingeschränkten Bericht abzugeben.】

【(•) Versäumnis des Investment Managers des Investmentfonds, in einer angemessenen und zeitnahen Weise auf einen Verstoß gegen Verpflichtungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen aus dem Anlage-Managementvertrag für den Investmentfonds zu reagieren.】

【(•) Rücktritt, Kündigung, Aufhebung der Registrierung oder eine sonstige Veränderung in Bezug auf den Investment Manager des Investmentfonds oder eine Veränderung im Personal des Investment Managers oder der Dienstleistungsunternehmen des Investmentfonds.】

【(•) Die Beteiligung eines Investors an Anteilen

normal market conditions set out in the Documents.】

【(•) The Investment Fund or its investment manager is or becomes subject to liquidation, dissolution, discontinuance or execution, or the investment manager indicates that the Strategy will not be met or proposes, recommends or initiates the liquidation, dissolution or discontinuance of the Investment Fund.】

【(•) The Investment Fund or its investment manager or any of their employees are placed under review or investigation by any regulatory or other authority or are subject to any charges or prosecution.】

【(•) The Investment Fund or its investment manager becomes party to any litigation or dispute.】

【(•) The Investment Fund's administrator fails to calculate or publish the NAV as scheduled or fails to publish any other information relating to the Investment Fund to be published in accordance with its rules or the Documents.】

【(•) The audited NAV differs from the published NAV, or the auditors of the Investment Fund qualify any audit report or refuse to provide an unqualified audit report in respect of the Investment Fund or the NAV.】

【(•) The investment manager of the Investment Fund fails to react in an appropriate and timely manner to any breach of representations, covenants and agreements under the investment management agreement relating to the Investment Fund.】

【(•) Resignation, termination, loss of registration or any other change in respect of the investment manager of the Investment Fund or any change in the personnel of the investment manager or in the service providers to the Investment Fund.】

【(•) An investor's holding of units or shares of

oder Aktien des Investmentfonds, seiner Teilfonds oder Anteilklassen, überschreitet 20 % der Anteile oder Aktien des Investmentfonds, seiner Teilfonds oder Anteilklassen.】

【Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den 【Basiswert】 【Korbbestandteil】 gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den 【Nachfolge-Basiswert】 【Nachfolge-Korbbestandteil】.】

【(3) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB), vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.】

【(4) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 【•】 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.】

【gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: 【•】.】

【gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für Anpassungen in Bezug auf andere Basiswerte einfügen: 【•】.】

【im Fall einer von Euro abweichenden Auszahlungswährung gegebenenfalls zusätzlich folgenden § 6 【•】 einfügen:

§ 6 【•】

Anpassungen aufgrund der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

【(1) Nimmt ein Land, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teil, sind die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) folgende Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen:】

【(i) Ist die Auszahlungswährung unter diesen Bedingungen eine von Euro abweichende nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen

the Investment Fund, its sub-funds and/or its share classes, if any, exceeds 20 % of the Investment Fund, its sub-funds and/or its share classes.】

【Any reference in these Conditions to 【the Underlying】 【the Basket Component】 shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the 【Successor Underlying】 【Successor Basket Component】.】

【(3) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB) or, as the case may be, by the Calculation Agent (pursuant to § 317 of the BGB) and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.】

【(4) The Issuer's right of termination in accordance with § 7 【•】 of these Conditions remains unaffected.】

【if appropriate, insert alternative or additional provisions: 【•】.】

【if appropriate, insert alternative or additional provisions for adjustments in relation to other underlyings: 【•】.】

【in case of a Settlement Currency other than Euro add the following § 6 【•】, where applicable:

§ 6 【•】

Adjustments due to the European Economic and Monetary Union

【(1) Where a country participates in the third stage of the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), shall be entitled to effect the following adjustments to these Conditions:】

【(i) Where the Settlement Currency under these Conditions is the national currency unit other than Euro of a country which is participating in the third stage of the

Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, dann gilt die Auszahlungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Auszahlungswährung zum rechtlich festgesetzten Wechselkurs und unter Anwendung der rechtlich festgesetzten Rundungsregeln in Euro umgetauscht wurde.

Nach der Anpassung erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Auszahlungswährung genannt wäre.】

- 【(ii) Ist in diesen Bedingungen ein Währungsumrechnungskurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Währungsumrechnungskurs und/oder sonstige Währungsangaben in diesen Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Währungsumrechnungskurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des rechtlich festgesetzten Wechselkurses.】
- 【(iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle können weitere Änderungen an diesen Bedingungen vornehmen, um diese ihrer Auffassung nach den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.】
- 【(iv) Die Emittentin und die Berechnungsstelle können ferner solche Anpassungen dieser Bedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) für angebracht halten, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf diese Bedingungen Rechnung zu tragen.】
- 【(2) Die Emittentin und die Wertpapierstellen (§ 9) haften weder gegenüber den Wertpapiergläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.】
- 【(3) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) bzw. von der Berechnungsstelle nach

European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of Euro converted from the original Settlement Currency into Euro at the statutory applicable exchange rate and subject to such statutory applicable rounding provisions.

After the adjustment, all payments in respect of the Securities will be made solely in Euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to Euro.】

- 【(ii) Where these Conditions contain a currency conversion rate or any of these Conditions are expressed in a currency of a country which is participating in the third stage of the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, such currency conversion rate and/or any other terms of these Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a currency conversion rate, converted for or, as the case may be into, Euro at the statutory applicable exchange rate.】
- 【(iii) The Issuer and the Calculation Agent are entitled to effect adjustments to these Conditions as they may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in Euro.】
- 【(iv) The Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) shall be entitled to effect such adjustments to these Conditions as they may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of the European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty establishing the European Community on these Conditions.】
- 【(2) The Issuer and the Security Agents (§ 9) shall not be liable to any Securityholder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to, or resulting from the transfer of Euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.】
- 【(3) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the

billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB), vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]]

BGB) or, as the case may be, by the Calculation Agent (pursuant to § 317 of the BGB) and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•.]]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•.]]

[im Fall einer Kündigung durch die Emittentin gegebenenfalls folgenden § 7 [a] einfügen:

[in case of a termination by the Issuer, if appropriate, insert the following § 7 [a]:

§ 7 [a] Kündigung

§ 7 [a] Termination

[(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sämtliche, aber nicht einzelne Wertpapiere durch eine Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen (i) unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), und (ii) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens [•] vor dem jeweiligen Kündigungstag, zu kündigen und vorzeitig zu tilgen (die „**Kündigung**“).]

(1) The Issuer shall be entitled to terminate and redeem all but not some of the Securities by giving notice in accordance with § 11 of these Conditions (i) specifying the calendar day, on which the Termination becomes effective (the “**Termination Date**”), and (ii) subject to a notice period of at least [•] prior to the relevant Termination Date (the “**Termination**”).]

[(2) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung [des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: [•]], als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (der „**Kündigungsbetrag**“).]

[(2) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Security it holds, which is determined by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB and, if applicable, considering [the then prevailing Price of the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying: [•]], as the fair market price of a Security at the occurrence of Termination (the “**Termination Amount**”).]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•.]]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•.]]

[im Fall von Aktien und sonstigen Wertpapieren, Rohstoffen, Edelmetallen, Zinssätzen und Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 7 [a] einfügen:

[in case of shares and other securities, commodities, precious metals, interest rates and indices as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 7 [a]:

§ 7 [a] Kündigung

§ 7 [a] Termination

[(1) Bei Vorliegen eines der nachstehend beispielhaft beschriebenen „**Kündigungseignisse**“ ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß

[(1) If any of the following “**Termination Events**”, as described below, occurs at any time, the Issuer shall be entitled, but not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to

§ 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kündigungsereignisses zu kündigen (die „**Kündigung**“):]

[(i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses [der Aktie] [bzw.] [des sonstigen Wertpapiers] [bzw.] [des Rohstoffs] [bzw.] [des Edelmetalls] [bzw.] [des Zinssatzes] [bzw.] [des Index] als **[Basiswert]** **[Korbbestandteil]** wird endgültig eingestellt, oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.]

[(ii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen oder die Festlegung **[eines Nachfolge-Basiswerts]** **[eines Nachfolge-Korbbestandteils]** [oder eines Nachfolge-Index Sponsors], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.]

[(iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [in dem Maßgeblichen Handelssystem] eingetreten ist.]

[im Fall von Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil zusätzlich folgende Absätze (iv) bis (vii) einfügen:

[(iv) Der Emittentin wird die Absicht, die Notierung der Aktien der Gesellschaft [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen vergleichbaren Grund, insbesondere in Folge eines Delistings der Gesellschaft, endgültig einzustellen, bekannt.]

[(v) Die Beantragung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht.]

[(vi) Die Übernahme der Aktien der Gesellschaft, wodurch die Liquidität der Aktie im Handel nach Ansicht der Emittentin maßgeblich beeinträchtigt wird.]

§ 11 of these Conditions, specifying the Termination Event (the “**Termination**”):]

[(i) The determination and/or publication of the Price of [the share] [or, as the case may be,] [the other security] [or, as the case may be,] [the commodity] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the interest rate] [or, as the case may be,] [the Index] used as **[the Underlying]** **[the Basket Component]** is discontinued permanently, or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.]

[(ii) It is, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions or to select **[a Successor Underlying]** **[a Successor Basket Component]** [or to select a Successor Index Sponsor].]

[(iii) In the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), another material change in the market conditions occurred [in relation to the Relevant Exchange] [or] [in relation to the Relevant Trading System].]

[in case of shares as the Underlying or Basket Component, as the case may be, add the following paras. (iv) to (vii):

[(iv) The Issuer obtains knowledge about the intention to discontinue permanently the quotation of the shares of the Company [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [, as the case may be,] due to a merger or a new company formation, due to a transformation of the Company into a legal form without shares, or due to any other comparable reason, in particular as a result of a delisting of the Company.]

[(v) An insolvency proceeding or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the Company is initiated with respect to the assets of the Company.]

[(vi) Take-over of the shares of the Company, which in the Issuer's opinion, results in a significant impact on the liquidity of such shares in the market.]

[(vii) Das Angebot gemäß dem Aktien- oder Umwandlungsgesetz oder gemäß einer vergleichbaren Regelung des für die Gesellschaft anwendbaren Rechts an die Aktionäre der Gesellschaft, die Altaktien der Gesellschaft gegen Barausgleich, andere Wertpapiere als Aktien oder andere Rechte, für die keine Notierung an einer Börse bzw. einem Handelssystem besteht, umzutauschen.]]

[[(•)] *gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Kündigung einfügen: [•]]*

[(2) Die Kündigung hat innerhalb von [•] nach dem Vorliegen des Kündigungsereignisses und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Kündigungsereignisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.]

[(3) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung [des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts] *gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: [•]* und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (ebenfalls) der „**Kündigungsbetrag**“).]]

gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•.]]

[im Fall von Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 7 [a] [b] einfügen:

§ 7 [a] [b] Kündigung

[(1) Bei Vorliegen eines der nachstehend beispielhaft beschriebenen „**Kündigungsereignisse**“ ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kündigungsereignisses zu kündigen (die „**Kündigung**“).]

[(vii) Offer to the shareholders of the Company pursuant to the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*), the German Law regulating the Transformation of Companies (*Umwandlungsgesetz*) or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the Company to convert existing shares of the Company to cash settlement, to Securities other than shares or rights, which are not quoted on a stock exchange and/or in a trading system.]]

[[(•)] *if appropriate, insert other determination in the context of a termination: [•]]*

[(2) The Termination shall be effected within [•] following the occurrence of the Termination Event and shall specify the calendar day, on which the Termination becomes effective (the „**Termination Date**“). In cases of doubt, the Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB the occurrence of a Termination Event.]

[(3) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Security it holds, which is determined by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB and, if applicable, considering [the then prevailing Price of the Underlying] *if appropriate, insert different point of reference to an Underlying: [•]* and the expenses of the Issuer caused by the Termination, as the fair market price of a Security at the occurrence of Termination ([also] the „**Termination Amount**“).]]

if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•.]]

[in case of currency exchange rates as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 7 [a] [b]:

§ 7 [a] [b] Termination

[(1) If any of the following „**Termination Events**“, as described below, occurs at any time, the Issuer shall be entitled, but not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions, specifying the Termination Event (the „**Termination**“).]

- [(i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung wird endgültig eingestellt, oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.]
- [(ii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.]
- [(iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen an dem Maßgeblichen Devisenmarkt eingetreten ist.]
- [(iv) Eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung wird in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.]
- [(v) Der Umstand, dass ein Maßgebliches Land (aa) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (bb) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Währung durchzuführen.]
- [(vi) Das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin, und/oder deren verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berech-
- [(i) The determination and/or publication of the price of a currency used in relation to the currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component] is discontinued permanently, or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.]
- [(ii) It is, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions.]
- [(iii) In the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), another material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Exchange Market.]
- [(iv) The currency used in connection with the currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component] is, in its function as legal tender, in the country or jurisdiction, or countries or jurisdictions, maintaining the authority, institution or other body which issues such currency, replaced by another currency, or merged with another currency to become a common currency, or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.]
- [(v) A Relevant Country (aa) imposes any controls or announces its intention to impose any controls or (bb) (i) implements or announces its intention to implement or (ii) changes or announces its intention to change the interpretation or administration of any laws or regulations, in each case which the Calculation Agent determines is likely to affect the Issuer's and/or any of its affiliates' ability to acquire, hold, transfer or realise the currency used in connection with the currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component] or otherwise to effect transactions in relation to such currency.]
- [(vi) The occurrence at any time of an event, which the Calculation Agent determines would have the effect of preventing,

nungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:】

【(aa)Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs als 【Basiswert】 【Korbbestandteil】 verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer dieser Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;】

【(bb)Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs als 【Basiswert】 【Korbbestandteil】 verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Kurs;】

【(cc) Transferierung einer im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs als 【Basiswert】 【Korbbestandteil】 verwendeten Währung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Landes, oder;】

【(dd)Transferierung einer im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs als 【Basiswert】 【Korbbestandteil】 verwendeten Währung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person.】

【(•) *gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Kündigung einfügen: [•].*】

【(2) Die Kündigung hat innerhalb von [•] nach dem Vorliegen des Kündigungsereignisses und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Kündigungsereignisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.】

【(3) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an

restricting or delaying the Issuer and/or any of its affiliates from:】

【(aa)converting the currency used in connection with the currency exchange rate used as 【the Underlying】 【the Basket Component】 into the Settlement Currency or into another currency through customary legal channels or transferring within or from any Relevant Country either currency, due to the imposition by such Relevant Country of any controls restricting or prohibiting such conversion or transfer, as the case may be;】

【(bb)converting the currency used in connection with the currency exchange rate used as 【the Underlying】 【the Basket Component】 into the Settlement Currency or into another currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic institutions located in any Relevant Country;】

【(cc) delivering the currency used in connection with the currency exchange rate used as 【the Underlying】 【the Basket Component】 from accounts inside any Relevant Country to accounts outside such Relevant Country; or】

【(dd)transferring the currency used in connection with the currency exchange rate used as 【the Underlying】 【the Basket Component】 between accounts inside any Relevant Country or to a party that is a non-resident of such Relevant Country.】

【(•) *if appropriate, insert other determination in the context of a termination: [•].*】

【(2) The Termination shall be effected within [•] following the occurrence of the Termination Event and shall specify the calendar day, on which the Termination becomes effective (the “**Termination Date**”). In cases of doubt, the Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB the occurrence of a Termination Event.】

【(3) In case of Termination the Issuer shall pay to each

jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung [des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: [•]] und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (ebenfalls) der „Kündigungsbetrag“.)]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•.]]

[im Fall von Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 7 [b] [c] einfügen:

§ 7 [b] [c] Kündigung

[(1) Bei Vorliegen eines der nachstehend beispielhaft beschriebenen „Kündigungseignisse“ ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kündigungseignisses zu kündigen (die „Kündigung“):]

[(i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses des als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Fondsanteils wird endgültig eingestellt, oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.]

[(ii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen oder die Festlegung [eines Nachfolge-Basiswerts] [eines Nachfolge-Korbbestandteils], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.]

[(iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [in dem Maßgeblichen Handelssystem] eingetreten ist.]

Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Security it holds, which is determined by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB and, if applicable, considering [the then prevailing Price of the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying: [•]] and the expenses of the Issuer caused by the Termination, as the fair market price of a Security at the occurrence of Termination ([also] the “Termination Amount”).]]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•.]]

[in case of Fund Units as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 7 [b] [c]:

§ 7 [b] [c] Termination

[(1) If any of the following “Termination Events”, as described below, occurs at any time, the Issuer shall be entitled, but not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions, specifying the Termination Event (the “Termination“):]

[(i) The determination and/or publication of the price of the Fund Unit used as [the Underlying] [the Basket Component] is discontinued permanently, or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.]

[(ii) It is, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions or to select [a Successor Underlying] [a Successor Basket Component].]

[(iii) In the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), another material change in the market conditions occurred [in relation to the Relevant Exchange] [or] [in relation to the Relevant Trading System].]

[(iv) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass ein Ereignis, das einen Ersetzungsgrund (§ 6 [•] (2)) begründen würde, eintreten wird.]

[(iv) In the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), an event, which qualifies as Replacement Event (§ 6 [•] (2)), will occur.]

[[[•]] *[gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Kündigung einfügen: [•].]*

[[[•]] *[if appropriate, insert other determination in the context of a termination: [•].]*

[(2) Die Kündigung hat innerhalb von [•] nach dem Vorliegen des Kündigungsereignisses und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Kündigungsereignisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.]

[(2) The Termination shall be effected within [•] following the occurrence of the Termination Event and shall specify the calendar day, on which the Termination becomes effective (the „**Termination Date**“). In cases of doubt, the Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB the occurrence of a Termination Event.]

[(3) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung [des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: [•].]* und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird ([ebenfalls] der „**Kündigungsbetrag**“).]]

[(3) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Security it holds, which is determined by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB and, if applicable, considering [the then prevailing Price of the Underlying] *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying: [•].]* and the expenses of the Issuer caused by the Termination, as the fair market price of a Security at the occurrence of Termination ([also] the „**Termination Amount**“).]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für eine Kündigung im Zusammenhang mit anderen Basiswerten einfügen: [•].]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions for a termination in relation to other underlyings: [•].]

[im Fall einer Steuer-Kündigung durch die Emittentin zusätzlich folgenden § 7 [b] [c] [d] einfügen:

[in case of a Termination for Tax Reasons by the Issuer add the following § 7 [b] [c] [d]:

§ 7 [b] [c] [d]

Steuern; Steuer-Kündigung

[(1) Alle von der Emittentin nach diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder irgendwelchen zukünftigen Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von oder

§ 7 [b] [c] [d]

Taxes; Termination for Tax Reasons

[(1) All amounts payable by the Issuer under these Conditions are payable without any withholding or deduction at source of any present or future taxes, charges or duties imposed by or in [Jersey] [the United Kingdom] [or the Federal Republic of

in [Jersey] [dem Vereinigten Königreich] [oder von oder in der Bundesrepublik Deutschland] [oder von oder in [•]] oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit erhoben werden („**Quellensteuern**“) zu zahlen, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall zahlt die Emittentin, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, diejenigen zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit die Wertpapiergläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Quellensteuern erhalten hätten. Die in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Zinsabschlagsteuer und der Solidaritätszuschlag sind keine Quellensteuern im oben genannten Sinn.】

【(2) Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen:】

【- wenn ein Wertpapiergläubiger solchen Steuern, Gebühren oder Abgaben auf die Wertpapiere wegen irgendeiner anderen Verbindung zu [Jersey] [dem Vereinigten Königreich] [oder der Bundesrepublik Deutschland] [oder [•]] als allein der Tatsache unterliegt, dass er Wertpapiergläubiger ist;】

【- wenn solche Quellensteuern auf Zahlungen an einen Wertpapiergläubiger auf die Wertpapiere selbst oder jede Zahlung darauf auf der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Kapitaleinkünften (2003/48/EG) vom 3. Juni 2003 („**EU-Zinsrichtlinie**“) beruhen. Gleiches gilt auch für jedes Gesetz oder jede andere rechtliche Maßnahme, welche die EU-Zinsrichtlinie umsetzt oder mit dieser übereinstimmt oder eingeführt wurde, um der EU-Zinsrichtlinie zu entsprechen;】

【- wenn Quellensteuern von dem Wertpapiergläubiger dadurch hätten vermieden werden können, dass er die Zahlungen auf die Wertpapiere, über eine andere Zahlstelle in einem EU-Mitgliedstaat zur Zahlung abgefordert hätte;】

【- die aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital, oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge gemäß § 1 dieser Bedingungen wirksam wird.】

【*gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Steuer-Kündigung einfügen: [•]*】

【(3) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sämtliche Wertpapiere, jedoch nicht nur teilweise, mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen durch Mitteilung gemäß

Germany] [or [•]] or by any political subdivision or any authority thereof having power to tax (“**Withholding Taxes**“), unless such withholding or deduction of Withholding Taxes is required by law. In this latter case, the Issuer will, subject to the following provisions, pay such additional amounts as are necessary in order that the amounts received by the Securityholders equal the amounts they would have received in the absence of any Withholding Taxes. The interest deduction tax (*Zinsabschlagsteuer*) and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed in the Federal Republic of Germany are not deemed Withholding Taxes within the meaning of the above.】

【(2) However, the Issuer will be not obliged to pay any such additional amounts:】

【- if a Securityholder is subject to such taxes, charges or duties on the Securities due to any other relationship with [Jersey] [the United Kingdom] [or the Federal Republic of Germany] [or [•]] than the mere holding of the Securities;】

【- if such Withholding Taxes on payments to any Securityholder with respect to the Securities themselves or any payout thereon are based on the EU Directive on the taxation of savings income (2003/48/EC) of 3 June 2003 (“**EU Savings Directive**“). The same also applies to any law or any other legal measure which implements or is in conformity with or has been adopted to comply with the EU Savings Directive;】

【- if the Securityholders may have avoided any Withholding Taxes by claiming payments on the Securities via another paying agent in a EU member state;】

【- that are payable as a result of any change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal becomes due or is duly provided for pursuant to § 1 of these Conditions, whichever occurs later.】

【*if appropriate, insert other determination in the context of a Tax Termination: [•]*】

【(3) The Issuer is entitled at any time to redeem all, but not only some, of the Securities on giving no less than 30 and no more than 45 days notice pursuant to § 11 of these Conditions, specifying

§ 11 dieser Bedingungen und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Steuer-Kündigungstag**“), zur Rückzahlung zu einen Geldbetrag je Wertpapier in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung [des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des Basiswerts einfügen: [•]] und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (der „**Steuer-Kündigungsbetrag**“) zu kündigen, falls:]

[- die Emittentin bei der nächsten Zahlung nach diesen Bedingungen verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, als Ergebnis einer Änderung oder Ergänzung in den Gesetzen oder Vorschriften in [Jersey] [dem Vereinigten Königreich] [oder der Bundesrepublik Deutschland] [oder [•]] oder irgendeiner ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit oder einer Änderung in der Anwendung oder Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften, die am oder nach dem Tag der Emission dieser Wertpapiere in Kraft tritt bzw. angewendet wird, zusätzliche Beträge nach diesem § 7 [b] [c] [d] dieser Bedingungen zu zahlen; und]

[- die Emittentin das Erfordernis, solche zusätzlichen Beträge zahlen zu müssen, nicht durch nach eigenem Ermessen zumutbare Maßnahmen (nicht aber eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 10 dieser Bedingungen) vermeiden kann.]

[Eine solche Kündigung darf nicht früher als 90 Tage vor dem Datum erfolgen, an dem die Emittentin erstmals zusätzliche Beträge nach diesem § 7 [b] [c] [d] zu zahlen hätte.]]

§ 8 Marktstörungen

[(1) [Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass an [dem Bewertungstag] [einem der Bewertungsdurchschnittstage] [bzw. dem Beobachtungstag] [bzw. einem der Beobachtungstage] [oder] [dem Festlegungstag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] eine Marktstörung (§ 8 (3)) vorliegt, dann wird [der Bewertungstag] [der jeweilige Bewertungsdurchschnittstag] [bzw. der Beobachtungstag]

the calendar day, on which the Termination becomes effective (the “**Tax Termination Date**”), at an amount in the Settlement Currency with respect to each Security, which is determined by the Issuer at its reasonable discretion (*billigem Ermessen*) pursuant to § 315 of the BGB and, if applicable, considering [the then prevailing Price of the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying: [•]] and the expenses of the Issuer caused by the Termination, as the fair market price of a Security at the occurrence of Termination (the “**Tax Termination Amount**”) if:]

[- the Issuer, on the occasion of the next payment is or will be required under these Conditions to pay additional amounts under this § 7 [b] [c] [d] of these Conditions on account of any change or amendment to the laws or regulations of [Jersey] [the United Kingdom] [or the Federal Republic of Germany] [or [•]] or any political subdivision or authority thereof with power to tax or any change in application or interpretation of such laws or regulations which change becomes effective or applicable on or after the Issue Date of these Securities; and]

[- the Issuer cannot avoid the requirement to pay such additional amounts by any steps reasonably available to the Issuer at its own discretion (but not by any substitution of the Issuer pursuant to § 10 of these Conditions).]

[Any such notice of redemption must not be given any earlier than 90 days prior to the date on which the Issuer would initially be required to pay additional amounts pursuant to this § 7 [b] [c] [d].]]

§ 8 Market Disruptions

[(1) [If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), a Market Disruption (§ 8 (3)) prevails on [the Valuation Date] [one of the Valuation Averaging Dates] [or] [on the Observation Date] [on one of the Observation Dates] [or] [on the Fixing Date] [, as the case may be,] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] [the Valuation Date] [the relevant Valuation Averaging

[bzw. der jeweilige Beobachtungstag] [oder] [der Festlegungstag] **[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]** [für]

[den Basiswert] [den jeweils betroffenen Basiswert₍₀₎] [bzw.] [den jeweils betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] [bzw.] [den jeweils betroffenen Einzelwert]

[sämtliche Basiswerte] [bzw.] [sämtliche Korbbestandteile] [bzw.] [sämtliche Einzelwerte]

auf den unmittelbar darauf folgenden **[[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] [Kalendertag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]**, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.]

[Gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [•].]

- [(2) [Wenn der [Bewertungstag] [jeweilige Bewertungsdurchschnittstag] [bzw. der Beobachtungstag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] aufgrund der Bestimmungen des § 8 (1) um [•] [acht] [Berechnungstage] [Kalendertage] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche [Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstag] [bzw. Beobachtungstag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] [für]**

[den Basiswert] [den jeweils betroffenen Basiswert₍₀₎] [bzw.] [den jeweils betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] [bzw.] [den jeweils betroffenen Einzelwert]

[sämtliche Basiswerte] [bzw.] [sämtliche Korbbestandteile] [bzw.] [sämtliche Einzelwerte].

[Eine weitere Verschiebung findet nicht statt.]

[Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden dann nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten und (ii) sämtlicher sonstigen Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam halten, auf Grundlage der zuletzt erhältlichen Kurse des [betroffenen] [Basiswerts] [Korbbestandteils] [bzw. des Einzel-

Date] [or] [the Observation Date] [the relevant Observation Date] [or] [the Fixing Date] [, as the case may be,] **[if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]** [in relation to]

[the Underlying] [the affected Underlying₍₀₎] [or, as the case may be,] [the affected Basket Component₍₀₎] [or, as the case may be,] [the affected Component]

[all Underlyings] [or, as the case may be,] [all Basket Components] [or, as the case may be,] [all Components]

shall be postponed to the next succeeding **[[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] [calendar day] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]**, on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavour to notify the parties pursuant to § 11 of these Conditions without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation.]

[if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [•].]

- [(2) [If the [Valuation Date] [relevant Valuation Averaging Date] [or the Observation Date, as the case may be,] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] has been postponed, due to the provisions of § 8 (1), by [•] [eight] [Calculation Dates] [calendar days] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]], and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed to be the relevant [Valuation Date] [Valuation Averaging Date] [or Observation Date, as the case may be,] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] [in relation to]**

[the Underlying] [the affected Underlying₍₀₎] [or, as the case may be,] [the affected Basket Component₍₀₎] [or, as the case may be,] [the affected Component]

[all Underlyings] [or, as the case may be,] [all Basket Components] [or, as the case may be,] [all Components].

[No further postponement shall take place.]

[The Issuer and the Calculation Agent will then, at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) and taking into account (i) the market conditions then prevailing and (ii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant, estimate the Price of the [affected] [Underlying [Basket Component] [or, as the case may be, Component] in relation to the

werts] *[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen:* und der von dem Index Sponsor abgegebenen Schätzungen,] einen Kurs des [betroffenen] [Basiswerts] [Korbbestandteils] [bzw. des Einzelwerts] in Bezug auf den verschobenen [Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstag] [bzw. Beobachtungstag] *[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]* schätzen. (Zur Klarstellung: Dieser Kurs kann auch Null (0) betragen.)

[Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine Schätzung des Kurses des [betroffenen] [Basiswerts] [Korbbestandteils] [bzw. des Einzelwerts] aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, dann werden die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten, (ii) sämtlicher sonstigen Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam halten und (iii) gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch die Marktstörung bei der Emittentin angefallenen Kosten, bestimmen, ob, und gegebenenfalls in welcher Höhe, die Emittentin einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zahlen *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen:* bzw. ob, und gegebenenfalls in welcher Anzahl, die Emittentin den Physischen Basiswert zu liefern] wird. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.]

[Gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [•].]

[(3) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet]

[im Fall von Aktien und sonstigen Wertpapieren, Rohstoffen, Edelmetallen, Zinssätzen, Indizes und Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen:]

[[in Bezug auf [eine Aktie] [bzw.] [ein sonstiges Wertpapier] [bzw.] [einen Rohstoff] [bzw.] [ein Edelmetall] [bzw.] [einen Zinssatz] [bzw.] [einen Index] [bzw.] [einen Fondsanteils] als [Basiswert] [Korbbestandteil] [bzw. auf sämtliche seiner Einzelwerte]:]

postponed [Valuation Date] [Valuation Averaging Date] [or Observation Date, as the case may be,] *[if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]* (which for the avoidance of doubt could be zero (0)) on the basis of the last announced Prices of the [affected] [Underlying [Basket Component] [or, as the case may be, Component] *[in case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:* and of any estimate given by the Index Sponsor].]

[If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), an estimate of the Price of the [affected] [Underlying] [Basket Component] [or, as the case may be, of the Component] is, for whatsoever reason, not possible, the Issuer and the Calculation Agent will, at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) and taking into account (i) the market conditions then prevailing, (ii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant and (iii) the expenses of the Issuer, if any, caused by the Market Disruption, determine whether and in which amount, if any, the Issuer will make payment of an amount in the Settlement Currency *[in case of physical settlement insert the following text:* or, as the case may be, whether and in which number, if any, the Issuer will deliver the Physical Underlying]. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.]

[if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [•].]

[(3) A “**Market Disruption**” shall mean]

[in case of shares and other securities, commodities, precious metals, interest rates, indices and fund units as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if appropriate, the following text:]

[[in relation to [a share] [or, as the case may be,] [another security] [or, as the case may be,] [a commodity] [or, as the case may be,] [a precious metal] [or, as the case may be,] [an interest rate] [or, as the case may be,] [an Index] [or, as the case may be,] [a Fund Unit] used as [the Underlying] [the Basket Component] [or, as the

[(a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des maßgeblichen Kurses an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] [Kalendertag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] oder]

[(b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich von Absatz (4), eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels]

[(i) [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden,] allgemein [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] [oder] [der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden,] Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], oder]

[(ii) [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden,] in [der Aktie] [bzw.] [dem sonstigen Wertpapier] [bzw.] [dem Rohstoff] [bzw.] [dem Edelmetall] [bzw.] [dem Zinssatz] [bzw.] [dem Index] [bzw.] [dem Fondsanteil] [bzw.] [in den Einzelwerten [der Aktie] [bzw.] [des sonstigen Wertpapiers] [bzw.] [des Rohstoffs] [bzw.] [des Edelmetalls] [bzw.] [des Zinssatzes] [bzw.] [des Index] [bzw.] [des Fondsanteils] an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil [unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung] betroffen ist [(als wesentliche Anzahl bzw. wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als [•] [20 %] [10 %])],] [(sei es wegen

case may be, in relation to each of its Components]:]

[(a) a suspension or a failure of the announcement of the relevant price on any [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] [calendar day] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] relevant for determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be, or]

[(b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to para. (4), a restriction imposed on trading, the latter of which the Issuer and the Calculation Agent consider significant,]

[(i) [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [, as the case may be,] [or] [on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded,] in general [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Exchange] [, as the case may be,] [or] [the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded,] or otherwise)], or]

[(ii) [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [, as the case may be,] [or] [on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded,] in [the share] [or, as the case may be,] [the other security] [or, as the case may be,] [the commodity] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the interest rate] [or, as the case may be,] [the Index] [or, as the case may be,] [the Fund Unit] [or, as the case may be,] [in the Components of [the share] [or, as the case may be,] [the other security] [or, as the case may be,] [the commodity] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the interest rate] [or, as the case may be,] [the Index] [or, as the case may be,] [the Fund Unit] on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a major part [in terms of market capitalisation] is concerned [(a number or part in excess of [•] [20 %] [10 %]

Kursbewegungen, die die Grenzen des von [dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] [oder] [der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden,] Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], oder]

[(iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf [die Aktie] [bzw.] [das sonstige Wertpapier] [bzw.] [den Rohstoff] [bzw.] [das Edelmetall] [bzw.] [den Zinssatz] [bzw.] [den Index] [bzw.] [den Fondsanteil] [bzw. auf die Einzelwerte] gehandelt werden, oder]

[[iv) in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung gemäß § 5 (2) dieser Bedingungen festgestellt werden, oder]]

[[iv] [v) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [des Maßgeblichen Handelssystems] [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [dem Maßgeblichen Handelssystem] Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem [die Maßgebliche Börse] [bzw.] [das Maßgebliche Handelssystem] ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.]]

[(c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (*limit price*), was bedeutet, dass der für einen Tag ermittelte [•] Kurs für [den betroffenen Basiswert] [den betroffenen Korbbestandteil_(i)] [bzw. für den betroffenen Einzelwert] den [•] Kurs an dem unmittelbar vorangehenden Tag um den nach den Vorschriften [des Maßgeblichen Handelssystems] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] [oder] [der Börse(n) bzw. des Markts/der Märkte, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden,] zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten hat.]

[(c) [d) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen

shall be deemed to be material)], [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Exchange] [, as the case may be,] [or] [the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded,] or otherwise)], or]

[(iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on [the share] [or, as the case may be,] [the other security] [or, as the case may be,] [the commodity] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the interest rate] [or, as the case may be,] [the Index] [or, as the case may be,] [the Fund Unit] [or, as the case may be, on the Components] are traded there, or]

[[iv) on the foreign exchange market(s) in which the rates for the conversion into the Settlement Currency pursuant to § 5 (2) of these Conditions are determined, if applicable, or]]

[[iv] [v) due to a directive of an authority or of [the Relevant Exchange] [or] [the Relevant Trading System] [, as the case may be,] [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Exchange] [or] [the Relevant Trading System] [, as the case may be,] or otherwise)] or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which [the Relevant Exchange] [or] [the Relevant Trading System] is located, or due to any other reasons whatsoever.]]

[(c) The relevant price is a "limit price", which means that the [•] price for [the affected Underlying] [the affected Basket Component_(i)] [or, as the case may be, the affected Component] for a day has increased or decreased from the immediately preceding day's [•] price by the maximum amount permitted under applicable rules of [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Exchange] [, as the case may be,] [or] [the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded].]

[[c) [d) The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable

Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in [dem Basiswert] [dem jeweils betroffenen Basiswert_(i)] [dem jeweils betroffenen Korbbestandteil_(i)] [bzw. dem jeweils betroffenen Einzelwert] [sämtlichen Basiswerten] [sämtlichen Korbbestandteilen] [bzw. sämtlichen Einzelwerten] durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.]]

[[**(•)**] *gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [•].*]

[im Fall von Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, die aus Rohstoffen bzw. Edelmetallen als Einzelwerten bestehen, gegebenenfalls folgenden Text einfügen:]

[[in Bezug auf einen Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] bzw. auf sämtliche seiner Einzelwerte:]

[(a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des maßgeblichen Kurses an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] [Kalendertag] *gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]* oder]

[(b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich von Absatz (4), eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels]

[(i) [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] oder an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, allgemein [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] oder der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], oder]

discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for [the Underlying] [the affected Underlying_(i)] [the affected Basket Component_(i)] [or, as the case may be, the affected Component] [all Underlyings] [all Basket Components] [or, as the case may be, all Components].]]

[[**(•)**] *if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [•].*]

[in case of indices as the Underlying or Basket Component, as the case may be, comprising commodities or precious metals, as the case may be, as Components insert, if appropriate, the following text:]

[[in relation to an Index used as as [the Underlying] [the Basket Component] or, as the case may be, in relation to each of its Components:]

[(a) a suspension or a failure of the announcement of the relevant price on any [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] [calendar day] *if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]* relevant for determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be, or]

[(b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to para. (4), a restriction imposed on trading, the latter of which is the Issuer and the Calculation Agent consider significant,]

[(i) [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [, as the case may be,] or on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, in general [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Exchange] [, as the case may be,] or the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, or otherwise)], or]

- [(ii) [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] oder an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, in dem Index bzw. in den Einzelwerten des Index an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil [unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung] betroffen ist [(als wesentliche Anzahl bzw. wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als [•] [20 %] [10 %])], [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] oder der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], oder]
- [(iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf den Index bzw. auf die Einzelwerte gehandelt werden, oder]
- [(iv) in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung gemäß § 5 (2) dieser Bedingungen festgestellt werden, oder]
- [(iv) [v] aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [des Maßgeblichen Handelssystem] [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [dem Maßgeblichen Handelssystem] Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem [die Maßgebliche Börse] [bzw.] [das Maßgebliche Handelssystem] ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.]
- [(c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (*limit price*), was bedeutet, dass der für einen Tag ermittelte [•] Kurs für [den betroffenen Basiswert] [den betroffenen Korbbestandteil_(i)] bzw. für den betroffenen
- [(ii) [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [, as the case may be,] or on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, in the Index or, as the case may be, in the Components of the Index on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, provided that a major number or a major part [in terms of market capitalisation] is concerned [(a number or part in excess of [•] [20 %] [10 %] shall be deemed to be material)], [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Exchange] [, as the case may be,] or the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, or otherwise)], or]
- [(iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the Index or, as the case may be, on the Components are traded there, or]
- [(iv) on the foreign exchange market(s) in which the rates for the conversion into the Settlement Currency pursuant to § 5 (2) of these Conditions are determined, if applicable, or]
- [(iv) [v] due to a directive of an authority or of [the Relevant Exchange] [or] [the Relevant Trading System] [, as the case may be,] [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Exchange] [or] [the Relevant Trading System] [, as the case may be,] or otherwise)] or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which [the Relevant Exchange] [or] [the Relevant Trading System] is located, or due to any other reasons whatsoever.]
- [(c) The relevant price is a "limit price", which means that the [•] price for [the affected Underlying] [the affected Basket Component_(i)] [or, as the case may be, the affected Component] for a day has increased or decreased from the immediately

Einzelwert den [•] Kurs an dem unmittelbar vorangehenden Tag um den nach den Vorschriften [des Maßgeblichen Handelssystems] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] oder der Börse(n) bzw. des Markts/der Märkte, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten hat.]

[[[c] [d)] Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in [dem Basiswert] [dem jeweils betroffenen Basiswert_(i)] [dem jeweils betroffenen Korbbestandteil_(i)] [bzw. dem jeweils betroffenen Einzelwert] [sämtlichen Basiswerten] [sämtlichen Korbbestandteilen] [bzw. sämtlichen Einzelwerten] durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.]]

[[[•)] *gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [•].]*

[im Fall von Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen:]

[[in Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert] [Korbbestandteil]:]

[(a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des maßgeblichen Kurses an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] [Kalendertag] *gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]* oder]

[(b) der Umstand, dass ein Maßgebliches Land (aa) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (bb) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, eine im Zusammenhang mit dem Währungswechselkurs verwendete Währung zu

preceding day's [•] price by the maximum amount permitted under applicable rules of [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Exchange] [, as the case may be,] or the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded.]

[[[c] [d)] The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (*billigem Ermessen*) (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for [the Underlying] [the affected Underlying_(i)] [the affected Basket Component_(i)] [or, as the case may be, the affected Component] [all Underlyings] [all Basket Components] [or, as the case may be, all Components].]]

[[[•)] *if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [•].]*

[in case of currency exchange rates as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if appropriate, the following text:]

[[in relation to a currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component]:]

[(a) a suspension or a failure of the announcement of the relevant price on any [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] [calendar day] *if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]* relevant for determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be, or]

[(b) a Relevant Country (aa) imposes any controls or announces its intention to impose any controls or (bb) (i) implements or announces its intention to implement or (ii) changes or announces its intention to change the interpretation or administration of any laws or regulations, in each case which the Calculation Agent determines is likely to affect the Issuer's and/or any of its affiliates' ability to acquire, hold, transfer or realise the currency used in connection with the currency exchange rate or otherwise to effect transactions in relation to such currency, or]

erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Währung durchzuführen, oder]

[(c) das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin, und/oder deren verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Emittentin und der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die folgenden Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:]

[(i) Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer dieser Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;]

[(ii) Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Kurs;]

[(iii) Transferierung einer im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Landes, oder]

[(iv) Transferierung einer im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person.]

[(d) die Suspendierung oder eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels]

[(i) in einer im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung in dem Maßgeblichen Devisenmarkt allgemein, oder]

[(c) the occurrence at any time of an event, which the Issuer and the Calculation Agent determine would have the effect of preventing, restricting or delaying the Issuer and/or any of its affiliates from:]

[(i) converting the currency used in connection with the currency exchange rate into the Settlement Currency or into another currency through customary legal channels or transferring within or from any Relevant Country either currency, due to the imposition by such Relevant Country of any controls restricting or prohibiting such conversion or transfer, as the case may be;]

[(ii) converting the currency used in connection with the currency exchange rate into the Settlement Currency or into another currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic financial institutions located in any Relevant Country;]

[(iii) delivering the currency used in connection with the currency exchange rate from accounts inside any Relevant Country to accounts outside such Relevant Country; or]

[(iv) transferring the currency used in connection with the currency exchange rate used between accounts inside any Relevant Country or to a party that is a non-resident of such Relevant Country.]

[(d) a suspension or a restriction imposed on trading, the latter of which is in the Issuer's and Calculation Agent's opinion significant,]

[(i) in the currency used in connection with the currency exchange rate on the Relevant Exchange Market in general, or]

- [(ii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung gehandelt werden, oder]
- [(iii) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder des Maßgeblichen Devisenmarkts bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Maßgebliche Devisenmarkt ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.]]
- [(•)] *[gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [•].]*
- [(4) Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten [des Maßgeblichen Handelssystems] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] [oder] [des Maßgeblichen Devisenmarkts] beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [an dem Maßgeblichen Devisenmarkt] oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [an dem Maßgeblichen Devisenmarkt], je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]
- [(5) Das Bestehen einer Marktstörung vor [dem Bewertungstag] [einem Bewertungsdurchschnittstag] [bzw. vor] [,] [dem Beobachtungstag] [einem Beobachtungstag] [bzw. vor] [dem Festlegungstag] *[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]* bleibt für die Feststellung des Erreichens, Überschreitens oder Unterschreitens einer nach diesen Bedingungen maßgeblichen Schwelle oder Grenze unberücksichtigt.]
- [gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]*
- [(ii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the currency used in connection with the currency exchange rate are traded there, or]
- [(iii) due to a directive of an authority or of the Relevant Exchange Market or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Exchange Market is located, or due to any other reasons whatsoever.]]
- [(•)] *[if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [•].]*
- [(4) Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [or] [on the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [or] [in the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] or (ii) the submission deadline for orders entered [into the Relevant Trading System] [or] [into the Relevant Exchange] [or] [into the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.]
- [(5) The existence of a Market Disruption prior to [the Valuation Date] [a Valuation Averaging Date] [or] [,] [the Observation Date] [an Observation Date] [or] [the Fixing Date] [, as the case may be,] *[if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]* shall be disregarded when determining reaching, exceeding or falling short of any threshold or limit, relevant under these Conditions.]
- [if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]*

§ 9

Berechnungsstelle; Zahlstelle

§ 9

Calculation Agent; Paying Agent

- [(1) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle (die „**Wertpapierstellen**“) übernehmen diese Funktion jeweils in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen. Jede der Wertpapierstellen haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Wertpapieren Handlungen bzw. Berechnungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie jeweils die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]
- [(2) Jede der Wertpapierstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapiergläubiger. Die Wertpapierstellen sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.]
- [(3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit jede oder alle der Wertpapierstellen durch eine andere Gesellschaft zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Wertpapierstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]
- [(4) Jede der Wertpapierstellen ist berechtigt, durch schriftliche Anzeige gegenüber der Emittentin jederzeit ihr Amt niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Gesellschaft als Berechnungsstelle bzw. als Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]
- [(gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]*
- [(1) The Calculation Agent and the Paying Agent (the “**Security Agents**“) shall assume such role in accordance with these Conditions. Each of the Security Agents shall be liable for making, failing to make or incorrectly making any measure or calculations, as the case may be, or for taking or failing to take any other measures only if and insofar as they fail to exercise the due diligence of a prudent businessman.]
- [(2) Each of the Security Agents acts exclusively as vicarious agent of the Issuer and has no obligations to the Securityholder. Each of the Security Agents is exempt from the restrictions under § 181 of the BGB.]
- [(3) The Issuer is entitled at any time to replace any or all of the Security Agents by another company, to appoint one or several additional Security Agents, and to revoke their appointments. Such replacement, appointment and revocation shall be notified in accordance with § 11 of these Conditions.]
- [(4) Each of the Security Agents is entitled to resign at any time from its function upon prior written notice to the Issuer. Such resignation shall only become effective if another company is appointed by the Issuer as Calculation Agent or as Paying Agent, as the case may be. Resignation and appointment are notified in accordance with § 11 of these Conditions.]
- [(if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]*

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- [(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger eine andere Gesellschaft der UBS Gruppe als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern]
- [(i) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt,]
- [(ii) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung

§ 10

Substitution of the Issuer

- [(1) The Issuer is entitled at any time, without the consent of the Securityholders, to substitute another company within the UBS Group as issuer (the “**New Issuer**“) with respect to all obligations under or in connection with the Securities, if]
- [(i) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Securities,]
- [(ii) the New Issuer has obtained all necessary authorisations, if any, by the competent authorities, under which the New Issuer may perform all obligations arising under or in

mit den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an die Zahlstelle transferieren darf, [und]]

[(iii) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert [und] [.]]

[(iv) [•].]

[(2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.]

[(3) Die Ersetzung der Emittentin ist für die Wertpapiergläubiger endgültig und bindend und wird den Wertpapiergläubigern unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].*]

connection with the Securities and transfer payments to the Paying Agent without withholding or deduction of any taxes, charges or expenses, [and]]

[(iii) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer [, and] [.]]

[(iv) [•].]

[(2) In case of such a substitution of the Issuer, any reference in these Conditions to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.]

[(3) The substitution of the Issuer shall be final, binding and conclusive on the Securityholders and will be published to the Securityholders without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.]

[*if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].*]

§ 11 Bekanntmachungen

[(1) Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einer der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung entsprechenden Form veröffentlicht. Soweit rechtlich zulässig, werden die Bekanntmachungen den Wertpapiergläubigern ausschließlich durch Mitteilung der Emittentin an die Clearingstelle zur Benachrichtigung der Wertpapiergläubiger übermittelt.]

[(2) Bekanntmachungen sind mit Veröffentlichung bzw. mit Mitteilung an die Clearingstelle durch die Emittentin den Wertpapiergläubigern gegenüber wirksam abgegeben.]

[(3) Bekanntmachungen sind, falls sie der Clearingstelle zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle den Wertpapiergläubigern wirksam zugegangen oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls Veröffentlichungen in mehr als einem Medium erforderlich sind, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Medien. Im Fall der Bekanntmachung sowohl durch Veröffentlichung als auch durch Erklärung gegenüber der Clearingstelle ist die zeitlich vorangehende Bekanntmachung bzw. Erklärung maßgeblich.]

§ 11 Publications

[(1) Publications relating to the Securities will be published in the manner required by the relevant jurisdiction. To the extent legally possible, the publications will be published by way of the Issuer's notification to the Clearing Agent for the purpose of notifying the Securityholders.]

[(2) All publications have been validly given to the Securityholders with their publication or with the Issuer's notification to the Clearing Agent, as the case may be.]

[(3) All publications shall, in case of the Issuer's notification to the Clearing Agent, be effectively given to the Securityholders on the third day after their receipt by the Clearing Agent or, if published (whether or not such publication occurs in addition to a notification to the Clearing Agent) on the date of their publication, or, if published more than once, on the date of their first publication, or, if a publication is required in more than one medium, on the date of the first publication in all required media. In case of announcement by both publication and the Issuer's notification to the Clearing Agent, the publication becomes effective on the date of the first of such publication or Issuer's notification, as the case may be.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

§ 12

Begebung weiterer Wertpapiere; Ankauf; Einziehung; Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff „Wertpapier“ entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit Wertpapiere zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, erneut begeben, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit ausstehende Wertpapiere einzuziehen und damit ihre Anzahl zu reduzieren.
- (4) Aufstockung bzw. Reduzierung der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 13

Sprache

[[Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.] [Diese Bedingungen sind in englische Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [•].]

§ 14

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Zustellungsbevollmächtigte; Korrekturen; Teilunwirksamkeit

§ 12

Issue of further Securities; Purchase; Call; Cancellation

- (1) The Issuer is entitled at any time to issue, without the consent of the Securityholders, further securities having the same terms and conditions as the Securities so that the same shall be consolidated and form a single series with such Securities, and references to "Security" shall be construed accordingly.
- (2) The Issuer is entitled at any time to purchase, without the consent of the Securityholders, Securities at any price. Such Securities may be held, reissued, resold or cancelled, all at the option of the Issuer.
- (3) The Issuer is entitled at any time to call, without the consent of the Securityholders, outstanding Securities and to reduce their number.
- (4) Increase or reduction of Securities shall be notified without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.
- (5) All Securities redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 13

Language

[[These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.] [These Conditions are written in the English language and provided with an German language translation. The English text shall be controlling and binding. The German language translation is provided for convenience only.]]

[if appropriate, insert alternative or additional provisions: [•].]

§ 14

Governing Law; Place of Performance; Place of Jurisdiction; Agent of Process; Corrections; Severability

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. [gegebenenfalls abweichend anwendbares Recht in Bezug auf die Clearingstelle einfügen [•]]</p> <p>(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>(3) Die UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey], in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihren Funktionen als Anbieterin und Zahlstelle ernennen hiermit die UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren die Zustellung bewirkt werden kann (die „Zustellungsbevollmächtigte“). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey], und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.</p> <p>(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapiergläubiger zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Wertpapiergläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden gemäß § 11 bekannt gemacht.</p> <p>(5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige</p> | <p>(1) The form and content of the Securities as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Conditions shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany. [if appropriate, insert other law applicable with respect to the Clearing Agent [•]]</p> <p>(2) The place of performance and place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Securities shall, to the extent legally possible, be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.</p> <p>(3) Each of UBS AG, [London] [Jersey] Branch, in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as Offeror and Paying Agent hereby appoints UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, as its agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Securities in the Federal Republic of Germany (the “Agent of Process”). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, [London] [Jersey] Branch, and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.</p> <p>(4) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Conditions (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest incorrectness as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the Securityholders, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which are acceptable to the Securityholders taking into account the interests of the Issuer, i.e. which do not materially impair the financial situation of the Securityholders. Any changes or amendments of these Conditions shall be notified in accordance with § 11.</p> <p>(5) If any of the provisions of these Conditions is or becomes invalid in whole or in part, the remaining provisions shall remain valid. The invalid provision shall be replaced by a valid provision, which, to the extent legally possible, serves the economic purposes of the invalid provision. The same applies to gaps, if any, in these Conditions.</p> |
|--|---|

Lücken in den Bedingungen.

III. INFORMATIONEN ÜBER [DEN BASISWERT] [DIE BASISWERTE]

Die nachfolgenden Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte] bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von

[Informationen, die [Angaben über die Quelle bzw. Quellen, aus der bzw. denen die Informationen stammen: [•]] allgemein zugänglich sind] [Informationen, die die Emittentin [Angaben über die Quelle bzw. Quellen, aus der bzw. denen die Informationen stammen: [•]] erhalten hat]. Die Emittentin und die Anbieterin bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und der Anbieterin bekannt ist und die Emittentin und die Anbieterin aus diesen [allgemein zugänglichen Informationen] [von dieser Dritten Partei veröffentlichten Informationen] ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

[Die folgenden Informationen beschreiben [den Basiswert] [die Basiswerte]]

[gegebenenfalls Angaben über die Quelle bzw. Quellen, aus der bzw. denen die nachfolgenden Informationen stammen: [•]]

[Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilität] [ihre Volatilität] eingeholt werden können: [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung der Aktie [einschließlich Bezeichnung der Gesellschaft und ISIN] einfügen: [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Index [einschließlich Bezeichnung des Index Sponsors und gegebenenfalls ISIN] einfügen: [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Währungswechsellkurses [gegebenenfalls einschließlich ISIN] einfügen: [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Edelmetalls [gegebenenfalls einschließlich ISIN] einfügen [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Rohstoffs [gegebenenfalls einschließlich ISIN] einfügen [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Zinssatzes [gegebenenfalls einschließlich ISIN] einfügen [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des sonstigen Wertpapiers [einschließlich Bezeichnung der Emittentin] [gegebenenfalls einschließlich ISIN] einfügen [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Fondsanteils [einschließlich Bezeichnung der Fondsgesellschaft] [gegebenenfalls einschließlich ISIN] einfügen [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Korbs aus den vorgenannten Werten [gegebenenfalls einschließlich ISIN und Gewichtung] einfügen [•]]

[gegebenenfalls Beschreibung des Portfolios aus den vorgenannten Werten [gegebenenfalls einschließlich ISIN und Gewichtung] einfügen [•]]

IV. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts gelten. Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Die Darstellung spiegelt die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin wider und darf nicht als Garantie einer bestimmten steuerlichen Behandlung verstanden werden.

Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Schweiz

[In der Schweiz, am eingetragenen Hauptsitz der UBS AG (Zürich/Basel), handelnd durch ihre Niederlassung [London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich] [Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ], als Emittentin der Wertpapiere, wird keine schweizerische Verrechnungssteuer (schweizerische Quellensteuer) erhoben.]

[*ggf. weitere steuerliche Konsequenzen, insbesondere zur einer Erhebung einer schweizerische Quellensteuer, einfügen: [•]*]

[3. Bundesrepublik Deutschland

[*bei einem Angebot bzw. Zulassung der Wertpapiere in Deutschland Stellungnahme zu weiteren steuerlichen Konsequenzen einfügen: [•]*]

Quellensteuer

Erlöse aus der Veräußerung oder Ausübung der Wertpapiere unterliegen keiner deutschen Quellensteuer.]

[4. [•]]

[*bei einem Angebot bzw. Zulassung der Wertpapiere in weiteren Ländern entsprechende Stellungnahmen zu steuerlichen Konsequenzen einfügen: [•]*]

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

V. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Soweit nicht nachfolgend ausdrücklich ausgeführt, hat die Emittentin bzw. die Anbieterin keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Jeder Käufer der Wertpapiere verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit einem folgend beschriebenen Angebot der jeweiligen Wertpapiere:

- (a) innerhalb des Zeitraums, beginnend nach Veröffentlichung des Basisprospekts, der in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Basisprospekts;
- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden. Dazu zählen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Warenhändler sowie Einrichtungen, die weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an andere juristische Personen, die zwei der drei Kriterien erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mehr als 250, eine Gesamtbilanzsumme von mehr als Euro 43.000.000,00 und ein Jahresnettoumsatz von mehr als Euro 50.000.000,00; sämtlich wie in dem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss ausgewiesen, oder
- (d) unter solchen anderen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

In solchen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben, dürfen die Wertpapiere ausschließlich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden.

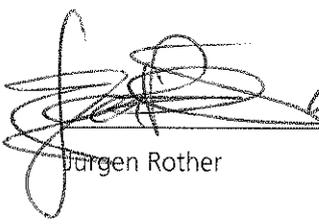
Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „**US-Personen**“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der jeweilige Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige US-Personen im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen einfügen: [•].]

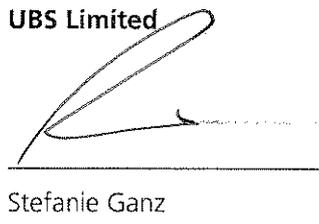
Frankfurt am Main, den 18. April 2008

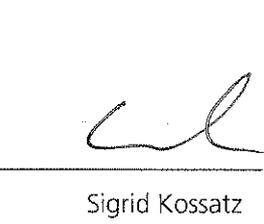
UBS AG, handelnd durch die Niederlassung [London] [Jersey]


Jürgen Rother


Matthias Fischer

UBS Limited


Stefanie Ganz


Sigrid Kossatz

Nachtrag Nr. 1 vom 12. Juni 2008

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 29. September 2005 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

[Call] [Put] Optionsscheinen, Hit [Call] [Put] Optionsscheinen, Lock Out [Call] [Put] Optionsscheinen, Double Lock Out Optionsscheinen, [Turbo Long-] [Turbo Short-] Optionsscheinen, Digital [Call] [Put] Optionsscheinen und Hamster Optionsscheinen

zugleich

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 29. September 2005 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

[Discount] [Discount PLUS] [Sprint] [Multibloc] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 7 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 1. Dezember 2005 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Performance-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel] [Performance-Zertifikaten mit Abrechnungsformel] [Outperformance-Zertifikaten] [Relative Performance Plus-Zertifikaten] [Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel] [Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel] [S²MART-Zertifikaten] [Super S²MART-Zertifikaten][Bonus-Zertifikaten] [Bonus Plus-Zertifikaten] [Bonus Extra Plus-Zertifikaten] [Express-Zertifikaten] [Express Kick-In-Zertifikaten] [Express Plus-Zertifikaten] [Easy Express-Zertifikaten] [Express XL-Zertifikaten]

zugleich

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 11. Januar 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS [Callable Yield] [•] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 30. Januar 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS [Outperformance] [•] Express [(Capped)] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 17. Februar 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS [TWIN-WIN] [●]-Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 20. Februar 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

A(lternative) I(nvestment) S(trategies) Index - Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 22. März 2006 der UBS AG, Niederlassung Jersey

zur Begebung von

UBS FX Fast (Forward Arbitrage Strategy)-Anleihen

zugleich

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 20. April 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

A(lternative) I(nvestment) S(trategies) Strategie - Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 2 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 15. Mai 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS S²MART [(Capped)] Bonus-Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 2 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 2. Juni 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS Reverse [(Capped)] Bonus-Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 3 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 26. Juli 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

[Call] [Put] Spread Optionsscheinen

zugleich

Nachtrag Nr. 2 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 1. August 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS [Bonus Select] [Bonus Basket Select] [(Capped)] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 21. September 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS [[Call] [bzw.] [Put] Optionsscheinen] [Hit [Call] [bzw.] [Put] Optionsscheinen] [Lock Out [Call] [bzw.] [Put] Optionsscheinen] [Double Lock Out Optionsscheinen] [[Turbo Long-] [bzw.] [Turbo Short-] Optionsscheinen] [Digital [Call] [bzw.] [Put] Optionsscheinen] [Hamster Optionsscheinen]

zugleich

Nachtrag Nr. 2 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 21. September 2006 der UBS AG, Niederlassung Jersey

zur Begebung von

UBS Commodity Yield Anleihen

zugleich

Nachtrag Nr. 6 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 25. September 2006 der UBS AG, Niederlassung [London][Jersey]

zur Begebung von

UBS [Discount Zertifikaten] [Discount PLUS Zertifikaten] [Sprint [PLUS] Zertifikaten] [Multibloc Zertifikaten] [[Easy] [Outperformance [(Capped)]] Express [Kick-In] [PLUS] [XL] [Bonus] Zertifikaten] [Callable Yield Zertifikat]

zugleich

Nachtrag Nr. 3 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 12. Oktober 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS [Bull] [bzw.] [Bear] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 6 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 1. Dezember 2006 der UBS AG, Niederlassung [London][Jersey]

zur Begebung von

UBS [[Performance] [PERLES] [(Capped)]-Zertifikaten [ohne] [mit] Abrechnungsformel] [Outperformance [(Capped)]-Zertifikaten] [Relative Performance Plus-Zertifikaten] [Open-End [(Capped)]-Zertifikaten [ohne] [mit] Abrechnungsformel] [[Super] S²MART-Zertifikaten] [[Lock-In] Bonus [(Capped)] [Extra] [Plus] [Flex]-Zertifikaten]

zugleich

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 22. Dezember 2006 der UBS AG, Niederlassung [London][Jersey]

zur Begebung von

UBS Champion [Express] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 6 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 18. Januar 2007 der UBS AG, Niederlassung [London][Jersey]

zur Begebung von

UBS [Kick-In] [GOAL] Anleihen

zugleich

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 22. Februar 2007 der UBS AG, Niederlassung [London][Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] Outperformance [Plus] [Express] [Bonus] [(Capped)]-Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 3 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 6. März 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] A(lternative) I(nvestment) S(trategies) Index [(Capped)]-Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 3 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 7. Mai 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [A(lternative) I(nvestment) S(trategies)] [•] [Portfolio] [(Capped)]-Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 15. August 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [Bonus] [Express] [Reverse] [Lock-in] [•] [(Capped)]

zugleich

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 20. August 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [Reverse] [Bonus] [Twin-Win] [Basket] [Select] [•] [(Capped)] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 6. September 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [Call] [Put] [Spread] [●] [(Capped)] Optionsscheinen

zugleich

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 20. September 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [[Call] [bzw.] [Put]] [Hit [Call] [bzw.] [Put]] [Lock Out [Call] [bzw.] [Put]] [Double Lock Out] [[Turbo Long-] [bzw.] [Turbo Short-]] [Digital [Call] [bzw.] [Put]] [Hamster] [●] [(Capped)] Optionsscheinen

zugleich

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 21. September 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [Discount [PLUS]] [Sprint [PLUS]] [Multibloc] [[Easy] [Outperformance [Express] [Kick-In] [PLUS] [XL] [Bonus]] [Callable Yield] [●] [(Capped)] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 4. Dezember 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [[Performance] [PERLES]] [Outperformance] [Relative Performance Plus] [Open-End] [[Super] S²MART] [[Lock-In] Bonus [Extra] [Plus] [Flex]] [●] [(Capped)] Zertifikaten [[ohne] [mit] Abrechnungsformel]

zugleich

Nachtrag Nr. 3 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 20. Dezember 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

[Capital Protected] [Champion] [Express] [(Capped)] Zertifikaten
zugleich

Nachtrag Nr. 1 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 14. Januar 2008 der UBS AG,
Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Bull] [bzw.] [Bear] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 2 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 18. März 2008 der UBS AG,
Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [(Capped)] Optionsanleihen

zugleich

Nachtrag Nr. 1 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. Juni 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 18. April 2008 der UBS AG,
Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Widerrufserklärungen sind ohne Angabe von Gründen an die UBS Deutschland AG, Risk Management Products, Stephanstraße 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung ausreichend.

Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert zum 12. Juni 2008 die Angaben in den oben genannten bereits veröffentlichten Basisprospekten wie folgt:

1) In der Darstellung unter der Überschrift „Durch Verweis einbezogene Dokumente“ werden der Absatz, die erste Spalte (Finanzdokument) und die dritte Spalte (Information) vollumfänglich wie folgt ersetzt:

Die folgenden Dokumente bezüglich der UBS AG, handelnd durch handelnd durch ihre Niederlassung [London][Jersey] sind als Anhang zu dem Registrierungsformular der UBS AG vom 5. April 2007 (UBS Finanzbericht 2006), zu dem Registrierungsformular der UBS AG vom 4. April 2008 (Geschäftsbericht 2007) und zu dem Prospekt der UBS AG, Niederlassung London, datiert auf den 15. Mai 2008, für die Emission von „UBS 3 Year Quanto SEK Call Warrants linked to the performance of a share (class H participating non-voting shares (USD)) in the Q-BLK Appreciation Fund, Inc.“ (ISIN CH0042233210) (Quartalsbericht zum 31. März 2008) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt worden und werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen Bestandteil dieses Prospekts:

Finanzdokument	Bezug genommen in	Information
- UBS Geschäftsbericht 2007, 1 Strategie, Geschäftsergebnisse, Mitarbeiter und Nachhaltigkeit, in Englisch; Seiten A85 – A152 (einschließlich)		- Beschreibung der Unternehmensbereiche der Emittentin
- UBS Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, in Englisch; Seiten D96 - D99 (einschließlich)		- Darstellung der wichtigsten Tochtergesellschaften
- UBS Geschäftsbericht 2007, 3 Corporate Governance, Bericht über Saläre und andere Entschädigungen, in Englisch; Seiten C5 - C6 (einschließlich)		- Nähere Angaben zu den UBS-Aktien
- UBS Finanzbericht 2006, in Englisch:		- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2006:
(i) Seite A82,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite A83,		(ii) Bilanz,
(iii) Seiten A86 – A87 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten A88 – A214 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten A67 - A72 (einschließlich),		(v) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vi) Seiten A80 – A81 (einschließlich).		(vi) Bericht des Konzernprüfers.
		- UBS AG (Stammhaus) Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2006:
(i) Seite A218,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite A219,		(ii) Bilanz,
(iii) Seite A220,		(iii) Gewinnverwendung,
(iv) Seiten A221 – A225 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Jahresrechnung,
(v) Seite A217,		(v) Erläuterungen zur Jahresrechnung,

(vi) Seiten A67 - A72 (einschließlich),		(vi) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vii) Seite A226.		(vii) Bericht der Revisionsstelle.
- UBS Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, in Englisch:		- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2007:
(i) Seite D18,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite D19,		(ii) Bilanz,
(iii) Seiten D23 – D24 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten D25 – D120 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten D3 - D8 (einschließlich),		(v) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vi) Seiten D16 – D17 (einschließlich).		(vi) Bericht des Konzernprüfers.
		- UBS AG (Stammhaus) Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2007:
(i) Seite D125,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite D126,		(ii) Bilanz,
(iii) Seite D127,		(iii) Gewinnverwendung,
(iv) Seite D128,		(iv) Anhang zur Jahresrechnung,
(v) Seite D124,		(v) Erläuterungen zur Jahresrechnung,
(vi) Seiten D3 - D8 (einschließlich),		(vi) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vii) Seite D140.		(vii) Bericht der Revisionsstelle.
- UBS Quartalsbericht der UBS AG zum 31. März 2008	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite • des Prospekts)	- UBS Quartalsbericht der UBS AG zum 31. März 2008

2) Im Kapitel „ZUSAMMENFASSUNG“, werden die Gliederungspunkte „Wer ist die Emittentin“, „Wer sind die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsorgane der Emittentin“ und „Wie ist die finanzielle Situation der Emittentin?“ vollumfänglich wie folgt ersetzt:

Wer ist die Emittentin?

Die UBS AG mit Sitz in Zürich und Basel ist aus der Fusion des Schweizerischen Bankvereins (SBV) und der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) im Jahre 1998 entstanden.

Die UBS AG einschließlich ihrer Tochtergesellschaften und Niederlassungen, darunter die UBS AG, Niederlassung [London][Jersey], („**UBS**“ oder „**UBS AG**“) ist nach eigener Einschätzung eines der global führenden Finanzinstitute für internationale anspruchsvolle Kundinnen und Kunden. UBS nutzt als integriertes Unternehmen die Ressourcen und das Know-how all ihrer Geschäftseinheiten und schafft so Mehrwert für ihre Kunden. UBS ist eigenen Angaben zufolge der weltweit führende Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen und gehört zu den wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern mit einer starken Stellung im Geschäft mit institutionellen und Firmenkunden. Sie zählt nach eigener Einschätzung zu den größten Vermögensverwaltern und ist in der Schweiz Marktführer im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. UBS beschäftigte per 31. März 2008 über 80.000 Mitarbeiter. UBS mit Hauptsitz in Zürich und Basel, Schweiz, ist in mehr als 50 Ländern und an den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten.

UBS umfasst drei große Unternehmensbereiche: Global Wealth Management & Business Banking, nach eigener Einschätzung einer der weltgrößten Vermögensverwalter nach verwaltetem Vermögen und die führende Bank in der Schweiz für Firmen- und institutionelle Kunden; Global Asset Management, einer der führenden Vermögensverwalter weltweit, sowie Investment Bank, ein erstklassiges Investment Banking- und Wertpapierhaus. Die Serviceleistungen umfassen das klassische Investment Banking-Geschäft, wie zum Beispiel die Beratung bei Fusionen und Übernahmen, die Durchführung von Kapitalmarkttransaktionen sowohl im Primär-

als auch im Sekundärmarkt, anerkannte Research-Expertise und die Emission von Anlageprodukten für institutionelle und private Anleger.

Nach der angekündigten Bezugsrechtsemission von ca. CHF 15 Mrd. gehört UBS auf Pro-forma-Basis nach eigener Einschätzung weiterhin zu den bestkapitalisierten Finanzinstituten der Welt. Am 31. März 2008 betrug die BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1)¹ 6,9%², das verwaltete Vermögen belief sich auf CHF 2.759 Mrd. und das UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapital lag bei CHF 16.386 Millionen. Die Marktkapitalisierung betrug CHF 59.843 Millionen.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's Inc. („**Standard & Poor's**“), Fitch Ratings („**Fitch**“) und Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“) haben die Bonität von UBS und damit ihre Fähigkeit, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Tilgungs- und Zinszahlungen (Kapitaldienst) bei langfristigen Krediten, pünktlich nachzukommen, beurteilt und bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann die Beurteilung mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze geben Aufschluss über die Beurteilung innerhalb einer Bewertungsstufe. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität von UBS aktuell mit AA-, Fitch mit AA- und Moody's mit Aa1.

Wer sind die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin?

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Mitglieder des Verwaltungsrats der UBS AG

Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern:

	Eigentumsrecht	Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS AG
Peter Kurer	Vorsitzender	2009	
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	2010	
Sergio Marchionne	Nebenamtlicher Vizepräsident	2010	CEO der Fiat S.p.A, Turin; CFO der Fiat Group Automobiles; Präsident des Verwaltungsrats der Société Générale de Surveillance (SGS) Group in Genf und Chairman of the Board von CNH Global N.V., Amsterdam, Mitglied des Board of Directors von Philip Morris International Inc., New York
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2009	Präsident des Verwaltungsrats von Kedge Capital Partners Ltd., Jersey, Team Alinghi SA, Ecublens, Schweiz sowie Alinghi Holdings Ltd., Jersey, mehrere Mandate in Organisationen der Biotechnologie- und der Pharmabranche
Gabrielle Kaufmann-Kohler	Mitglied	2009	Partnerin der Kanzlei Lévy, Kaufmann-Kohler und Professorin für Internationales Privatrecht an der Universität Genf; Mitglied der American Arbitration Association
Rolf A. Meyer	Mitglied	2009	Mitglied des Verwaltungsrats der DKSH AG und von Ascom (Schweiz) AG, Bern
Helmut Panke	Mitglied	2010	Mitglied des Board of Directors der Microsoft Corporation, Redmond, WA (USA), Vorstandsmitglied der amerikanischen Handelskammer in Deutschland,

¹ Tier-1-Kapital setzt sich zusammen aus Aktienkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen einschließlich Gewinn des laufenden Jahres, Währungsumrechnung und Minderheitsanteilen abzüglich aufgelaufene Dividende, Nettolongpositionen in eigenen Aktien und Goodwill.

² Nach der bereits abgeschlossenen EUR 1 Mrd. Tier 1 hybrid Emission im April und der voraussichtlich im Juni abgeschlossenen CHF 15 Mrd. Bezugsrechtsemission wird die BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1) per 31. März 2008 auf Proforma-Basis auf 11,8 % gestiegen sein.

			Mitglied des International Advisory Board des Global Strategic Equities Fund von Dubai International Capital
David Sidwell	Mitglied	2009	Mitglied des Verwaltungsrats von MSCI Barra Inc.; Stiftungsrat der International Accounting Standards Committee Foundation, Mitglied des Beratungsausschusses der US Securities and Exchange Commission (SEC)
Peter Spuhler	Mitglied	2010	Eigentümer der Stadler Rail AG, Schweiz, Präsident des Verwaltungsrats der Stadler Bussnang AG, Präsident des Verwaltungsrats verschiedener Unternehmen innerhalb der Stadler Rail Group, Mitglied des Verwaltungsrats von Kühne Holding, Schweiz, Mitglied des Verwaltungsrats der Walo Bertschinger Central AG, Vizepräsident von LITRA, Bern, Mitglied des Nationalrats des Schweizer Parlaments
Peter R. Voser	Mitglied	2009	Chief Financial Officer der Royal Dutch Shell plc, London, Mitglied des Verwaltungsrats der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde
Lawrence A. Weinbach	Mitglied	2009	Partner bei Yankee Hill Capital Management LLC, Southport, CT USA; Mitglied des Verwaltungsrats von Avon Products Inc., New York, Stiftungsrat und Mitglied des Audit Committee der Carnegie Hall, New York, Verwaltungsratsmitglied von Quadra Realty Trust, Inc., New York, Verwaltungsratsmitglied von Discover Financial Services, Riverwoods, Illinois, Mitglied des New York Stock Exchange Listed Company Advisory Committee, Mitglied des US-amerikanischen National Security Telecommunications Advisory Committee
Jörg Wolle	Mitglied	2009	Präsident und CEO der DKSH (Diethelm Keller Siber Hegner) Holding Ltd., Zürich

Konzernleitung der UBS AG

Die Konzernleitung besteht derzeit aus elf Mitgliedern:

Marcel Rohner	Group Chief Executive Officer
John A. Fraser	Chairman und CEO Global Asset Management
Marten Hoekstra	Deputy CEO, Global Wealth Management & Business Banking und Head of Wealth Management, Americas
Jerker Johansson	Chairman & CEO der UBS Investment Bank
Joseph Scoby	Group Chief Risk Officer
Walter Stuerzinger	Chief Operating Officer, Corporate Center
Marco Suter	Group Chief Financial Officer
Rory Tapner	Chairman und CEO Asia Pacific
Raoul Weil	Chairman und CEO Global Wealth Management & Business Banking
Alexander Wilmot-Sitwell	Joint Global Head Investment Banking Department, Investment Bank sowie Chairman und CEO, Group Europe, Middle East & Africa
Robert Wolf	Chairman und CEO, Group Americas sowie President und Chief Operating Officer, Investment Bank

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Wie ist die finanzielle Situation der Emittentin?

Die nachfolgende Tabelle ist aus dem publizierten ungeprüften Quartalsbericht der UBS zum 31. März 2008 entnommen und zeigt die wesentlichen Kennzahlen und das erstklassige Rating der UBS:

Kennzahlen UBS					
	Für das Quartal endend am oder per			Veränderung in %	
Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)	31.3.08	31.12.07	31.3.07	4Q07	1Q07
Leistungskennzahlen aus fortzuführenden Geschäftsbereichen					
Verwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF) ¹	(5.63)	(6.47)	1.43	13	
Den UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapitalrendite (%) ²	(180,0)	(12,2)	26,8		
Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag (%) ³	N/A ⁴	N/A ⁴	69,6		
Neugelder (Mrd. CHF) ⁵	(12,8)	15,5	52,8		
Konzernergebnis					
Geschäftsertrag	(3 952)	(4 132)	13 486	4	
Geschäftsaufwand	7 847	8 918	9 380	(12)	(16)
Ergebnis vor Steuern (aus fortzuführenden und aufgegebenen Geschäftsbereichen)	(11 679)	(13 016)	4 112	10	
Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	(11 535)	(12 967)	3 031	11	
Personalbestand (auf Vollzeitbasis) ⁶	83 839	83 560	80 637	0	4
Bilanz- und Kapitalbewirtschaftung UBS					
Bilanzkennzahlen					
Total Aktiven	2 231 019	2 272 768	2 514 359	(2)	(11)
Den UBS-Aktionären zurechenbares Eigenkapital	16 386	35 219	51 311	(53)	(68)
Börsenkapitalisierung	59 843	108 654	149 157	(45)	(60)
BIZ-Kennzahlen					
Tier-1-Kapital (%) ⁷	6,9	8,7	11,6		
Gesamtkapital (Tier 1 und 2) (%)	10,7	11,9	14,6		
Risikogewichtete Aktiven	333 300	372 298	354 603	(10)	(6)
Verwaltete Vermögen (Mrd. CHF)	2 759	3 189	3 112	(13)	(11)
Langfristige Ratings					
Fitch, London	AA- ⁸	AA	AA+		
Moody's, New York	Aa1 ⁸	Aaa	Aa2		
Standard & Poor's, New York	AA- ⁸	AA	AA+		

¹ Für Details zur Berechnung der Ergebnisse pro Aktie siehe Anmerkung 8 in der ungeprüften Konzernrechnung des Finanzberichts des 1. Quartals 2008. ² Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen seit Jahresbeginn (gegebenenfalls annualisiert)/Den UBS-Aktionären zurechenbares durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Ausschüttungen (gegebenenfalls geschätzt). ³ Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag vor Wertberichtigungen für Kreditrisiken. ⁴ Die Kennzahl Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag besitzt aufgrund der negativen Erträge für das 1. Quartal keine Aussagekraft. ⁵ Ohne Zins- und Dividendenerträge. ⁶ Ohne Personalbestand Industriebeteiligungen. ⁷ Beinhaltet hybrides Tier-1-Kapital. Siehe Tabelle BIZ-Kennzahlen im Kapitel Kapitalbewirtschaftung im Finanzbericht des 1. Quartals 2008. ⁸ Stellt das Rating am 1. April 2008 dar.

3) Das Kapitel „BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN“, wird vollumfänglich wie folgt ersetzt:

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die folgende Darstellung enthält allgemeine Informationen über die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung [London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich] [Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ].

ÜBERBLICK

Die UBS AG einschließlich ihrer Tochtergesellschaften („**UBS**“ oder „**UBS AG**“) ist nach eigener Einschätzung eines der global führenden Finanzinstitute für internationale anspruchsvolle Kundinnen und Kunden. UBS nutzt als integriertes Unternehmen die Ressourcen und das Know-how all ihrer Geschäftseinheiten und schafft so Mehrwert für ihre Kunden. UBS ist eigenen Angaben zufolge der weltweit führende Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen und gehört zu den wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern mit einer starken Stellung im Geschäft mit institutionellen und Firmenkunden. Sie zählt nach eigener Einschätzung zu den größten Vermögensverwaltern und ist in der Schweiz Marktführer im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. UBS beschäftigte per 31. März 2008 über 80.000 Mitarbeiter. UBS mit Hauptsitz in Zürich und Basel, Schweiz, ist in mehr als 50 Ländern und an den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten.

Nach der angekündigten Bezugsrechtsemission von ca. CHF 15 Mrd. gehört UBS auf Pro-forma-Basis nach eigener Einschätzung weiterhin zu den bestkapitalisierten Finanzinstituten der Welt. Am 31. März 2008 betrug die BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1)³ 6,9%⁴, das verwaltete Vermögen belief sich auf CHF 2.759 Mrd. und das UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapital lag bei CHF 16.386 Millionen. Die Marktkapitalisierung betrug CHF 59.843 Millionen.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's Inc. („**Standard & Poor's**“), Fitch Ratings („**Fitch**“) und Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“) haben die Bonität von UBS und damit ihre Fähigkeit, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Tilgungs- und Zinszahlungen (Kapitaldienst) bei langfristigen Krediten, pünktlich nachzukommen, beurteilt und bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann die Beurteilung mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze geben Aufschluss über die Beurteilung innerhalb einer Bewertungsstufe. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität von UBS aktuell mit AA-, Fitch mit AA- und Moody's mit Aa1.

I. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN

Firma und Name der Emittentin im Geschäftsverkehr ist UBS AG. Die Emittentin wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG für unbestimmte Zeit gegründet und an diesem Tag in das Handelsregister des Kantons Basel Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 erfolgte die Umfirmierung zu UBS AG. UBS in ihrer jetzigen Form entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der Schweizerischen Bankgesellschaft (gegründet 1862) und des Schweizerischen Bankvereins (gegründet 1872). UBS ist im Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

UBS ist in der Schweiz gegründet und ansässig und unterliegt als Aktiengesellschaft, d.h. als eine Gesellschaft, die Aktien für Investoren begeben hat, dem schweizerischem Obligationenrecht und den schweizerischen bankenrechtlichen Bestimmungen.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden Satzungs- und Verwaltungssitze lauten: Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, Tel. +41-44-234 11 11; und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, Tel. +41-61-288 20 20.

Die Aktien von UBS sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden über die Handelsplattform SWX Europe, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

³ Tier-1-Kapital setzt sich zusammen aus Aktienkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen einschließlich Gewinn des laufenden Jahres, Währungsumrechnung und Minderheitsanteilen abzüglich aufgelaufene Dividende, Nettolongpositionen in eigenen Aktien und Goodwill.

⁴ Nach der bereits abgeschlossenen EUR 1 Mrd. Tier 1 hybrid Emission im April und der voraussichtlich im Juni abgeschlossenen CHF 15 Mrd. Bezugsrechtsemission wird die BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1) per 31. März 2008 auf Proforma-Basis auf 11,8 % gestiegen sein.

Gemäß Artikel 2 der Statuten der UBS AG (die „**Statuten**“) ist Geschäftszweck von UBS der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftsportfolio umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.

II. GESCHÄFTSÜBERBLICK

UBS gliedert sich in drei Unternehmensbereiche und das Corporate Center, die nachfolgend beschrieben werden. Daneben gibt es noch den Geschäftsbereich Industriebeteiligungen. Eine umfassende Beschreibung der jeweiligen Strategie, Struktur, Organisation, Produkte, Dienstleistungen und Märkte ist Teil 1 des Geschäftsberichts 2007 der UBS AG, Strategie, Geschäftsergebnisse, Mitarbeiter und Nachhaltigkeit, in englischer Sprache auf den Seiten A85 bis einschließlich A152 zu entnehmen.

Global Wealth Management & Business Banking

Mit einer fast 150-jährigen Tradition bietet der Bereich Global Wealth Management eine umfassende Palette von Produkten und Dienstleistungen an, die auf die Bedürfnisse vermögender Privatkunden weltweit zugeschnitten sind. Dabei bieten die Kundenberater den Kunden eine umfassende Palette von Wealth Management Dienstleistungen an, die von der Vermögensverwaltung und Nachlassplanung über Corporate Finance bis hin zu Art Banking reichen. In den USA ist dieser Geschäftsbereich nach eigener Einschätzung einer der führenden Vermögensverwalter. Der Bereich Business Banking Schweiz ist nach eigener Einschätzung der Marktführer in der Schweiz und bietet im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden eine umfassende Palette von Bank- und Wertpapierdienstleistungen an.

Global Asset Management

Der Bereich Global Asset Management von UBS ist nach eigener Einschätzung ein weltweit führender Vermögensverwalter mit einem breiten Angebot an Investment-Management-Lösungen für Privat-, Firmen- und institutionelle Kunden. Die Anlagedienstleistungen, die auch über Finanzintermediäre erbracht werden, erstrecken sich auf die traditionellen Anlagekategorien wie auch die Bereiche alternative Anlagen und Immobilien. Dieser Bereich ist eigenen Angaben zufolge einer der größten institutionellen Vermögensverwalter und der weltweit größte Dach-Hedgefonds-Manager. Er ist zudem nach eigener Einschätzung einer der größten Investmentfondsmanager in Europa und der größte Investmentfondsmanager der Schweiz.

Investment Bank

Der Bereich Investment Bank von UBS gehört nach eigener Einschätzung zu den weltweit wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern und bietet Firmen- und institutionellen Kunden, Regierungen und Finanzintermediären, sowie auf alternative Anlagen spezialisierten Vermögensverwaltern eine umfassende Palette von Produkten und Dienstleistungen an. Die Investmentbanker, Sales-Fachleute und Researchanalysten erbringen, unterstützt von Teams aus den Bereichen Risikomanagement und Logistik, Beratungs- und Abwicklungsdienstleistungen für Kunden rund um den Globus. Der Bereich Investment Bank arbeitet zudem mit Private Equity-Häusern und Hedge Fonds zusammen und erfüllt sowohl über den UBS eigenen Bereich Global Wealth Management als auch über andere Privatbanken indirekt die Bedürfnisse von Privatanlegern.

Corporate Center

Das Corporate Center stellt in Zusammenarbeit mit den Unternehmensbereichen sicher, dass UBS als effizientes Ganzes mit gemeinsamen Werten und Zielen agiert und schafft damit Wert für Aktionäre und Stakeholder. Mit seinen diversen Funktionen - Risiko- und Finanzmanagement, Treasury, Kommunikation, Recht und Compliance, Human Resources, Strategie, Offshoring und Technologie - trägt es zum nachhaltigen Wachstum der UBS-Unternehmensbereichen bei. Am 1. Januar 2008 wurde das Private Equity-Portfolio der UBS, welches vormals zum Bereich Industriebeteiligungen (Industrial Holdings) gehörte, in das Corporate Center eingegliedert. Die Portfoliostrategie hat sich durch die Eingliederung nicht verändert: Sie besteht darin, ihre Aktivitäten in dieser Anlagekategorie weiter zu reduzieren und Möglichkeiten für Desinvestitionen zu nutzen.

Wettbewerb

UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl in der Schweiz als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, besserem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz möglicherweise auch die Preise stärker beeinflussen.

III. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die Konzernstruktur von UBS ist darauf ausgelegt, der Geschäftstätigkeit des Unternehmens einen effizienten rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und finanziellen Rahmen zu geben. Weder die einzelnen Unternehmensbereiche von UBS – Global Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank – noch das Corporate Center (die „**Unternehmensbereiche**“) sind rechtlich selbstständige Einheiten; vielmehr agieren sie über die Niederlassungen des Stammhauses, der UBS AG, im In- und Ausland.

Die Abwicklung von Transaktionen über das Stammhaus ermöglicht es UBS, die Vorteile, die sich aus der Bündelung aller Unternehmensbereiche unter einem Dach ergeben, voll auszuschöpfen. Wo es aber aufgrund lokaler rechtlicher, steuerlicher oder regulatorischer Vorschriften oder aufgrund neu erworbener Gesellschaften nicht möglich oder nicht effizient ist, Transaktionen über das Stammhaus abzuwickeln, werden diese Aufgaben von rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften vor Ort wahrgenommen. Die wichtigsten Tochtergesellschaften können dem Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, der UBS AG in englischer Sprache auf den Seiten D96 bis einschließlich D99 entnommen werden.

IV. TRENDINFORMATIONEN

Die gesamte Finanzbranche hatte zum Jahresbeginn mit einem ungünstigen Geschäftsklima zu kämpfen. UBS rechnet weiterhin mit einem schwierigen Umfeld, welches durch die anhaltend schlechte Lage der Weltwirtschaft, den Schuldenabbau bei institutionellen und privaten Anlegern, einen langsameren Vermögensaufbau und gesunkene Handels- und Kapitalmarktaktivitäten geprägt ist.

Jüngste Entwicklungen

- Bei der ordentlichen Generalversammlung der UBS am 23. April 2008 haben die Aktionäre der UBS einer Kapitalerhöhung im Zuge einer vollumfänglich garantierten Bezugsrechtsemission zugestimmt. Am 22. Mai 2008 gab die UBS die endgültigen Bedingungen dieser Bezugsrechtsemission bekannt. Der Verwaltungsrat der UBS billigte die Kapitalerhöhung der UBS AG durch Ausgabe von 760.295.181 vollständig eingezahlten Namensaktien mit einem Nennwert von CHF 0,10. Nach Abschluss der Transaktion werden sich 2.932.541.279 vollständig eingezahlte Namensaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 0,10 im Umlauf befinden. Der Zeichnungspreis für die jungen Aktien wurde auf CHF 21,00 je junge Aktie festgelegt und wird voraussichtlich einen Nettolös von ca. CHF 15,97 Mrd. ergeben. Die Transaktion wird voraussichtlich am 17. Juni 2008 abgeschlossen sein.
- Am 6. Mai 2008 gab die UBS bekannt, dass (i) die Gruppe für das Gesamtjahr 2009 eine Kostensenkung auf CHF 28 Mrd. anstrebt, was deutlich unter dem aktuellen Niveau liegen würde, und (ii) es nach dem in der Investment Bank geplanten Kapazitätsabbau das Ziel von UBS ist, dass die Investment Bank über eigene Kapazitäten verfügt, um unter normalen Bedingungen ca. CHF 4 Mrd. zum Vorsteuerergebnis beizutragen. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Pläne oder Ziele vollständig oder teilweise erreicht werden bzw. in welchem Zeitraum sie gegebenenfalls erreicht werden.

Von dieser Entwicklung sind alle Geschäftsbereiche der UBS betroffen. Das Unternehmen wird dementsprechend Kosten, Ressourcen und Kapazitäten sehr aktiv bewirtschaften müssen. Die Investment Bank wird Ende 2008 voraussichtlich ca. 19.000 Mitarbeiter zählen. Hieraus ergibt sich ein Abbau von bis zu 2.600 Stellen, hauptsächlich durch Entlassungen. In anderen Unternehmensbereichen erfolgt der Personalabbau in erster Linie durch die natürliche Fluktuation, und offene Stellen werden nach Möglichkeit intern besetzt. Dennoch werden sich Kündigungen nicht vollständig vermeiden lassen. Bei unveränderten Marktverhältnissen geht UBS davon aus, dass bis Mitte 2009 insgesamt ca. 5.500 weniger Mitarbeiter beschäftigt sein werden als heute.

- Am 6. Mai 2008 gab die UBS ihren Entschluss bekannt, sich aus dem institutionellen Bereich des US-Municipal-Securities-Geschäfts durch Verkauf oder anderweitige Maßnahmen zurückzuziehen.

- UBS kündigte am 1. April 2008 die Bildung einer neuen Einheit zur Bewirtschaftung eines Großteils des Workout-Portfolios von derzeit illiquiden Vermögenswerten aus dem US-Immobilienmarkt an und teilte mit, dass die Kerngeschäfte des Unternehmens von den negativen Einflüssen der US-Immobilienkrise entlastet werden und für die Aktionäre in absehbarer Zeit ein größtmöglicher Nutzen erzielt werden kann. Am 21. Mai 2008 gab die UBS bekannt, den Verkauf von US-amerikanischen Residential Mortgage-Backed Securities – hauptsächlich mit Einstufung Subprime und Alt-A – abgeschlossen zu haben. Käufer ist ein neu gegründeter Fonds für gefährdete Papiere, der von BlackRock verwaltet wird. Die UBS verkaufte dem neuen Fonds Positionen mit einem Nennwert von rund USD 22 Mrd. für einen Verkaufspreis von insgesamt rund USD 15 Mrd. Gemäß den Einstufungen von UBS handelt es sich mehrheitlich um etwa gleich große Anteile an Subprime- und Alt-A-Beständen und beim Rest um Prime-Positionen. Der Fonds kaufte die Papiere mit rund USD 3,75 Mrd. an Mitteln, die BlackRock bei Anlegern aufgenommen hatte, sowie mit einem mehrjährigen, besicherten und befristeten Kredit von UBS in Höhe von rund USD 11,25 Mrd.
- Im Rahmen der Überprüfung des Fixed-Income-Geschäfts beurteilt UBS derzeit die Nutzung der Reference-Linked-Note-Programme und wird möglicherweise die Beschränkung oder Einstellung einer oder mehrerer Programme bestimmen. Eine Entscheidung zur Einstellung bzw. zur Beschränkung der Nutzung eines oder mehrerer Programme könnte sich auf die Erträge auswirken.
- Die aktuelle Marktlage gestaltete sich im zweiten Quartal schwierig und war von Volatilität geprägt. Der Ausblick von UBS in Bezug auf die Neugelder ist auf kurze Sicht nach wie vor zurückhaltend.

V. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN

UBS verfügt auf oberster Stufe über zwei streng getrennte Führungsgremien, wie dies von der schweizerischen Bankengesetzgebung vorgeschrieben ist. Die Funktionen des Präsidenten des Verwaltungsrats einerseits und des Chief Executive Officer (CEO) andererseits sind zwei verschiedenen Personen übertragen, damit die Gewaltentrennung gewährleistet ist. Diese Struktur schafft gegenseitige Kontrolle und macht den Verwaltungsrat unabhängig vom Tagesgeschäft der Bank, für das die Konzernleitung die Verantwortung trägt. Niemand kann Mitglied beider Gremien sein.

Aufsicht und Kontrolle der operativen Unternehmensführung liegen beim Verwaltungsrat. Sämtliche Einzelheiten zu den Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der beiden Gremien sind in den UBS-Statuten, dem Organisationsreglement und den entsprechenden Anhängen geregelt. Weitere Informationen dazu sind unter www.ubs.com/corporate-governance zu finden.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt ein Jahr.

Angaben zu den Verwaltungsorganen der Emittentin

Mitglieder des Verwaltungsrats der UBS AG

Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern:

	Eigentumsrecht	Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS AG
Peter Kurer	Vorsitzender	2009	
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	2010	
Sergio Marchionne	Nebenamtlicher Vizepräsident	2010	CEO der Fiat S.p.A, Turin; CFO der Fiat Group Automobiles; Präsident des Verwaltungsrats der Société Générale de Surveillance (SGS) Group in Genf und Chairman of the Board von CNH Global N.V., Amsterdam, Mitglied des Board of Directors von Philip Morris International Inc., New York
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2009	Präsident des Verwaltungsrats von Kedge Capital Partners Ltd., Jersey, Team Alinghi SA, Ecublens, Schweiz sowie Alinghi Holdings Ltd., Jersey, mehrere Mandate in

			Organisationen der Biotechnologie- und der Pharmabranche
Gabrielle Kaufmann-Kohler	Mitglied	2009	Partnerin der Kanzlei Lévy, Kaufmann-Kohler und Professorin für Internationales Privatrecht an der Universität Genf; Mitglied der American Arbitration Association
Rolf A. Meyer	Mitglied	2009	Mitglied des Verwaltungsrats der DKSH AG und von Ascom (Schweiz) AG, Bern
Helmut Panke	Mitglied	2010	Mitglied des Board of Directors der Microsoft Corporation, Redmond, WA (USA), Vorstandsmitglied der amerikanischen Handelskammer in Deutschland, Mitglied des International Advisory Board des Global Strategic Equities Fund von Dubai International Capital
David Sidwell	Mitglied	2009	Mitglied des Verwaltungsrats von MSCI Barra Inc.; Stiftungsrat der International Accounting Standards Committee Foundation, Mitglied des Beratungsausschusses der US Securities and Exchange Commission (SEC)
Peter Spuhler	Mitglied	2010	Eigentümer der Stadler Rail AG, Schweiz, Präsident des Verwaltungsrats der Stadler Bussnang AG, Präsident des Verwaltungsrats verschiedener Unternehmen innerhalb der Stadler Rail Group, Mitglied des Verwaltungsrats von Kühne Holding, Schweiz, Mitglied des Verwaltungsrats der Walo Bertschinger Central AG, Vizepräsident von LITRA, Bern, Mitglied des Nationalrats des Schweizer Parlaments
Peter R. Voser	Mitglied	2009	Chief Financial Officer der Royal Dutch Shell plc, London, Mitglied des Verwaltungsrats der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde
Lawrence A. Weinbach	Mitglied	2009	Partner bei Yankee Hill Capital Management LLC, Southport, CT USA; Mitglied des Verwaltungsrats von Avon Products Inc., New York, Stiftungsrat und Mitglied des Audit Committee der Carnegie Hall, New York, Verwaltungsratsmitglied von Quadra Realty Trust, Inc., New York, Verwaltungsratsmitglied von Discover Financial Services, Riverwoods, Illinois, Mitglied des New York Stock Exchange Listed Company Advisory Committee, Mitglied des US-amerikanischen National Security Telecommunications Advisory Committee
Jörg Wolle	Mitglied	2009	Präsident und CEO der DKSH (Diethelm Keller Siber Hegner) Holding Ltd., Zürich

Konzernleitung der UBS AG

Die Konzernleitung besteht derzeit aus elf Mitgliedern:

Marcel Rohner	Group Chief Executive Officer
John A. Fraser	Chairman und CEO Global Asset Management
Marten Hoekstra	Deputy CEO, Global Wealth Management & Business Banking und Head of Wealth Management, Americas
Jerker Johansson	Chairman & CEO der UBS Investment Bank
Joseph Scoby	Group Chief Risk Officer
Walter Stuerzinger	Chief Operating Officer, Corporate Center
Marco Suter	Group Chief Financial Officer
Rory Tapner	Chairman und CEO Asia Pacific
Raoul Weil	Chairman und CEO Global Wealth Management & Business Banking
Alexander Wilmot-Sitwell	Joint Global Head Investment Banking Department, Investment Bank sowie Chairman und CEO, Group Europe, Middle East & Africa
Robert Wolf	Chairman und CEO, Group Americas sowie President und Chief Operating Officer, Investment Bank

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsgremium von UBS. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats wird von den Aktionären für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.⁵ Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und die verschiedenen Verwaltungsratsausschüsse selbst (Audit Committee, Compensation Committee, Nominating Committee und Corporate Responsibility Committee).⁶

Der Verwaltungsrat ist für die mittel- und langfristige strategische Ausrichtung von UBS und für Ernennungen und Entlassungen auf Ebene des Top Managements verantwortlich. Er definiert die Risikogrundsätze und die Risikokapazität von UBS. Der Verwaltungsrat besteht mehrheitlich aus externen Mitgliedern, die von UBS unabhängig sind; der Präsident und mindestens einer der Vizepräsidenten üben im Einklang mit den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen auch exekutive Funktionen aus und tragen Aufsichts- und Führungsverantwortung. Der Verwaltungsrat tagt so häufig, wie es der Geschäftsverlauf erfordert, mindestens aber sechs Mal pro Jahr.

Die Geschäftsanschrift des Verwaltungsrats ist UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz.

Konzernleitung

Die Konzernleitung ist für die operative Führung des Unternehmens zuständig. Der Chief Executive Officer und sämtliche Konzernleitungsmitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt und sind dem Präsidenten des Verwaltungsrats und dem Verwaltungsrat gegenüber für das Konzernergebnis verantwortlich. Die Konzernleitung und insbesondere der CEO tragen die Verantwortung für Umsetzung und Ergebnisse der Geschäftsstrategien, gewährleisten die konzernweite Zusammenarbeit der Unternehmensbereiche im Sinne des integrierten Geschäftsmodells sowie die Nutzung von Synergien innerhalb von UBS.

Die Geschäftsanschrift der Konzernleitung ist UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung könnten aufgrund von Mandaten in Geschäftsleitungen oder Aufsichtsräten anderer Gesellschaften (siehe oben unter „Angaben zu den Verwaltungsorganen der Emittentin“) wirtschaftliche Interessen haben, die von denen der Emittentin abweichen. Aus diesen Positionen oder Interessen könnten sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben. UBS ist

⁵ Bei der ordentlichen Generalversammlung am 23. April 2008 haben die Aktionäre für eine Verkürzung der Amtszeit der VR-Mitglieder von drei Jahren auf ein Jahr gestimmt. Folglich wurden die neuen Mitglieder für ein Jahr gewählt. Für die anderen Mitglieder gilt die einjährige Amtszeit ab ihrer Wiederwahl.

⁶ Die neue Struktur der Committees wird bis Ende 2008 umgesetzt.

überzeugt, dass aufgrund der internen Corporate Governance Praxis und der Einhaltung der diesbezüglichen rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen in vernünftiger Weise sichergestellt wird, dass mögliche derartige Interessenkonflikte angemessen gehandhabt werden. Dies beinhaltet auch eine sachgerechte Offenlegung solcher Interessenkonflikte.

VI. ABSCHLUSSPRÜFER

Am 23. April 2008 wurde die Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, 4002 Basel, Schweiz, auf der UBS Generalversammlung als Abschlussprüferin der Emittentin und der UBS Gruppe in Übereinstimmung mit den gesellschaftsrechtlichen und bankengesetzlichen Vorgaben für den Zeitraum eines weiteren Jahres wiedergewählt. Ernst & Young AG, Basel, ist Mitglied der Treuhand-Kammer der Schweiz mit Sitz in Zürich, Schweiz.

VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN

Das Eigentum an UBS-Aktien ist breit gestreut. Am 31. Dezember 2007 war Chase Nominees Ltd., London, treuhänderisch für andere Investoren, mit einer Beteiligung von 7,99 % (31. Dezember 2006: 8,81 %, 31. Dezember 2005: 8,55 %) am gesamten Aktienkapital eingetragen. DTC (Cede & Co.), New York, die US-amerikanische Wertpapier-Clearing-Organisation „The Depository Trust Company“, hielt am 31. Dezember 2007 treuhänderisch für andere wirtschaftlich Berechtigte 14,15 % (31. Dezember 2006: 13,21 %, 31. Dezember 2005: 9,95 %) am gesamten Aktienkapital. Credit Suisse Group, Zürich, hielt am 8. Februar 2008 direkt oder indirekt eine Beteiligung von 3,651 % in Form von Erwerbspositionen. Darin enthalten waren 19.160.098 (0,924 %) UBS-Namensaktien und insgesamt 56.550.917 (2,727 %) Erwerbspositionen und garantierte Veräußerungsrechte an UBS-Aktien. Gleichzeitig hielt Credit Suisse Group direkt oder indirekt 82.449.871 (3,976 %) Veräußerungspositionen in Bezug auf UBS-Namensaktien. Gemäß den Bestimmungen von UBS zur Eintragung von Aktien ist das Stimmrecht von Nominees auf 5 % beschränkt. Wertpapier-Clearing- und Abwicklungsorganisationen sind von dieser Regelung ausgenommen. Kein weiterer Aktionär war mit einer Stimmrechtsbeteiligung von über 3 % registriert. Nur Aktionäre, die im Aktienregister als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind, können Stimmrechte ausüben.

Zum 29. Februar 2008 hielt UBS 5,73 % Erwerbspositionen (Anteil der Stimmrechte), die 118.912.541 UBS-Namensaktien entsprechen. Darin enthalten waren 104.858.252 Namensaktien und insgesamt 14.054.289 Erwerbspositionen und garantierte Veräußerungsrechte an UBS-Namensaktien. Gleichzeitig hielt sie auch 25,97 % Veräußerungspositionen (Anteil der Stimmrechte) in Bezug auf 538.431.438 UBS-Namensaktien. Diese beinhalten u.a. Wandlungsrechte für 252.525.253 (12,18 %) UBS-Namensaktien in Form von Pflichtwandelanleihen, die an die Government of Singapore Investment Corporation Pte. Ltd, Singapur, und einen weiteren Investor aus dem Nahen Osten am 5. März 2008 ausgegeben wurden. Auf der Grundlage der maximalen Aktienanzahl, die im Zusammenhang mit den Pflichtwandelanleihen ausgegeben würde, würde die Government of Singapore Investment Corporation Pte. Ltd, nach Wandlung ca. 252.525.253 UBS-Namensaktien halten (ohne Berücksichtigung von Anpassungen aufgrund des Bezugsrechtsangebots). Die Government of Singapore Investment Corporation Pte. Ltd hielt am 27. Februar 2008 8.316.717 UBS-Aktien.

Nähere Angaben zur Streuung der UBS-Aktien, zur Anzahl der eingetragenen und nicht eingetragenen Titel, zum Stimmrecht sowie zur Aufteilung nach Aktionärskategorien und geografischen Regionen können dem Geschäftsbericht 2007, 3 Corporate Governance, Bericht über Saläre und andere Entschädigungen, der UBS AG in englischer Sprache auf den Seiten C5 bis einschließlich C6 entnommen werden.

VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf den Finanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2006 und den Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, in englischer Sprache verwiesen. In diesem Zusammenhang entspricht das Wirtschaftsjahr der Emittentin dem Kalenderjahr.

Für das Geschäftsjahr 2006 wird verwiesen auf

- (i) die Konzernrechnung der UBS AG (Konzernrechnung), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite A82, die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite A83, die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten A86 bis A87 (einschließlich) und den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten A88 bis A214 (einschließlich),

- (ii) die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite A218, die Bilanz der UBS AG (Stammhaus) auf Seite A219, die Gewinnverwendung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite A220, den Anhang zur Jahresrechnung auf den Seiten A221 bis A225 (einschließlich) und die Erläuterungen zur Jahresrechnung auf Seite A217, und
- (iii) den Abschnitt „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“ auf den Seiten A67 bis A72 (einschließlich) im Finanzbericht 2006.

Für das Geschäftsjahr 2007 wird verwiesen auf

- (i) die Konzernrechnung der UBS AG (Konzernrechnung), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite D18, die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite D19, die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten D23 bis D24 (einschließlich) und den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten D25 bis D120 (einschließlich),
- (ii) die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite D125, die Bilanz der UBS AG (Stammhaus) auf Seite D126, die Gewinnverwendung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite D127, den Anhang zur Jahresrechnung auf Seite D128 und die Erläuterungen zur Jahresrechnung auf Seite D124, und
- (iii) den Abschnitt „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“ auf den Seiten D3 bis D8 (einschließlich) im Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus.

Sämtliche diesbezüglich darin enthaltenen, von der Revisionsstelle von UBS geprüften Finanzinformationen und Erläuterungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Prospekts und sind damit inhaltlich in vollem Umfang in diesen Prospekt einbezogen.

Die Finanzberichte bilden einen wichtigen Bestandteil der Berichterstattung von UBS. Sie umfassen die geprüfte Konzernrechnung von UBS, die gemäß den International Financial Reporting Standards („IFRS“) erstellt wurde, eine Überleitung zu US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen (*United States Generally Accepted Accounting Principles* / „US GAAP“) und die geprüfte, nach den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen erstellte jeweilige Jahresrechnung der UBS AG. Die Finanzberichte enthalten zudem Beiträge und Analysen zum finanziellen und geschäftlichen Ergebnis des UBS-Konzerns und seiner Unternehmensbereiche sowie gewisse im Rahmen der US- und schweizerischen Bestimmungen notwendige Zusatzinformationen.

Sowohl die UBS-Konzernrechnung für die jeweils maßgeblichen Berichtsperioden 2006 und 2007 als auch die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus) für die Berichtsperioden 2006 und 2007 wurden von der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle geprüft. Der „Bericht der Revisionsstelle“ der UBS AG (Stammhaus) für die Berichtsperiode 2006 kann dem Finanzbericht 2006 auf Seite A226, und der „Bericht der Revisionsstelle“ für die Berichtsperiode 2007 kann dem Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, auf Seite D140 entnommen werden. Der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2006 kann dem Finanzbericht 2006 auf den Seiten A80 bis A81 (einschließlich), und der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2007 kann dem Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, auf den Seiten D16 bis D17 (einschließlich) entnommen werden.

Zudem wird auf den Quartalsbericht der Emittentin für das erste Quartal des Jahres 2008 in englischer Sprache verwiesen, der die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin enthält. Die in dem Quartalsbericht zum 31. März 2008 enthaltenen Informationen wurden keiner Prüfung durch die Revisionsstelle der Emittentin unterzogen.

1. Rechtsstreitigkeiten

Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in dem sich UBS bewegt, birgt erhebliche Prozessrisiken. Als Folge davon ist die UBS in verschiedene Zivil-, Schieds-, Straf- und aufsichtsrechtliche Verfahren involviert, die von vielen Unsicherheiten geprägt sind, und deren Ausgang, insbesondere in der Anfangsphase, oft schwierig abzuschätzen ist. Um unnötige Kosten zu vermeiden, ist die UBS unter Umständen und nach einer Kosten/Nutzen-Analyse bereit, solche Verfahren durch Vergleich beizulegen, ohne dass damit ein eigenes Fehlverhalten eingeräumt würde. UBS nimmt Rückstellungen für Verfahren nur dann vor, wenn die Geschäftsleitung nach Beratung durch Experten zu der Auffassung gelangt, dass wahrscheinlich eine Zahlungsverpflichtung besteht und die Höhe der Zahlung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Für Klagen

gegen UBS, die nach Einschätzung der Geschäftsleitung in der Sache unbegründet sind und wahrscheinlich nicht zu einer Inanspruchnahme von UBS führen, werden keine Rückstellungen gebildet.

Derzeit nimmt UBS im Rahmen verschiedener aufsichtsrechtlicher Untersuchungen Stellung und ist in mehrere Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Subprime-Krise, Subprime-Papiere und strukturierte Transaktionen mit Subprime-Papieren involviert. Diese Angelegenheiten betreffen u.a. Bewertungen, Offenlegungen, Abschreibungen, Risikoübernahmen und vertragliche Verpflichtungen von UBS. In Bezug auf einige dieser und andere Angelegenheiten, wie u.a. die Rolle der internen Kontrolleinheiten, Grundsätze der Unternehmensführung, Risikokontrollprozesse und der Bewertung von Subprime-Instrumenten, die Einhaltung von Offenlegungsvorschriften und die betrieblichen Gründe für die Gründung und Reintegration von Dillon Read Capital Management, steht UBS nach wie vor in regelmäßigem Kontakt mit der Aufsichtsbehörde im Heimatland, der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK).

Während der letzten 12 Monate bis zum Datum dieses Dokuments war UBS in folgende wesentliche Verfahren involviert:

- (a) Tax Shelter: Im Rahmen einer Strafuntersuchung von steuerlich motivierten Kundentransaktionen (Tax Shelters) überprüft die US-Bundesadvokatur für New York/Bezirk Süd („US-Bundesadvokatur“) das Verhalten der UBS im Zusammenhang mit bestimmten steuerlich motivierten Transaktionen, an denen UBS und andere Unternehmen in den Jahren 1996-2000 beteiligt waren. Einige dieser Transaktionen waren Gegenstand einer Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung (*deferred prosecution agreement*) zwischen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG LLP und der US-Bundesadvokatur von August 2005 und werden im Fall United States v. Stein, S1 05 Cr. 888 (LAK) entschieden werden. UBS arbeitet bei der Untersuchung mit der Bundesadvokatur zusammen.
- (b) Kommunalschuldverschreibungen (*municipal bonds*): Im November 2006 wurden UBS und andere Unternehmen von der Kartellabteilung des US-amerikanischen Justizministeriums sowie von der amerikanischen Börsenaufsicht SEC mittels Beweisauskunftsverlangen (*subpoena*) aufgefordert, Dokumente und Informationen zu Derivatetransaktionen mit den Emittenten von Kommunalschuldverschreibungen sowie zur Anlage des Erlöses aus der Emission von Kommunalschuldverschreibungen zu liefern. Beide Untersuchungen laufen noch, und UBS arbeitet mit den Behörden zusammen. Am 4. Februar 2008 hat die UBS von der SEC eine so genannte Wells Notice erhalten. Mit dieser Benachrichtigung wurde die UBS darüber informiert, dass das Resultat der laufenden SEC-Untersuchung wegen eventueller Rechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Angebotsverfahren für verschiedene auf Kommunalschuldverschreibungen bezogene Finanzinstrumente eine Zivilklage gegen die UBS AG sein könnte. Im Rahmen des Wells-Verfahrens der SEC wird UBS Gelegenheit haben, rechtliche, politische oder Tatsachengründe vorzubringen, warum von einer Klageerhebung abgesehen werden sollte.
- (c) HealthSouth: UBS ist Beklagte in zwei Sammelklageverfahren, die beim US-amerikanischen Bundesgericht für den Bezirk Alabama Nord von Aktionären und Obligationären von HealthSouth Corp. eingeleitet wurden. Außerdem ist gegen UBS ein Verfahren vor einem Gericht in Alabama anhängig und hat die UBS im Rahmen einer Untersuchung der amerikanischen Börsenaufsicht SEC zu ihrer Rolle als Finanzdienstleister für HealthSouth Stellung genommen.
- (d) Parmalat: UBS ist in Italien in verschiedene, im Zusammenhang mit der Insolvenz von Parmalat stehende Verfahren involviert. Zu diesen Verfahren gehört u.a. eine Rückforderungsklage gegen UBS Limited im Zusammenhang mit einer strukturierten Finanztransaktion. Zudem ist die UBS Beklagte in zwei von Parmalat erhobenen Schadenersatzklagen. Die eine Schadenersatzklage richtet sich gegen UBS Limited und bezieht sich auf dieselbe strukturierte Finanztransaktion wie die Rückforderungsklage, während sich die andere Schadenersatzklage gegen die UBS AG richtet und Derivatetransaktionen betrifft. Ferner wird in Mailand gegen UBS Limited sowie einen aktuellen und einen ehemaligen UBS-Mitarbeiter strafrechtlich ermittelt. Darüber hinaus haben Parmalat-Investoren im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Mailand Zivilklagen gegen die UBS AG und UBS Limited erhoben. Vier aktuelle oder ehemalige UBS-Angestellte sind des Weiteren Beklagte in einem Strafverfahren in Parma. In Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen hat Parmalat vor kurzem auch Zivilklage gegen diese Personen und UBS Limited erhoben und haben auch Parmalat-Anleger Zivilklage gegen diese Personen, die UBS AG und UBS Limited erhoben. Die UBS AG und UBS Limited bestreiten alle in dieser Angelegenheit gegen sie und die betreffenden Personen erhobenen Vorwürfe und werden sich in diesen Verfahren entsprechend verteidigen.
- (e) Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Auction Rate Securities: UBS ist in drei mutmaßlichen Sammelklagen, mehreren Schiedsverfahren und einzelnen Zivilprozessen beklagt und nimmt Stellung zu zahlreichen aufsichtsrechtlichen Forderungen, einschließlich Forderungen der SEC und einer Reihe von bundesstaatlichen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Vermarktung und dem Verkauf von Auction

Rate Securities (ARS) an Kunden sowie der Rolle und Partizipation von UBS an ARS-Auktionen. Die Forderungen und Sammelklagen sind Folge der Marktstörungen für diese Wertpapiere und der damit zusammenhängenden Auktionsausfälle seit Mitte Februar 2008.

- (f) Grenzüberschreitende Dienstleistungen in den USA: Das US-amerikanische Justizministerium („DOJ“) und die Securities and Exchange Commission („SEC“) haben Untersuchungen in Bezug auf das Verhalten von UBS bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen durch in der Schweiz ansässige Kundenberater von UBS für US-amerikanische Kunden in den Jahren 2000-2007 eingeleitet. Insbesondere wird untersucht, ob bestimmte US-amerikanische Kunden mit Hilfe von Kundenberatern von UBS US-Steuern hinterzogen haben, indem Wertpapieranlagebeschränkungen aufgrund des Qualified Intermediary Agreement zwischen der UBS und dem US-amerikanischen Internal Revenue Service von 2001 umgangen wurden. Im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen wurde bereits berichtet, dass ein hochrangiger UBS-Mitarbeiter von den US-Behörden als „wichtiger Zeuge“ festgehalten wird. Er wird sich solange in den USA aufhalten, bis sein Status als Zeuge geklärt ist. Ebenfalls wurde bereits berichtet, dass ein ehemaliger Kundenberater der UBS AG in einer am 13. Mai 2008 im Southern District of Florida vorgebrachten Anklage beschuldigt wurde, Beihilfe zum Betrug der Vereinigten Staaten und des Internal Revenue Service geleistet zu haben, indem er Anlage- und andere Dienstleistungen für eine US-Person erbracht hat, die mutmaßlich US-Steuern auf Erträge aus Vermögenswerten, die u.a. auf einem nicht mehr bestehenden Schweizer Konto bei der UBS AG gehalten wurden, hinterzogen hat. Die SEC untersucht, ob in der Schweiz ansässige Kundenberater an Aktivitäten für in den USA ansässige Kunden beteiligt waren, die die Schweizer UBS verpflichten, eine Registrierung bei der SEC als Broker/Dealer und/oder Anlageberater vorzunehmen. UBS arbeitet weiterhin bei diesen Untersuchungen mit den Behörden zusammen.
- (g) InsightOne: Anfang Juli 2007 stimmte UBS einem Vergleich im Fall InsightOne zu, nachdem die New Yorker Staatsanwaltschaft gegen das gebührenbasierte Brokerage-Programm von UBS für Privatkunden in den Vereinigten Staaten im Dezember 2006 eine Zivilklage erhoben hatte. UBS bestreitet, dass das Programm darauf ausgerichtet war, Kunden zu benachteiligen, entschloss sich jedoch zu einem Vergleich, um das Verfahren zum Abschluss zu bringen. Im Rahmen des Vergleichs hat die UBS insgesamt USD 23,3 Mio. gezahlt, wovon USD 21,3 Mio. nach Maßgabe eines abgestimmten Kompensationsplans an bestimmte derzeitige und frühere InsightOne-Kunden und USD 2 Mio. als Geldstrafe entrichtet wurden. UBS hat 2006 ausreichende Rückstellungen gebildet, um die Kosten des Vergleichs abzudecken, so dass sich der Vergleich nicht auf das Ergebnis von UBS für das Jahr 2007 ausgewirkt hat.
- (h) Konkursmasse von Enron: Im Juni 2007 legten UBS und Enron durch einen Vergleich ein Streitiges Verfahren vor dem US-Konkursgericht für den Southern District of New York bei, das von Enron eingeleitet worden war, um Zahlungen anzufechten und zurückzuerlangen, die vor Einreichung des Konkursantrags in Verbindung mit Aktientermin- und Swappeschäften geleistet worden waren. UBS war der Ansicht, sich wirksam gegen alle Ansprüche von Enron verteidigen zu können, entschloss sich jedoch zu einem Vergleich, um die durch das Verfahren entstandenen Unsicherheiten auszuräumen. Im Rahmen des Vergleichs hat die UBS USD 115 Mio. an Enron gezahlt und eine Anspruchsbegründung (*proof of claim*) über einen Betrag von ca. USD 5,5 Mio. zurückgezogen, die UBS in dem Enron-Konkursverfahren eingereicht hatte. 2006 hat die UBS Rückstellungen in Höhe von mehr als der Hälfte des Vergleichsbetrags ausgewiesen; die Differenz wurde 2007 erfasst. Daher hat sich der Vergleich nicht wesentlich auf das Ergebnis der UBS für das Jahr 2007 ausgewirkt.

Neben den in den vorgenannten Absätzen (a) bis (h) aufgeführten Verfahren sind der Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bekannt, die sich erheblich auf die Finanzlage der Emittentin (wohl aber auf das Betriebsergebnis des entsprechenden Quartals) auswirken könnten.

2. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses für den am 31. Dezember 2007 endenden Berichtszeitraum haben sich folgende Änderungen ergeben bzw. werden sich voraussichtlich folgende Änderungen ergeben:

Wie aus dem Quartalsbericht der UBS für das 1. Quartal 2008 ersichtlich, beläuft sich der den Aktionären zurechenbare Reinverlust auf ca. CHF 11,5 Mrd.

Abgesehen von vorstehend genanntem haben sich in Bezug auf die Finanzinformationen von UBS seit 31. Dezember 2007 keine wesentlichen negativen Änderungen ergeben.

IX. WICHTIGE VERTRÄGE

Außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs sind keine wichtigen Verträge abgeschlossen worden, die dazu führen könnten, dass UBS einer Verpflichtung unterliegt oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung wäre.

X. EINSEHBARE DOKUMENTE

- Der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2006, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2006, (ii) dem Handbuch 2006/2007 und (iii) dem Finanzbericht 2006 (einschließlich des „Berichts der Konzernprüfer“ und des „Berichts der Revisionsstelle“),
- der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2007*, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2007, (ii) 1 Strategie, Geschäftsergebnisse, Mitarbeiter und Nachhaltigkeit (iii) 2 Risiko- und Kapitalbewirtschaftung (iv) 3 Corporate Governance, Bericht über Saläre und andere Entschädigungen (v) 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus (einschließlich des „Berichts der Konzernprüfer“ und des „Berichts der Revisionsstelle“),
- der Quartalsbericht der UBS zum 31. März 2008 und
- die Statuten der UBS AG, Zürich/Basel, als Emittentin

werden während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung dieses Dokuments sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Geschäfts- und Quartalsberichte der UBS AG auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

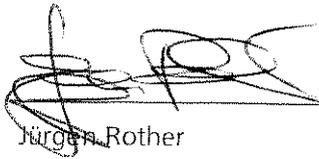
* Am 14. April 2008 hat UBS eine Ergänzung ihres Form 20F-Berichts bei der SEC eingereicht. Diese Ergänzung beinhaltet neben weiteren Änderungen eine Anpassung des geprüften Abschlusses im Geschäftsbericht 2007. Die Ergänzung des Form 20-F wird auf der vorstehend genannten Internet-Seite der UBS veröffentlicht.

Die jeweiligen Basisprospekte und sämtliche Nachträge dazu sind kostenfrei erhältlich bei der Emittentin und bei UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main.

Darüber hinaus werden der Basisprospekt und sämtliche Nachträge dazu auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest oder einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 12. Juni 2008

UBS AG, handelnd durch die Niederlassung [London] [Jersey]



Jürgen Rother



Lars Reichel

UBS Limited



Stefanie Weber



Sigrid Kossatz

Nachtrag Nr. 2 vom 3. September 2008

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 29. September 2005 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

[Call] [Put] Optionsscheinen, Hit [Call] [Put] Optionsscheinen, Lock Out [Call] [Put] Optionsscheinen, Double Lock Out Optionsscheinen, [Turbo Long-] [Turbo Short-] Optionsscheinen, Digital [Call] [Put] Optionsscheinen und Hamster Optionsscheinen

zugleich

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 29. September 2005 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

[Discount] [Discount PLUS] [Sprint] [Multibloc] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 8 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 1. Dezember 2005 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Performance-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel] [Performance-Zertifikaten mit Abrechnungsformel] [Outperformance-Zertifikaten] [Relative Performance Plus-Zertifikaten] [Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel] [Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel] [S²MART-Zertifikaten] [Super S²MART-Zertifikaten][Bonus-Zertifikaten] [Bonus Plus-Zertifikaten] [Bonus Extra Plus-Zertifikaten] [Express-Zertifikaten] [Express Kick-In-Zertifikaten] [Express Plus-Zertifikaten] [Easy Express-Zertifikaten] [Express XL-Zertifikaten]

zugleich

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 11. Januar 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS [Callable Yield] [•] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 30. Januar 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS [Outperformance] [•] Express [(Capped)] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 17. Februar 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS [TWIN-WIN] [•]-Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 20. Februar 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

A(lternative) I(nvestment) S(trategies) Index - Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 22. März 2006 der UBS AG, Niederlassung Jersey

zur Begebung von

UBS FX Fast (Forward Arbitrage Strategy)-Anleihen

zugleich

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 20. April 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

A(lternative) I(nvestment) S(trategies) Strategie - Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 3 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 15. Mai 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS S²MART [(Capped)] Bonus-Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 3 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 2. Juni 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS Reverse [(Capped)] Bonus-Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 26. Juli 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

[Call] [Put] Spread Optionsscheinen

zugleich

Nachtrag Nr. 3 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 1. August 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS [Bonus Select] [Bonus Basket Select] [(Capped)] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 21. September 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS [[Call] [bzw.] [Put] Optionsscheinen] [Hit [Call] [bzw.] [Put] Optionsscheinen] [Lock Out [Call] [bzw.] [Put] Optionsscheinen] [Double Lock Out Optionsscheinen] [[Turbo Long-] [bzw.] [Turbo Short-] Optionsscheinen] [Digital [Call] [bzw.] [Put] Optionsscheinen] [Hamster Optionsscheinen]

zugleich

Nachtrag Nr. 3 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 21. September 2006 der UBS AG, Niederlassung Jersey

zur Begebung von

UBS Commodity Yield Anleihen

zugleich

Nachtrag Nr. 7 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 25. September 2006 der UBS AG, Niederlassung [London][Jersey]

zur Begebung von

UBS [Discount Zertifikaten] [Discount PLUS Zertifikaten] [Sprint [PLUS] Zertifikaten] [Multibloc Zertifikaten] [[Easy] [Outperformance [(Capped)]] Express [Kick-In] [PLUS] [XL] [Bonus] Zertifikaten] [Callable Yield Zertifikaten]

zugleich

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 12. Oktober 2006 der UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS [Bull] [bzw.] [Bear] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 7 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 1. Dezember 2006 der UBS AG, Niederlassung [London][Jersey]

zur Begebung von

UBS [[Performance] [PERLES] [(Capped)]-Zertifikaten [ohne] [mit] Abrechnungsformel] [Outperformance [(Capped)]-Zertifikaten] [Relative Performance Plus-Zertifikaten] [Open-End [(Capped)]-Zertifikaten [ohne] [mit] Abrechnungsformel] [[Super] S²MART-Zertifikaten] [[Lock-In] Bonus [(Capped)] [Extra] [Plus] [Flex]-Zertifikaten]

zugleich

Nachtrag Nr. 6 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 22. Dezember 2006 der UBS AG, Niederlassung [London][Jersey]

zur Begebung von

UBS Champion [Express] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 7 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 18. Januar 2007 der UBS AG, Niederlassung [London][Jersey]

zur Begebung von

UBS [Kick-In] [GOAL] Anleihen

zugleich

Nachtrag Nr. 6 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 22. Februar 2007 der UBS AG, Niederlassung [London][Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] Outperformance [Plus] [Express] [Bonus] [(Capped)]-Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 6. März 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] A(lternative) I(nvestment) S(trategies) Index [(Capped)]-Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 7. Mai 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [A(lternative) I(nvestment) S(trategies)] [●] [Portfolio] [(Capped)]-Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 6 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 15. August 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [Bonus] [Express] [Reverse] [Lock-in] [●] [(Capped)] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 6 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 20. August 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [Reverse] [Bonus] [Twin-Win] [Basket] [Select] [●] [(Capped)] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 6 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 6. September 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [Call] [Put] [Spread] [•] [(Capped)] Optionsscheinen

zugleich

Nachtrag Nr. 6 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 20. September 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [[Call] [bzw.] [Put]] [Hit [Call] [bzw.] [Put]] [Lock Out [Call] [bzw.] [Put]] [Double Lock Out] [[Turbo Long-] [bzw.] [Turbo Short-]] [Digital [Call] [bzw.] [Put]] [Hamster] [•] [(Capped)] Optionsscheinen

zugleich

Nachtrag Nr. 6 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 21. September 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [Discount [PLUS]] [Sprint [PLUS]] [Multibloc] [[Easy] [Outperformance [Express] [Kick-In] [PLUS] [XL] [Bonus]] [Callable Yield] [•] [(Capped)] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 4. Dezember 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [[Performance] [PERLES]] [Outperformance] [Relative Performance Plus] [Open-End] [[Super] S²MART] [[Lock-In] Bonus [Extra] [Plus] [Flex]] [•] [(Capped)] Zertifikaten [[ohne] [mit] Abrechnungsformel]

zugleich

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 20. Dezember 2007 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

[Capital Protected] [Champion] [Express] [(Capped)] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 2 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 14. Januar 2008 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Bull] [bzw.] [Bear] Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 29. Februar 2008 der UBS AG [Zürich], Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [A(lternative) I(nvestment) S(trategies)] [Reverse] [Performance] [Tracker] [(Capped)] Certificates

zugleich

Nachtrag Nr. 3 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 18. März 2008 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [(Capped)] Optionsanleihen

zugleich

Nachtrag Nr. 2 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 18. April 2008 der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey]

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [Kick-In] [GOAL] [(Capped)] Anleihen

zugleich

Nachtrag Nr. 1 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 22. April 2008

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] [A(lternative) I(nvestment) S(trategies)] [•] [Portfolio] [(Capped)]-Zertifikaten

zugleich

Nachtrag Nr. 1 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. September 2008 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 5. August 2008

zur Begebung von

UBS [Capital Protected] A(lternative) I(nvestment) S(trategies) Index [•] [(Capped)]-Zertifikaten

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Widerrufserklärungen sind ohne Angabe von Gründen an die UBS Deutschland AG, Risk Management Products, Stephanstraße 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung ausreichend.

Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert zum 3. September 2008 die Angaben in den oben genannten bereits veröffentlichten Basisprospekten wie folgt:

1) In der Darstellung unter der Überschrift „Durch Verweis einbezogene Dokumente“ werden in den oben genannten bereits veröffentlichten Basisprospekten mit Ausnahme des Basisprospekts vom 29. Februar 2008 zur Begebung von UBS [Capital Protected] [Alternative] [Investment] [Strategies] [Reverse] [Performance] [Tracker] [Capped] Zertifikaten der Absatz, die erste Spalte (Finanzdokument) und die dritte Spalte (Information) vollumfänglich wie folgt ersetzt:

„DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente bezüglich der UBS AG sind durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen und bilden einen Bestandteil dieses Prospekts und werden sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, [und bei [•]] in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Dokumente auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

Finanzdokument	Bezug genommen in	Information
- UBS Geschäftsbericht 2007, 1 Strategie, Geschäftsergebnisse, Mitarbeiter und Nachhaltigkeit, in Englisch; Seiten A85 – A152 (einschließlich)		- Beschreibung der Unternehmensgruppen der Emittentin
- UBS Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, in Englisch; Seiten D96 - D99 (einschließlich)		- Darstellung der wichtigsten Tochtergesellschaften
- UBS Geschäftsbericht 2007, 3 Corporate Governance, Bericht über Saläre und andere Entschädigungen, in Englisch; Seiten C5 - C6 (einschließlich)		- Nähere Angaben zu den UBS-Aktien
- UBS Finanzbericht 2006, in Englisch:		- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2006:
(i) Seite A82,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite A83,		(ii) Bilanz,
(iii) Seiten A86 – A87 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten A88 – A214 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten A67 - A72 (einschließlich),		(v) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vi) Seiten A80 – A81 (einschließlich).		(vi) Bericht des Konzernprüfers.
		- UBS AG (Stammhaus) Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2006:
(i) Seite A218,		(i) Erfolgsrechnung,
iii) Seite A219,		(ii) Bilanz,

(iii) Seite A220,		(iii) Gewinnverwendung,
(iv) Seiten A221 – A225 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Jahresrechnung,
(v) Seite A217,		(v) Erläuterungen zur Jahresrechnung,
(vi) Seiten A67 - A72 (einschließlich),		(vi) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vii) Seite A226.		(vii) Bericht der Revisionsstelle.
- UBS Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, in Englisch:		- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2007:
(i) Seite D18,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite D19,		(ii) Bilanz,
(iii) Seiten D23 – D24 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten D25 – D120 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten D3 - D8 (einschließlich),		(v) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vi) Seiten D16 – D17 (einschließlich).		(vi) Bericht des Konzernprüfers.
		- UBS AG (Stammhaus) Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2007:
(i) Seite D125,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite D126,		(ii) Bilanz,
(iii) Seite D127,		(iii) Gewinnverwendung,
(iv) Seite D128,		(iv) Anhang zur Jahresrechnung,
(v) Seite D124,		(v) Erläuterungen zur Jahresrechnung,
(vi) Seiten D3 - D8 (einschließlich),		(vi) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vii) Seite D140.		(vii) Bericht der Revisionsstelle.
- Konzernrechnung der UBS AG (berichtigt) für das Geschäftsjahr 2007, in Englisch:	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite • ¹ des Prospekts)	- Konzernrechnung der UBS AG (berichtigt) für das Geschäftsjahr 2007, in Englisch:
(i) Seite F-31,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite F-32,		(ii) Bilanz,
(iii) Seiten F-37 - F-38 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten F-39 - F-139 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten F-29 - F-30 (einschließlich).		(v) Bericht des Konzernprüfers.
- UBS Quartalsbericht der UBS AG zum 30. Juni 2008	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite • ¹ des Prospekts)	- UBS Quartalsbericht der UBS AG zum 30. Juni 2008

¹ bezieht sich jeweils auf die entsprechende Seite des Basisprospekts

- (a) Der UBS Geschäftsbericht 2007 der UBS AG ist im Zusammenhang mit dem Registrierungsformular der UBS AG vom 4. April 2008 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) hinterlegt worden,
- (b) der UBS Finanzbericht 2006 der UBS AG ist im Zusammenhang mit dem Registrierungsformular der UBS AG vom 5. April 2007 bei der BaFin hinterlegt worden;
- (c) die Konzernrechnung der UBS AG (berichtigt) für das Geschäftsjahr 2007 ist im Zusammenhang mit dem Wertpapierprospekt vom 23. Mai 2008 zur Ausgabe von 760.295.181 Namensaktien der UBS AG bei der BaFin hinterlegt worden; und
- (d) der Quartalsbericht der UBS AG zum 30. Juni 2008 ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der UBS AG, datiert auf den 26. August 2008, für die Emission von „UBS [Capital Protected] [Reverse] [Bonus] [Twin-Win] [Express] [Lock-in] [Basket] [Select] [(Capped)] [Zertifikaten] [Anleihen]“ bei der BaFin hinterlegt worden.“

2) Im Kapitel „ZUSAMMENFASSUNG“, werden in allen oben genannten bereits veröffentlichten Basisprospekten die Gliederungspunkte „Wer ist die Emittentin“, „Wer sind die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsorgane der Emittentin“ und „Wie ist die finanzielle Situation der Emittentin?“ vollumfänglich wie folgt ersetzt:

„Wer ist die Emittentin?

Die UBS AG (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften „**UBS**“ oder „**UBS AG**“) ist nach eigener Einschätzung eines der global führenden Finanzinstitute für internationale anspruchsvolle Kundinnen und Kunden. UBS ist eigenen Angaben zufolge eine weltweit führende Anbieterin von Wealth-Management-Dienstleistungen und gehört zu den wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern mit einer starken Stellung im Geschäft mit institutionellen und Firmenkunden. Sie zählt nach eigener Einschätzung zu den größten Vermögensverwaltern und ist in der Schweiz Marktführer im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. UBS beschäftigte per 30. Juni 2008 über 80.000 Mitarbeiter. UBS mit Hauptsitz in Zürich und Basel, Schweiz, ist in 50 Ländern und an den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten.

Nach eigener Einschätzung gehört UBS zu den bestkapitalisierten Finanzinstituten der Welt. Am 30. Juni 2008 betrug die BiZ-Kernkapitalquote (Tier 1)² 11,6 %, das verwaltete Vermögen belief sich auf CHF 2.763 Mrd. und das UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapital lag bei CHF 44.283 Millionen. Die Marktkapitalisierung betrug CHF 62.874 Millionen.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's Inc. („**Standard & Poor's**“), Fitch Ratings („**Fitch**“) und Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“) haben die Bonität von UBS und damit ihre Fähigkeit, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Tilgungs- und Zinszahlungen (Kapitaldienst) bei langfristigen Krediten, pünktlich nachzukommen, beurteilt und bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann die Beurteilung mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze geben Aufschluss über die Beurteilung innerhalb einer Bewertungsstufe. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität von UBS aktuell mit AA-, Fitch mit AA- und Moody's mit Aa2³.

Wer sind die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsorgane der Emittentin?

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Mitglieder des Verwaltungsrats der UBS AG

Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern:⁴

² Tier-1-Kapital setzt sich zusammen aus Aktienkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen einschließlich Gewinn des laufenden Jahres, Währungsumrechnung und Minderheitsanteilen abzüglich aufgelaufene Dividende, Nettolongpositionen in eigenen Aktien und Goodwill.

³ Am 4. Juli 2008 hat Moody's Investor Service seine Ratings für vorrangig gesicherte Verbindlichkeiten (Senior Debt) und Einlagen der UBS AG von Aa1 auf Aa2 herabgestuft.

⁴ Vier Mitglieder des Verwaltungsrats (Stephan Haeringer, Rolf A. Meyer, Peter Spuhler und Lawrence A. Weinbach) haben sich für einem Rücktritt im Oktober 2008 entschieden. Nach dem Vorschlag des Governance and Nominating Committee hat der UBS-

	Position	Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS AG
Peter Kurer	Vorsitzender	2009	
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	2010	
Sergio Marchionne	Nebenamtlicher Vizepräsident	2010	CEO der Fiat S.p.A., Turin; CFO der Fiat Group Automobiles; Präsident des Verwaltungsrats der Société Générale de Surveillance (SGS) Group in Genf und Chairman of the Board von CNH Global N.V., Amsterdam, Mitglied des Board of Directors von Philip Morris International Inc., New York.
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2009	Präsident des Verwaltungsrats von Kedge Capital Partners Ltd., Jersey, Team Alinghi SA, Ecublens, Schweiz sowie Alinghi Holdings Ltd., Jersey, mehrere Mandate in Organisationen der Biotechnologie- und der Pharmabranche.
Gabrielle Kaufmann-Kohler	Mitglied	2009	Partnerin der Kanzlei Lévy, Kaufmann-Kohler und Professorin für Internationales Privatrecht an der Universität Genf; Mitglied der American Arbitration Association.
Rolf A. Meyer	Mitglied	2009	Mitglied des Verwaltungsrats der DKSH AG, Zürich, und von Ascom (Schweiz) AG, Bern.
Helmut Panke	Mitglied	2010	Mitglied des Board of Directors der Microsoft Corporation, Redmond, WA (USA), Vorstandsmitglied der amerikanischen Handelskammer in Deutschland, Mitglied des International Advisory Board des Global Strategic Equities Fund von Dubai International Capital.
David Sidwell	Mitglied	2009	Mitglied des Verwaltungsrats von MSCI Barra Inc.; Stiftungsrat der International Accounting Standards Committee Foundation, Mitglied des Beratungsausschusses der US Securities and Exchange Commission (SEC).
Peter Spuhler	Mitglied	2010	Eigentümer der Stadler Rail AG, Schweiz, Präsident des Verwaltungsrats der Stadler Bussnang AG, Präsident des Verwaltungsrats verschiedener Unternehmen innerhalb der Stadler Rail Group, Mitglied des Verwaltungsrats von Kühne Holding, Schweiz, Mitglied des Verwaltungsrats der Walo Bertschinger Central AG, Schweiz, Vizepräsident von LITRA, Bern, Mitglied des Nationalrats des Schweizer Parlaments.
Peter R. Voser	Mitglied	2009	Chief Financial Officer der Royal Dutch Shell plc, London, Mitglied des Verwaltungsrats der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.
Lawrence A. Weinbach	Mitglied	2009	Partner bei Yankee Hill Capital Management LLC, Southport, CT USA; Mitglied des Verwaltungsrats von Avon

Verwaltungsrat Sally Bott, Rainer-Marc Frey, Bruno Gehrig und William G. Parrett zur Wahl als unabhängige Verwaltungsratsmitglieder für eine Amtszeit bis zur Generalversammlung 2009 nominiert. Die Kandidaten stellen sich auf einer außerordentlichen Generalversammlung der UBS AG am 2. Oktober 2008 zur Wahl.

			Products Inc., New York, Stiftungsrat und Mitglied des Audit Committee der Carnegie Hall, New York, Verwaltungsratsmitglied von Quadra Realty Trust, Inc., New York, Verwaltungsratsmitglied von Discover Financial Services, Riverwoods, Illinois, Mitglied des New York Stock Exchange Listed Company Advisory Committee, Mitglied des US-amerikanischen National Security Telecommunications Advisory Committee.
Jörg Wolle	Mitglied	2009	Präsident und CEO der DKSH (Diethelm Keller Siber Hegner) Holding Ltd., Zürich.

Konzernleitung der UBS AG

Die Konzernleitung besteht derzeit aus elf Mitgliedern⁵:

Marcel Rohner	Group Chief Executive Officer
John A. Fraser	Chairman und CEO, Global Asset Management
Marten Hoekstra	Deputy CEO, Global Wealth Management & Business Banking, und Head of Wealth Management, Americas
Jerker Johansson	Chairman & CEO, Investment Bank
Joseph Scoby	Group Chief Risk Officer
Walter Stuerzinger	Chief Operating Officer, Corporate Center
John Cryan	Group Chief Financial Officer
Rory Tapner	Chairman und CEO, Asia Pacific
Raoul Weil	Chairman und CEO, Global Wealth Management & Business Banking
Alexander Wilmot-Sitwell	Joint Global Head, Investment Banking Department, Investment Bank, sowie Chairman und CEO, Group Europe Middle East & Africa
Robert Wolf	Chairman und CEO, Group Americas, sowie President und Chief Operating Officer, Investment Bank

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Wie ist die finanzielle Situation der Emittentin?

Die nachfolgende Tabelle ist aus dem publizierten ungeprüften Quartalsbericht der UBS zum 30. Juni 2008 entnommen und zeigt die wesentlichen Kennzahlen und das erstklassige Rating der UBS:

Kennzahlen UBS

	Für das Quartal endend am oder per			Veränderung in %		Seit Jahresbeginn	
Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)	30.6.08	31.3.08	30.6.07	1Q08	2Q07	30.6.08	30.6.07
Leistungskennzahlen aus fortzuführenden Geschäftsbereichen							
Verwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)	(0,17)	(5,26)	2,36	(97)		(5,02)	3,70
Den UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapitalrendite (%) ¹						(85,7)	31,8
Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag (%) ²	200,7	N/A ³	61,9				65,4
Neugelder (Mrd. CHF) ⁴	(43,8)	(12,8)	34,0			(56,5)	86,8
UBS-Konzern							
Geschäftsertrag	4 021	(3 952)	16 014		(75)	69	29 500

⁵ Am 12. August 2008 hat UBS bekannt gegeben, dass der Verwaltungsrat Markus U. Diethelm zum General Counsel des Konzerns ernannt hat. Er wird im 3. Quartal 2008 zu UBS kommen.

Geschäftsaufwand	8 110	7 847	9 909	3	(18)	15 957	19 289
Ergebnis vor Steuern	(4 030)	(11 679)	6 112	65		(15 710)	10 224
Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis aus fortzuführenden und aufgegebenen Geschäftsbereichen	(358)	(11 535)	5 547	97		(11 893)	8 578
Personalbestand (auf Vollzeitbasis) ⁵	81 452	83 839	81 557	(3)	0		

Bilanz- und Kapitalbewirtschaftung UBS

Bilanzkennzahlen

Total Aktiven	2 077 635	2 231 019	2 540 057	(7)	(18)		
Den UBS-Aktionären zurechenbares Eigenkapital	44 283	16 386	51 146	170	(13)		
Börsenkapitalisierung	62 874	59 843	151 203	5	(58)		

BIZ-Kennzahlen

Tier-1-Kapital (%)	11,6	6,9	12,3 ⁶				
Gesamtkapital (Tier 1 und 2) (%)	15,7	10,7	15,5 ⁶				
Risikogewichtete Aktiven	323 177	333 300	378 430 ⁶	(3)			
Verwaltete Vermögen (Mrd. CHF)	2 763	2 759	3 265	0	(15)		

Langfristige Ratings

Fitch, London	AA-	AA	AA+				
Moody's, New York ⁷	Aa2	Aa1	Aaa				
Standard & Poor's, New York	AA-	AA	AA+				

¹ Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen seit Jahresbeginn (gegebenenfalls annualisiert)/Den UBS-Aktionären zurechenbares durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Ausschüttungen (gegebenenfalls geschätzt). ² Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag vor Wertberichtigungen für Kreditrisiken. ³ Die Kennzahl Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag besitzt aufgrund der negativen Erträge keine Aussagekraft. ⁴ Ohne Zins- und Dividendenerträge. ⁵ Ohne Personalbestand Private Equity (Teil des Corporate Centers). ⁶ Die Berechnung vor 2008 erfolgt auf Grundlage von Basel I. ⁷ Moody's langfristiges Rating wurde am 4. Juli auf Aa2 und am 1. April auf Aa1 angepasst.

“

3) Das Kapitel „BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN“, wird in den oben genannten bereits veröffentlichten Basisprospekten mit Ausnahme des Basisprospekts vom 29. Februar 2008 zur Begebung von UBS [Capital Protected] [A(lternative) I(nvestment) S(trategies)] [Reverse] [Performance] [Tracker] [(Capped)] Zertifikaten vollumfänglich wie folgt ersetzt:

„BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die folgende Darstellung enthält allgemeine Informationen über die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz.

Überblick

Die UBS AG (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften „UBS“ oder „UBS AG“ ist nach eigener Einschätzung eines der global führenden Finanzinstitute für internationale anspruchsvolle Kundinnen und Kunden. UBS ist eigenen Angaben zufolge eine weltweit führende Anbieterin von Wealth-Management-Dienstleistungen und gehört zu den wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern mit einer starken Stellung im Geschäft mit institutionellen und Firmenkunden. Sie zählt nach eigener Einschätzung zu den größten Vermögensverwaltern und ist in der Schweiz Marktführer im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. UBS beschäftigte per 30. Juni 2008 über 80.000 Mitarbeiter. UBS mit Hauptsitz in Zürich und Basel, Schweiz, ist in 50 Ländern und an den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten.

Nach eigener Einschätzung gehört UBS zu den bestkapitalisierten Finanzinstituten der Welt. Am 30. Juni 2008 betrug die BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1)⁶ 11,6 %, das verwaltete Vermögen belief sich auf CHF 2.763 Mrd. und das UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapital lag bei CHF 44.283 Millionen. Die Marktkapitalisierung betrug CHF 62.874 Millionen.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's Inc. („**Standard & Poor's**“), Fitch Ratings („**Fitch**“) und Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“) haben die Bonität von UBS und damit ihre Fähigkeit, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Tilgungs- und Zinszahlungen (Kapitaldienst) bei langfristigen Krediten, pünktlich nachzukommen, beurteilt und bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann die Beurteilung mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze geben Aufschluss über die Beurteilung innerhalb einer Bewertungsstufe. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität von UBS aktuell mit AA-, Fitch mit AA- und Moody's mit Aa2⁷.

I. Unternehmensinformationen

Firma und Name der Emittentin im Geschäftsverkehr ist UBS AG. Die Emittentin wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG für unbestimmte Zeit gegründet und an diesem Tag in das Handelsregister des Kantons Basel Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 erfolgte die Umfirmierung zu UBS AG. UBS in ihrer jetzigen Form entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der Schweizerischen Bankgesellschaft (gegründet 1862) und des Schweizerischen Bankvereins (gegründet 1872). UBS ist im Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

UBS ist in der Schweiz gegründet und ansässig und unterliegt als Aktiengesellschaft, d.h. als eine Gesellschaft, die Aktien für Investoren begeben hat, dem schweizerischem Obligationenrecht und den schweizerischen bankenrechtlichen Bestimmungen.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden Satzungs- und Verwaltungssitze von UBS lauten: Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, Tel. +41-44-234 11 11; und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, Tel. +41-61-288 20 20.

Die Aktien von UBS sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden über die Handelsplattform SWX Europe, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

Gemäß Artikel 2 der Statuten der UBS AG (die „**Statuten**“) ist Geschäftszweck von UBS der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftsportfolio umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.

II. Geschäftsüberblick

UBS gliedert sich in drei Unternehmensbereiche und das Corporate Center, die nachfolgend beschrieben werden. Eine umfassende Beschreibung der jeweiligen Strategie, Struktur, Organisation, Produkte, Dienstleistungen und Märkte ist Teil 1 des Geschäftsberichts 2007 der UBS AG, Strategie, Geschäftsergebnisse, Mitarbeiter und Nachhaltigkeit, in englischer Sprache auf den Seiten A85 bis einschließlich A152 zu entnehmen. Eine Beschreibung der geplanten Änderungen der Organisation und Verwaltung von UBS und die Auswirkungen auf die Unternehmensgruppen und das Corporate Center finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Trendinformationen“.

Global Wealth Management & Business Banking

Mit einer fast 150-jährigen Tradition bietet der Bereich Global Wealth Management eine umfassende Palette von Produkten und Dienstleistungen an, die auf die Bedürfnisse vermögender Privatkunden weltweit zugeschnitten sind. Dabei bieten die Kundenberater den Kunden eine umfassende Palette von Wealth Management Dienstleistungen an, die von der Vermögensverwaltung und Nachlassplanung über

⁶ Tier-1-Kapital setzt sich zusammen aus Aktienkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen einschließlich Gewinn des laufenden Jahres, Währungsumrechnung und Minderheitsanteilen abzüglich aufgelaufene Dividende, Nettolongpositionen in eigenen Aktien und Goodwill.

⁷ Am 4. Juli 2008 hat Moody's Investor Service seine Ratings für vorrangig gesicherte Verbindlichkeiten (Senior Debt) und Einlagen der UBS AG von Aa1 auf Aa2 herabgestuft.

Corporate Finance bis hin zu Art Banking reichen. In den USA ist dieser Geschäftsbereich nach eigener Einschätzung der UBS einer der führenden Vermögensverwalter. Der Bereich Business Banking Schweiz ist nach eigener Einschätzung der UBS der Marktführer in der Schweiz und bietet im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden eine umfassende Palette von Bank- und Wertpapierdienstleistungen an.

Global Asset Management

Der Bereich Global Asset Management ist nach eigener Einschätzung der UBS ein weltweit führender Vermögensverwalter mit einem breiten Angebot an Investment-Management-Lösungen für Privat-, Firmen- und institutionelle Kunden. Die Anlagedienstleistungen, die auch über Finanzintermediäre erbracht werden, erstrecken sich auf die traditionellen Anlagekategorien wie auch die Bereiche alternative Anlagen und Immobilien. Dieser Bereich ist eigenen Angaben der UBS zufolge einer der größten institutionellen Vermögensverwalter und der weltweit größte Dach-Hedgefonds-Manager. Er ist zudem nach eigener Einschätzung der UBS einer der größten Investmentfondsmanager in Europa und der größte Investmentfondsmanager der Schweiz. Global Asset Management trifft vollkommen selbständig Investmententscheidungen und handelt als eigenständiger und zielorientierter Vermögensverwalter.

Investment Bank

Der Bereich Investment Bank von UBS gehört nach eigener Einschätzung der UBS zu den weltweit wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern und bietet Firmen- und institutionellen Kunden, Regierungen und Finanzintermediären, sowie auf alternative Anlagen spezialisierten Vermögensverwaltern eine umfassende Palette von Produkten und Dienstleistungen an. Die Investmentbanker, Sales-Fachleute und Researchanalysten erbringen, unterstützt von Teams aus den Bereichen Risikomanagement und Logistik, Beratungs- und Abwicklungsdienstleistungen für Kunden rund um den Globus. Der Bereich Investment Bank arbeitet zudem mit Private Equity-Häusern und Hedge Fonds zusammen und erfüllt sowohl über den UBS eigenen Bereich Global Wealth Management als auch über andere Privatbanken indirekt die Bedürfnisse von Privatanlegern.

Corporate Center

Das Corporate Center umfasst derzeit die Funktionen Risiko- und Finanzmanagement, Treasury, Kommunikation, Recht und Compliance, Human Resources, Strategie, Offshoring und Technologie.

Wettbewerb

UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl in der Schweiz als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, besserem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz möglicherweise auch die Preise stärker beeinflussen.

III. Organisationsstruktur der Emittentin

Die Konzernstruktur von UBS ist darauf ausgelegt, der Geschäftstätigkeit des Unternehmens einen effizienten rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und finanziellen Rahmen zu geben. Keine der einzelnen Unternehmensbereiche von UBS – Global Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank (die „**Unternehmensbereiche**“) – noch das Corporate Center sind rechtlich selbstständige Einheiten; vielmehr agieren sie über die Niederlassungen des Stammhauses, der UBS AG, im In- und Ausland.

Die Abwicklung von Transaktionen über das Stammhaus ermöglicht es UBS die Vorteile, die sich aus der Bündelung aller Unternehmensbereiche unter einem Dach ergeben, voll auszuschöpfen. Wo es aber aufgrund lokaler rechtlicher, steuerlicher oder regulatorischer Vorschriften oder aufgrund neu erworbener Gesellschaften nicht möglich oder nicht effizient ist, Transaktionen über das Stammhaus abzuwickeln, werden diese Aufgaben von rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften vor Ort wahrgenommen. Die wichtigsten Tochtergesellschaften können dem Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, der UBS AG in englischer Sprache auf den Seiten D96 bis einschließlich D99 entnommen werden.

IV. Trendinformationen

Jüngste Entwicklungen

- Am 17. Juli 2008 kündigte UBS an, dass sie für Kunden, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind, Bank- und Wertschriftendienstleistungen nicht mehr über ihre Bankfilialen, sondern nur noch über Gesellschaften mit US-Lizenz erbringen werde.
- Am 8. August 2008 gab UBS eine Grundsatzvereinbarung mit der SEC und verschiedenen US-Bundesstaaten bekannt, der zufolge sich das Unternehmen bereit erklärt, alle Auction Rate Securities („**ARS**“), die in UBS-Kundenkonten gehalten werden, zum Nennwert zu kaufen. In dieser Vereinbarung sind entsprechend den Kundenkategorien verschiedene Zeiträume festgelegt, innerhalb derer die Kaufangebote gelten. UBS erklärte sich außerdem zur Zahlung von Bußgeldern in Höhe von insgesamt 150 Millionen USD bereit. Diese erfolgt zusätzlich zu einem zuvor angekündigten Plan, eine Truststruktur zu errichten, die vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung den Ankauf aller steuerbefreiten Auction Preferred Stocks (eine Art von ARS) im Besitz von UBS-Kunden anbietet. UBS kündigte an, in den Ergebnissen für das 2. Quartal eine Rückstellung von 900 Millionen USD in Zusammenhang mit der ARS-Angelegenheit vorzusehen.
- Am 12. August 2008 verzeichnete UBS einen den Aktionären zurechenbaren Reinverlust von 358 Millionen CHF per Ende des 2. Quartals am 30. Juni 2008. Die Handelsbedingungen verschlechterten sich in der 2. Hälfte des Monats Mai erheblich, insbesondere für Vermögenswerte in Zusammenhang mit US-Wohnimmobilien sowie andere strukturierte Kreditpositionen. Diese Entwicklung hatte im 2. Quartal Verluste und Abschreibungen in Höhe von rund 5,1 Milliarden USD auf diesbezügliche Positionen zur Folge. Zudem war das 2. Quartal auch durch eine allgemein geringere Kundenaktivität, insbesondere eine geringere Kapitalmarkt- und Fusions- und Übernahmetätigkeit, sowie durch fallende Aktienkurse gekennzeichnet. Im Ergebnis für das 2. Quartal ist auch eine Steuervergütung in Höhe von rund 3,8 Milliarden CHF enthalten.
- Am 12. August 2008 veröffentlichte UBS eine Zusammenfassung des der Eidgenössischen Bankenkommision („**EBK**“) vorgelegten Abhilfeplans. Der Plan führt die Maßnahmen auf, die UBS als Reaktion auf die Erkenntnisse ihres vorhergehenden Berichts an die EBK (Zusammenfassung veröffentlicht am 21. April 2008) zu den Ursachen der Subprime-Verluste im Jahr 2007 ergreift. Einige Maßnahmen sind bereits in vollem Gange. Der Plan gibt die Zuständigkeiten an und verpflichtet UBS zur Einhaltung bestimmter Fristen.
- Am 12. August 2008 kündigte UBS Änderungen ihrer strategischen Ausrichtung an und leitete ein umfassendes Programm zur technischen Restrukturierung ihrer Geschäftsprozesse ein. UBS beabsichtigt ihre Unternehmensbereiche in drei selbstständige Einheiten aufzuteilen und ihnen mehr betriebliche Befugnisse und Verantwortung zu übertragen. Die Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe übernimmt der CEO, der von der Konzernleitung und ihrem neu gegründeten Exekutivausschuss unterstützt wird. Die gesamte Konzernleitung wird sich auf konzernweite Interessen konzentrieren und insbesondere gemeinsame Dienstleistungen und die Entwicklung von Führungskräften (Group Leadership Development) organisieren, die divisionsübergreifenden Einnahmen steigern, die regionale Führung beaufsichtigen und Änderungsvorschläge für das Geschäftsportfolio prüfen. Der Exekutivausschuss, bestehend aus dem Chief Executive Officer („**CEO**“), dem Chief Financial Officer („**CFO**“), dem Chief Risk Officer („**CRO**“) und dem General Counsel, entscheidet über die Zuteilung der Ressourcen der Gruppe. Er bestimmt und überwacht die Performanceziele für die Unternehmensbereiche, die Risikoparameter, die Kapitalzuweisung und die Finanzierungsbedingungen. Die CEOs der einzelnen Bereiche werden mit der Geschäftsführung in wesentlich selbstständigerer Weise betraut und sind für die bereitgestellten Kapitalressourcen, Mitarbeiter und die Infrastruktur zuständig. Die regionalen CEO arbeiten bei der Wertschöpfung für die UBS-Aktionäre bereichsübergreifend zusammen und übernehmen konzernweit die regionale aufsichtsrechtliche Verantwortung. Das Corporate Center ist zuständig für eine konzernweite Kontrolle auf modernstem Niveau in den Bereichen Finanzen, Risiko, Recht und Compliance, wobei der Stärkung und Festigung dieser Funktionen im gesamten Unternehmen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Die Änderung des Geschäftsmodells von UBS erfolgt durch ein zentral verwaltetes Änderungsprogramm, das die strukturellen, rechtlichen und finanziellen Aspekte der Umgestaltung berücksichtigt. Die sieben Bereiche des Programms, das ab sofort beginnt, sind:

- Überarbeitete Bonussysteme zur Entlohnung der Abteilungsleitungen und der Mitarbeiter für die Schaffung von Shareholder Value in ihrem eigenen Geschäftsbereich (im 4. Quartal 2008)

- Weitere Verbesserungen des Finanzierungsrahmens, sodass die Kosten und die Struktur der Verbindlichkeiten jedes Geschäftsbereichs denjenigen selbständiger Konkurrenten angeglichen werden (Ende 2009)
- Anpassung der Unternehmensführung unter Berücksichtigung der obenstehenden Änderungen (bis Ende 3. Quartal 2008)
- Entwicklung von Zielen und Performanceindikatoren in Übereinstimmung mit der Neupositionierung der Unternehmensbereiche (Ende 2008)
- Verringerung der Größe und des Umfangs des Corporate Center entsprechend der Rückübertragung der Prozessverantwortung an die Unternehmensbereiche
- Prüfung bereichsübergreifender Dienstleistungs-, Einnahmenaufteilungs- und Empfehlungsvereinbarung (Mitte 2009)
- Weiterführung des strategischen Kostensenkungsprogramms zur Steigerung der Effizienz der Unternehmensgruppe.

Den Erwartungen von UBS zufolge soll das Änderungsprogramm bis Ende 2009 abgeschlossen sein.

Im 2. Halbjahr erwartet UBS keine Änderung der derzeit ungünstigen Entwicklung der Wirtschaft und Finanzmärkte. UBS wird ihr Programm zur Verringerung des Personalaufwands, der Kosten und der Risikokonzentration weiterführen.

V. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane der Emittentin

UBS verfügt auf oberster Stufe über zwei streng getrennte Führungsgremien, wie dies von der schweizerischen Bankengesetzgebung vorgeschrieben ist. Diese Struktur schafft gegenseitige Kontrolle und macht den Verwaltungsrat unabhängig vom Tagesgeschäft der Bank, für das die Konzernleitung die Verantwortung trägt. Niemand kann Mitglied beider Gremien sein.

Aufsicht und Kontrolle der operativen Unternehmensführung liegen beim Verwaltungsrat. Sämtliche Einzelheiten zu den Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der beiden Gremien sind in den UBS-Statuten, dem Organisationsreglement und den entsprechenden Anhängen geregelt. Weitere Informationen dazu sind unter www.ubs.com/corporate-governance zu finden.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt ein Jahr.

Angaben zu den Verwaltungsorganen der Emittentin

Mitglieder des Verwaltungsrats der UBS AG

Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern:⁸

	Position	Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS AG
Peter Kurer	Vorsitzender	2009	
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	2010	
Sergio Marchionne	Nebenamtlicher Vizepräsident	2010	CEO der Fiat S.p.A., Turin; CFO der Fiat Group Automobiles; Präsident des Verwaltungsrats der Société Générale de Surveillance (SGS) Group in Genf und Chairman of the Board von CNH Global N.V., Amsterdam, Mitglied des Board of Directors von Philip Morris International

⁸ Vier Mitglieder des Verwaltungsrats (Stephan Haeringer, Rolf A. Meyer, Peter Spuhler und Lawrence A. Weinbach) haben sich für einen Rücktritt im Oktober 2008 entschieden. Nach dem Vorschlag des Governance and Nominating Committee hat der UBS-Verwaltungsrat Sally Bott, Rainer-Marc Frey, Bruno Gehrig und William G. Parrett zur Wahl als unabhängige Verwaltungsratsmitglieder für eine Amtszeit bis zur Generalversammlung 2009 nominiert. Die Kandidaten stellen sich auf einer außerordentlichen Generalversammlung der UBS AG am 2. Oktober 2008 zur Wahl.

			Inc., New York.
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2009	Präsident des Verwaltungsrats von Kedge Capital Partners Ltd., Jersey, Team Alinghi SA, Ecublens, Schweiz sowie Alinghi Holdings Ltd., Jersey, mehrere Mandate in Organisationen der Biotechnologie- und der Pharmabranche.
Gabrielle Kaufmann-Kohler	Mitglied	2009	Partnerin der Kanzlei Lévy, Kaufmann-Kohler und Professorin für Internationales Privatrecht an der Universität Genf; Mitglied der American Arbitration Association.
Rolf A. Meyer	Mitglied	2009	Mitglied des Verwaltungsrats der DKSH AG, Zürich, und von Ascom (Schweiz) AG, Bern.
Helmut Panke	Mitglied	2010	Mitglied des Board of Directors der Microsoft Corporation, Redmond, WA (USA), Vorstandsmitglied der amerikanischen Handelskammer in Deutschland, Mitglied des International Advisory Board des Global Strategic Equities Fund von Dubai International Capital.
David Sidwell	Mitglied	2009	Mitglied des Verwaltungsrats von MSCI Barra Inc.; Stiftungsrat der International Accounting Standards Committee Foundation, Mitglied des Beratungsausschusses der US Securities and Exchange Commission (SEC).
Peter Spuhler	Mitglied	2010	Eigentümer der Stadler Rail AG, Schweiz, Präsident des Verwaltungsrats der Stadler Bussnang AG, Präsident des Verwaltungsrats verschiedener Unternehmen innerhalb der Stadler Rail Group, Mitglied des Verwaltungsrats von Kühne Holding, Schweiz, Mitglied des Verwaltungsrats der Walo Bertschinger Central AG, Schweiz, Vizepräsident von LITRA, Bern, Mitglied des Nationalrats des Schweizer Parlaments.
Peter R. Voser	Mitglied	2009	Chief Financial Officer der Royal Dutch Shell plc, London, Mitglied des Verwaltungsrats der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.
Lawrence A. Weinbach	Mitglied	2009	Partner bei Yankee Hill Capital Management LLC, Southport, CT USA; Mitglied des Verwaltungsrats von Avon Products Inc., New York, Stiftungsrat und Mitglied des Audit Committee der Carnegie Hall, New York, Verwaltungsratsmitglied von Quadra Realty Trust, Inc., New York, Verwaltungsratsmitglied von Discover Financial Services, Riverwoods, Illinois, Mitglied des New York Stock Exchange Listed Company Advisory Committee, Mitglied des US-amerikanischen National Security Telecommunications Advisory Committee.
Jörg Wolle	Mitglied	2009	Präsident und CEO der DKSH (Diethelm Keller Siber Hegner) Holding Ltd., Zürich.

Konzernleitung der UBS AG

Die Konzernleitung besteht derzeit aus elf Mitgliedern:⁹

Marcel Rohner	Group Chief Executive Officer
John A. Fraser	Chairman und CEO, Global Asset Management
Marten Hoekstra	Deputy CEO, Global Wealth Management & Business Banking, und Head of Wealth Management, Americas
Jerker Johansson	Chairman & CEO, Investment Bank
Joseph Scoby	Group Chief Risk Officer
Walter Stuerzinger	Chief Operating Officer, Corporate Center
John Cryan	Group Chief Financial Officer
Rory Tapner	Chairman und CEO, Asia Pacific
Raoul Weil	Chairman und CEO, Global Wealth Management & Business Banking
Alexander Wilmot-Sitwell	Joint Global Head, Investment Banking Department, Investment Bank, sowie Chairman und CEO, Group Europe Middle East & Africa
Robert Wolf	Chairman und CEO, Group Americas, sowie President und Chief Operating Officer, Investment Bank

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsgremium von UBS. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats wird von den Aktionären für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.¹⁰ Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden, seine Vizepräsidenten, den Deputy, den Senior Independent Director sowie die Vorsitzenden und Mitglieder der verschiedenen Verwaltungsratsausschüsse selbst (Audit Committee, Corporate Responsibility Committee, Governance and Nominating Committee, Human Resources and Compensation Committee, Risk Committee and Strategy Committee).¹¹

Dem Verwaltungsrat obliegt die Endverantwortung für die Förderung des Erfolgs von UBS und die Generierung eines nachhaltigen Shareholder Value mithilfe umsichtiger und wirksamer Kontrollen, die eine Einschätzung und Steuerung von Risiken ermöglichen. Der Verwaltungsrat legt die strategischen Ziele von UBS fest, stellt sicher, dass die zur Zielerreichung notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und prüft die Leistungen des Managements. Der Verwaltungsrat definiert die Werte und Standards von UBS und gewährleistet, dass die UBS ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Aktionären und anderen Parteien nachkommt. Der Vorschlag des Verwaltungsrats zur Wahl seiner Mitglieder muss so konzipiert sein, dass nach der Wahl drei Viertel der Mitglieder unabhängig sein werden. Dabei muss der Vorsitzende keinen unabhängigen Status haben, jedoch mindestens einer der Vize-Präsidenten. Der Verwaltungsrat tagt so häufig, wie es der Geschäftsverlauf erfordert, mindestens aber sechs Mal pro Jahr.

Die Geschäftsanschrift des Verwaltungsrats ist UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz.

Konzernleitung

Unter der Leitung des CEO ist die Konzernleitung für die Geschäftsführung von UBS verantwortlich. Sie übernimmt die Gesamtverantwortung für die Entwicklung der Geschäftsstrategien von UBS und für die Umsetzung beschlossener Strategien. Alle Mitglieder der Konzernleitung werden auf Vorschlag des Chief Executive Officers ernannt, und der Verwaltungsrat genehmigt die Bestellung des Chief Executive Officers, des Chief Financial Officers, des Chief Risk Officers und des General Counsel. Der Ernennung aller anderen Mitglieder der Konzernleitung muss das Human Resources and Compensation Committee zustimmen.

⁹ Am 12. August 2008 hat UBS bekannt gegeben, dass der Verwaltungsrat Markus U. Diethelm zum General Counsel des Konzerns ernannt hat. Er wird im 3. Quartal 2008 zu UBS kommen.

¹⁰ Bei der ordentlichen Generalversammlung am 23. April 2008 haben die Aktionäre für eine Verkürzung der Amtszeit der VR-Mitglieder von drei Jahren auf ein Jahr gestimmt. Folglich wurden die neuen Mitglieder für ein Jahr gewählt. Für die anderen Mitglieder gilt die einjährige Amtszeit ab ihrer Wiederwahl.

¹¹ Die neue Struktur der Committees gilt ab 1. Juli 2008.

Die Geschäftsanschrift der Konzernleitung ist UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung könnten Interessen aufgrund von Mandaten in Geschäftsleitungen oder Aufsichtsräten anderer Gesellschaften (siehe oben unter „Angaben zu den Verwaltungsorganen der Emittentin“) und private Interessen haben, die von denen der Emittentin abweichen. Aus diesen Positionen oder Interessen könnten sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben. UBS ist überzeugt, dass aufgrund der internen Corporate Governance Praxis und der Einhaltung der diesbezüglichen rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen in vernünftiger Weise sichergestellt wird, dass mögliche derartige Interessenkonflikte angemessen gehandhabt werden. Dies beinhaltet auch eine sachgerechte Offenlegung solcher Interessenkonflikte.

VI. Abschlussprüfer

Am 23. April 2008 wurde die Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, 4002 Basel, Schweiz, auf der UBS Generalversammlung als Abschlussprüferin der Emittentin und der UBS Gruppe in Übereinstimmung mit den gesellschaftsrechtlichen und bankengesetzlichen Vorgaben für den Zeitraum eines weiteren Jahres wiedergewählt. Ernst & Young AG, Basel, ist Mitglied der Treuhänder-Kammer der Schweiz mit Sitz in Zürich, Schweiz.

VII. Bedeutende Aktionäre der Emittentin

Das Eigentum an UBS-Aktien ist breit gestreut. Am 30. Juni 2008 war Chase Nominees Ltd., London, treuhänderisch für andere Investoren, mit einer Beteiligung von 7,35 % (31. Dezember 2007: 7,99 %, 31. Dezember 2006: 8,81 % am gesamten Aktienkapital eingetragen. DTC (Cede & Co.), New York, die US-amerikanische Wertpapier-Clearing-Organisation „The Depository Trust Company“, hielt am 30. Juni 2008 treuhänderisch für andere wirtschaftlich Berechtigte 11,27 % (31. Dezember 2007: 14,15 %, 31. Dezember 2006: 13,21 %) am gesamten Aktienkapital. Credit Suisse Group hielt am 25. Juni 2008 Erwerbspositionen in Bezug auf Aktien der UBS AG, die einem Anteil von weniger als 3 % des gesamten Aktienkapitals der UBS AG entsprechen.

Gemäß den Bestimmungen von UBS zur Eintragung von Aktien ist das Stimmrecht von Nominees auf 5 % beschränkt. Wertpapier-Clearing- und Abwicklungsorganisationen sind von dieser Regelung ausgenommen. Kein weiterer Aktionär war mit einer Stimmrechtsbeteiligung von über 3 % registriert. Nur Aktionäre, die im Aktienregister als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind, können Stimmrechte ausüben.

UBS hielt am 23. Juni 2008 Erwerbspositionen in Bezug auf 144.426.836 Stimmrechte der UBS AG. Dies entspricht einem Anteil von 4,92 % der gesamten Stimmrechte der UBS AG.

Zum gleichen Zeitpunkt hielt UBS Veräußerungspositionen in Bezug auf 575.390.973 Stimmrechte der UBS AG. Dies entspricht einem Anteil von 19,62 % der gesamten Stimmrechte der UBS AG. Diese Positionen umfassen größtenteils 9,15 % Stimmrechte in Bezug auf Mitarbeiteroptionen und 9,22 % Stimmrechte in Bezug auf Pflichtwandelanleihen, die an die Government of Singapore Investment Corporation Pte. Ltd, Singapur, und einen Investor aus dem Nahen Osten am 5. März 2008 ausgegeben wurden. Am 15. Juli 2008 gab die Government of Singapore Investment Corporation Pte. Ltd in ihren bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission eingereichten Unterlagen an, dass sie 240.223.963 UBS-Aktien halte, wovon sie 228.832.951 Aktien bei Umwandlung der Pflichtwandelanleihen erhalte.

Nähere Angaben zur Streuung der UBS-Aktien, zur Anzahl der eingetragenen und nicht eingetragenen Titel, zum Stimmrecht sowie zur Aufteilung nach Aktionärskategorien und geografischen Regionen können dem Geschäftsbericht 2007, 3 Corporate Governance, Bericht über Saläre und andere Entschädigungen, der UBS AG in englischer Sprache auf den Seiten C5 bis einschließlich C6 und der Internet-Seite der UBS AG unter (http://www.ubs.com/1/e/investors/shareholder_details/distribution.html) entnommen werden.

VIII. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf den Finanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2006 und den Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und

Jahresrechnung Stammhaus, in englischer Sprache verwiesen, die am 14. April 2008 berichtigt wurden (siehe Punkt iv). In diesem Zusammenhang entspricht das Wirtschaftsjahr der Emittentin dem Kalenderjahr.

Für das Geschäftsjahr 2006 wird verwiesen auf

- (i) die Konzernrechnung der UBS AG (Konzernrechnung), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite A82, die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite A83, die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten A86 bis A87 (einschließlich) und den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten A88 bis A214 (einschließlich),
- (ii) die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite A218, die Bilanz der UBS AG (Stammhaus) auf Seite A219, die Gewinnverwendung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite A220, den Anhang zur Jahresrechnung auf den Seiten A221 bis A225 (einschließlich) und die Erläuterungen zur Jahresrechnung auf Seite A217, und
- (iii) den Abschnitt „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“ auf den Seiten A67 bis A72 (einschließlich) im Finanzbericht 2006.

Für das Geschäftsjahr 2007 wird verwiesen auf

- (i) die Konzernrechnung der UBS AG (Konzernrechnung), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite D18, die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite D19, die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten D23 bis D24 (einschließlich) und den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten D25 bis D120 (einschließlich),
- (ii) die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite D125, die Bilanz der UBS AG (Stammhaus) auf Seite D126, die Gewinnverwendung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite D127, den Anhang zur Jahresrechnung auf Seite D128 und die Erläuterungen zur Jahresrechnung auf Seite D124, und
- (iii) den Abschnitt „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“ auf den Seiten D3 bis D8 (einschließlich) im Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus.
- (iv) Im Januar 2008 veröffentlichte das International Accounting Standards Board (IASB) Änderungen zu IFRS 2 - *Aktienbasierte Vergütungen*. Die überarbeitete Version heißt IFRS 2 - *Aktienbasierte Vergütungen: Ausübungsbedingungen und Annullierungen* und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft (frühere Anwendung erlaubt). Der neue Standard klärt die Definition der Ausübungsbedingungen und die Bilanzierung der Annullierungen. UBS hat diesen überarbeiteten Standard schon zum 1. Januar 2008 erstmalig angewendet. Der neue Standard verlangt von UBS die Unterscheidung zwischen Ausübungsbedingungen (wie Dienst- und Leistungsbedingungen) und Bedingungen, die keine Ausübungsbedingungen darstellen. Bestimmte Konkurrenzkláuseln und Transferbeschränkungen gelten dem geänderten Standard zufolge nicht mehr als Ausübungsbedingungen. Vor der Übernahme dieses Standards behandelte UBS Konkurrenzkláuseln als Ausübungsbedingungen. Der neue Standard hat zur Folge, dass ab 1. Januar 2008 die meisten Aktienzuteilungen und bestimmte Optionen von UBS nicht über den Zeitraum, in dem die Konkurrenzkláuseln gelten, sondern im Jahr der Leistungserbringung erfasst werden. Beschränkungen, die bestehen bleiben, wenn der Mitarbeiter das Recht auf die aktienbasierte Zuteilung erhält, werden berücksichtigt, wenn der Fair Value am Tag der Gewährung bestimmt wird. Infolge der Übernahme dieser Neuerung hat UBS die Zahlen der beiden Vorjahre (2006 und 2007) vollumfänglich angepasst. Auf die Eröffnungsbilanz am 1. Januar 2006 wirkte sich diese Berichtigung folgendermaßen aus: Verringerung der Gewinnreserven um ca. CHF 2,2 Mrd., Anstieg der Kapitalreserven um ca. CHF 2,3 Mrd., Anstieg der Verbindlichkeiten (einschließlich latenter Steuerverpflichtungen) um ca. CHF 0,3 Mrd. und Anstieg der latenten Steuerforderungen um ca. CHF 0,4 Mrd. In den Jahren 2007 bzw. 2006 wurde ein zusätzlicher Kompensationsaufwand von ca. CHF 800 Mio. bzw. CHF 500 Mio. verbucht. Dieser zusätzliche Kompensationsaufwand ist darauf zurückzuführen, dass der Aufwand im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungen, die Konkurrenzkláuseln und Transferbeschränkungen enthalten, welche gemäß dem geänderten IFRS 2 nicht mehr als Ausübungsbedingungen gelten, nun früher anfällt. Der zusätzliche Kompensationsaufwand von ca. CHF 800 Mio. im Jahr 2007 umfasst im Jahr 2008 gewährte aktienbasierte Vergütungen für Leistungserbringung im Jahr 2007.

Zudem wird auf die Konzernrechnung der UBS AG (berichtigt) für das Geschäftsjahr 2007, insbesondere auf die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite F-31, die Bilanz

der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite F-32, die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten F-37 – F-38 (einschließlich) und den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten F-39 – F-139 (einschließlich) verwiesen.

Sämtliche diesbezüglich darin enthaltenen, von der Revisionsstelle von UBS geprüften Finanzinformationen und Erläuterungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Prospekts und sind damit inhaltlich in vollem Umfang in diesen Prospekt einbezogen.

Die Finanzberichte bilden einen wichtigen Bestandteil der Berichterstattung von UBS. Sie umfassen die geprüfte Konzernrechnung von UBS, die gemäß den International Financial Reporting Standards („IFRS“) erstellt wurde, eine Überleitung zu US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen (*United States Generally Accepted Accounting Principles* / „US GAAP“) und die geprüfte, nach den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen erstellte jeweilige Jahresrechnung der UBS AG. Die Finanzberichte enthalten zudem Beiträge und Analysen zum finanziellen und geschäftlichen Ergebnis des UBS-Konzerns und seiner Unternehmensbereiche sowie gewisse im Rahmen der US- und schweizerischen Bestimmungen notwendige Zusatzinformationen.

Sowohl die UBS-Konzernrechnung für die jeweils maßgeblichen Berichtsperioden 2006 und 2007 als auch die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus) für die Berichtsperioden 2006 und 2007 wurden von der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle geprüft. Der „Bericht der Revisionsstelle“ der UBS AG (Stammhaus) für die Berichtsperiode 2006 kann dem Finanzbericht 2006 auf Seite A226, und der „Bericht der Revisionsstelle“ für die Berichtsperiode 2007 kann dem Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, auf Seite D140 entnommen werden. Der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2006 kann dem Finanzbericht 2006 auf den Seiten A80 bis A81 (einschließlich), und der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2007 kann dem Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, auf den Seiten D16 bis D17 (einschließlich) sowie der Konzernrechnung (berichtigt) der UBS AG für das Geschäftsjahr 2007 auf den Seiten F-29 – F-30 (einschließlich) entnommen werden.

Zudem wird auf den Quartalsbericht von UBS für das zweite Quartal des Jahres 2008 in englischer Sprache verwiesen, der Informationen zur aktuellen Finanz- und Ertragslage von UBS enthält. Die in diesem Quartalsbericht zum 30. Juni 2008 enthaltenen Informationen wurden keiner Prüfung durch die Revisionsstelle von UBS unterzogen.

1. Rechtsstreitigkeiten

Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in dem sich UBS bewegt, birgt erhebliche Prozess- und andere Risiken. Als Folge davon ist die UBS in verschiedene Zivil-, Schieds-, Straf- und aufsichtsrechtliche Verfahren involviert, die von vielen Unsicherheiten geprägt sind, und deren Ausgang, einschließlich der Auswirkungen auf Geschäftsablauf und Konzernrechnung, insbesondere in der Anfangsphase, oft schwierig abzuschätzen ist. Um unnötige Kosten zu vermeiden, ist die UBS unter Umständen und nach einer Kosten/Nutzen-Analyse bereit, solche Verfahren durch Vergleich beizulegen, ohne dass damit ein eigenes Fehlverhalten eingeräumt würde. Die Gruppe nimmt Rückstellungen für Verfahren nur dann vor, wenn die Geschäftsleitung nach Beratung durch Experten zu der Auffassung gelangt, dass wahrscheinlich eine Zahlungsverpflichtung besteht und die Höhe der Zahlung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Für Klagen gegen die Gruppe, die nach Einschätzung der Geschäftsleitung in der Sache unbegründet sind und wahrscheinlich nicht zu einer Inanspruchnahme von UBS führen, werden keine Rückstellungen gebildet.

Während der letzten 12 Monate bis 3. September 2008 war UBS in folgende, für die Gruppe möglicherweise wesentliche Verfahren involviert:

- (a) Tax Shelter: Im Rahmen einer Strafuntersuchung von steuerlich motivierten Kundentransaktionen (Tax Shelters) überprüft die US-Bundesadvokatur für New York/Bezirk Süd („US-Bundesadvokatur“) das Verhalten der UBS im Zusammenhang mit bestimmten steuerlich motivierten Transaktionen, an denen UBS und andere Unternehmen in den Jahren 1996-2000 beteiligt waren. Einige dieser Transaktionen waren Gegenstand einer Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung (*deferred prosecution agreement*) zwischen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG LLP und der US-Bundesadvokatur von August 2005 und werden im Fall *United States v. Stein*, S1 05 Cr. 888 (LAK) entschieden werden. UBS arbeitet bei der Untersuchung mit der Bundesadvokatur zusammen.
- (b) Kommunalschuldverschreibungen (*municipal bonds*): Im November 2006 wurden UBS und andere Unternehmen von der Kartellabteilung des US-amerikanischen Justizministeriums sowie von der amerikanischen Börsenaufsicht SEC („SEC“) mittels Beweisauskunftsverlangen (*subpoena*)

aufgefordert, Dokumente und Informationen zu Derivatetransaktionen mit den Emittenten von Kommunalschuldverschreibungen sowie zur Anlage des Erlöses aus der Emission von Kommunalschuldverschreibungen zu liefern. Beide Untersuchungen laufen noch, und UBS arbeitet mit den Behörden zusammen. Am 4. Februar 2008 hat die UBS von der SEC eine so genannte Wells Notice erhalten. Mit dieser Benachrichtigung wurde die UBS darüber informiert, dass das Resultat der laufenden SEC-Untersuchung wegen eventueller Rechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Angebotsverfahren für verschiedene auf Kommunalschuldverschreibungen bezogene Finanzinstrumente eine Zivilklage gegen die UBS AG sein könnte. Im Rahmen des Wells-Verfahrens der SEC wird UBS Gelegenheit haben, rechtliche, politische oder Tatsachengründe vorzubringen, warum von einer Klageerhebung abgesehen werden sollte.

- (c) HealthSouth: UBS ist Beklagte in zwei Sammelklageverfahren, die beim US-amerikanischen Bundesgericht für den Bezirk Alabama Nord von Aktionären und Obligationären von HealthSouth Corp. eingeleitet wurden. Außerdem ist gegen UBS ein Verfahren vor einem Gericht in Alabama anhängig und hat die UBS im Rahmen einer Untersuchung der amerikanischen Börsenaufsicht SEC zu ihrer Rolle als Finanzdienstleister für HealthSouth Stellung genommen.
- (d) Parmalat: UBS ist in Italien in verschiedene, im Zusammenhang mit der Insolvenz von Parmalat stehende Verfahren involviert. In Mailand wird gegen UBS Limited sowie einen aktuellen und einen ehemaligen UBS-Mitarbeiter strafrechtlich ermittelt. Darüber hinaus haben Parmalat-Investoren im Zusammenhang mit diesen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Zivilklagen gegen die UBS AG und UBS Limited erhoben. Zwei aktuelle und zwei ehemalige UBS-Angestellte (von denen es sich bei zwei Betroffenen um die in Mailand Angeklagten handelt) sind des Weiteren Beklagte in einem Strafverfahren in Parma. In Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen haben auch Parmalat-Anleger Zivilklage gegen diese Personen, die UBS AG und UBS Limited erhoben. Die UBS AG und UBS Limited bestreiten alle in dieser Angelegenheit gegen sie und die betreffenden Personen erhobenen Vorwürfe und werden sich entsprechend verteidigen. Im Juni 2008 hat UBS in allen von Parmalat (und Enrico Bondi) gegen UBS erhobenen Zivilklagen, darunter die Rückforderungsklage gegen UBS Limited im Zusammenhang mit einer strukturierten Finanztransaktion, zwei von Parmalat erhobene Zivilklagen und Zivilklagen gegen die UBS-Angestellten und die UBS AG, die im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen in Parma erhoben wurden, einen Vergleich erzielt.
- (e) Auction Rate Securities: UBS wurde von drei bundesstaatlichen Aufsichtsbehörden verklagt, und die SEC und andere Aufsichtsbehörden einschließlich mehrerer staatlicher Aufsichtsbehörden und der US-Staatsanwaltschaft für den Bezirk New Hampshire ermitteln im Zusammenhang mit der Vermarktung und dem Verkauf von Auction Rate Securities („**ARS**“) an Kunden und der Rolle und Beteiligung von UBS an ARS-Auktionen. UBS wurde ebenfalls in mehreren Sammel- und privaten Zivilklagen und einer großen Zahl einzelner Schiedsverfahren genannt. Die Maßnahmen und Ermittlungen der Regulierungsbehörden und Sammelklagen sind Folge der Marktstörungen für diese Wertpapiere und der damit zusammenhängenden Auktionsausfälle seit Mitte Februar 2008. Die Kläger und die Regulierungsbehörden verlangen im Allgemeinen die Aufhebung, d.h. dass UBS ihre ARS zum Nennwert zurückkauft, sowie Schadensersatz, Herausgabe der Gewinne und in einigen Fällen Geldbußen. Im Mai 2008 einigte sich UBS mit dem Staatsanwalt von Massachusetts, Auction Rate Securities im Wert von 36 Millionen USD zurückzukaufen, die an allgemeine kommunale Konten verkauft worden waren, bei denen dies jedoch nicht zulässig war. Am 8. August 2008 gab UBS eine grundsätzliche Einigung mit der New Yorker Staatsanwaltschaft, der Massachusetts Securities Division, der SEC und anderen von der North American Securities Administrators Association vertretenen staatlichen Regulierungsstellen bekannt, die Liquidität aller verbleibenden ARS-Bestände der Kunden wiederherzustellen. In der Vereinbarung verpflichtet sich UBS zum Rückkauf aller verbleibenden ARS-Bestände der Kunden im Rahmen bestimmter künftiger Fristen, zur Zahlung einer Strafe von insgesamt 150 Millionen USD an die staatlichen Aufsichtsbehörden und zur Entschädigung aller Kunden für Verluste beim Kauf von ARS-Beständen zwischen dem 13. Februar 2008 und dem 8. August 2008. Im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten hat UBS im 2. Quartal eine Rückstellung von 900 Millionen USD (919 Millionen CHF) vorgenommen.
- (f) US Cross-Border: UBS AG hat zu einer Reihe staatlicher Anfragen und Untersuchungen bezüglich ihrer grenzübergreifenden Private-Banking-Dienstleistungen für US-amerikanische Privatkunden in den Jahren 2000-2007 Stellung genommen. Insbesondere untersucht das US-Justizministerium („**DOJ**“), ob gewisse US-Kunden mit Hilfe von UBS-Kundenberatern versuchten, ihre Steuerpflicht zu umgehen, indem sie den Restriktionen für ihre Wertschriftengeschäfte auswichen, die 2001 durch das Qualified Intermediary-Abkommen („**QIA**“) zwischen UBS und der amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service, „**IRS**“) eingeführt wurden. DOJ und IRS untersuchen ferner, ob UBS AG beim Verkauf von Nicht-US-Wertpapieren die Verpflichtungen hinsichtlich des Abzugs der Sicherungssteuer

unter den so genannten „Deemed Sales“ und „Paid in“-US-Steuervorschriften eingehalten hat. Im Zuge der Ermittlungen des DOJ wurde ein leitender Angestellter von UBS von den US-Behörden als «wichtiger Zeuge» festgehalten und muss in den USA bleiben, bis sein Status als Zeuge aufgehoben wird. Am 19. Juni 2008 bekannte sich ein ehemaliger Kundenberater der UBS AG schuldig im Punkt der Anklage der Verschwörung zum Betrug der USA und der IRS im Zusammenhang mit der Erbringung von Investment- und anderen Dienstleistungen an eine US-Person, die US-Einkommensteuern auf Vermögenswerte hinterzogen haben soll, die unter anderem auf einem ehemaligen Konto der UBS AG in der Schweiz gehalten wurden. Die IRS hat eine Antragsschrift an UBS AG geschickt, worin Informationen über ihre US-Kunden verlangt werden, und auch die entsprechenden Rechts- und Amtshilfeersuchen an die zuständigen Schweizer Behörden gerichtet. UBS möchte diese Anfragen sowohl mit den Schweizer als auch den US-Behörden im Rechtsrahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten klären. Weiterhin hat die IRS UBS AG eine Mitteilung über mutmaßliche Verstöße gegen das QIA zukommen lassen, auf die UBS gemäß dem anwendbaren Abhilfeverfahren reagieren wird. Die SEC untersucht, ob in der Schweiz ansässige Kundenberater von UBS AG in den USA Aktivitäten zugunsten ihrer Kunden entfaltet, die für UBS AG eine Pflicht zur SEC-Registrierung als Wertschriftenhändler oder Anlageberater ausgelöst hätten. Schließlich untersucht die Eidgenössische Bankenkommision die grenzüberschreitenden Dienstleistungen von UBS an US-amerikanische Privatkunden unter der schweizerischen Bankenaufsichtsgesetzgebung. Die Untersuchungen haben auch die Aufsicht und Kontrolle der grenzüberschreitenden US-Geschäfte und der diesbezüglichen Praktiken zum Gegenstand. UBS hat sich bemüht, auf alle diese Ermittlungen in geeigneter und verantwortungsbewusster Weise zu reagieren und auf eine zufriedenstellende Lösung dieser Angelegenheiten hinzuarbeiten.

- (g) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Subprime-Krise: Derzeit nimmt UBS im Rahmen verschiedener staatlicher Ermittlungen und Untersuchungen Stellung und ist in mehrere Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Subprime-Krise, Subprime-Papiere und strukturierte Transaktionen mit Subprime-Papieren involviert. Diese Angelegenheiten betreffen u.a. Bewertungen, Offenlegungen, Abschreibungen, Risikoübernahmen und vertragliche Verpflichtungen von UBS. Insbesondere stand UBS in Bezug auf einige dieser und andere Angelegenheiten, wie u.a. die Rolle der internen Kontrolleinheiten, Grundsätze der Unternehmensführung, Risikokontrollprozesse und der Bewertung von Subprime-Instrumenten, die Einhaltung von Offenlegungsvorschriften und die betrieblichen Gründe für die Gründung und Reintegration von Dillon Read Capital Management, in regelmäßigem Kontakt mit der Aufsichtsbehörde im Heimatland, der Eidgenössischen Bankenkommision („**EBK**“), und beantwortete deren Anfragen.
- (h) InsightOne: Anfang Juli 2007 stimmte UBS einem Vergleich im Fall InsightOne zu, nachdem die New Yorker Staatsanwaltschaft gegen das gebührenbasierte Brokerage-Programm von UBS für Privatkunden in den Vereinigten Staaten im Dezember 2006 eine Zivilklage erhoben hatte. UBS bestritt, dass das Programm darauf ausgerichtet war, Kunden zu benachteiligen, entschloss sich jedoch zu einem Vergleich, um das Verfahren zum Abschluss zu bringen. Im Rahmen des Vergleichs zahlte die UBS insgesamt USD 23,3 Mio., wovon USD 21,3 Mio. nach Maßgabe eines abgestimmten Kompensationsplans an bestimmte derzeitige und frühere InsightOne-Kunden und USD 2 Mio. als Geldstrafe entrichtet wurden. UBS bildete 2006 ausreichende Rückstellungen, um die Kosten des Vergleichs abzudecken, so dass sich der Vergleich nicht auf das Ergebnis von UBS für das Jahr 2007 auswirkte.
- (i) Konkursmasse von Enron: Im Juni 2007 legten UBS und Enron durch einen Vergleich ein streitiges Verfahren vor dem US-Konkursgericht für den Southern District of New York bei, das von Enron eingeleitet worden war, um Zahlungen anzufechten und zurückzuerlangen, die vor Einreichung des Konkursantrags in Verbindung mit Aktientermin- und Swapgeschäften geleistet worden waren. UBS war der Ansicht, sich wirksam gegen alle Ansprüche von Enron verteidigen zu können, entschloss sich jedoch zu einem Vergleich, um die durch das Verfahren entstandenen Unsicherheiten auszuräumen. Im Rahmen des Vergleichs hat die UBS USD 115 Mio. an Enron gezahlt und eine Anspruchsbegründung (*proof of claim*) über einen Betrag von ca. USD 5,5 Mio. zurückgezogen, die UBS in dem Enron-Konkursverfahren eingereicht hatte. 2006 hat die UBS Rückstellungen in Höhe von mehr als der Hälfte des Vergleichsbetrags ausgewiesen; die Differenz wurde 2007 erfasst. Daher hat sich der Vergleich nicht wesentlich auf das Ergebnis der UBS für das Jahr 2007 ausgewirkt.

Neben den in den vorgenannten Absätzen (a) bis (i) aufgeführten Verfahren sind der Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bekannt, die sich erheblich auf die Finanzlage der Emittentin (wohl aber auf das Betriebsergebnis des entsprechenden Quartals) auswirken könnten.

2. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

- Am 17. Juli 2008 gab UBS bekannt, das Unternehmen werde über seine Bankfilialen keine Offshore-Banking- und Wertschriftendienstleistungen für in den USA ansässige Personen mehr anbieten. Solche Dienstleistungen werden nur von SEC-registrierten Gesellschaften erbracht.
- Am 8. August 2008 gab UBS eine Grundsatzvereinbarung mit der SEC und verschiedenen US-Bundesstaaten bekannt, der zufolge sich das Unternehmen bereit erklärt, alle Auction Rate Securities („**ARS**“), die in UBS-Kundenkonten gehalten werden, zum Nennwert zu kaufen. In dieser Vereinbarung sind entsprechend den Kundenkategorien verschiedene Zeiträume festgelegt, innerhalb derer die Kaufangebote gelten. UBS erklärte sich außerdem zur Zahlung von Bußgeldern in Höhe von insgesamt 150 Millionen USD bereit. Diese erfolgt zusätzlich zu einem zuvor angekündigten Plan, eine Truststruktur zu errichten, die vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung den Ankauf aller steuerbefreiten Auction Preferred Stocks (eine Art von ARS) im Besitz von UBS-Kunden anbietet. UBS kündigte an, in den Ergebnissen für das 2. Quartal eine Rückstellung von 900 Millionen USD in Zusammenhang mit der ARS-Angelegenheit vorzusehen.
- Am 12. August 2008 verzeichnete UBS einen den Aktionären zurechenbaren Reinverlust von 358 Millionen CHF per Ende des 2. Quartals am 30. Juni 2008. Die Handelsbedingungen verschlechterten sich in der 2. Hälfte des Monats Mai erheblich, insbesondere für Vermögenswerte in Zusammenhang mit US-Wohnimmobilien sowie andere strukturierte Kreditpositionen. Diese Entwicklung hatte im 2. Quartal Verluste und Abschreibungen in Höhe von rund 5,1 Milliarden USD auf diesbezügliche Positionen zur Folge. Zudem war das 2. Quartal auch durch eine allgemein geringere Kundenaktivität, insbesondere eine geringere Kapitalmarkt- und Fusions- und Übernahmetätigkeit, sowie durch fallende Aktienkurse gekennzeichnet. Im Ergebnis für das 2. Quartal ist auch eine Steuervergütung in Höhe von rund 3,8 Milliarden CHF enthalten.
- Am 12. August 2008 veröffentlichte UBS eine Zusammenfassung des der Eidgenössischen Bankenkommision („**EBK**“) vorgelegten Abhilfeplans. Der Plan führt die Maßnahmen auf, die UBS als Reaktion auf die Erkenntnisse ihres vorhergehenden Berichts an die EBK (Zusammenfassung veröffentlicht am 21. April 2008) zu den Ursachen der Subprime-Verluste im Jahr 2007 ergreift. Einige Maßnahmen sind bereits in vollem Gange. Der Plan gibt die Zuständigkeiten an und verpflichtet UBS zur Einhaltung bestimmter Fristen.
- Am 12. August 2008 kündigte UBS Änderungen ihrer strategischen Ausrichtung an und leitete ein umfassendes Programm zur technischen Restrukturierung ihrer Geschäftsprozesse ein. UBS beabsichtigt ihre Unternehmensbereiche in drei selbstständige Einheiten aufzuteilen und ihnen mehr betriebliche Befugnisse und Verantwortung zu übertragen. Die Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe übernimmt der CEO, der von der Konzernleitung und ihrem neu gegründeten Exekutivausschuss unterstützt wird. Die gesamte Konzernleitung wird sich auf konzernweite Interessen konzentrieren und insbesondere gemeinsame Dienstleistungen und die Entwicklung von Führungskräften (Group Leadership Development) organisieren, die divisionsübergreifenden Einnahmen steigern, die regionale Führung beaufsichtigen und Änderungsvorschläge für das Geschäftsportfolio prüfen. Der Exekutivausschuss, bestehend aus dem Chief Executive Officer („**CEO**“), dem Chief Financial Officer („**CFO**“), dem Chief Risk Officer („**CRO**“) und dem General Counsel, entscheidet über die Zuteilung der Ressourcen der Gruppe. Er bestimmt und überwacht die Performanceziele für die Unternehmensbereiche, die Risikoparameter, die Kapitalzuweisung und die Finanzierungsbedingungen. Die CEOs der einzelnen Bereiche werden mit der Geschäftsführung in wesentlich selbstständiger Weise betraut und sind für die bereitgestellten Kapitalressourcen, Mitarbeiter und die Infrastruktur zuständig. Die regionalen CEO arbeiten bei der Wertschöpfung für die UBS-Aktionäre bereichsübergreifend zusammen und übernehmen konzernweit die regionale aufsichtsrechtliche Verantwortung. Das Corporate Center ist zuständig für eine konzernweite Kontrolle auf modernstem Niveau in den Bereichen Finanzen, Risiko, Recht und Compliance, wobei der Stärkung und Festigung dieser Funktionen im gesamten Unternehmen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Die Änderung des Geschäftsmodells von UBS erfolgt durch ein zentral verwaltetes Änderungsprogramm, das die strukturellen, rechtlichen und finanziellen Aspekte der Umgestaltung berücksichtigt. Die sieben Bereiche des Programms, das ab sofort beginnt, sind:

Überarbeitete Bonussysteme zur Entlohnung der Abteilungsleitungen und der Mitarbeiter für die Schaffung von Shareholder Value in ihrem eigenen Geschäftsbereich (im 4. Quartal 2008)

- Weitere Verbesserungen des Finanzierungsrahmens, sodass die Kosten und die Struktur der Verbindlichkeiten jedes Geschäftsbereichs denjenigen selbstständiger Konkurrenten angeglichen werden (Ende 2009)
- Anpassung der Unternehmensführung unter Berücksichtigung der obenstehenden Änderungen (bis Ende 3. Quartal 2008)
- Entwicklung von Zielen und Performanceindikatoren in Übereinstimmung mit der Neupositionierung der Unternehmensbereiche (Ende 2008)
- Verringerung der Größe und des Umfangs des Corporate Center entsprechend der Rückübertragung der Prozessverantwortung an die Unternehmensbereiche
- Prüfung bereichsübergreifender Dienstleistungs-, Einnahmenaufteilungs- und Empfehlungsvereinbarung (Mitte 2009)
- Weiterführung des strategischen Kostensenkungsprogramms zur Steigerung der Effizienz der Unternehmensgruppe.

Den Erwartungen von UBS zufolge soll das Änderungsprogramm bis Ende 2009 abgeschlossen sein.

Seit der Veröffentlichung des (ungeprüften) 2. Quartalsberichts der UBS AG für den am 30. Juni 2008 endenden Berichtszeitraum haben sich keine wesentlichen Änderungen der finanziellen oder der Handelsposition der Emittentin ergeben.

IX. Wichtige Verträge

Außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs sind keine wichtigen Verträge abgeschlossen worden, die dazu führen könnten, dass UBS einer Verpflichtung unterliegt oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung wäre.

X. Einsehbare Dokumente

- Der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2006, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2006, (ii) dem Handbuch 2006/2007 und (iii) dem Finanzbericht 2006 (einschließlich des „Berichts der Konzernprüfer“ und des „Berichts der Revisionsstelle“);
- der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2007, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2007, (ii) 1 Strategie, Geschäftsergebnisse, Mitarbeiter und Nachhaltigkeit, (iii) 2 Risiko- und Kapitalbewirtschaftung, (iv) 3 Corporate Governance, Bericht über Saläre und andere Entschädigungen, (v) 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus (einschließlich des „Berichts der Konzernprüfer“ und des „Berichts der Revisionsstelle“);
- die Konzernrechnung der UBS AG (berichtigt) für das Geschäftsjahr 2007 (einschließlich des „Berichts der Konzernprüfer“), die im Wertpapierprospekt vom 23. Mai 2008 zur Ausgabe von 760.295.181 Namensaktien der UBS AG veröffentlicht wurde;
- die Quartalsberichte der UBS AG; und
- die Statuten der UBS AG, Zürich/Basel, als Emittentin

werden während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung des Basisprospekt sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Geschäfts- und Quartalsberichte der UBS AG auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

Die jeweiligen Basisprospekte und sämtliche Nachträge dazu sind kostenfrei erhältlich bei der Emittentin und bei UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main.

Darüber hinaus werden der Basisprospekt und sämtliche Nachträge dazu auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest oder einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 3. September 2008

UBS AG, handelnd durch die Niederlassung [London] [Jersey]



gez. Markus Koch



gez. Burkhard Hensler

UBS Limited



gez. Dirk Ellerkmann



gez. Stefanie Ganz